

## MODELLO 730/2018 - ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

<b>▶ I. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>	4. Unterzeichnung der Erklärung	18
1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist	2	5. Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	19
2. Vorausgefüllter Vordruck 730	2	6. Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten	21
3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)	5	7. Übersicht C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte	28
4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	5	8. Übersicht D - Sonstige Einkünfte	35
5. Wer den Vodr. 730 einreichen kann	5	9. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	43
6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen	7	10. Übersicht F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und onstige Angaben	71
7. Die gemeinsame Erklärung	8	11. Übersicht G - Steuerguthaben	76
8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen	8	12. Übersicht I - Zu verrechnende Steuern	81
<b>▶ II. ALLGEMEINE ASPEKTE</b>	<b>8</b>	13. Übersicht K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses	82
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	8	<b>▶ IV. ANHANG</b>	<b>84</b>
2. Was ist neu	9	Katastercodes der Gemeinden	I-XVII
3. Zweckbestimmung von acht, funf und zwei Promille der IRPEF	10		
4. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	11		
5. Berichtigung des Vordrucks 730	12		
6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen	13		
7. Andere nützliche Informationen	13		
<b>▶ III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG</b>	<b>14</b>		
1. Informationen über den Steuerpflichtigen	14		
2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige	16		
3. Angaben des Steuersubstituten	18		

# 730

## Vordruck 730/2018

### BESTEUERUNGSZEITRAUM 2017

## . EINLEITUNG

### 1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

### 2. Vorausgefüllter Vordruck 730

#### Für wen wird der Vordruck bereitgestellt?

Ab dem 15. April stellt die Agentur der Einnahmen Arbeitnehmern und Rentnern den vorausgefüllten Vordruck 730 auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung.

#### Welche Informationen enthält der Vordruck?

Für die Abfassung des vorausgefüllten Vordrucks 730 verwendet die Agentur der Einnahmen folgende Informationen:

- Die in der Einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Angaben, die von den Steuersubstituten an die Agentur der Einnahmen gesendet wird: zum Beispiel die Angaben der zu Lasten lebende Familienangehörigen, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Rente, die Irpêf-Steuer einbehalte, die Einbehalte der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, die Vergütungen aus gelegentlichen, selbstständigen Tätigkeiten die Angaben der Kurzzeitmiete;
- Die abzugsfähigen oder absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahme mitgeteilt werden, wie Gesundheitsausgaben und die entsprechenden Rückerstattungen; passive Zinsen auf Kredite, Versicherungsprämien, Vorsorgebeiträge, an Zusatzvorsorgeformen gezahlte Beiträge, für Hausangestellte bezahlte Beiträge, Bestattungsspesen, Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen, für die Einrichtung von sanierten Immobilien und für Maßnahmen zur Energieeinsparung (Überweisungen für Maßnahmen an einzelnen Wohneinheiten und Ausgaben für Maßnahmen an gemeinsame Teilen von Mehrfamilienhäusern);
- Einige Informationen aus der Steuererklärung des Vorjahres: zum Beispiel Angaben über Grundstücke und Gebäude, Aufwendungen, die zu einem Abzug berechtigen, der auf mehrere Jahresraten aufzuteilen ist (wie Ausgaben, die in den Vorjahren für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, Einrichtung der sanierten Immobilien und Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden), die Steuerguthaben und übertragbare Überschüsse;
- Andere Angaben, die in der Steuerdatei vorhanden sind: zum Beispiel die Informationen aus den Immobiliendatenbanken (Kataster und Urkunden des Registers), die Zahlungen und Ausgleichszahlungen, die mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden.

Die wichtigsten Quellen, die für die Abfassung der Übersichten im Vordruck 730 verwendet werden, sind in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet:

TITELSEITE	Einheitliche Bescheinigung und Steuermeldebescheinigung
ÜBERSICHT ÜBER ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken
ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäuden	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken
ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT D - Sonstige Einkommen	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Ausgaben	Mitteilungen abzugsfähiger Belastungen und absetzbarer Aufwendungen, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Abzüge, Überschüsse, und sonstige Daten	Einheitliche Bescheinigung, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Zahlungen und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24
ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24

#### Wie man den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält

Der vorausgefüllte Vordruck 730 wird dem Steuerzahler ab dem 15. April in einem gesonderten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung gestellt.

Um auf diesen Bereich Zugriff zu nehmen, muss der Steuerzahler einen PIN-Code besitzen, die folgendermaßen beantragt werden kann:

- *online*, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it), wobei bestimmte persönliche Daten einzugeben

sind;

- *in der Dienststelle*, durch Vorlage eines Antragsformulars samt einem Ausweisdokument.

Der Zugang zum vorausgefüllten Vordruck 730 kann auch unter Verwendung:

- einer SPID- Identität („Öffentliche System der digitalen Identität“);
- der vom Inps zugeteilten Zugangsdaten;
- eine nationale Servicekarte erfolgen.

In dem für den vorausgefüllten Vordruck 730 vorgesehenen Bereich der Internetseite kann Folgendes angezeigt werden:

- Der vorausgefüllte Vordruck 730;
- eine Übersicht mit einer zusammenfassender Angabe der Einkünfte und Ausgaben, die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthalten sind, sowie die für die Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Hauptquellen (z. B. die Daten des Substituts, der die einheitliche Bescheinigung übermittelt hat, oder die Daten der Bank, die die Passivzinsen auf das Darlehen mitgeteilt hat). Wenn die Informationen im Besitz der Agentur der Einnahmen unvollständig sein sollten, so werden diese nicht direkt in die Erklärung eingefügt, sondern sind in der dafür vorgesehenen Übersicht ausgewiesen, um es dem Steuerzahler zu ermöglichen, diese unvollständigen Daten zu prüfen und sie eventuell im vorausgefüllten Vordruck 730 anzugeben. Beispielsweise kann aus dem Steuerregister ein Kaufvertrag für ein Gebäude hervorgehen, dessen Verwendungszweck aber unbekannt ist (unvermietet, leihweise überlassen usw.). In selbiger Übersicht sind auch die Informationen ausgewiesen, die nicht übereinstimmen und demnach durch den Steuerzahler überprüft werden müssen. Zum Beispiel werden in den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht die von der Bank mitgeteilten Passivzinsen angegeben, wenn diese einen höheren Betrag aufweisen als jene, die in der Erklärung des Vorjahrs angegeben wurden (denn in der Regel sinken gezahlte Passivzinsen für Hypothekendarlehen im Lauf der Jahre);
- das Ergebnis der Abrechnung: Die Rückerstattung, die vom Steuersubstitut ausgezahlt wird und/oder die Summen, die in der Lohnbescheinigung einbehalten werden; Das Ergebnis der Abrechnung ist nicht verfügbar, wenn ein wesentliches Element fehlt, wie zum Beispiel die Zweckbestimmung der Immobilie. Das Endergebnis der Erklärung wird nach der Vervollständigung des Vordrucks 730 zur Verfügung stehen;
- der Vordruck 730-3 mit genauer Aufstellung der Ergebnisse der Abrechnung.

Der Steuerzahler kann die eigene vorausgefüllte Erklärung auch über seinen Substitut, der den Steuerbeistand leistet, oder über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. einen befähigten Freiberufler erhalten. In diesem Fall muss er dem Substitut oder dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

### Wann wird der Vordruck eingereicht?

Die Frist für die Einreichung des vorausgefüllten Vordrucks 730 ist:

- bis zum 23. Juli im Fall einer direkten Einreichung bei der Agentur der Einnahmen oder bei dem Steuerbeistandszentrum („Centro assistenza fiscale“, kurz CAF) oder bei dem Freiberufler;
- bis zum 7. Juli im Fall einer Einreichung beim Steuersubstitut.

Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert.

### Wie wird der Vordruck eingereicht?

#### ✦ **Direkte Übermittlung**

Wenn der Steuerzahler den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen einreichen will, ist Folgendes zu beachten:

- Es sind die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornimmt;
- das Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF ist auszufüllen, auch wenn keinerlei Auswahl getroffen wird;
- die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthaltenen Daten müssen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Wenn der Vordruck 730 nicht korrigiert oder ergänzt werden muss, kann der Steuerzahler ihn ohne Änderungen annehmen.

Sollten bestimmte Daten im Vordruck 730 falsch oder unvollständig sein, ist der Steuerzahler gehalten, den Vordruck 730 zu ändern oder zu vervollständigen, z. B. wenn ein nicht enthaltenes Einkommen hinzugefügt werden muss. Zudem kann der Steuerzahler die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen hinzufügen, die nicht in der vorausgefüllten Erklärung enthalten sind, wie beispielsweise Ausgaben für sportliche Aktivitäten der Kinder. In diesen Fällen werden die Daten bearbeitet, und dem Steuerzahler wird jeweils ein neuer Vordruck 730 und 730-3 zur Verfügung gestellt, in denen die Ergebnisse der erfolgten Abrechnung nach den vom Steuerzahler vorgenommenen Änderungen enthalten sind.

Nachdem der Vordruck 730 angenommen oder geändert wurde, kann dieser direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Nach der Übermittlung der Erklärung wird dem Steuerzahler im selben Bereich der Internetseite die Bescheinigung über die erfolgte Übermittlung zur Verfügung gestellt.

Sollte der Steuerzahler nach der Übermittlung des vorausgefüllten Vordruck 730 feststellen, dass er fehlerhafte Daten angegeben hat, so sind die Berichtigungen nach den Modalitäten vorzunehmen, die im Abschnitt „Berichtigung des Vordrucks 730“ beschrieben sind.

#### ✦ **Übermittlung durch den Steuersubstitut, das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. durch den befähigten Freiberufler**

Alternativ zur direkten Übermittlung über die Internetseite kann der vorausgefüllte Vordruck 730 auf folgende Weise übermittelt werden:

- Beim eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn dieser innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt hat, den Steuerbeistand zu leisten;
- bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler (Unternehmensberater im Personal-

wesen, Steuerberater, Rechnungsführer oder Sachverständige im Handelswesen).

Der Steuerzahler muss dem Steuersubstitut, dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem Freiberufler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf seinen vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

#### *Einreichung beim Steuersubstitut*

Wer die Erklärung bei seinem Steuersubstitut einreicht, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Es kann auch ein normaler Briefumschlag verwendet werden, der mit der Angabe „Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF“, dem Vor- und Nachnamen und der Steuernummer des Erklärs versehen ist.

Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Bei einer gemeinschaftlichen Erklärung müssen die Formulare für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF der Ehepartner in zwei getrennten Umschlägen enthalten sein. Auf jedem Umschlag werden die Daten des Ehepartners angegeben, der die Wahl trifft. Der Steuersubstitut übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall bis zum 7. Juli eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Übersicht der Abrechnung, den Vordruck 730-3 mit Angabe der zu zahlenden Rückerstattung und der einzubehaltenden Summen. Es wird empfohlen, die vom Steuersubstitut abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

#### *Einreichung beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler*

Wer sich an ein Zentrum CAF oder an einen befähigten Freiberufler wendet, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Der Steuerzahler muss dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler die notwendigen Unterlagen vorlegen, um die Übereinstimmung der in der Erklärung gemachten Angaben zu prüfen. Der Steuerzahler bewahrt die Originalunterlagen, das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler hingegen bewahrt eine Kopie auf, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen übermittelt werden kann. Die wichtigsten vorzulegenden Dokumente sind:

- Die einheitliche Bescheinigung und sonstige Bescheinigungen, in denen die Steuereinbehalte belegt sind;
- die Kassenzettel, Steuerbelege, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Aufwendungen bestätigen. Der Steuerzahler muss weder die Unterlagen über die abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bereits anerkannt hat, noch die Belege über die abzugsfähigen Aufwendungen vorlegen, die vom Steuersubstitut bereits berücksichtigt wurden, als er die Steuern berechnet und den Steuerausgleich vorgenommen hat, wenn sich diese Unterlagen bereits im Besitz des Steuersubstituten befinden;
- die Belege für die Steuerzahlungen, die mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden;
- die Erklärung einheitlicher Vordruck im Fall von Guthaben, für die der Steuerzahler den Übertrag in die nächste Steuererklärung verlangt hat.

Generell muss der Steuerzahler alle Dokumente vorlegen, die das Recht auf Abzüge und absetzbare Beträge nachweisen, die in der Erklärung gefordert werden. Die Dokumente in Bezug auf die Erklärung in diesem Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2023** aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Steuerbehörde diese Dokumente anfordern.

Die Steuerbeistandszentren (CAF) bzw. die befähigten Freiberufler sind verpflichtet, zu überprüfen, dass die angegebenen Daten im Vordruck 730 mit den vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten übereinstimmen (und zwar in Bezug auf die absetzbaren Aufwendungen und die zustehenden Steuerabzüge, die Saldo- und Vorauszahlungsbeträge oder die Rückerstattungen). Sie stellen für jede Erklärung ein **Bestätigungsvermerk** (bzw. einen Nachweis über die Korrektheit der Daten) aus. Wenn das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. der befähigte Freiberufler ein unzutreffendes Bestätigungsvermerk anbringt, ist das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der Freiberufler gehalten, eine Summe in Höhe des Betrags für die Steuer, das Bußgeld und die Zinsen zu zahlen, die dem Steuerzahler nach formellen Kontrollen durch die Agentur der Einnahmen auferlegt worden wären (im Sinne von Artikel 36-ter des D.P.R. Nr. 600/1973), vorausgesetzt, dass das unzutreffende Bestätigungsvermerk nicht auf vorsätzliches oder schwerwiegendes schuldhaftes Verhalten des Steuerzahlers zurückzuführen ist. Vorausgesetzt, die Korrektheit des Beglaubigungsvermerks wurde nicht schon durch eine Mitteilung von Unregelmäßigkeiten angefochten, kann das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler eine berichtigende Erklärung des Steuerzahlers übermitteln, oder, wenn der Steuerzahler keine neue Erklärung einreichen möchte, kann er eine Mitteilung der zu berichtigenden Daten übermitteln. In diesem Fall entspricht der vom Steuerbeistandszentrum oder von Freiberufler geschuldete Betrag nur der Höhe der Sanktion.

Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall

- bis zum 29. Juni für die vom Steuerzahler bis zum 22. Juni eingereichten Erklärungen;
- bis zum 7. Juli für die vom Steuerzahler vom 23. bis zum 30. Juni eingereichten Erklärungen;
- bis zum 23. Juli für die vom Steuerzahler vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen

eine Kopie der Erklärung und die Abrechnungsaufstellung sowie den Vordruck 730-3, die auf der Grundlage der Daten und der vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten abgefasst wurden. In der Abrechnungsaufstellung sind die eventuell eingetretenen Änderungen nach den vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder vom befähigten Freiberufler vorgenommenen Kontrollen ausgewiesen sowie die vom Steuersubstitut zu zahlenden Rückerstattungen sowie die einzubehaltenden Summen angegeben.

Es wird empfohlen, die vom Zentrum CAF oder dem befähigten Freiberufler abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

### **Vorteile in Bezug auf die Kontrollen**

Wird der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne durchgeführte Änderungen direkt über die Internetseite der Agentur oder beim Steuersubstitut eingereicht, werden die Kontrollen der Unterlagen über die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden, nicht durchgeführt. Dagegen können die Kontrollen der Unterlagen die Daten betreffen, die von den Steuersubstituten mit der Einheitlichen Bescheinigung mitgeteilt wurden. Die vorausgefüllte Erklärung gilt als angenommen, auch wenn der Steuerzahler Änderungen vornimmt, die keinen Einfluss auf die Berechnung des Gesamteinkommens oder die Steuer haben (z. B.

wenn die Daten des Wohnsitzes geändert werden, ohne die Gemeinde des Steuerwohnsitzes zu ändern).

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 mit oder ohne Änderungen beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler eingereicht wird, werden die Kontrollen der Unterlagen gegenüber diesen durchgeführt, und zwar auch im Hinblick auf abzugsfähige Belastungen und absetzbare Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden.

Die Agentur der Einnahmen kann in jedem Fall vom Steuerzahler die notwendige Dokumentation verlangen, um das Bestehen der subjektiven Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen zu prüfen.

Beispielsweise kann die tatsächliche Zweckbestimmung der als Hauptwohnung dienenden Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Kauf überprüft werden, wenn Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung in Abzug gebracht wurden.

### 3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält, ist nicht verpflichtet, diesen auch zu nutzen. Er kann eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen (unter Verwendung des Vordrucks 730 oder des Vordrucks EINKOMMEN).

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält, aber andere Einkünfte bezieht, die nicht mit dem Vordruck 730 erklärt werden können (z. B. Unternehmenseinkünfte), darf er den vorausgefüllten Vordruck nicht verwenden, sondern muss eine Erklärung mit dem Vordruck EINKOMMEN einreichen.

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht erhalten hat (weil er beispielsweise nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist) muss eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen, wobei, wenn möglich, der Vordruck 730 oder der Vordruck EINKOMMEN zu verwenden ist, vorausgesetzt, er fällt nicht unter die Befreiungen, die in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben sind.

#### Wo der Vordruck einzureichen ist

Der gewöhnliche Vordruck 730 kann beim **Steuersubstitut**, der den Steuerbeistand leistet, oder beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht werden.

Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut, der den Ausgleich vornehmen kann, müssen den Vordruck 730 beim Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler einreichen.

#### Wann und wie der Vordruck einzureichen ist

Der ordentliche Vordruck 730 ist:

- bis zum 7. Juli beim eigenen Steuersubstitut;
- bis zum 23. Juli bei dem Steuerbeistandszentrum oder dem zugelassenen Freiberufler einzureichen.

Bei der Vorlage beim Steuersubstitut muss der Steuerzahler den normalen Vordruck 730 bereits ausgefüllt übergeben.

Bei der Vorlage beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler könnten zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Daten über den Wohnsitz des Erklärs gefordert werden. Die formelle Kontrolle erfolgt gegenüber dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder gegenüber dem befähigten Freiberufler.

In Bezug auf den Bestätigungsvermerk gelten die oben beschriebenen Bestimmungen für den vorausgefüllten Vordruck 730.

### 4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerzahler muss überprüfen, ob er verpflichtet ist, die Steuererklärung - Vordruck 730 oder Vordruck EINKOMMEN - einzureichen oder ob er von dieser Pflicht befreit ist.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, wenn er im Jahr 2017 Einkünfte bezogen hat und nicht unter die Befreiungsfälle gemäß der nachfolgenden Tabellen fällt (die in den Tabellen genannte Hauptwohnung samt Zubehör ist jene, für die im Jahr 2017 keine IMU entrichtet werden muss). In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordruck EINKOMMEN gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss.

Die Erklärung **muss auf jeden Fall vorgelegt werden**, wenn die Zusatzsteuer zur Irpief nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung **muss auch dann vorgelegt werden**, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde.

Die Erklärung **kann** auch im Fall einer Befreiung **eingereicht werden**, um eventuell getragene Aufwendungen anzugeben, Abzüge zu nutzen oder Rückerstattungen für Guthaben oder Überschusszahlungen zu verlangen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus Vorauszahlungen für 2016 stammen.

### 5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann



- Die Steuerzahler, für die im Jahr 2018 Folgendes zutrifft, können den Vordruck 730 verwenden:
- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
  - Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (z.B. Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätszulage);
  - Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
  - Priester der katholischen Kirche;
  - Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
  - im sozialen Bereich tätige Personen;
  - Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen sich wenden an:
    - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2018 dauert;
    - ein CAF für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis wenigstens von Juni bis Juli 2018 dauert und die Daten des Steuersubstituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
  - Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2017 bis Juni des Jahres 2018 hat;
  - Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2018 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 bei einem Caf-Beschäftigten oder bei einem zugelassenen Freiberufler vornehmen muss;
  - Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Die oben aufgeführten Steuerzahler können den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 einreichen, auch wenn sie **keinen Steuer-substitut** haben, der zum Ausgleich verpflichtet ist. Der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut wird direkt bei der Agentur der Einnahmen bzw. beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. Der normale Vordruck 730 ohne Substitut wird beim Zentrum CAF oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. In beiden Fällen ist unter den Informationen über den Steuerzahler der Buchstabe „A“ im Kästchen „730 ohne Substitut“ anzugeben. In der Übersicht „Daten des Steuersubstituts, der den Ausgleich vornimmt“ muss das Kästchen „Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut“ angekreuzt werden. Wenn aus der Erklärung ein Guthaben hervorgeht, erfolgt die Rückerstattung durch die Agentur der Einnahmen. Wenn aus der Erklärung hingegen ein geschuldeter Betrag hervorgeht, muss die Zahlung mithilfe des Vordrucks F24 vorgenommen werden.

Den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 können die **Steuerzahler** verwenden, die **im Jahr 2017 folgende Einkünfte bezogen haben**:

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

Wer die Erklärung für **rechtsunfähige** Steuerzahler (einschließlich der **minderjährigen** Personen) einreicht, kann den Vordruck 730 verwenden, wenn die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

Die o. g. Steuerzahler, die sich für die Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN entscheiden, müssen diesen auf dem telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

**BEFREIUNGSFÄLLE**

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpaf-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.	
ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Befreite Einkommen. Beispiele: <i>ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen (die sich von den Subjekten, die der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen unterliegen, unterscheiden) Beispiele: <i>Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

(\*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt. Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss.

## BEFREIGUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör (*))	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommenstypologien (**)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen.
Rente + andere Einkommenstypologien (**)	8000	<i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (*) (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommenstypologien (**)	8.000	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommenstypologien (**) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	8.000	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. <i>Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	
(*) Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss (**) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.		

## ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

**Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:**

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:

Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(\*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.

## 6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen

Die Steuerzahler, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2018 vorlegen und können nicht den vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730 verwenden:

- Subjekte, die 2017 folgende Einkünfte bezogen haben:
  - Einkünfte aus der Produktion von „Agroenergie“ über die im Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24. April 2014 vorgesehenen Grenzwerte hinaus;
  - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
  - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
  - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, auf die zum Zweck der Einkommensteuern der Art. 50 des Tuir zur Anwendung kommt (Gesellschafter von Handwerkskooperativen);
  - „andere“ Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
  - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
  - aus „Trust“ herrührenden Einkommen als Begünstigter;
- im Jahre 2017 und/oder 2018 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten „Bedingungen, um als ansässig zu gelten“);
- Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, Vodr. 770 (Steuersubstituten);
- verwenden Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen, die sich von denen gemäß Zeile G4 unterscheiden;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen.

## 7. Die gemeinsame Erklärung

Wenn beide Ehegatten nur Einkünfte aus dem vorhergehenden Abschnitt „Wer den Vordruck 730 einreichen kann“ besitzen und zumindest einer der beiden den Vordruck 730 verwenden kann, können die Ehegatten den Vordruck 730 gemeinsam einreichen. Die Erklärung darf nicht in gemeinsamer Form eingereicht werden, wenn sie für rechtsunfähige, einschließlich minderjährige Personen, eingereicht wird. Auch beim Ableben eines Ehepartners vor Einreichen der Steuererklärung ist die gemeinsame Form der Erklärung nicht möglich. In der gemeinsamen Erklärung ist als „Erklärer“ der Ehepartner anzugeben, der einen Steuersubstitut hat, bei dem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. der Steuersubstitut, der für den Steuerausgleich in den anderen Fällen gewählt wurde.

## 8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen

Ab **Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt für den in diesem Monat gezahlten Lohn bzw. Rente die Rückerstattungen für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen zahlen oder jene Summen bzw. Raten (insofern eine Ratenaufteilung beantragt wurde) einbehalten, die als Saldo oder erste Akontozahlung der IRPEF und der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuern, die Vorauszahlung von 20% auf bestimmte Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, sowie als Akontozahlung für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer geschuldet werden.

Der Steuersubstitut nimmt keine Zahlung des geschuldeten Betrags bzw. keine Rückerstattung des Guthabens für jede einzelne Steuer oder Zusatzsteuer vor, wenn sich der aus der Erklärung ergebende Betrag auf 12 Euro oder weniger beläuft.

Für **Rentner** werden diese Vorgänge ab den **Monaten August und September** erfolgen (auch wenn eine Ratenaufteilung verlangt wurde).

Wenn die im Monat ausgezahlte Vergütung nicht ausreichen sollte, wird der Restbetrag, zzgl. des Zinssatzes, der im Fall einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den Folgemonaten bis zum Ende des Steuerzeitraumes einbehalten.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Agentur der Einnahmen binnen vier Monaten ab der für die Übermittlung der Erklärung vorgesehenen Frist, oder ab dem Datum der Übermittlung, wenn diese nach der genannten Frist erfolgt, Vorkontrollen am eingereichten Vordruck 730 ausführen.

Die zustehende Rückerstattung, die sich am Ende der Vorkontrollen ergibt, wird von der Agentur der Einnahmen innerhalb des sechsten Monats nach dem für die Einreichung der Erklärung vorgesehenen Frist, bzw. ab dem Datum der Übermittlung, falls diese nach der genannten Frist erfolgt ausgezahlt (und zwar mit den gleichen und nachfolgend beschriebenen Modalitäten wie für den Vordruck 730, der von Steuerzahlern ohne Steuersubstitut eingereicht wird).

Im **November** werden die geschuldeten Summen für die zweite oder einzige Rate der IRPEF-Akontozahlung und die Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen einbehalten. Falls der Steuerzahler beabsichtigt, dass die zweite oder einzige Rate der Akontozahlung für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in einem geringeren Ausmaß einbehalten wird, als in der Abrechnungsübersicht angegeben (weil er zum Beispiel viele Ausgaben absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern im nächsten Jahr geringer sein werden), bzw. dass die Vorauszahlung überhaupt nicht entrichtet wird, muss er dies dem Steuersubstitut bis zum **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er eigenverantwortlich auch den Betrag angeben muss, den er als geschuldet erachtet. Beim vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730, der ohne einen Steuersubstitut eingereicht wird:

- Wenn aus der eingereichten Erklärung ein **geschuldeter Betrag** hervorgeht, wird das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler:
  - Den Vordruck F24 auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermittelt;
  - oder alternativ dazu dem Steuerzahler den ausgefüllten Vordruck F24 bis zum zehnten Tag vor Ablauf der Zahlungsfrist übergeben. Die Zahlung muss der Steuerzahler dann bei einem beliebigen Schalter der vertragsgebundenen Banken, Postämter oder Steuererhebungsstellen tätigen oder über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen oder des Bank- oder Postsystems telematisch vornehmen. Die Zahlungen müssen mit den gleichen Modalitäten und innerhalb derselben Fristen erfolgen, wie sie für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN für natürliche Personen vorgesehen sind.

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut im Bereich der Internetseite für den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird, muss der Steuerzahler die Zahlung *online* vornehmen oder den Vordruck F24 ausdrucken, um die Zahlung mit den gewöhnlichen Modalitäten zu tätigen;

- Wenn aus der Erklärung ein **Guthaben** hervorgeht, wird die Rückerstattung direkt von der Finanzverwaltung ausgezahlt. Wenn der Steuerzahler bei der Agentur der Einnahmen die Koordinaten seines Bank- oder Postgirokontos (IBAN) angegeben hat, wird die Rückerstattung auf dieses Konto überwiesen. Der Antrag auf Gutschrift kann mithilfe der Sonderapplikation auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) online gestellt werden (wer bereits für die telematischen Dienste registriert ist, kann dies über den Kanal *Fisconline tun*) oder bei jeder Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden. Wenn die Koordinaten des Bankgirokontos nicht angegeben wurden, wird die Rückerstattung mit anderen Verfahren ausgezahlt, die von der einzunehmenden Summe abhängen: Bei Beträgen unter 1.000 Euro, einschließlich Zinsen, erhält der Steuerzahler eine Aufforderung, bei einem beliebigen Postamt vorstellig zu werden, wo er sich die Rückerstattung in Bargeld auszahlen lassen kann. Bei Beträgen ab 1.000 Euro erfolgt die Rückerstattung durch die Ausstellung einer Geldanweisung der Banca d'Italia.

## II. ALLGEMEINE ASPEKTE

### 1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

#### A) VORDRUCK 730 BASISDATEN

- Informationen in Bezug auf den Steuerpflichtigen (vor allem Steuernummer, meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuerdomizil), Daten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituten.
- **Unterzeichnung der Erklärung**
- **Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)**  
Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.
- **Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)**  
Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.
- **Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)**  
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und daten über den IRPEF-Bonus.
- **Übersicht D (sonstige Einkommen)**



Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).

■ **Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)**

Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).

■ **Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)**

Anzahlungen bezüglich der IRPEF, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.

■ **Übersicht G (Steuer Guthaben)**

Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzen heimgesuchten Immobilien, Art-bonus und für Verhandlung und Schiedsverfahren.

■ **Übersicht I (Zu verrechnende Steuern)**

Verwendung des Steuer Guthabens aus dem Vordruck 730/2017 für die Zahlung mit dem Vordr. F24 der für das Jahr 2017 zu zahlenden IMU und der anderen Steuern, für die die Zahlung mit dem Vordr. F24 vorgesehen ist.

■ **Übersicht K (Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses)**

Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen und Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie im Fall einer Wiedergewinnung der Bausubstanz.

**B) VORDRUCK 730-1**

Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.

**C) VORDRUCK 730-3**

Abrechnungsaufstellung mit dem buchhalterischen Ergebnis der Erklärung. Er enthält die Berechnung der IRPEF, der Zusatzsteuern und der anderen Steuern, die vom Steuersubstituten einbehalten oder erstattet werden.

**2. Was ist neu**

Die wichtigsten Neuigkeiten im Vordruck 730/2018 sind folgende:

- **Einreichung des Vordrucks 730:** auch die Steuerzahler, die sich des vom Steuerbeistandszentrum und von den zugelassenen Freiberuflern geleisteten Steuerbeistands bedienen, können den Vordruck 730/2018 bis zum 23. Juli 2018 einreichen;
- **Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen:** vom 1. Juni 2017 an können Entleiher und Mieter, die Immobilien für einen Zeitraum vermieten, der 30 Tage nicht überschreitet, die sich aus diesen Vermietungen ergebenden Einkommen der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterwerfen;
- **Kurzzeitvermietungen:** vom 1. Juni 2017 an sind die Einkommen aus Mietverträgen, die 30 Tage nicht überschreiten und die mit Hilfe von Subjekten, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von Online-Portalen ausüben, abgeschlossen wurden, einem Abzug von 21% zu unterwerfen, wenn sich diese Subjekte auch in die Zahlung einschalten oder die Mieten sowie die sich aus den Kurzzeitmietverträgen ergebenden Gegenleistungen einnehmen. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler dem Vermieter die Summen ein-zahlt;
- **Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt:** die Grenze der einer begünstigten Besteuerung zu unterwerfenden Produktivitätsprämien wurde von 2.000 auf 3.000 Euro erhöht. Sollte der Betrieb die Arbeiter in die Arbeitsorganisation in einem paritätischen Verhältnis hineinziehen und sollten die Betriebs- oder Gebietstarifverträge bis zum 24. April 2017 abgeschlossen worden sein, wird die Grenze auf 4.000 erhöht;
- **Erdbebenbonus:** von diesem Jahr an werden höhere Absetzprozentsätze für die Kosten der auf gemeinsame Teile von Wohnungsgebäuden durchgeführten erdbebensicheren Maßnahmen und für die Maßnahmen, die eine Herabsetzung der Erdbebenrisikoklasse bewirken, vorge-sehen;
- **Umweltbonus:** höhere Absetzprozentsätze für die Kosten einiger Maßnahmen zur energetischen Sanierung der gemeinsamen Teile von Wohnungsgebäuden;
- **Bildungsausgaben:** die Grenze der Bildungsausgaben für den Besuch der Kindergärten, der Grundschule und der Oberschule des nationa-len Bildungssystems wurde auf 717 Euro erhöht;
- **Von Universitätsstudenten getragene Kosten:** für die Steuerjahre 2017 und 2018 wird die zur Inanspruchnahme des Abzugs von 19% der Mieten vorgesehene Anforderung der Entfernung erfüllt, auch wenn die Universität in dem Gebiet der selben Provinz liegt. Diese Anforderung wird auf 50 Kilometer für die in Berggebieten oder in benachteiligten Gebieten wohnhaften Studenten abgekürzt.
- **Gesundheitskosten:** ausschließlich für die Jahre 2017 und 2018 können die Kosten abgezogen werden, die für den Kauf von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke getragen wurden, die in der Abteilung A1 des nationalen Registers gemäß Art. 7 des im Gesetzblatt Nr. 154 vom 5 Juli 2001 erschienenen Dekrets des Gesundheitsministers vom 8. Juni 2001 angegeben sind, mit Ausnahme von denen, die für Säuglinge bestimmt sind;
- **Kunstbonus:** vom 27. Dezember 2017 an kann man sich des Steuer Guthabens für Kulturkosten auch für Spenden zugunsten von Konzert- und Orchestereinrichtungen, von Nationaltheatern, von Theatern von besonderem nationalen Interesse, von Festivals, von Unternehmen und Zentren für die Theater- und Tanzproduktion, sowie von den Vertriebswegen bedienen;
- **Stipendien: die nationalen,** für Verdienst und für Mobilität von der „Fondazione Articolo 34“ [Stiftung Artikel 34] bezahlten Stipendien werden ausgenommen;
- **Fünf Promille:** von diesem Jahr an ist es möglich, einen Anteil in der Höhe von 5 Promille der eigenen Einkommenssteuer für die Schutzge-bietsverwaltungen zu bestimmen;
- **Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer:** in der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2017“ auf der Titelseite des Vordrucks wurde das Kästchen „Gemeindefusion“ hinzugefügt;
- **Solidaritätsbeitrag:** von diesem Jahr an wird das Steuersystem, das „Solidaritätsbeitrag“ genannt wird, nicht mehr angewandt.

### 3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF

Jeder Steuerzahler kann ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden. Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vordr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht. Auch Steuerzahler, die keine Erklärung einreichen müssen und im vorangegangenen Abschnitt 4 im Teil „I - Einleitung“ können einen Anteil von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF zuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formular als Anlage zur Einheitlichen Bescheinigung 2018 oder zum Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2018 zu verwenden, wobei die diesbezüglichen Anweisungen zu beachten sind.

#### Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann einen Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zusprechen:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- an die Evangelische Waldenser Kirche (Kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- an den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- an den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder);
- dem Italienischen Buddhistischen Institut Soka Gakkai (IBISG) (für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten sowie für soziale und humanitäre Maßnahmen in Italien und im Ausland, für Initiativen zur Förderung des Friedens, des Respekts und zum Schutz des Lebens in allen existierenden Formen und für den Umweltschutz).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

#### Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter (Subjekte laut Art. 2, Absatz 2 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 28. Juli 2016);
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).
- g) Förderung der Schutzgebietsverwaltungen;

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Pro-

mille der Irpef direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) veröffentlicht.

#### **Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF an politische Parteien**

Der Steuerzahler kann einen Anteil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Auf der vorletzten Seite der Anweisungen ist in der Tabelle „Für die freiwillige Zuwendung von zwei Promille der IRPEF als Begünstigte zugelassene politische Parteien“ das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien aufgeführt.

#### **4. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 13 des G.v.D. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in Sachen Schutz der personenbezogenen Daten**

In diesem Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie die gesammelten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Betroffenen zustehen. Das gesetzesvertretende Dekret (G.v.D.) Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Datenschutzgesetz“ sieht ein System zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

##### **Zweck der Datenverarbeitung**

Die in diesem Vordruck gemachten Angaben werden **ausschließlich** von der Agentur der Einnahmen für die Abrechnung, Ermittlung und Einnahme von Steuern verarbeitet.

**Die enthaltene Daten** können nur in **Übereinstimmung mit den Bestimmungen** im Datenschutzkodex (Art. 19 des G.v.D. Nr. 196/2003) öffentlichen und privaten Subjekten mitgeteilt werden.

Sie können darüber hinaus bekannt gemacht werden, und zwar mit den vorgesehenen Modalitäten gemäß Art. 69 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, abgeändert durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, in Verbindung mit Art. 66-bis des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972.

Die in dieser Erklärung angegebenen Daten, einschließlich der Daten, die sich auf die Zusammensetzung des Familienhaushalts beziehen, können auch zur Anwendung der sogenannten Einkommenschätzung verarbeitet werden.

Die in zum Zweck der Einkommenschätzung verarbeiteten Daten, werden keinen externen Subjekten mitgeteilt. Ausschließlicher Inhaber dieser Daten ist die Agentur der Einnahmen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen kann das vollständige Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten konsultiert werden.

##### **Mitteilung der Daten**

Die geforderten Daten müssen obligatorisch angegeben werden, um die Wirkungen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Steuererklärung in Anspruch nehmen zu können.

Die Angabe falscher oder unwahrer Daten kann zu verwaltungsrechtlichen Strafen oder, in einigen Fällen, zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Die Angabe der Telefon- oder Mobilfunknummer und der E-Mail-Adresse ermöglicht es, kostenlose Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeitsdaten, Neuheiten, Pflichterfüllungen und angebotene Leistungen von der Agentur der Einnahmen zu erhalten.

Die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 1, Absatz 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 verlangt.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF zugunsten von politischen Parteien ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 verlangt, das mit den Änderungen in Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt wurde.

Diese Wahlmöglichkeiten bringen gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 die Erfassung der Daten „sensibler“ Art mit sich.

Auch die Einrechnung der Gesundheitskosten in die absetzbare Aufwendungen, oder in die Ausgaben, für die ein Steuerabzug zusteht, ist fakultativ und erfordert die Übertragung von sensiblen Daten.

##### **Modalität der Verarbeitung**

Die enthaltenen Daten werden vorwiegend mit elektronischen Verfahren verarbeitet, die methodisch den jeweiligen Zwecken vollständig entsprechen, und zwar auch durch Überprüfungen mit anderen Daten, über die die Agentur der Einnahmen oder andere Träger verfügen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem unter Beachtung der im Datenschutzgesetz vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Vordruck kann den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuer Substitute, Steuerberatungsstellen, Berufsgenossenschaften und Freiberuflerverbände) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten.

##### **Inhaber der Verarbeitung**

Die Agentur der Einnahmen und die Vermittler (letztere ausschließlich für die Übermittlung) handeln entsprechend den Bestimmungen des G.v.D. Nr. 196/2003 als „Verfahrensträger bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten“, da ihnen diese Daten zur Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen.

##### **Verantwortliche der Verarbeitung**

Der Inhaber der Verarbeitung kann auf Subjekte zurückgreifen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt wurden. Insbesondere nutzt die Agentur der Einnahmen als externe Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Dienste ihres technologischen Partners, der Gesellschaft Sogei S.p.a., der die Verwaltung des Informatiksystems der Steuerregister anvertraut wurde.

Bei der Agentur der Einnahmen kann die vollständige Liste der verantwortlichen Subjekte eingesehen werden.

Sofern sie das Recht in Anspruch nehmen, Verantwortliche zu ernennen, müssen die Vermittler deren Kenndaten gegenüber den Betroffenen bekanntgeben.

## Rechte des Betroffenen

Unbeschadet der bereits in den Bereichsbestimmungen vorgesehenen Modalitäten hat der Steuerzahler in Bezug auf die Mitteilungen über die Abänderung der Daten sowie die Vervollständigung der Vordrucke für die Erklärung und/oder die Mitteilung (Art. 7 des G.v.D Nr. 196/2003) das Recht, die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu überprüfen oder diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen gegebenenfalls zu ändern und zu berichtigen bzw. diese bei einer gesetzwidrigen Verwendung zu löschen oder sich der Verarbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden: Agentur der Einnahmen, Via Cristoforo Colombo, 426 c/d - 00145 Rom.

## Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen ist als öffentlicher Träger nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen.

Die Vermittler müssen keine Zustimmung für die Datenverarbeitung einholen, da sie gesetzlich vorgesehen ist. Sie sind allerdings verpflichtet, die Zustimmung der Betroffenen einzuholen für den Fall der Verarbeitung von sensiblen Daten in Bezug auf besondere absetzbare Aufwendungen oder solche, für die ein Steuerabzug vorgesehen ist, sowie in Bezug auf die Zuweisung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF, um die Daten an die Agentur der Einnahmen oder an andere Vermittler übermitteln zu können.

Diese Zustimmung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterschrift erteilt, mit der die Wahl für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF getroffen wird.

Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

## 5. Berichtigung des Vordrucks 730

### Berichtigter Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

### Ergänzender Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

### A. Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstitut geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- Den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 einreichen und dabei die eventuelle Guthabendifferenz verwenden und deren Rückerstattung beantragen. Der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 kann bis zum 31. Oktober (Fristgemäße Berichtigung) oder bis zur für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 für das folgende Jahr vorgesehenen Frist (vorteilhafte ergänzende Erklärung) oder bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach jenem Jahr eingereicht werden, in dem die Erklärung eingereicht wurde (ergänzende Erklärung – Art. 2, Abs. 8 des D.P.R. Nr. 322 von 1998). In diesem Fall kann der Betrag des Steuerguthabens im Sinne des Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 von 1997 als Ausgleich verwendet werden, um die Zahlung der Steuerschulden vorzunehmen, die ab dem Steuerzeitraum gereift sind, der auf jenen folgt, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde. In der Erklärung zum Steuerzeitraum, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde, wird auch das Steuerguthaben angegeben, das sich aus der geringeren Steuerschuld oder dem höheren Guthaben ergibt, das aus der ergänzenden Erklärung hervorgeht.

### B. Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

### C. Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

### D. Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Be-



richtung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 verwenden.

Der Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 kann vorgelegt werden:

- bis zum 31. Oktober (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes EINKOMMEN des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des fünften Jahres nach Abgabe der Erklärung (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998). Geht aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervor, muss der Steuerzahler in diesem Fall gleichzeitig die geschuldete Abgabe, die täglich gereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafen der geschuldeten Abgabe in einem niedrigeren Ausmaß zahlen, die in der freiwilligen Berichtigung vorgesehen sind.

**Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.**

## 6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730/2018 einreichen, müssen außerdem Folgendes vorlegen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018**, falls sie im Jahr 2017:
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
  - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
  - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
  - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
  - Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen.

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2017 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2017 vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.

- **Die Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018**, falls sie im Jahr 2017 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben.

Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2017 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen.

Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2016 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);

- **das Formblatt RW des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018**, falls sie im Jahr 2017 Investitionen im Ausland gemacht bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben. Außerdem muss das Formblatt RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer Sachrechte an Immobilien im Ausland sind oder die finanzielle Tätigkeiten im Ausland besitzen, damit die entsprechenden Steuern (IVIE und IVAFE) berechnet werden können.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck EINKOMMEN 2018 vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 einreichen.

## 7. Andere nützliche Informationen

### Kurzzeitmiete

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnungsimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Das sich aus diesen Kurzzeitmieten ergebende Einkommen stellt den Bodenertrag für den Besitzer der Immobilie oder für den Inhaber eines anderen Realrechts dar und er ist in der Übersicht B anzugeben; für den Untermieter oder den Entleiher gilt er hingegen als sonstiges Einkommen und ist in der Übersicht D anzugeben.

### Zivilrechtliche Partnerschaften

Gemäß Art. 1, Abs. 20 des Gesetzes Nr. 76 von 2016 müssen die Wörter „Ehegatte“, „Ehegatten“ oder gleichwertige Ausdrücke auch jedem Teil einer zivilrechtlichen Partnerschaft zwischen Personen des selben Geschlechts zugeschrieben werden.

### Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien), Imi (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen - GIS) und Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient)

Das Stabilitätsgesetz 2016 schreibt vor, dass die Anordnungen für die Imu bezüglich der Substitution der die natürlichen Personen betreffenden Einkommenssteuer und der bezüglichen Zusatzsteuern ab dem Steuerzeitraum 2014 auch auf die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen (Imi - GIS) und die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient (Imis) anzuwenden sind. Daher gilt die Bezugnahme auf die Imu (Gemein-

desteuer auf Immobilien) in den Anweisungen des Vordrucks 730 auch für die Imi (Gemeindeimmobiliensteuer - GIS) und die Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient).

### Einheitliche Bescheinigung 2018

Die Anweisungen im Vordruck 730 beziehen sich auf die einheitliche Bescheinigung, die vom Steuersubstitut ausgestellt wird.

Wurde der Vordruck einer Einheitlichen Bescheinigung 2017 ausgestellt, weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2018 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut dennoch verpflichtet, bis zum 31. März 2018 eine neue Einheitliche Bescheinigung auszustellen, die für die Abfassung des Vordrucks 730 zu verwenden ist.

### Auf- und Abrundung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocent oder mehr beträgt; liegt sie darunter, muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in die der Betrag einzutragen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

### Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

### Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Kästchen unten links auf dem vierten Bogen des abgefassten Basisvordrucks angegeben werden.

Wenn z.B. in der Übersicht E (Teil III) die Daten in Bezug auf mehr als vier Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz angegeben werden müssen, kann ein weiteres Formblatt der Übersicht E verwendet werden, auf dem oben rechts die Steuernummer und die Nummer „2“ im Kästchen „Vordr. Nr.“ wiederzugeben sind.

Schließlich ist im Kästchen „Abgefasste Vordrucke“ unten am Ende der vierten Seite die Zahl „2“ anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass außer dem Basisvordruck auch ein zweites Formblatt der Übersicht E ausgefüllt wurde.

### Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sie beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

### Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

### Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen.

Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Versenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

### Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Verwalter eines Mehrfamilienhauses, die einen Steuerbeistand in Anspruch nehmen, reichen die Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses entweder durch Ausfüllen der Übersicht K des Vordrucks 730 ein oder indem sie neben dem Vordruck 730 die Übersicht AC des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht K (bzw. in der Übersicht AC des Vordrucks EINKOMMEN) auch die Katasterdaten der Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungseingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

## III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

### 1. Informationen über den Steuerpflichtigen

Das Kästchen „Erklärende“ muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der seine eigene Steuererklärung einreicht.

Wenn eine gemeinsame Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der die Ausgleichsvorgänge von seinem Arbeitgeber oder von der Rentenanstalt vornehmen lassen will, die beiden Kästchen „Erklärender“ Fälle und „Gemeinsame Erklärung“ ankreuzen, während vom Ehepartner das Kästchen „Erklärender Ehepartner“ anzukreuzen ist.

Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtmündigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen „Vertreter oder Vormund“ ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen „Steuernummer des Vertreters oder Vormunds“ angeben. In

diesem Fall ist das Kästchen **„Erklärer“** nicht anzukreuzen.

Im Kästchen **„Steuernummer“** muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen **„Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt“** muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden (vgl. das nachstehende Kapitel „Unterhaltsberechtigter Familienangehörige“).

Das Kästchen **„ergänzender Vordruck 730“** ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der eine ergänzende Erklärung einreicht (vgl. im Teil II das Kapitel 5 „Berichtigung des Vordrucks 730“) dabei ist anzugeben:

- Der Kode **‘1’**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode **‘2’**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil **„Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“**, gemacht werden;
- der Kode **‘3’**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil **„Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“** gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Wird ein Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. Teil I, **„Wer den Vordr. 730 verwenden kann“**), ist im Kästchen **„730 ohne Substituten“** der Buchstabe **„A“** anzugeben.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Kode in das Kästchen **„Besondere Situationen“** einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das Kästchen **„Übersicht K“** muss angestrichen werden, wenn der Steuerzahler verpflichtet ist:

- der Steuerdatei jährlich den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen mitzuteilen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, sowie die Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen;
- bei Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz die Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie mitzuteilen.

#### Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt angeben und das Feld der Provinz frei lassen.

Sollte die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, eingereicht werden, wird auf den Abschnitt **„Erklärung, die von einem Subjekt eingereicht wird, das nicht der Steuerzahler selbst ist“** verwiesen.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

#### Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2017 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angegeben werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen sind: Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ, Typologie (Straße, Allee, Platz usw.), Adresse, Hausnummer, Fraktion, falls vorhanden;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen **„Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“** ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

#### Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz stimmt normalerweise mit dem meldeamtlichen Wohnsitz zusammen. In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen aufgrund eines begründeten Antrags erlauben, dass ein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird.

Aufgrund des Steuerwohnsitzes kann die Region bzw. die Gemeinde ermittelt werden, an welche jeweils die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist.

#### Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2017

Die Zeile **„Steuerwohnsitz am 1/1/2017“** ist immer durch Angabe des Wohnsitzes am Tag des 1/1/2017 auszufüllen.

Falls der Wohnsitz geändert hat, wird die Änderung ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag wirksam, an dem sie eingetreten ist, weshalb der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2017 an die folgenden Anweisungen halten muss.

Falls die Änderung ab 03. November 2016 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2016 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2017 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2017 und/oder 2018 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang **„Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können“**).

Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine im Laufe des Jahres 2016 und bis zum 1/1/2017 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn diese Gemeinde differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist das Kästchen **„Gemeindefusion“** durch Angabe des eigenen Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde auszufüllen, der



in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2017“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf die in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

#### **Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2018**

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2018“ ist nur auszufüllen, wenn die Gemeinde anders als jene am 1. Januar 2017 ist.

Falls der Wohnsitz geändert hat, muss der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2018 an die folgenden Anweisungen halten.

Falls die Änderung ab 03. November 2017 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2017 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Wenn die Änderung aufgrund der Fusion, auch durch Eingemeindung, von vorherigen Gemeinden erfolgte, ist die Zeile nicht auszufüllen. Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine im Laufe des Jahres 2016 oder 2017 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn die Gemeinde **differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet** der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist die Zeile auszufüllen und in dem Kästchen „Gemeindefusion“ **ist der eigene Identifikationscode der ehemaligen Gemeinde** anzugeben, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2018“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

#### **Sonderfälle**

##### **Umzug von einem Bezirk nach einem anderen innerhalb der selben, sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden Gemeinde, die differenzierte Steuersätze beschlossen hat**

Falls der Steuerpflichtige in einer fundierten (sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden) Gemeinde wohnt, der differenzierte Steuersätze für jeden den erloschenen Gemeinden zugeschriebenen Bezirk beschlossen hat, und falls der Wohnbezirk am 1/1/2017 anders als der Wohnbezirk am 1/1/2018 ist, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2017 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, als auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 01/01/2018 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, auszufüllen.

##### **Neue Gemeinde, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten**

Falls der Steuerpflichtige in einer neuen Gemeinde wohnt, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2017 durch Angabe der Daten der ursprünglichen Gemeinde (wovon ein Teil des Gebiets abspaltete) wie auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2018 durch Angabe der Daten der neuen Gemeinde auszufüllen. In der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1/1/2018 ist das Kästchen „Gemeindefusion“ nicht auszufüllen.

##### **Sonderfälle regionale Zusatzsteuer**

Das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ ist mit dem Code 1 ausschließlich von den Steuerzahlern auszufüllen, die ihren Steuerwohnsitz in den Regionen Venetien, Basilicata und Latium haben und die Voraussetzungen erfüllen, die im Anhang unter dem Punkt „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ angegeben sind, um den begünstigenden Steuersatz in Anspruch nehmen zu können. Nur die Steuerzahler, die ihren Wohnsitz im Venetien und Latium haben und die eine Begünstigung für sich selbst beantragen, müssen den Code 2 angeben.

##### **Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist**

Subjekte, die verpflichtet sind, die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, einzureichen, können den Vordr. 730 nutzen, vorausgesetzt, der Steuerzahler, für den die Erklärung eingereicht wird, erfüllt die Voraussetzungen, um diesen Vordruck verwenden zu können (siehe Abschnitt „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730:

- Das Kästchen **„Erklärer“** angekreuzt werden;
- Kästchen angekreuzt werden:
  - **„Bevormundete Person“** falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
  - **„Minderjährige Person“** falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen **„Vertreter bzw. Vormund“** angekreuzt werden;
- nur das Feld **„meldeamtliche Angaben“** und das Feld **„meldeamtlicher Wohnsitz“** abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder Sachwalters einzutragen sind. Das Feld „Datum der Änderung“ ist nicht abzufassen und das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ist nicht anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

## **2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige**

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2017 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Absetzungen von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigte Familienangehörige zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigte Familienangehörige sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2017 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben**.

Innerhalb der Einkommensgrenze von **2.840, 51 Euro**, die der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, sind auch folgende Beträge anzurechnen, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterliegt;
- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- Der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- Das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuer-



systems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011),

- Das Einkommen aus Unternehmenstätigkeit oder selbstständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer in Anwendung des pauschalen Besteuerungssystems für Subjekte, die Unternehmenstätigkeiten, Künste oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190), unterliegt.

Es können als unterhaltsberechtiget betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie "sonstige Familienangehörige".

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtiget angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern.

**Hat sich im Laufe des Jahres 2017 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden. Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigete vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

### Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Daten in Bezug auf den Ehegatten angeben.

**Spalte 1:** das **Kästchen 'C'** ankreuzen.

**Spalte 4 (Steuernummer):** die **Steuernummer** des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtiget ist.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtiget war. ,12' eintragen, wenn der Ehegatte für das gesamte Jahr 2017 unterhaltsberechtiget war. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und tatsächlicher Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2017 ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtiget war. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2017 geschlossenen Ehe der Absetzbetrag für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine ,6' einzutragen.

### Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

#### Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

**Spalte 1: Kästchen „F1“** ist anzukreuzen, wenn der Familienangehörige das erstgeborene unterhaltsberechtigete Kind ist (d. h., das älteste Kind unter den zu Lasten lebenden Kindern). **Kästchen „F“** ist für die weiteren Kinder anzukreuzen (siehe im Anhang unter dem Punkt „Zu Lasten lebende Familienangehörige - Besondere Fälle der Abfassung von Kästchen F1“).

**Spalte 2:** Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

**Spalte 3:** das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen ,F' nicht angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

**Spalte 4 (Steueridentifikationsnummer):** Die Steueridentifikationsnummer eines jeden Kindes, außer des zur Adoptionsvorbereitung anvertrauten Kindes, und der anderen zu Lasten lebenden Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden. Außerdem muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen der Familienangehörige unterhaltsberechtiget war (,12', wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2017 unterhaltsberechtiget war). Wenn er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2017 unterhaltsberechtiget war, die Anzahl der entsprechenden Monate angeben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2017 geborenes Kind steht die Absetzung für fünf Monate zu und im Kästchen ist ,5' einzutragen.

**Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigete Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2016 geborenes Kind ,12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2017 3 Jahre alt wurde, ,5' angeben.

**Spalte 7 (Prozentsatz):** der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden. Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden. Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fe-

hendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen

im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamten Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
  - Den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.
- Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

- **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**
  - ‘100’ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
  - ‘50’ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
  - ‘0’ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
- der Buchstabe ‘C’ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;
- **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**
  - ‘100’ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
  - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

**Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder):** das Kästchen muss bei ausschließlicher, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtignte Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

**Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“:** bei mindestens vier unterhaltsberechtignten Kindern wird eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** zuerkannt. In diesem ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Im Allgemeinen muss die Absetzung für „kinderreiche Familien“ zu je 50 Prozent unter den Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt leben, und es besteht nicht die Möglichkeit, in gemeinsamem Einverständnis eine andere Aufteilung vorzunehmen, wie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen. Ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen steuerrechtlich unterhaltsberechtignt, steht die vollständige Absetzung zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtignt ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2). Die Absetzung für „kinderreiche Familien“ gilt nicht für jedes einzelne Kind, sondern es handelt sich um einen Gesamtbetrag, der unverändert bleibt, auch wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

**Kästchen „Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden“:** die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 5, bei denen das Kästchen ‚F‘, ‚F1‘ oder ‚D‘ angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtignten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

### 3. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornehmen wird. Steuerzahler, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, eine Rente oder Einkünfte beziehen, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind, können dieses Daten der einheitlichen Bescheinigung entnehmen, die ihnen der Steuersubstitut übergeben hat (der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens muss die Daten über den Sitz der festen Niederlassung in Italien angeben, der die Steuereinkünfte vornimmt).

Die Angaben sind im Abschnitt der einheitlichen Bescheinigung enthalten, der für die „Daten in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute“ vorgesehen ist. **Im Kästchen „Kode des Sitzes“ ist der unter Punkt 11 der Einheitlichen Bescheinigungs-Abschnitt „meldeamtliche Daten“ ausgewiesene Kode anzugeben, wenn dieses Kästchen ausgefüllt wurde.**

Wenn der Steuersubstitut, der die Ausgleichs vornimmt, nicht dasselbe Subjekt ist, das die einheitliche Bescheinigung ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substitut anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

Das Kästchen „**Vodr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten**“ muss vom Steuerpflichtigen in folgenden Situationen angekreuzt werden:

- er hat 2017 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- er hat keinen Steuersubstituten, der zum Ausgleich verpflichtet ist;
- er reicht den Vodr. 730 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF - Arbeitnehmer) oder bei einem zugelassenen Freiberufler ein.

In diesem Fall sind die anderen Felder dieses Abschnitts nicht auszufüllen.

Weitere Informationen finden sich im Teil I, Absatz „*Wer kann den Vodr. 730*“ vorlegen.

### 4. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht enthält Folgendes:

- Das Kästchen zur Angabe der Anzahl der ausgefüllten Vordrucke. Wenn weitere Vordrucke außer dem Grundvordruck ausgefüllt wurden, sind

die im Teil II im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ gelieferten Anweisungen zu befolgen;

- Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn beantragt wird, dass eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen zu Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der eingereichten Erklärungen an das Steuerbeizstandszentrum oder an den zugelassenen Freiberufler weitergegeben werden sollen. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung die eventuelle Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden muss. Derjenige, der die Erklärung im Auftrag von anderen Subjekten einreicht, kann das Kästchen in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Das Steuerbeizstandszentrum oder der Freiberufler muss den Steuerzahler davon informieren, ob er diesen Dienst ausführen möchte oder nicht, indem er die entsprechenden Kästchen des Belegs Vordr. 730-2 angekreuzt. In der Abrechnungsaufstellung muss er das obere Kästchen ankreuzen, um diese Entscheidung der Agentur Einnahmen mitzuteilen;
- Der für die Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltene Platz.

## 5. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

**Diese Übersicht muss derjenige verwenden:**

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.

Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

**In dieser Übersicht müssen** die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

**Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:**

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

### Agroenergie

Die Produktion und Bereitstellung von elektrischer und Wärmeenergie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen bis 2.400.000 kWh im Jahr und aus erneuerbaren Photovoltaik-Quellen bis 260.000 kWh im Jahr sowie aus Kraftstoffen, die vorwiegend aus angebauten Pflanzen und aus vorwiegend aus dem Boden stammenden chemischen Produkten von landwirtschaftlichen Unternehmern produziert werden, stellen verbundene Tätigkeiten im Sinne von Art. 2135, dritter Absatz des italienischen ZGB und **Produktionstätigkeiten mit Einkünften aus der Landwirtschaft** dar (Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24/4/2014, wie durch Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31/12/2014 geändert). Daher muss das entsprechende Einkommen in den beschriebenen Fällen in der vorliegenden Übersicht A angegeben werden.

Sollte die Energieproduktion hingegen die o. g. Grenzwerte übersteigen, ist anstelle des Vordrucks 730 der **Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen 2018** einzureichen, der gemäß den entsprechenden Anweisungen abzufassen ist.

### Von der IMU befreite Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen auf Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen. Wenn das nicht verpachtete Grundstück von der IMU befreit ist, ist die IRPEF zu entrichten. Für verpachtete Grundstücke muss sowohl die IRPEF als auch die IMU entrichtet werden. Infolge von Art. 1, Abs. 13 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 kommt seit 2016 die Befreiung von der IMU-Steuer entsprechend den Kriterien, die im Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 9 vom 14. Juni 1993 genannt wurden, zur Anwendung.

Dem Rundschreiben liegt eine nach Provinz unterteilte Liste der Gemeinden bei, auf deren Gebiet landwirtschaftliche Grundstücke jetzt von der IMU-Steuer befreit sind. Einige der dort genannten Gemeinden waren Gegenstand eines Umorganisationsprozesses, der zu ihrer Fusion oder Eingemeindung geführt hat.

Im Fall einer Fusion von:

- **zwei gänzlich steuerbefreiten Gemeinden** sind die in der neuen Gemeinde gelegenen Grundstücke gänzlich steuerbefreit;
- **einer steuerbefreiten und einer nicht steuerbefreiten Gemeinde**, die nicht Teil der dem Rundschreiben Nr. 9 von 1993 beiliegenden Liste ist, gilt die Steuererleichterung nur für die Grundstücke, die auf dem Gebiet der Gemeinde lagen, die vor der Fusion steuerbefreit war;
- **einer steuerbefreiten und einer teilweise steuerbefreiten Gemeinde** gilt die Befreiung von der IMU-Steuer nur für die Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der vorherigen steuerbefreiten Gemeinde befinden, und die vor der Gemeindefusion in der teilweise definierten Gemeinde schon steuerbefreit waren;
- **zwei teilweise steuerbefreiten Gemeinden** sind die Grundstücke, für die ein Anrecht auf Steuerbefreiung besteht, nur jene, die auf den zu diesem Zweck in den Gemeinden definierten Gebieten lagen, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde.

Außerdem sind für das Jahr 2017 folgende Grundstücke von der IMU befreit:

- Landwirtschaftliche Grundstücke, deren Eigentümer oder Pächter Landwirte und hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmer sind, die in der landwirtschaftlichen Fürsorgekasse eingetragen sind, unabhängig von ihrer Lage;
- Landwirtschaftliche Grundstücke, die unabänderlich für Land-, Forst- und Weidewirtschaft genutzt werden, die sich im untrennbaren und nicht ersitzbaren gemeinschaftlichen Eigentum befinden, auch wenn sie nicht in Berg- oder Hügelregionen liegen.
- Landwirtschaftliche Grundstücke und jene, die nicht bewirtschaftet werden, die sich in den Gemeinden auf den kleineren Inseln befinden, gemäß Anhang A des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001.

In beiden Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) anzukreuzen.



### Neubewertung der Grundeinkünfte

Zur Berechnung der Grundeinkünfte führt der Steuerbeistand eine Neubewertung der Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge wie folgt durch.

Die Grundeinkünfte werden mit 80 Prozent neu bewertet und die landwirtschaftlichen Erträge mit 70 Prozent.

Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft werden um 30% aufgewertet. Die weitere Neubewertung erfolgt nicht für landwirtschaftliche und nicht bewirtschaftete Gebiete, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) besitzen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind (das Kästchen der Spalte 10 ist angekreuzt). Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen der in dem agrarsozialen Sicherungssystem eingeschriebenen (wobei das Kästchen der Spalte 10 angekreuzt wurde) Kleinbauern und der hauptberuflichen Landwirte nicht.

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

### ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" zu befolgen.

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tuir eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Grundeinkünfte):** den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

**Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag):** den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Die Neubewertung der Grundeinkünfte und der landwirtschaftlichen Erträge wird vom Steuerbeistand in der Höhe vorgenommen, die im vorstehenden Absatz „Neubewertung der Grundeinkünfte“ beschrieben wurde.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

**Spalte 2 (Titel):** einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die jeweiligen Beträge sind in den Spalten 1 und 3 anzugeben. Die Besitztage und der Prozentanteil des Besitzes sind nicht anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

**Spalte 4:** den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

**Spalte 5:** den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

**Spalte 6 (Vinkulierter Mietpreis):** wenn das Grundstück aufgrund einer gesetzlichen Mietpreisregelung (vinkulierter Mietpreis) verpachtet wurde, ist der Mietpreis laut Vertrag im Verhältnis zur Mietdauer laut Spalte 4 anzugeben.

**Spalte 7 (Sonderfälle):** einen der folgenden Codes angeben:

- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.



**Spalte 8 (Fortsetzung):** Wenn im Laufe des Jahres 2017 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Veränderungen der Besitzanteile, verpachtetes Grundstück, Kauf oder Verlust der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt. Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

**Spalte 9 (Nicht IMU-pflichtig):** Das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück unter die im Abschnitt „Von der IMU befreite Grundstücke“ beschriebenen Fälle der Befreiung fällt:

In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Wenn die Daten des einzelnen Grundstücks in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist das Kästchen in dieser Spalte nur in der ersten der ausgefüllten Zeilen anzukreuzen, da es sich auf den gesamten Besteuerungszeitraum bezieht.

**Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer):** das Kästchen ankreuzen, im Fall eines selbstbewirtschaftenden Landwirtes oder eines berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist. In diesem Fall beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen nicht. Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen.

## 6. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art.1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Baurenovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich befinden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

### Hauptwohnung

Grundsätzlich wird für Hauptwohnungen samt Zubehör (die unter die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 fallen, im Ausmaß von höchstens einer Zubehöreinheit für jede Katasterkategorie) keine IMU geschuldet, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zwecks IR-PEF zum Gesamteinkommen bei. Dennoch steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar maximal bis zum Betrag des Katasterertrags der Immobilieneinheit selbst und des Zubehörs. Andernfalls sind für Hauptwohnungen samt Zubehör, die 2017 der IMU unterliegen (zum Beispiel Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 „Luxuswohnungen“) keine IRPEF und Zusatzsteuern zu entrichten.

Da der Ertrag der Hauptwohnung nicht zum Gesamteinkommen beiträgt, steht in diesem Fall der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben.

### Unvermietete Gebäude

In der Regel ersetzt die IMU die geschuldete IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in Bezug auf Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden (Kodes '2', '9', '10', '15' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8), die auf jeden Fall in der Übersicht B anzugeben sind. Der Steuerbestand wird die Einkünfte aus Gebäuden berechnen, wobei ausschließlich die zur Miete überlassenen Immobilien berücksichtigt werden (Kodes '3', '4', '8', '11', '12', '14' und '16' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8).

Folgende Ausnahmen sind vorgesehenen:

- Für bestimmte Kategorien von Immobilien kann eine vollständige Befreiung von der IMU vorgesehen sein. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 1 einzutragen. Seit 2016 darf für Immobilieneinheiten, die Verwandten in direkter Linie bis zum ersten Verwan-

dschaftsgrad zur Nutzung überlassen werden, und die diese als Hauptwohnsitz verwenden, dieser Code nicht angegeben werden, da er für die Reduktion der IMU-Steuer um 50 % anstelle der vollständigen Steuerbefreiung vorgesehen ist (Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015, Art. 1, Abs. 10);

- Wenn die nicht vermieteten Immobilien zu Wohnzwecken (Katasterkategorien A1 bis A11, ausgenommen A10), die der IMU unterliegen, in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung genutzte Immobilie befindet (auch wenn es sich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude handelt), tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bemessungsgrundlage für die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in einer Höhe von 50% bei. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 3 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Kode 1 in Spalte 2).

#### Vermietungen zu Wohnzwecken - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der **"definitiven Ertragsteuer"** auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnbaugenossenschaften zur Vermietung oder an gemeinnützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folgenden Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete regelten Verträge angewandt wird.

Vom Jahr 2014 ist es auch ein **begünstigter Satz von 10%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 oder 12 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B).

Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in den Gemeinden angewandt, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 der Notstand ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

**Die Option** für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs. Um das Steuerregime der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen im Fall der Vertragsverlängerung bei Vertragsablauf weiterhin zu nutzen und anzuwenden, muss der Agentur der Einnahmen die entsprechende Option mitgeteilt werden.

Die Wahl wird in der Einkommensteuererklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 **"Definitive Ertragsteuer"** angekreuzt werden.

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Kurzzeitmieten für Wohn- und auch Tourismuszwecke



*Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012 konsultiert werden.*

#### KURZZEITMIETEN FÜR WOHN- UND AUCH TOURISMUSZWECKE

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuereinstellung für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen ohne Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Die neue Disziplin gilt sowohl im Fall die Verträge direkt zwischen dem Vermieter (Besitzer oder Inhaber eines anderen Realrechts, Untermieter oder Entleiher) und dem Mieter abgeschlossen wurden, wie auch im Fall sich Subjekte in diese Verträge einschalten, die als Immobilienvermittler auch durch die Leitung von online Portalen handeln, welche Leute verbinden, die Immobilien suchen, mit denen, die über Immobilieneinheiten

zur Vermietung verfügen.

Der Kurzzeitmietvertrag kann samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie die Bereitstellung der Bettwäsche und die Säuberung der Räume sowie andere Dienstleistungen betreffen, die der Zurverfügungstellung einer Immobilie gehören, wie zum Beispiel Versorgungsleistungen, WLAN und Klimatisierung. Die gegenständliche Disziplin gilt hingegen nicht, sollten samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, die keinen notwendigen Zusammenhang mit dem Wohnzweck der Immobilie zeigen, wie zum Beispiel die Bereitstellung des Frühstücks, die Verabreichung der Mahlzeiten, die Zurverfügungstellung von Mietwagen oder Reiseführern oder Dolmetschern.



**Nach der Einführung dieser Regelung verändert sich die Besteuerung der Miete einer Immobilie, die von einem Entleiher für einen Zeitraum vermietet wurde, der 30 Tage nicht überschreitet; in diesem Fall wird die Mieteinnahme dem Entleiher als sonstige Einkünfte besteuert und der Entleiher muss sie daher in der Übersicht D angeben. Der Besitzer der Immobilie muss in der Übersicht B das bloße Katastereinkommen der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilie angeben.**

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Der Abzug wird auf den in dem Kurzzeitmietvertrag angegebenen Betrag der Bruttomiete oder der Bruttogegenleistung angewandt: mögliche Strafen oder Anzahlungen oder Kautionen sind keinem Abzug zu unterwerfen, weil sich es um andere und weitere Geldsummen als die Gegenleistung handelt.

In dem Betrag der Bruttogegenleistung werden:

- die für Kosten von Nebendienstleistungen bezahlten Summen, außer wenn diese Kosten direkt von dem Mieter bezahlt werden oder wenn sie an ihn von dem Vermieter angesichts der tatsächlichen entstandenen Kosten und Verbrauch weitergereicht werden;
- der Betrag der Vermittlungsgebühr, wenn sie vom Vermittler von dem Mietbetrag abgezogen wird, der dem Vermieter nach dem Vertrag geschuldet wird auch eingeschlossen.

Der **Abzug** gilt als Abgabe, im Fall man in der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt hat; sonst gilt er als **Anzahlung**.

Die Vermittler, die den Abzug durchführen, müssen die den Vermietern operierten Abzüge durch die Ausstellung der Einheitliche Bescheinigung bescheinigen.

**Diesbezüglich wird es darauf hingewiesen, dass das Liegenschaftseinkommen aus einer im Laufe des Jahres 2017 durchgeführten Vermietung in der Erklärung anzugeben ist, auch wenn die Gegenleistung noch nicht bekommen wurde oder – wenn schon bekommen – die Einheitliche Bescheinigung noch nicht ausgestellt wurde; wenn hingegen die Gegenleistung im Jahr 2017 bekommen wurde, aber der Vermietungszeitraum im Laufe des Jahres 2018 fällt, ist die Besteuerung auf das Jahr, in dem die Vermietung tatsächlich durchgeführt wurde, zu vertagen.**

Das aus einer Untermiete oder aus einer Vermietung von Seite des Entleihers entstehende Einkommen muss in dem Jahr besteuert werden, in dem die Gegenleistung bekommen wird, ohne zu berücksichtigen, wann der Aufenthalt tatsächlich stattfand.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



*Für weitere Erläuterungen und Einblicke in den Kurzzeitmieten kann man auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrata.gov.it](http://www.agenziaentrata.gov.it) in der Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12. Juli 2017 und in dem Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 nachschlagen.*

## SONDERFÄLLE

### Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswirts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

### Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

### Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden.

### Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

In Fall von Kurzzeitmieten muss der Besitzer in seiner Erklärung immer noch die Einkünfte der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilien angeben, während das Einkommen aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietungen vom denselben Entleiher in der Übersicht D erklärt werden muss, weil sich es um ein sonstiges Einkommen handelt.



## ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B7) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (B11) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

### TEIL I – Erträge der Gebäude

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B7) abzufassen. Falls sich im Jahr 2017 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, bereit gehaltene Wohnung, mit ordentlicher Besteuerung vermietete Wohnung, mit definitiver Ertragsteuer vermietete Wohnung) oder der Besitzanteil geändert hat, oder wenn sie aufgrund einer Naturkatastrophe zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde, sind mehrere Zeilen abzufassen, d.h. eine Zeile für jede Situation, wobei das Kästchen „Fortsetzung“ von Spalte 8 anzukreuzen ist.

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung überlassene Immobilien).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

#### Zeilen B1 bis B7

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Katasterertrag):** den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Kode 16 oder 17 eintragen.

**Spalte 2 (Verwendung):** einen der nachstehend aufgeführten Kodes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten.

Für die Hauptwohnung steht bis zum Erreichen des Katasterertrags der Wohnung ihres Zubehörs ein Abzug zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Zeitraums berechnet wird, in dem die Wohnung als Hauptwohnung diente. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Wohnung nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben.

Der Abzug wird vom Steuerbeistand berechnet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Kode 11 oder 12 anzugeben.

Der Kode '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familienghörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt.

Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen (z. B. unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestufte Hauptwohnungen), sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.

'2' zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode ,10'). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;

'3' eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich „geregelte Verträge“ oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;

'8' ■ Immobilie in einer **Gemeinde mit hoher Einwohnerdichte**, die auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden zur Miete mit einem vereinbarten Mietzins überlassen wird (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998). Bei einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung bringt die Angabe dieser Kennnummer eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich; bei der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen ist das Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen und der Steuerbeistandsleistende wird die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10% berechnen;

■ Bei einer Immobilie, die **mit vereinbarten Mietzins mit der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen vermietet** wurde und in einer der Gemeinden gelegen ist, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der **Notstand** ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen;



men mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%. Ferner ist das Kästchen von der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen;  
 '9' wenn die Immobilie keinem der mit den Codes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Der Code '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:

- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
- Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
- Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene und mit dem neuen System der Kurzzeitmieten wermietete Wohnung oder Zubehör;

'10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;

'11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen, auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich "geregelte Verträge" vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen. Der Steuerbeistandsleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;

'12' wenn:

- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, ist in einer der Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte gelegen.

Wenn für die Miteinnahmen die Option einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung gewählt wurde, bringt die Angabe dieser Kennnummer in diesem Fall eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich.

Wenn für die Miteinnahmen die Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen gewählt hat, ist auch das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;

- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, mit der Option Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen, in einer der **Gemeinden** gelegen, **für die der Notstand ausgerufen wurde** (siehe Anweisungen zum Kode '8').

In diesem Fall sind die Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ und der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;

'14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.

Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandsleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent.

Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandsleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;

'15' in der Region Abruzzen liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchsleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;

'16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

'17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

**Spalte 3 (Besitzzeitraum):** angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird. Im Fall die Immobilie teilweise vermietet wurde, sind die Tage, in denen die gleichzeitige Vermietung von Teilen der Immobilie erfolgte, nur einmal zu zählen.

#### Beispiel

Mehrere Kurzzeitmietverträge von Teilen einer Immobilieneinheit werden abgeschlossen:

Teil A, Vertrag mit Dauer vom 1. August bis 16. August 2017

Teil B, Vertrag mit Dauer vom 10. August bis 20 August 2017

Der in der Spalte 3 anzugebende Gesamtbetrag der Tage ist 20.

Falls der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt (zum Beispiel vom 24. Dezember 2017 bis zum 7. Januar 2018), sind nur die dem Jahr 2017 gehörenden Tage des Zeitraums anzugeben.

#### Beispiel

Am 30 Oktober 2017 wird ein Kurzzeitmietvertrag mit Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2017 bis zum 7. Januar 2018 mit der Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen während der Erklärung abgeschlossen. In der Spalte 2 ist die Nummer 8 anzugeben, die dem Betrag der Tage vom 24. Bis zum 31. Dezember 2017 entspricht.

**Spalte 4 (Besitzprozentsatz):** den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

**Spalte 5 (Mietpreis):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Codes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:

'1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;

'2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

'3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;

'4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22.

Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

**Spalte 6 (Miete):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.



**Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.**

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind.

Falls die Miete einen Kurzzeitmietvertrag betrifft, für den eine Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wurde, ist der in dieser Spalte anzugebende Betrag in der Höhe von 100% der Bruttogegenleistung; davon sind also die vom Vermieter ertragenen Kosten und die zulasten des Mieters für Nebendienstleistungen als Pauschale verbuchten Summen nicht abzuziehen. Von der Summe sind die Kosten der Nebendienstleistungen abzuziehen, nur wenn sie direkt von dem Mieter ertragen werden oder wenn sie zulasten von ihm von dem Vermieter angesichts der tatsächlich entstandenen Verbräuche verbucht werden

Sollte man über die Einheitliche Bescheinigung 2018 verfügen und sollte der Vermietungszeitraum vollständig im Jahr 2017 ausgegangen sein, ist der Betrag der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Gegenleistung anzugeben, wenn die bezüglichen Kästchen des Punkts 4 (Einkommen 2018) und des Punkts 16 (Vermieter nicht Besitzer) nicht angekreuzt sind. Im Fall das Kästchen des Punkts 4 angekreuzt ist, ist der im Punkt 14 angegebene Betrag nicht in der gegenständlichen Erklärung aber in derjenigen anzugeben, die die Einkünfte 2018 betrifft und die im Jahr 2109 einzureichen ist. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 16 angekreuzt ist, ist der Betrag in der Zeile D4 der Übersicht D unter dem Code 10 der gegenständlichen Erklärung (siehe Anweisungen für die Übersicht D) anzugeben.

Für die im Jahr 2017 erfolgten Vermietungen muss der Betrag der Kurzzeitmiete angegeben werden, auch wenn die Bruttogegenleistung nicht im Laufe des Jahres 2017 erhoben wurde und auch wenn sie in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018 nicht erscheint. Wenn der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt, (zum Beispiel vom 24. Dezember 2017 bis zum 7. Januar 2018), ist nur der Betrag der in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Bruttogegenleistung anzugeben, der nur die im Jahr 2017 erfolgten Vermietungen betrifft.

Im Fall

### Beispiel

Am 30. Oktober 2017 wurde ein Kurzzeitmietvertrag mit einer Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2017 bis zum 7. Januar 2018 abgeschlossen und Option in der Deklaration für die Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen. Der Gesamtbetrag der Bruttogegenleistung ist 980 Euro. Gesamtbetrag der Vermietungstage: 14

Vermietungstage im Jahr 2017: 8

In der Spalte 6 muss das Ergebnis der folgenden Operation angegeben werden:  $(980:14) \times 8 = 560$

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung-Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die Daten bezüglich jeder Immobilie anzugliedern, wobei die Beträge zusammengezählt werden müssen, die im Punkt „entsprechende Gegenleistung“ der EB (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegeben wurden, für welche die entsprechenden Kästchen „2018“ (Punkte 4, 104, 204, 304 und 404) und „Vermieter nicht Besitzer“ (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) nicht angekreuzt sind. Sollte es einfacher sein, ist es alternativ jedenfalls möglich, die Daten in der Übersicht B für jeden einzelnen Vertrag analytisch anzugeben.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 „Sonderfälle“ muss der Kode „5“ angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Wenn sich der **Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf ihr Zubehör bezieht** (Garage, Keller usw.) das im Kataster mit einem selbständigen Ertrag verzeichnet ist, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Mietanteil anzugeben; letzterer ist dadurch festzulegen, dass der Mietpreis im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

**Proportionaler Anteil der Miete** =  $\frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$

### Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000
Anteil des Mietzinses der Wohnung:	$\frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$

Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit:  $\frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$

**Spalte 7 (Sonderfälle)**, einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen angeben:

- '1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '3' wenn die Immobilie aufgrund anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde (vgl. im „Unbewohnbare Immobilien“ im Anhang). In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '4' wenn die Immobilie zu Wohnzwecken zur Miete überlassen wurde und die im Vertrag vorgesehene Miete nicht oder nur teilweise bezogen wurden und das Verfahren zwecks gerichtlichen Anordnung der Zwangsräumung wegen Säumigkeit innerhalb des Frist zur Einreichung der Steuererklärung beendet wurde; wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Code 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;
- '5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der Anteil des Mietpreises anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

**Spalte 8 (Fortsetzung)**: das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

**Spalte 9 (Gemeindegemeinde)**: den Katastercode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Code kann der 'Liste der kommunalen Katastercodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

**Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer)**: das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzo gelegenen Immobilie).

Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 10% auf das steuerpflichtige Einkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit die Wahl desselben Systems auch für das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der Immobilieneinheit entstehende Einkommen vorschreibt.

**Spalte 12 (IMU-Sonderfälle)**: einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' Gebäude, das nicht als Hauptwohnung samt Zubehör dient und vollständig von der IMU befreit ist, oder für die zwar im Jahr 2017 keine IMU zu entrichten ist, aber den Einkommenssteuern unterliegt. In diesem Fall sind auf die Einkünfte aus Gebäuden die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn das Gebäude nicht zur Miete überlassen wird;
- '2' Hauptwohnung samt Zubehör, für die im Jahr 2017 die IMU zu entrichten ist, wie im Fall der Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“). Wird dieser Code angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Code ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Code 1 in Spalte 2). Darin eingeschlossen sind landwirtschaftliche Gebäude, die als Hauptwohnung dienen, vorausgesetzt, sie sind in der Übersicht B enthalten.

Wenn die Daten des einzelnen Gebäudes in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist diese Spalte in jeder Zeile auszufüllen, auf die die Bedingung in Bezug auf den einzelnen Code zutrifft. Z.B. bei einer „Luxus“-Immobilie, die für einen Teil des Jahres als Hauptwohnung dient und danach vermietet wird, ist der Code 2 nur in der ersten der beiden Zeilen anzugeben, in denen die Gebäudedaten eingetragen sind.

**Spalte 13 (Notstand)**: das Kästchen ist im Fall von Mietverträgen anzukreuzen, die mit „vereinbarter“ Miete und mit Wahl der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in den Gemeinden abgeschlossen wurden, für welche in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umwandlung des Gesetzesdekrets (28. Mai 2014) nach Geschehen von Naturkatastrophen (Code 8 oder Code 12 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B7) der Notstand beschlossen wurde.

## TEIL II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss unter Angabe der Registrierdaten der Mietverträge abgefasst werden, nur wenn die Immobilie in der Region Abruzzo liegt und an Subjekte vermietet wurde, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Code 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8).

### Zeile B11

**Spalte 1 (Nr. Zeile Teil I)**: die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht B abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist.

**Spalte 2 (Vordr. Nr.)**: die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

**Spalte 3 bis 6 (Kennnummer der Vertragsregistrierung)** sind nur auszufüllen, wenn der Mietvertrag in der Dienststelle registriert und in der Kopie des Antragsformulars des Vertrags, das der Dienststelle zurückerstattet wurde, die Kennnummer des Vertrags nicht angegeben ist. Wurde der Mietvertrag mit der Software Siria, Iris registriert oder bei Vermietungen oder Verträgen über das Internet oder mithilfe des neuen Vordrucks RLI, ist die Spalte 7 auszufüllen (Kennnummer des Vertrags).

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

**Spalte 3 (Registrierdatum):** den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

**Spalte 4 (Serie):** den Code der Registriermodalität angeben:

,1T' Registrierung auf telematischem Weg mithilfe einer Amtsperson;

,3' Registrierung des Vertrags bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

,3P' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe Siria und Iris;

,3T' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe anderer Applikationen (Locazione Web, Contratti online und Vordruck RLI);

,3A' und ,3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Codes.

**Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer):** die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode der Dienststelle):** den Code der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) in der Tabelle "Kodes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

**Spalte 7 (Kennnummer des Vertrags),** die Kennnummer des Vertrags angeben, die aus 17 Schriftzeichen gebildet wird und sich in der Kopie des Antragsformulars für die Vertragsregistrierung befindet, welche der Dienststelle zurückerstattet wurde oder, bei Registrierungen auf telematischem Weg, in der Empfangsbescheinigung der Registrierung. Wurden die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt, ist diese Spalte auszulassen.

**Spalte 8 (Verträge unter 30 Tagen):** Das Kästchen im Fall eines nicht registrierten Mietvertrags mit einer Dauer von nicht über insgesamt 30 Tagen pro Jahr ankreuzen (für diese Art von Vertrag ist die Registrierungspflicht nur im Fall einer Benutzung vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen weder die Spalten 3 bis 6 für die Eckdaten der Vertragsregistrierung ausgefüllt werden, noch die Spalte 7 für die Kennnummer des Vertrags.

**Spalte 9 (Einreichungsjahr Erklärung über die Grund- und Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI/IMU) :** wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung oder die IMU-Erklärung vorgelegt wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

## 7. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte anzugeben, die im Jahre 2017 bezogen wurden.

Die in der Übersicht C anzugebenden Daten können der vom Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt) ausgestellten einheitlichen Bescheinigung 2018 oder der Bescheinigung entnommen werden, die von dem Subjekt ausgestellt wurde, der nicht als Substitut fungieren kann (z. B. die Privatperson für den Hausangestellten).

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2018 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut auf Anfrage des Arbeitnehmers verpflichtet, neben der EB 2017 bis zum 31. März 2018 auch die Einheitliche Bescheinigung 2018 auszustellen. Für die Abfassung der Steuererklärung müssen die Daten daher in jedem Fall der Einheitlichen Bescheinigung 2018 entnommen werden.

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung vorlegen muss, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renteneinkünfte anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat.



**Sollten beim Steuerzahler im Lauf des Jahres mehrere Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit bestanden haben und er den letzten Arbeitgeber ersucht hat, die anderen bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die Daten aus der einheitlichen Bescheinigung des letzten Arbeitgebers angeben.**

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



*Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbstständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".*

Die Übersicht C besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und Einkünfte, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- **Teil II:** andere der nichtselbständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die nicht im Abschnitt I anzugeben sind;
- **Teil III:** Einbehalte in Bezug auf die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte vorgenommen wurden;
- **Teil IV:** kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte einbehalten wurde;
- **Teil V:** IRPEF-Bonus.

## TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht müssen die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus der Rente oder bestimmte, dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellte Einkünfte angegeben werden, für die ein Steuerabzug im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum zusteht.

Beim Vorliegen der Einheitlichen Bescheinigung 2018 werden der Betrag der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Punkt 1 oder 2 und der Betrag der Rente in Punkt 3 übertragen.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- Arbeits- und Renteneinkommen in Euro aus Arbeit und Rente, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen



- solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
  - die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
  - die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausbezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
  - die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
  - die als Studienstipendium oder als Unterstützung, Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Beträge (darunter fallen auch die Beträge, die an Personen entrichtet wurden, die an Plänen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen), falls diese Beträge außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
  - die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
  - Vergütungen der Priester der katholischen Kirche;
  - die Zulagen:
    - die vom Verband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden;
    - die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
    - die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
    - die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt werden;
    - die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
    - die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen ihrer Geistlichen gezahlt werden;
    - die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
    - die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
  - die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
  - die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

#### Kästchen "Sonderfälle".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- „1“ wenn in der Erklärung die Vergünstigung für **unselbständige Arbeitnehmer** in Anspruch genommen wird, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren. Bei Vorliegen der vom Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehenen Voraussetzungen tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 20 Prozent für die Arbeitnehmerinnen und in Höhe von 30 Prozent für die Arbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens bei;
- „2“ wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staat-sgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens in dem Jahr, in welchem der Dozent oder Forscher steuerlich wohnhaft in Italien wird, und in den drei folgenden Jahren, sofern ihr Wohnsitz in Italien bleibt, bei.
- „4“ wenn in der Erklärung die Steuererleichterung in Anspruch genommen wird, die für aus dem Ausland nach Italien gezogene Beschäftigte vorgesehen ist. Wenn eine der von Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 und vom Art. 1, Abs. 150 und 151 des

Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 vorgesehenen Vorbedingungen vorliegt, tragen die Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zur Bildung des Gesamteinkommens in der Höhe von 50 % bei.

Normalerweise wird die Begünstigung der Codes „1“, „2“ und „4“ direkt von dem Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von C1 bis C3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10%, 20%, 30% oder 50%).

In den Anmerkungen zur einheitlichen Bescheinigung 2018, Code BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Code BC für Dozenten und Wissenschaftler, wird der reduzierte Betrag angegeben, der zum Einkommen beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Substitut zuerkannt wurde, bzw. es wird der nicht steuerpflichtige Anteil angegeben, wenn der Substitut den Steuerabzug nicht angewandt hat.

„5“ wenn die absetzbaren Höchstbeträge überschritten werden in Bezug auf die Beiträge für die Zusatzvorsorge, die in mehreren, nicht verrechneten Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind. In diesem Fall ist in den Zeilen von C1 bis C3 das Einkommen aus unselbständiger Arbeit zzgl. des abgezogenen Beitragsanteils einzutragen, der über die vorgesehenen Grenzen hinausgeht.

**Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen**

**Spalte 1 (Einkommensstypologie):** einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

‘1’ Einkommen aus **Rente**;

‘2’ Einkommen aus **unselbstständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);

‘3’ für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

*Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten*

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde, werden in der einheitlichen Bescheinigung 2018 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge (Steuerfreibetrag, Punkt 496) als auch die der Besteuerung unterliegenden Bezüge (Steuerersatz, Punkt 497) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuereinbehalte für die IRPEF (Punkt 498) und die regionale Zusatzsteuer (Punkt 499) angegeben.

In diesem Fall ist anzugeben:

– in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);

– in der Spalte 7 der Zeile F2 der Übersicht “F” (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;

– in der Spalte 8 der Zeile F2 der Übersicht “F” (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 (unbefristet) bzw. 2 (befristet) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 und die IRPEF-Steuereinbehalte und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 21 und 22 der Einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2015 und die Steuereinbehalte für die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 11 und 12 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 und/oder 2 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers, abzüglich der Absetzung für die Hauptwohnung samt Zubehör, über **9.296,22 Euro** liegt, so unterliegen die für gemeinnützige Arbeit gezahlten Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, auch wenn das aus der einheitlichen Bescheinigung resultierende vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde (angegebener Kode 3 in Spalte 1 der Zeilen C1 bis C3)..

‘4’ Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

‘5’ Einkünfte in Euro aus **nicht selbstständiger Arbeit**, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d’Italia eingetragen sind;

‘6’ **Renteneinkommen** in Euro, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d’Italia eingetragen sind;

‘7’ **Renteneinkommen** zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden;

‘8’ **Renteneinkommen** zugunsten von Hinterbliebenen, die in Euro an den in den Melderegistern der Gemeinde Campione d’Italia eingetragenen Waisen bezahlt werden.

**Spalte 2 (Unbefristet/Befristet):** Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, Vergütungen für gemeinnützige Arbeit oder in Grenzgebieten erzeugte Einkommen und Einkünfte in Euro von Ansässigen aus Campione d’Italia, ist der Kode ‘1’ unbefristeter Vertrag aufzuführen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 1 ausgefüllt wurde, und der Kode ‘2’ befristeter Vertrag, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 2 ausgefüllt wurde.

**Spalte 3 (Einkommen):** Hier ist der unter **Punkt 1 (unbefristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)**, unter **Punkt 2 (befristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)** oder unter **Punkt 3 (Rente)** der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der bezogenen Einkünfte zu übertragen.

Wenn in Spalte 1 der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten), wird für das Ausfüllen auf den vorherigen Absatz „Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten“ verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 455** der Einheitlichen Bescheinigung 2018 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 455 genannte Betrag aufzuführen

- wenn der **Punkt 456** der Einheitlichen Bescheinigung 2018 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 456 genannte Betrag aufzuführen

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 7.500 Euro übersteigt.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde (Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit in Euro von Ansässigen aus Campione d’Italia, Grenzgebieten), ist der Gesamtbetrag dieser Einkünfte anzugeben, einschließlich dem Steuerfreibetrag.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 457** der Einheitlichen Bescheinigung 2017 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 457 genannte Betrag aufzuführen

- wenn der **Punkt 458** der Einheitlichen Bescheinigung 2017 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 458 genannte Betrag aufzuführen

Wenn in Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde (in Euro erzielte Einkommen von Einwohnern von Campione d'Italia), ist in Spalte 3 der in **Punkt 459** angegebene Betrag einzutragen.

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 6.700 Euro übersteigt.

Wenn in der Spalte 1 der Code 7 (Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden) angegeben wurde, ist in der Spalte 3 der im **Punkt 461** angegebene Betrag anzugeben. Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 1.000 Euro übersteigt. Wenn in der Spalte 1 der Code 8 (Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die in Euro an Waisen bezahlt werden, die in der Gemeinde Campione d'Italia wohnhaft sind) angegeben wurde, ist in der Spalte 3 der im **Punkt 460** angegebene Betrag anzugeben. Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 7.700 Euro übersteigt

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2018, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2018, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 2 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

In beiden Fällen ist in der Zeile C5 in Spalte 1 die in Punkt 6 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Anzahl der Arbeitstage von nichtselbstständiger Arbeit zu übertragen, und in Spalte 2 die Anzahl der in Punkt 7 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Rententage.

Bei Vorliegen der einheitlichen Bescheinigung 2018, in der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Renteneinkünfte ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Beträge zu übertragen sind. In diesem Fall sind in der Zeile C5 in Spalte 1 die Anzahl der Arbeitstage laut Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2018 und in Spalte 2 die Anzahl der Rententage laut Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2018 zu übertragen.

#### **Zeile C4 – Summen für Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt**

Diese Zeile ist nur von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag auszufüllen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Summen bezogen haben, die in Form von Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen ausgezahlt wurden, und die im Steuerjahr 2016 Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in einer Höhe von nicht über 80.000 Euro erhalten haben.

Ab dem Steuerjahr 2016 wurde ein begünstigtes Besteuerungssystem für Prämienvergütungen aus Betriebs- oder Gebietstarifverträgen wiedereingeführt, die ab dem Steuerjahr 2017 bis zu einer Gesamthöhe von nicht über:

- 3.000 Euro (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 581 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 mit dem Code 1 ausgefüllt);
- bis zu 4.000 Euro, wenn das Unternehmen seine Angestellten paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 581 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 mit dem Code 2 ausgefüllt) und wenn die Betriebs- oder Gebietstarifverträge bis zum 24. April 2017 abgeschlossen wurden. Für die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge kann der Betrag, worauf die begünstigte Besteuerung angewandt wird, nicht höher als 3.000 Euro sein.

Dieses System sieht die folgende Auszahlung der Prämienvergütungen vor:

- In Form von Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen, wobei sie in diesem Fall einer Ersatzsteuer von 10 % unterliegen;
- oder, auf Antrag des Arbeitnehmers und wenn dies von den Vertragsbedingungen zweiten Grades vorgesehen ist, in Form von Benefits, wobei diese Leistungen, Arbeiten, Dienste, die dem Beschäftigten in Form von Sachleistungen oder in Form von Spesenrückerstattung ausgezahlt wurden, Zwecken dienen müssen, die, allgemein gesagt, von sozialem Interesse sind. Benefits unterliegen innerhalb der Grenzen der steuerbegünstigten Prämie keiner Steuer.
- oder, nach Wahl der Arbeiter, in Form von Firmenwagen, Darlehen, verliehenen oder zur Verfügung gestellten Wohnungen oder Gebäuden oder Schienenpersonenverkehrsdiensten. Der Wert dieser Benefits, der gemäß Art. 51 Abs. 4 TUIR bestimmt wird, ist der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Sie können nicht der Ersatzsteuer unterworfen werden.

Im Allgemeinen wird die Ersatzsteuer direkt von Steuersubstitut angewandt (in diesem Fall sind die Punkte 572 und/oder 582 „Der Ersatzsteuer unterliegende Produktivitätsprämien“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018 und die Punkte 576 und/oder 586 „Ersatzsteuer“ oder 577 und/oder 587 „Ausgesetzte Ersatzsteuer“ ausgefüllt), außer in den Fällen, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich schriftlich verzichtet oder, weil der Arbeitgeber festgestellt hat, dass das ordentliche Steuersystem für den Arbeitnehmer günstiger ist (in diesem Fall sind die Punkte 578 und/oder 588 ausgefüllt).

Demzufolge können folgende besondere Situationen eintreten:

- 1) Der Steuerzahler **hat Produktivitätsprämien von mehreren Arbeitgebern erhalten und ist im Besitz von mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung**, die alle nicht verrechnet wurden oder er ist im Besitz von Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen einige verrechnet wurden und andere nicht. Der Steuerzahler könnte somit die begünstigte Besteuerung für Vergütungen über die vorgesehene Grenze hinaus in Anspruch genommen haben. Bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung muss also der Ausgleich der in den verschiedenen Einheitlichen Bescheinigungen des Steuerzahlers angegebenen Beträge vorgenommen werden, um den Betrag der erhaltenen Vergütungen, der die Obergrenze von 3000 Euro übersteigt (bis zu 4000, wenn das Unternehmen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht), der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen.

Falls der Arbeitnehmer auch im Besitz von Einheitlichen Bescheinigungen ist, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die ihre Arbeitnehmer paritätisch in Organisation der Arbeit einbezieht, kann die Obergrenze von 4000 € nur angewandt werden, wenn der Betrag oder die Summe der für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen, die in diesen Einheitlichen Bescheinigungen angegeben wurden (Summe der Punkte 572, 573, 578 und 579 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 571 und/oder Summe der Punkte 582, 583, 588 und 589 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 581), höher als 3000 Euro ist.

In diesem Fall wird die begünstigte Besteuerung nur auf die Produktivitätsprämien angewandt, die in den Einheitlichen Bescheinigungen mit dem Code 2 gekennzeichnet sind. Andernfalls kommt die Obergrenze von 3000 Euro zur Anwendung.

Um es demjenigen, der den Steuerbeistand leistet, zu ermöglichen, die jeweils anzuwendende Grenze festzulegen, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden.

- 2) Der Steuerzahler hat Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen und besitzt demnach einen oder mehrere Vordrucke der



Einheitlichen Bescheinigung 2018, in dem/in denen die Punkte 571 bis 589 ausgefüllt sind, aber der Arbeitgeber hat mangels der erforderlichen Voraussetzungen für diese Vergütungen die begünstigte Besteuerung angewandt. Zum Beispiel hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2016 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit über 80.000 Euro bezogen und erfüllte somit nicht die Voraussetzungen, um die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen zu können. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer in der Erklärung die erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterziehen.

Der Steuerzahler kann entscheiden, die vom Substitut angewandte Besteuerung zu ändern, wenn er diese für ungünstiger hält, oder wenn für ihn einer der nachfolgenden Umstände zutrifft:

- Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer erhoben hat (die Punkte 572, 576, 582 und 586 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 sind ausgefüllt). In diesem Fall wird derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen als Beitrag zum Gesamteinkommen einfließen lassen und die einbehaltenen Ersatzsteuern wie IRPEF-Einbehalte als Vorauszahlung dabei berücksichtigen.
- Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der Ersatzbesteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat (der Punkt 578 und/oder 588 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 ist ausgefüllt). Eine notwendige Voraussetzung, um diese Option nutzen zu können, ist ein Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr 2016 unter 80.000 Euro. In diesem Fall schließt derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen (bis maximal 3.000 oder 4.000 Euro brutto) nicht in das Gesamteinkommen ein und berechnet für diese Vergütungen die Ersatzsteuer in Höhe von 10%.



**Eine begünstigte Besteuerung auf die aus Produktivitätsprämien einbehaltenen Summen kann nur gewährt werden, wenn Tarifverträge der zweiten Stufe abgeschlossen wurden, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss auf telematischem Weg bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit hinterlegt wurden.**

Die Angabe der für Produktivitätsprämien bezogenen Summen in Zeile C4 ist obligatorisch, da diese Information die korrekte Ermittlung des IRPEF-Bonus gemäß Zeile C14 ermöglicht. Daher muss diese Zeile immer ausgefüllt werden, wenn eine Einheitliche Bescheinigung 2018 vorliegt, in der der Punkt 571 und einer der Punkte von 572 bis 579 ausgefüllt ist. Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 auch die Punkte von 581 bis 589 ausgefüllt sind, muss eine zweite Zeile C4 ausgefüllt werden, wobei ein weiterer Vordruck der Übersicht C zu verwenden ist



**Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden. Außerdem muss auch dann mehr als ein Vordruck ausgefüllt werden, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung die Punkte 581 bis 589 ausgefüllt sind.**

**Spalte 1 (Code):** Der unter Punkt 571 (oder 581) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Code ist zu übertragen.

In die Einheitlichen Bescheinigung wird Folgendes eingetragen:

- Der Code 1, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2000 Euro beträgt;
- Der Code 2, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2.500 Euro beträgt, weil das Unternehmen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht.

**Spalte 2 (Beträge der ordentlichen Besteuerung):** Den Betrag angeben, der aus Punkt 578 (oder 588) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht.

**Spalte 3 (Beträge der Ersatzbesteuerung):** Den Betrag angeben, der aus Punkt 572 (oder 582) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht.

**Spalte 4 (Einbehalte der Ersatzbesteuerung):** Den Betrag angeben, der aus Punkt 572 (oder 582) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht.

**Spalte 6 (ordentlich besteuerte Benefits):** den Betrag angeben, der aus dem Punkt 579 und/oder 589 des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht.

**Spalte 7 (Ordentliche Besteuerung) und 8 (Ersatzbesteuerung):**

Es kann entweder nur Spalte 7 oder nur Spalte 8 angekreuzt werden. In keinem Fall dürfen beide mit einem Kreuz versehen werden.

Das Ausfüllen eines der beiden Kästchen ist Pflicht, um die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien auszudrücken, sowohl wenn man beabsichtigt, die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung zu ändern, als auch, wenn man diese bestätigen will.



**Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, wird die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien nur im ersten ausgefüllten Vordruck ausgedrückt.**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber für diese Vergütungen die Ersatzsteuer erhoben hat, mit Ausnahme des Falls, in dem der Arbeitnehmer ausdrücklich um die ordentliche Besteuerung gebeten hat oder er festgestellt hat, dass diese günstiger für ihn ist.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung bestätigen möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen.

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Punkt 578 und/oder 588 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird;
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Punkt 572 und/oder 582 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung ändern möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen:

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Punkt 572 und/oder 582 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die Ersatzbesteuerung angewandt hat, gewählt wird.
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Punkt 578 und/oder 588 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der



Arbeitsgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat, gewählt wird.

#### ■ Spalte 9 (Mangel an Forderungen)

**Im Fall man die von dem Arbeitgeber operierte begünstigte Besteuerung ändern möchte, sollte man über die von der Regel vorgesehenen Voraussetzungen nicht verfügen** (zum Beispiel, weil Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bekommen wurden, deren Betrag 80.000 Euro überschreitet, oder weil der Arbeitgeber die Begünstigung ohne einen Tarifvertrag der zweiten Stufe oder ohne die telematische Hinterlegung desselben Vertrags, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss, bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit angewandt hat), das gegenständliche Kästchen ankreuzen.

#### Zeile C5 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

**Spalte 1 (nicht selbständige Arbeit):** die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber die einheitliche Bescheinigung 2017 ausgestellt hat, angegeben wurde, die unter **Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2018** aufgeführte Anzahl von Tagen angeben;
- Wenn hingegen der Arbeitgeber keine einheitliche Bescheinigung 2018 ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



*Für die Berechnung der Tage in anderen Fällen (zeitlich befristete Verträge, vom INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Entschädigungen oder Beträge sowie Stipendien) vgl. „Arbeitszeitraum – Sonderfälle“ im Anhang.*

**Spalte 2 (Rente):** die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- Falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus **Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2018** hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

### TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Abschnitt sind die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die einen Steuerabzug zusteht, die nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht. Liegt die einheitliche Bescheinigung vor, ist dort der Betrag der Einkünfte unter Punkt 4 oder 5 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um:

- a) Unterhaltszahlungen vom Ehegatten, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatte bezogen (sog. „Wohnzuschuss“). Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder nach einer Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe. Sollte gerichtliche Maßnahme den für den Ehegatten bestimmten Anteil der Unterhaltszahlung nicht von dem der Kinder trennen, ist es wichtig, zu wissen, dass der Scheck oder der „Wohnzuschuss“ zur Hälfte ihres Betrags dem Ehegatten angerechnet werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leihrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge.  
Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.
- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

#### Zeilen C6 bis C8

**Spalte 2:** Den Betrag des bezogenen Einkommens, der unter **Punkt 4** (andere gleichgestellte Einkommen) oder **Punkt 5** (regelmäßig an Ehegatten bezahlte Zulagen) **der einheitlichen Bescheinigung 2018** aufführen. In diesem letzten Fall auch das Kästchen in **Spalte 1** „Zulagen an Ehegatten“ ankreuzen.

### TEIL III - IRPEF-Einbehalte und regionale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C9:** den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben,

die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 21 der einheitlichen Bescheinigung 2018** angegeben.

**Zeile C10:** den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 22 der einheitlichen Bescheinigung 2018** angegeben.

Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

#### **TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer**

**Zeile C11:** Die **Akontozahlungen 2017 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben, die in Abschnitt I und II aufgeführt sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 26 der einheitlichen Bescheinigung 2018** angegeben.

**Zeile C12:** Die **Saldozahlungen 2017 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit auführen, die in Abschnitt I und II angegeben sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 27 der einheitlichen Bescheinigung 2018** angegeben.

**Zeile C13:** Die **Akontozahlung 2018 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufführen.

Der Betrag ist unter **Punkt 29 der einheitlichen Bescheinigung 2018** angegeben.

Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die **Aussetzung der Irpef-Einbehalte** und der regionalen und Kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge **außerordentlicher Ereignisse** in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

#### **TEIL V - IRPEF-Bonus**

Den Inhabern von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und von einigen gleichgestellten Einkommensarten, deren Steuer höher ist als die für nichtselbständige Tätigkeit vorgesehenen Abzüge, wird ein Guthaben namens „IRPEF-Bonus“ zuerkannt.

Dieses Guthaben beträgt 960 Euro für Inhaber von Gesamteinkommen bis 24.000 Euro. Wird diese Grenze überschritten, nimmt das Guthaben ab und erreicht die Null bei einem Gesamteinkommen von 26.000 Euro.

Die Einkommensfreibeträge, die für Forscher, Hochschuldozenten und nach Italien zurückgekehrte Arbeitnehmer vorgesehen sind, tragen zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Der Betrag der Summen, die als integrierender Bestandteil der Entlohnung (Abfindung) ausbezahlt wurden, trägt nicht zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Das Guthaben wird vom Arbeitgeber in der Lohntüte (maximal 80 Euro pro Monat) ab dem Monat Januar 2016 zuerkannt.

Der Steuerbeistand berechnet den Betrag des zustehenden Guthabens unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen und gibt ihn in der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 703-3 an, die er nach Berechnung der Steuern an den Steuerzahler ausstellt.

Hat der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus nicht oder nur zum Teil ausgezahlt, erkennt der Steuerbeistand den zustehenden Betrag in dieser Erklärung zu.

Falls sich aus der Berechnung des Steuerbeistands ergibt, dass der Bonus ganz oder teilweise nicht zusteht, wird der vom Arbeitgeber trotz fehlender Voraussetzungen (zum Beispiel bei Gesamteinkommen über 26.000 Euro) zuerkannte Betrag mit dieser Erklärung wieder eingefordert.

Falls der Arbeitgeber nicht die Qualifikation als Steuersubstitut hat, wird das zustehende Guthaben mit dieser Erklärung zuerkannt.

Für nähere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 8/E vom 28. April 2014 und Nr. 9/E vom 14. Mai 2014 verwiesen.



**Damit der Steuerbeistand den Bonus richtig berechnen kann, müssen alle Arbeitnehmer (Kode 2, 3, 4 oder 5 in Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3) die Zeile C14 ausfüllen.**

#### **Zeile C14 – IRPEF-Bonus**

##### **Spalte 1: (Bonus-Kode)**

Den unter **Punkt 391 der einheitlichen Bescheinigung 2018** angegebenen Kode aufführen.

In der einheitlichen Bescheinigung wird angegeben:

- **Kode 1**, falls der Arbeitgeber den Bonus zuerkannt und ganz oder teilweise ausgezahlt hat.

In diesem Fall wird in Spalte 2 von Zeile C14 der Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus (Punkt 392 der Einheitlichen Bescheinigung 2018) angegeben;

- **Kode 2**, falls der Arbeitgeber den Bonus nicht zuerkannt hat, bzw. falls er ihn zuerkannt aber nicht einmal partiell ausgezahlt hat. In diesem Fall ist Spalte 2 von Zeile C14 nicht auszufüllen.

Falls der Arbeitnehmer (z. B. Haushaltshilfe, Babysitter oder häuslicher Altenpfleger) nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist, weil sein Arbeitgeber nicht über die Qualifikation als Steuersubstitut verfügt, ist in Spalte 1 der Kode 2 anzugeben.

##### **Spalte 2 (ausgezahlter Bonus)**

Den Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus angeben, der unter **Punkt 392 der einheitlichen Bescheinigung 2018** aufgeführt ist. Auf keinen Fall darf hingegen im Vordruck 730 der Betrag des zuerkannten aber nicht ausgezahlten Bonus angegeben werden, der unter **Punkt 393 der einheitlichen Bescheinigung** aufgeführt ist.

##### **Spalte 3 (Befreiungstypologie)**

Der unter Punkt 466 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Kode ist zu übertragen. Sollte man sich bei der Erklärung der für die Dozenten und Forscher vorgesehenen Begünstigung bedienen, den Code 1 angeben. Den Code 2 angeben, sollte man sich bei der Erklärung der für nicht selbstständige, vom Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeiter vorgesehenen Begünstigung bedienen, insofern der Steuersubstitut keine Ermäßigung operiert hat.

##### **Spalte 4 (steuerfreier Einkommensteil)**

Der unter Punkt 467 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen. Sollte man sich bei der Erklärung der Begünstigung,

die für nicht selbständige, vom Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeiter vorgesehen wird, oder der Begünstigung, die für Dozenten und Forscher vorgesehen wird, bedienen, den in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung mit dem Code BM für die Arbeiter und die Arbeiterinnen oder mit dem Code BC für die Dozenten und Forscher angegebenen Betrag angeben. Wenn in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung diese Angabe fehlen, den Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit angeben, der bei der Erklärung nicht angegeben wurde.

#### **Spalte 5 (Anteil der Abfindung)**

Der unter Punkt 478 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen.

#### **Vorhandensein mehrerer Bescheinigungen**

- 1) Falls **mehrere, nicht miteinander ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen** vorhanden sind:
  - Ist in **Spalte 1** Kode 1 anzugeben, falls in wenigstens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 391 der Kode 1 angegeben ist. In Spalte 1 ist jedoch der Kode 2 anzugeben, wenn in allen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung in Punkt 391 der Kode 2 angegeben ist;
  - in **Spalte 2** ist die Summe der Beträge aufzuführen, die unter Punkt 392 der nicht miteinander ausgeglichenen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind;  
Wenn in den Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung im Punkt 466 verschiedene Kodes angegeben werden, sind zum Ausfüllen der Spalten 3 und 4 für jeden Kode verschiedene Zeilen auszufüllen.
  - In die **Spalte 5** ist die Summe der Beträge zu übertragen, die unter Punkt 478 der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind.
- 2) Bei einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der alle vorhergehenden Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind in den Spalten 1 bis 5 ausschließlich die Daten anzugeben, die in der Bescheinigung des Substituts aufgeführt wurden, der den Ausgleich durchgeführt hat (Punkte 391, 392, 466, 467 und 478).  
In den Spalten 3, 4 und 5 sind ausschließlich jene Daten aufzuführen, die in der Bescheinigung angegeben sind, die von dem Steuersubstitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich durchgeführt hat.
- 3) Im Falle einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der nur einige der Vordrucke der einheitlichen Bescheinigungen ausgeglichen werden**, sind für das Ausfüllen der Spalten von 1 bis 5 die oben aufgeführten Anweisungen für nicht ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen zu befolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bescheinigung, die vom Substitut, das den Ausgleich vorgenommen hat, ausgestellt worden ist, die damit ausgeglichenen Vordrucke ersetzt.

### **8. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte**

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

#### **Zeilen von D3 bis D5**

Einige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und andere Einkommen (z.B. Vergütung für gelegentliche selbständige Tätigkeiten), die in Übersicht D anzugeben sind, können der vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.

Sonstige Einkünfte aus Kurzzeituntermiete oder aus Kurzzeitmiete von Seite des Entleihers, die in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegeben wurden, sind in der Zeile D4 anzugeben, wobei in der Spalte 3 der Code 10 anzugeben ist.

In folgender Tabelle sind die Zeilen von Übersicht D angegeben, in denen die Einkommen in Verbindung mit dem „Verwendungszweck“ auszuweisen sind, die unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeiten - aufgeführt sind.

**VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2018 – SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT UND ZEILEN VON D3 BIS D5 IN ÜBERSICHT D VON VORDRUCK 730/2018**

„VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EINHEITLICHEN BESCHEINIGUNG	ZEILE UND KODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D	EINKOMMENSART
B	D3 Kode 1	Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders
C	D3 Kode 3	Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht
D	D3 Kode 3	Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen
E	D3 Kode 2	Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung
F	D3 Kode 4	An Honorar-Friedenrichtern und an stellvertretenden Honorar-Staatsanwälten bezahlte Vergütungen
L1	D4 Kode 6	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben.
M	D5 Kode 2	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit
M1	D5 Kode 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens
M2	D5 Kode 2	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens. Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit, für die eine Pflicht zur Einschreibung in die getrennte Verwaltung ENPAPI (Staatliche Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen für Krankenpfleger) besteht
N	D4 Kode 7	Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten.
O	D5 Kode 2	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
O1	D5 Kode 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
V1	D5 Kode 1	Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit

**TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte**
**Einkünfte aus Kapitalbesitz**

Die Zeilen D1 und D2 müssen verwendet werden, um die folgenden im Jahr 2017 bezogenen Einkünfte zu erklären, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Recht entstanden ist, sie zu beziehen:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

In diesen Zeilen müssen die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften erklärt werden, die ihren Sitz in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden.

Diese Erträge sind in der Gewinnbescheinigung angegeben oder sind aus anderen Dokumenten ersichtlich, die von den betreffenden italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Die Kapitaleinkommen tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei:

- in Höhe von 49,72 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- in Höhe von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden.
- In Höhe von 58,14%, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt.

Vollständig zur Bildung des Einkommens tragen die Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge bei, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem haben.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730 vorlegen, müssen auch die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 einreichen, wenn sie im Jahr 2017 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen angewandt wurden, oder Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer nicht angewandt worden ist, die von der G.v.D. Nr. 239 vom 1. April 1996 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.





Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

### Zeile D1 - Gewinne und gleichgestellte Erträge

In der Zeile D1 Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitserbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind. Gewinne, die aus dem Besitz direkter Beteiligungen in Gesellschaften stammen, die in privilegierten Staaten oder Gebieten ansässig sind, oder effektive, direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligungen in andere im Ausland ansässige Gesellschaften, mit denen Gewinne aus der Beteiligung in Gesellschaften mit Sitz in privilegierten Staaten oder Gebieten erlangt werden können, und innerhalb dieser Gewinne (Art. 47, Absatz 4, des TUIR (Italienisches Steuergesetz), so wie vom Art. 3, Absatz 1, Buchst. a modifiziert), des G.v.D. vom 14. September 2015, Nr. 147);
- '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Wenn von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5, Buchstabe b), des TUIR ein positives Gutachten ausgestellt wurde, sind dagegen die Gewinne und Erträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2017 anzugeben;
- '4' für die gleichgestellten Gewinne und anderen Erträge qualifizierter Art aus Unternehmen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für die von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- '5' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden,
- '6' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten qualifizierter Art, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, für die von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167 Absatz 5 TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '7' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, die am Buchstaben c) des Absatzes 1 Art. 87 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) genannten Bedingungen anzuwenden, falls er nicht den Interpellationsantrag eingereicht hat, der am Buchstaben b), Absatz 5, Art. 167 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) vorgesehen ist, bzw. wenn er ihn eingereicht hat, und eine ablehnende Antwort erhalten hat, die mit Gewinnen bis zum laufenden Geschäftsjahr vom 31. Dezember 2007 gebildet wurden;
- '8' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, die am Buchstaben c) des Absatzes 1 Art. 87 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) genannten Bedingungen anzuwenden, falls er nicht den Interpellationsantrag eingereicht hat, der am Buchstaben b), Absatz 5, Art. 167 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) vorgesehen ist, bzw. wenn er ihn eingereicht hat, und eine ablehnende Antwort erhalten hat, die mit Gewinnen ab dem laufenden Geschäftsjahr vom
- '9' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen bezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt;
- '10' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 angegeben werden sollten, für welche aber ein positives Gutachten von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR ausgestellt wurde, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt
- '11' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 angegeben werden sollten, bezüglich deren der Steuerzahler die Erfüllung der Voraussetzungen laut Art. 87, Abs. 1, Buchst. B) TUIR beweisen will, im Fall er die Interpellationsanfrage laut Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR nicht eingereicht hat oder, wenn eingereicht, im Fall er keine positive Antwort bekommen hat, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt.

### Spalte 2 (Einkommen)

Wenn in der Spalte 1 **Kode 1 oder 4 oder 7** angegeben wurde, **40 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2017 gezahlt wurden, und die in der Gewinnbescheinigung, die von der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurde, aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen;

Wenn in Spalte 1 der **Kode 5 oder 6 oder 8** angegeben wurde, **49,72 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2017 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 9 oder 10 oder 11** angegeben wurde, **58,14 Prozent** der Summe der im Jahr 2017 bezahlten Gewinnen und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, **100 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2017 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** den Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte eintragen, der dem Punkt 38 der Gewinnbescheinigung zu entnehmen ist.

Wenn mehrere Bescheinigungen über Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode ausgestellt wurden, muss nur eine Zeile D1 ausgefüllt werden, wobei in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben einzutragen ist. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D1 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

### Zeile D2 - Andere Kapitaleinkünfte

In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2017 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Kodes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zinsen bis zum Gegenbeweis zu den Fälligkeitsterminen in vereinbarter Höhe als ausbezahlt gelten, und dass die Zinsen - sofern die Fälligkeitstermine nicht schriftlich festgelegt wurden - in der Höhe bezogen wurden, die dem im Laufe des Steuerjahres angelaufenen Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- '5' in den folgenden Fällen:
  - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
  - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
  - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
  - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
  - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
  - Verzugszinsen;
  - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- '8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als denen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, den Beteiligten angerechnet werden, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die am 31. Dezember 2017 - oder falls früher am Ende der Fondsverwaltung - zu mehr als 5 Prozent am Fondsvermögen beteiligt sind.

In dieser Zeile müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere enthalten sind, für die die Kodes 1, 4 und 7 angegeben wurden, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen mehr als fünf Jahre beträgt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Kodes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen bei einer Option für ordentliche Besteuerung).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** der Einkommensbetrag, der sich auf die in Spalte 1 angegebene Einkommensart bezieht.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D2 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

### Zeile D3 - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit. Diese Einkünfte werden durch den Buchstaben „B“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden. Diese Vergütungen werden durch den Buchstaben „E“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „C“ oder „D“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.
- '4' für die Einkünfte, die aus Geld- oder Naturvergütungen stammen, die den Honorar Friedensrichtern oder den stellvertretenden Ho-

norar-Staatsanwälten gezahlt werden. Diese Einkünfte werden unter dem Buchstaben „F“ im Punkt 1 „Zweck“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbstständige Arbeit bezeichnet.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das im Jahr 2017 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Steuerbeistand vorgenommen wird.

Falls in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, steht eine pauschale Verminderung von 25 Prozent zu. Wenn der Steuerpflichtige unter 35 Jahre alt ist, beträgt die Verminderung 40 Prozent.

Wurde in der Spalte 1 der Kode 2 angegeben, beträgt die Verminderung 15 Prozent.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 (Heft 2) ausfüllen.

## Zeile D4 - Sonstige Einkünfte (für die keine Absetzung vorgesehen ist)

### Sonstige Einkünfte – Kurzzeitmieten

Ab dem 1. Juni 2017 wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Das neue Steuersystem sieht zwei wichtigste Neuigkeiten für Steuerzahler, die sonstige Einkünfte bekommen.

Die erste besteht darin, dass man sich für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch für die sonstigen Einkünfte entscheiden kann, die aus der Kurzzeituntermiete oder der Kurzzeitmiete der verliehenen Immobilie entstehen.

Die zweite besteht darin, dass die Kurzzeitmietverträge, die mithilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, einem Abzug von 21% unterworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die Mieten oder die aus Kurzzeitmietverträgen entstehenden Gegenleistungen erheben.

Dieser Abzug gilt als Steuer, wenn bei der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfenen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



**Die Einkünfte, die aus den vom Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzzeitmieten stammen, muss vom Entleiher selbst und nicht vom Besitzer der Immobilie angegeben werden.**



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in die Kurzzeitmieten können die Anweisungen für die Übersicht B oder, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it), die Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12 Juli 2017 und das Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 konsultiert werden.

Die **Spalte 2 (Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen)** ankreuzen, im Fall man die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kurzzeitmieteinnahmen gewählt hat. Das Kästchen kann nur angekreuzt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wird.

Die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit schreibt die Wahl desselben Systems auch für das Einkommen vor, das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der selben Immobilieneinheit stammt.

In der **Spalte 3 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
- '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden. Davon ausgeschlossen sind die Vergütungen für die Veräußerung der Immobilien, die durch Erbfolge erworben wurden, und die Veräußerung städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder Bau und der Veräußerung als Hauptwohnung des Veräußernden oder seiner Familienmitglieder genutzt wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
- '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern; für die Untermieten und für die Miete von verliehenen Immobilien den Code 10 angeben; Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bo-



denertages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angegliedert sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;

- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden (die nicht denen entsprechen, für die Kode 8 gilt);
- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „L“ oder „L1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen. Diese Summen werden durch den Buchstaben „N“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;  
– für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.  
Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";
- '8' für Einkünfte aus im Ausland befindlichen nicht vermieteten Gebäuden, für die die IVIE-Steuer geschuldet wird und Einkünften aus als Hauptwohnung dienenden Gebäuden, die in Italien in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sind.
- '9' für die anderen sich hiervon unterscheidenden Einkommen, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen.
- '10' für die Einkünfte, die aus der Untermiete von Wohnimmobilien für Zeiträume stammen, die 30 Tage nicht überschreiten, deren Verträge von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen sind, und Einkünfte, die aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietung der zur Verfügung kostenlos gestellten Wohnimmobilie für die selbe Dauer stammen.

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** das 2017 bezogene Bruttoeinkommen.

Bei im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden:

- für die vermieteten Immobilien (Kode 5 in der Spalte 1 dieser Zeile D4):
  - wenn die Einkünfte aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, ist in dieser Spalte der Betrag des bezogenen Mietpreises anzugeben, der als Pauschalabzug der Kosten um 15 Prozent gemindert wird;
  - wenn hingegen die Einkünfte aus der Vermietung im Ausland zu versteuern sind, ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben Nettobetrag (d.h. nach Abzug der eng damit zusammenhängenden Kosten, die ggf. im Ausland anerkannt wurden), der im ausländischen Staat für 2017 erklärt wurde (oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die im Verlauf der italienischen endet). In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu;
- für die unvermieteten Immobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und für die als Hauptwohnung dienenden Gebäude (Kode 8 in der Spalte 1 dieser Zeile D4), unterliegen die Einkünfte weder der IRPEF noch den Zusatzsteuern. Die Immobilie ist nicht zu erklären, wenn sie im Auslandsstaat nicht zu versteuern ist und der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilie im Auslandsstaat mit einem Schätzungstarif oder ähnlichen Kriterien zu versteuern ist, muss der Betrag angegeben werden, der sich aus der im Ausland vorgenommenen Bewertung ergibt, abzüglich der ggf. anerkannten Aufwendungen.

Falls in der Spalte 3 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen.

Falls in der Spalte 3 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 7.500,00** anzugeben.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018 eingegebene Betrag anzugeben, im Fall das entsprechende Kästchen im Punkt 16 (Vermieter nicht Besitzer) angekreuzt ist.

Im Fall von mehreren Übersichten der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018, oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht ausgefüllt sind, ist die Summe der im Jahr 2017 erhobenen Bruttogegenleistungen anzugeben. Es ist jedenfalls möglich, die Daten auch analytisch darzulegen, wobei die Einkünfte bezüglich jeder Vermietung in mehreren Formularen anzugeben sind.

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten, bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die im Punkt „entsprechender Betrag“ der Einheitlichen Bescheinigung (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegebenen Beträge, für denen das entsprechende Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ angekreuzt wurde (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) zusammenzuzählen.

In der die **Spalte 5 (Spesen)** die Spesen, die spezifisch für die Erzielung der Einkünfte getragen wurden, die durch die Kodes 1, 2,3 und 10 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 3 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 5 angegeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich der-**



selben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Code 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

Die Spalte 5 kann nicht ausgefüllt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde und wenn die Spalte 2 angekreuzt wurde.

In der Spalte 6 (Einbehalte) der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 5 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der Betrag der bezüglichen Abzüge nicht anzugeben, weil die selbe in der spezifischen Zeile F8 des Abschnitts VII der Übersicht F einzugeben sind.

#### **Zeile D5 - Für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter (gewerblicher oder selbständiger) Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für die in der Zeile D5 anzugebenden Einkommen sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der Spalte 1 (Art des Einkommens) die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Code „V1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen, wenn sie sich auf Provisionen für gelegentliche Leistungen beziehen, z.B. an einen Agenten, Handelsvertreter, Vermittler oder Geschäftswerber;
- '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M“, „M2“ oder „O“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.



**Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.**

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde). Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M1“ oder „O1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2018 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.;

'4' für die Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterliegen (Übersicht RM, Teil XV, des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018). Der Steuerbeistand berücksichtigt diese Einkünfte abzüglich der damit verbundenen Ausgaben ausschließlich für die Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2018 (Art. 59-ter, Abs. 5, GD Nr. 1/2012).

In der Spalte 2 (Einkünfte) das 2017 bezogene Bruttoeinkommen.

In der Spalte 3 (Spesen) die mit der Erzeugung der Einkünfte zusammenhängenden Ausgaben.



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.**

In der Spalte 4 (Einbehalte) der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

## **TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen**

### **Zeile D6 - Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte**

In der Zeile D6 sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2017 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D6 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;

- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Vergütungen aus nichtselbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2017 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2017 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- der **Kode 11** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde und für Gewinne und andere Erträge, die bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden.
- der **Kode 13** für Gewinne und andere gleichgestellte Erträge, die von Unternehmen gezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem haben, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt;
- der **Kode 14** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für welche aber ein positives Gutachten von der Agentur der Einnahmen nach einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR ausgestellt wurde, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt;
- der **Kode 15** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für welche der Steuerzahler die Erfüllung der Voraussetzung laut Art. 87, Abs. 1, Buchst. C) TUIR beweisen will, im Fall er keiner Interpellationsanfrage gemäß Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR eingereicht hat bzw., wenn eingereicht, im Fall er keine positive Antwort bekommen hat, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt.

In **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3 (Jahr)** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

#### Spalte 4 (Einkünfte)

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 1 oder 4** angegeben wurde, 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 11 oder 12** angegeben wurde, 49,72% der Summe der 2017 bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 13, 14 oder 15** angegeben wurde, 58,14% der Summe der 2017 bezahlten Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, 100% der Summe der vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 5** angegeben ist, die Beträge eintragen, die sich auf andere Kapitaleinkünfte beziehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 6** angegeben wurde, den Betrag der Vergütungen eintragen und den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 7, 8 oder 9** angegeben wurde, den Betrag der Entgelte oder Erträge in Geld oder Sachwerten und auch in Form einer Gewinnbeteiligung vor Abzug der pauschalen Verminderung eintragen und den Gesamtbetrag der Entgelte und Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 10** angegeben ist, den Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens eintragen, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie ermittelt wurde, der der Verstorbene angehört hat.

In **Spalte 5 (Gesamteinkommen des Verstorbenen)**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6 (Erbschaftssteueranteil)**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7 (Einbehalte)**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

**Zeile D7 - Im Jahr 2017 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen**

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie eventuelle andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst bezogen wurden und die im Jahr 2017 Gegenstand einer Steuererleichterung, einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2016 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung";
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

In der **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** das Kästchen ankreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wird. Die Option ist nicht erlaubt, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde;

In der **Spalte 3 (Jahr)** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** den Betrag der bezogenen Einkünfte angeben.

Die Beträge gemäß **Kode 3 oder 4** sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen.

Wenn zum Beispiel im Jahr 2010 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2015 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

In der Spalte 7 (Einbehalte) den Betrag der Steuereinbehalte in Bezug auf die in Spalte 4 erklärten Einkünfte angeben.

## 9. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2017 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

### Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

**Was ist die Abzug**

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiwilligen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730-3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

**Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten**

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (vgl. die Anleitungen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht "Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigte Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

**Getragene Kosten für nicht zu Lasten lebende Familienangehörigen mit kostenbefreiten Krankheiten**

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahmefähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

**Von den Erben getragene Kosten**

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

**Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen**

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Die Übersicht E besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I (Zeilen E1 bis E10):** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent (zum Beispiel Gesundheitskosten) oder 26 Prozent zusteht;
- **Teil II (Zeilen E21 bis E33):** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A (Zeilen E41 bis E43):** Ausgaben, für die der Steuerabzug für Arbeiten zur Rückforderung des Gebäudebestands und für erdbebensichere Maßnahmen zusteht;
- **Teil III B (Zeilen E51 bis E53):** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um die Absetzung in Anspruch zu nehmen und
- **Teil III C (Zeilen E57 bis E59):** **Absetzung** der Steuer von **50 %** für den Ankauf von Möbeln zur **Einrichtung von Immobilien und Mehrwertsteuer** für den Kauf einer Wohneinheit der Klasse A oder B;
- **Teil IV (Zeilen E61 bis E62):** Ausgaben, für die der Absetzung für Eingriffe zur Energieeinsparung zusteht;
- **Teil V (Zeilen E71 bis E73):** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI (Zeilen E81 bis E83):** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

**TEIL I - Ausgaben, für die der Absetzung von 19 oder 26 Prozent zusteht**

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die eine Absetzung von 19 oder 26 Prozent zusteht.

In den folgenden Tabellen ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Code anzugeben ist. Letzterer stimmt mit dem in der einheitlichen Bescheinigung überein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Ausgabe bei der Berechnung der Steuereinbehalte berücksichtigt hat. In diesem Fall sind die unter den Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Ausgaben dennoch in den Zeilen von E1 bis E10 anzugeben.



## AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine und -gesellschaften	vom E8 bis E10
2	Gesundheitsausgaben für befreite Erkrankungen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	E2	22	Mitgliedsbeiträge Für Gegenseitigkeitsgesellschaften	„
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	E3	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	„
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	E4	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	„
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	„
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	„
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	„
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	vom E8 bis E10	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	„
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	„	29	Spesen für den Tierarzt	„
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	„	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	„
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	„	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	„
12	Bildungsausgaben, die sich von Universitätsbildungsausgaben unterscheiden	„	32	Ausgaben in Bezug auf Beiträge, die für die Einlösung der Promotionsjahre der zu Lasten lebenden Familienmitglieder gezahlt wurden	„
13	Ausgaben für Universitätsbildung	„	33	Ausgaben für Kinderkrippen	„
14	Spesen für Bestattung	„	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	„
15	Ausgaben für Pflegepersonal	„	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen	„
16	Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche (Turnhallen, Schwimmbäder und andere Sporteinrichtungen)	„	38	Ausgaben für Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung	„
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	„	39	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	„
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	„	99	Altre spese detraibili Sonstige abzugsfähige Ausgaben	„
20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	„			

## AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 26 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
41	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)	vom E8 bis E10	42	Freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien	vom E8 bis E10

### ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

#### Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2017 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des besteuerebaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge wird unter Punkt 441 der einheitlichen Bescheinigung signalisiert.

Falls unter Punkt 442 der einheitlichen Bescheinigung der Anteil von Gesundheitsbeiträgen angegeben wird, welcher - da die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschritten wurde, zur Bildung von Einkommen beigetragen hat, können die ggf. erstatteten Gesundheitsausgaben proportional zu diesem Anteil angegeben werden. Bei der Bestimmung der Proportion muss man auch das berücksichtigen, was im Punkt 575 und/oder 585 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 eingetragen wird.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Vorhandensein von Prämien, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für diese Versicherungen eingezahlt worden sind, wird unter Punkt 444 der einheitlichen Bescheinigung angegeben.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den Zeilen E1, E2 und E3 angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die 15.493,71 Euro überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

**Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit**

**Spalte 2 (Spesen für die Gesundheit) :** den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Kode (Kennziffer der Arzneimittelgesellschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen.

Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

**Ausschließlich für die Jahre 2017 und 2018** können auch die Kosten für den Einkauf von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke abgezogen werden, die im Abschnitt A1 des nationalen Registers gemäß Art. 7 des Dekrets des Gesundheitsministeriums vom 8. Juni 2001, in dem Gesetzblatt Nr. 154 vom 5. Juli 2001 erschienen, eingegeben sind, mit Ausnahme von denen, die für die Säuglinge bestimmt sind.

Der in Zeile E1, Spalte 2 angegebene Betrag hat die Gesundheitsausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 1 aufgeführt sind.

Die Ausgaben für befreite Pathologien, für die die Möglichkeit besteht, dass die zustehende Absetzung höher als die zu zahlende Steuer ist, sind **in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben.**

Spalte 1 (Ausgaben für freie Pathologien) : die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsausgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, für die der Nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen anerkannt hat. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website [www.salute.gov.it](http://www.salute.gov.it) zur Verfügung steht.

Die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben können nicht in den Ausgaben enthalten sein, die in der Spalte 2 dieser Zeile angegeben werden.

Für diese Ausgabe steht eine Vergünstigung zu, die in der Möglichkeit besteht, nicht den Teil der Absetzung zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungsübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2)

**Zeile E2 - Gesundheitsspesen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige mit kostenbefreiten Krankheiten:** Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der Teil der Absetzung, der keine Aufnahme in der Steuer des Familienangehörigen gefunden hat, geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018, der sich auf ihn bezieht.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den Zeilen E1 und E2 angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

**Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte :** Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Als Behinderte gelten Personen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung zu Anderen oder bei der Integration in die Arbeitswelt verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen von der Ärztekommision (eingesetzt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, als solche anerkannt wurden.

Die Schweregradfeststellungen (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihren persönlichen Zustand auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E3 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 aufgeführt sind.

**Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge:** Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter angeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für<sup>1</sup> den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von **18.075, 99 Euro** steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen

sungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2014, 2015 oder 2016 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2014, 2015 oder 2016 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2017 in Anspruch nimmt.

Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeuges und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E4 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 4 aufgeführt sind.

**Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes:** Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in Zeile E5 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 5 aufgeführt sind.

**Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten:** Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2014 und/oder 2015 und/oder 2016 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben. Wenn in einer der vorhergehenden Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 unter Verwendung von verschiedenen Vordrucken ausgefüllt werden.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen.

In der **Spalte 2** den Betrag der Ausgaben angeben, für die die Ratenzahlung beantragt wurde.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2016 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/20176 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2013 und/oder 2014 und/oder 2015 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/20176 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht.

Der in Zeile E6 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 6 aufgeführt sind.

**Passivzinsen - Zeile E7 und Kodes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von E8 bis E10**

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2017 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

**Kein Recht auf Absetzung besteht** für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

**In keinem Fall steht der Absetzbetrag** für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

**Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie**, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

**Die Nebenbelastungen**, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehenvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.



Zeile E7 und Kode 8 in den Zeilen von E8 bis E10 müssen die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit den Aufwendungs-codes 7 und 8 aufgeführt sind.

**Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung:** Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

**Als Hauptwohnung wird jene betrachtet,** in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

**Im Falle einer gerichtlichen Trennung** zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

**Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen,** bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

**Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird** und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

**Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden,** steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (vgl. im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

**Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist,** steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

**Wurde eine vermietete Immobilie gekauft,** steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

**Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden**

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“).

**Zeilen von E8 bis E10 - Andere Ausgaben:** Die aus dem Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ in der einheitlichen Bescheinigung entnehmbaren Ausgaben angeben, die mit den Kodes von 8 bis 37 und 99 gekennzeichnet sind, für die ein Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, sowie die mit den Kodes 41 und 42 ausgewiesenen Ausgaben, für die ein Steuerabzug von 26 Prozent zusteht.

Um mehr als fünf Kodes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck ausgefüllt werden, entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7.



**Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Kodes ist in den Tabelle „Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht“ und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht“ am Anfang der Anleitungen zum Teil I der Übersicht E wiedergegeben.**

Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Kode;



- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Kodes, die die Ausgaben identifizieren, für die der **Absetzung von 19 Prozent** zusteht, sind Folgende:

**'8'** für die **Zinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf anderer Immobilien**. Der **Betrag darf nicht über 2.065,83 Euro** liegen für jeden der Darlehensinhaber. Der Abzug betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen, und die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Infolgedessen müssen in der Zeile E7 oder mit dem Code 8 in den Zeilen von E8 bis E10 die Beträge angegeben werden, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten in Bezug auf die mit der Baugenossenschaft abgeschlossenen und noch ungeteilten Hypothekendarlehen gezahlt wurden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmeakt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

**'9'** für die **Zinsen in Bezug auf die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten**.

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund Wertsicherungsklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen), die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 9 ausgewiesen sind.

**'10'** für die **Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung**. Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Hypothekendarlehen, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Immobilieneinheit aufgenommen wurden, die als Hauptwohnung dienen soll.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der Betrag hat die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 10 ausgewiesen sind.



Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"

**'11'** für die **Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen**.

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Anleihen und landwirtschaftliche Darlehen jeglicher Art. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 11 ausgewiesen sind.

**'12'** für **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch von Kindergärten, Schulen der Unterstufe und der Mittelstufe des nationalen Bildungssystems (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 62 vom 10. März 2000) für einen jährlichen Höchstbetrag von 717 Euro pro Schüler oder Student getragen wurden. Die Absetzung steht für alle sowohl durch die physisch zu Lasten lebenden Familienangehörigen als auch durch den Steuerpflichtigen selbst getragenen Ausgaben zu.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Schüler betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 12 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 12 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 12 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.



Dieser Abzug kann nicht mit jenem zusammengelegt werden, der für die freiwilligen Geldzuwendungen für Schulinstitute zur Erweiterung des Ausbildungsangebots vorgesehenen und mit der Kennnummer 31 abgegeben sind

‘13’ für die **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch einer höheren Ausbildung an staatlichen und nicht staatlichen Universitäten, für die Fortbildung bzw. Spezialisierung an öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Universitäten oder Einrichtungen getragen wurden. Die Kosten können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, einschließlich der Einschreibung nach einer Überschreitung der Regelstudienzeit, und dürfen für nicht staatliche Universitäten in Italien und dem Ausland die jährlichen Kosten, die für jede Universitätsfakultät mit dem Dekret des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung festgesetzt wurden, nicht überschreiten, wobei die Durchschnittsbeträge der den staatlichen Universitäten zu zahlenden Steuern und Beiträge zu berücksichtigen sind.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 13 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 13 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

‘14’ für die **Bestattungsspesen**, die unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung für den Tod von Personen getragen werden. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.500,00 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von E8 bis E10 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Code 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 14 ausgewiesen sind.

‘15’ für die **Ausgaben, die für das Personal zur persönlichen Betreuung** bei Pflegebedürftigkeit getragen wurden.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden.

Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Kosten zu (vgl. die Liste der Familienangehörigen im Absatz 2 „*Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen*“).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten. Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

‘16’ für die **Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen**.

Die Absetzung betrifft die Ausgaben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren (auch wenn dieses Alter im Lauf des Jahres 2017 erreicht wurde, gilt die Absetzung für das gesamte Steuerjahr – Rundschreiben Nr. 34/EG vom 4. April 2008) getragen wurden.

Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden (z.B. Kinder).

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Jugendlichen betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 16 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 16 ausgewiesen sind.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

‘17’ für die **Vergütungen** mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, **die an Immobilienvermittler** für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, **bezahlt wurden**.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteils aufzuteilen.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 17 ausgewiesen sind.;

‘18’ für die **Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten** aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer

anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist. Für die Steuerjahre 2017 und 2018 kann die Anforderung des Abstands auch innerhalb der selben Provinz erfüllt werden und sie wird auf 50 Kilometer für die in den Berg- oder benachteiligten Gebieten wohnhaften Studenten reduziert. Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 18 ausgewiesen sind.

“20” für die **freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe von jährlich nicht mehr als 2.065,83 Euro zugunsten der von Naturkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen**, auch wenn sie sich in anderen Staaten ereignet haben, die ausschließlich folgende Einrichtungen erfolgt sind:

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚41‘ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 20 ausgewiesen sind.

“21” für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und –vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die **1.500,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 21 ausgewiesen sind;

“22” für die Mitgliedsbeiträge **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 22 ausgewiesen sind;

“23” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Vereinigungen für soziale Förderung**. Der Betrag dieser Zahlung darf die **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 23 ausgewiesen sind.



**Die mit den Kodes 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.**

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins „La Biennale di Venezia“**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 24 ausgewiesen sind;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Dokumentation für den Nachweis der Notwendigkeit, die Ausgaben zu tragen müssen, wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, muss aus einer geeigneten Erklärung anstelle der öffentlichen Beweisurkunde hervorgehen.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 25 ausgewiesen sind.



**Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.**

**Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.**



“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 26 ausgewiesen sind.



**Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.**

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeitandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 27 ausgewiesen sind.



**Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.**

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Der Steuerbeitandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Die Höchstgrenze wurde auf 30 Prozent heraufgesetzt für die Beträge, die für folgende Zwecke gezahlt wurden:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei Steuerperioden, die auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgen. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 28 ausgewiesen sind.



**Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9**

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 387,34 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet. Wenn z.B. Tierärztkosten in Höhe von insgesamt 400 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 387 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 258 Euro berechnet.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 29 ausgewiesen sind.

“30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsursachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

“31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitute** ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Fachgymnasien gemäß des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 25. Januar 2008, von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen



und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und Universitäten und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 31 ausgewiesen sind.

“32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 32 ausgewiesen sind.

“33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten** bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632 Euro pro Jahr für jedes zu Lasten lebenden Kind.

Die Absetzung ist unter den Eltern aufgrund der von jedem Elternteil getragenen Aufwendungen zu teilen. Wenn das Ausgabendokument auf das Kind lautet oder auf nur einen der Ehegatten, kann darauf dennoch der Prozentsatz der Aufteilung angemerkt werden.

Wenn die Ausgabe mehr als ein Kind betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 33 und die für das jeweilige Kind getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden. Wenn man sich im Jahr 2017 eines Kindergarten-Bonus bedient hat, können die im selben Zeitraum ertragenen Kosten nicht angegeben werden.

“35” für die **freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen**.

Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 35 ausgewiesen sind.

“36” für die **Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen**. Die Absetzung betrifft:

- Für Verträge, die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder verlängert worden sind, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch wenn sie im Ausland oder an ausländische Gesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Vertrag eine Dauer von mindestens fünf Jahren hat und im Zeitraum der Mindestdauer keine Darlehensgewährung zulässt;
- für Verträge, die ab 01. Januar 2001 abgeschlossen oder bis zu diesem Datum erneuert worden sind, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko oder eine bleibende Invalidität von mindestens 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) ist.

Der Betrag darf insgesamt **530,00 Euro** nicht übersteigen und hat auch die Versicherungsprämien zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 ausgewiesen sind.

“38” für **Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung** entsprechend der Definition von Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, bestätigt von den örtlichen Gesundheitsbehörden durch medizinische Kommissionen gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 295 vom 15. Oktober 1990, zu denen auch ein Sozialarbeiter und ein bei der örtlichen Gesundheitsbehörde diensthabender Experte für den zu untersuchenden Fall hinzuzuziehen ist.

Der Betrag für die Prämien darf insgesamt **750,00 Euro**, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Code 38 angeführt sind. Dieser Betrag muss auch die Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen beinhalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 38 angegeben sind.

“39” für die **Prämien von Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit im Alltag zum Gegenstand haben**. Die Absetzung betrifft Prämien für Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit bei der Verrichtung alltäglicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsunternehmen nicht vom Vertrag zurücktreten darf. Mit Dekret des Finanzministeriums wurden unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (ISVAP) die Merkmale festgelegt, denen die Verträge zur Versicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit zu entsprechen haben.

Der Betrag für die Prämien darf insgesamt 1.291,14 Euro, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36) und abzüglich der Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung (Code 38), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Aufwendungscode 39 angeführt sind.

“99” für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht**.

Der Betrag hat die Summen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 99 ausgewiesen sind.

Die Codes, die in den Zeilen von E8 bis E10 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 26 Prozent** zusteht, sind Folgende:

“41” für die **freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 30.000 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚20‘ in den Zeilen von E8 bis E10 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung

ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2017 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 41 ausgewiesen sind.

“42” für **freigebige Zuwendungen an politische Parteien**, die im ersten Abschnitt des nationalen Registers gemäß Art. 4 des G.D. vom 28. Dezember 2013, Nr. 149, eingetragen sind, für Beträge zwischen 30 und 30.000 Euro. Dieselben Zuwendungen werden weiterhin als abzugsfähig betrachtet, auch wenn die jeweiligen Überweisungen als Schenkungen von Kandidaten und Gewählten öffentlicher Ämter gemäß den reglementarischen oder satzungsmäßigen Voraussichten durchgeführt werden, die von den Parteien oder politischen Bewegungen als Begünstigte dieser Zuwendungen beschlossen wurden. Die Vergünstigung gilt auch für Zuwendungen zu Gunsten von Parteien oder Partei-Fördervereinen, die vor der Eintragung ins Registers und Zulassung zu den damit verbundenen Vergünstigungen getätigt worden sind, unter der Bedingung dass diese Parteien am Ende des Geschäftsjahrs eingetragen und zu den Vergünstigungen zugelassen sind. Die Zuwendungen haben auf dem Bank- oder Postweg oder über andere Zahlungssysteme (zum Beispiel Debit-, Kredit- oder Guthabekarten, Bank- und Barschecks) bzw. mit anderen Methoden zu erfolgen, mit denen die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge und genaue Identifikation der Person und Einkommenssituation des Steuerzahlers gewährleistet sind. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 42 ausgewiesen sind.

#### **Zeile E14 - Ausgaben für Leasing-Zahlungen für eine für den Hauptwohnsitz zu verwendende Immobilie**

Den Inhabern von Leasingverträgen auf Immobilieneinheiten, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wurden, steht ein Steuerabzug zu.

Die Absetzung betrifft die Mieten und die entsprechenden Zusatzkosten aus Finanzierungsleasingverträgen auf Immobilieneinheiten, auch solchen, die noch zu bauen sind, die binnen einem Jahr ab der Übergabe als Hauptwohnung zu verwenden sind, die von Steuerzahlern mit einem Gesamteinkommen von nicht über 55.000 € bei Abschluss des Finanzierungsleasingvertrags getragen wurden, die nicht über das Eigentumsrecht an Wohnimmobilien verfügen.

Die Absetzung steht in der Höhe von 19 % und zu denselben Bedingungen zu, die für die Absetzung der Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung gemäß Zeile E7 vorgesehen sind, auf die hier verwiesen wird.

**Spalte 1 (Abschlussdatum des Leasingvertrags):** Das Abschlussdatum des Finanzierungsleasingvertrags für die als Hauptwohnung zu verwendende Immobilie angeben.

**Spalte 2 (Nummer des Jahres):** Die Nummer des Jahres angeben, für das man die Steuererleichterung in Anspruch nehmen möchte. Für das Steuerjahr 2017 ist die Nummer 1 anzugeben.

**Spalte 3 (Betrag der Leasingzahlung):** Die Höhe der im Jahr 2017 gezahlten Leasingzahlungen angeben.

Der Betrag der Leasingzahlungen darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 8000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 4000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

**Spalte 4 (Rückkaufpreis):** den Betrag des im Jahr 2017 bezahlten Rückkaufpreises für den Kauf des Eigentumsrechts der als Hauptwohnung zu verwendenden Immobilie angeben, die Gegenstand des Finanzierungsleasingvertrags ist.

Der Rückkaufpreis darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 20.000 Euro, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 10.000 Euro, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

### **TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht**

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezahlt werden dürfen.



**In diesem Teil sind nicht die Aufwendungen und Ausgaben einzutragen, die bereits vom Arbeitgeber bei der Festlegung des Einkommens aus nichtselbständiger oder gleichgestellter Arbeit berücksichtigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Belastungen wird am Punkt 431 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben. An den Punkten 432 bis 437 der Einheitlichen Bescheinigung werden die ausführlichen Informationen zur Art der Belastung und dem jeweiligen Betrag gegeben, der bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird. Bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, die unter Punkt 431 der einheitlichen Bescheinigung zertifiziert werden, siehe die Anleitungen in den Zeilen von E27 bis E31.**

#### **Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge**

Den Betrag der obligatorischen und freiwilligen, an den zuständigen Rententräger einbezahlten Für- und Vorsorgebeiträge angeben.

Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Aufwendungen für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder geleistet worden sind.

Zu diesen Ausgaben gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- gen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

#### **Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen**

**Spalte 1:** die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

**Spalte 2:** Die Unterhaltszahlungen angeben, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatten bezogen (sog. „Wohnzuschuss“), auch wenn nach der rechtlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung oder Annullierung oder der Beendigung der zivilen Auswirkungen der Ehe im Ausland ansässig, so wie in der Maßnahme der Gerichtsbehörde angegeben. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn

die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

**Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte:** Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben. Die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

**Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen:** Die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.
- Italienische Buddhistische Institut Soka Gakkai (IBISG), für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Bestätigungen der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen der Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden.

**Zeile E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten:** Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten.

Für eine Definition der behinderten Personen vgl. die Anleitungen zur Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Tagessatz in Abzug gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation ausgewiesen sein muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Kode (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtig sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- Kinder, einschließlich Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



**Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen, für Lebensmittel zu besonderen medizinischen Zwecke (mit Ausnahme von denen, die für Säuglinge bestimmt sind) sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und elektronischen Hilfen zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.**



**Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen:** Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

**Spalte 1:** den Kode angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

**Spalte 2:** den gezahlten Betrag angeben

Die in diesen Zeilen anzugebenden Kodes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

**“6”** für die Beiträge, **die an Integrationsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes** über Gesamtbetrag bis höchstens 3.615,20 Euro gezahlt worden sind.

Mit diesem Code können ausschließlich die Beiträge an Zusatzfonds zum nationalen Gesundheitswesen angegeben werden (Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e-ter des Tuir). Für diese Beiträge steht der Abzug auch zu, wenn die Ausgabe für steuerlich zu Lasten lebende Personen getragen wurde (s. Absatz „Zu Lasten lebende Familienangehörige“ des Kapitels „Leitfaden zur Abfassung der Erklärung“), für den Teil, der von diesen letzteren nicht abgezogen wurde. Zur Prüfung des Höchstbetrages von 3615,20 Euro trägt auch der unter Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 mit dem Code „13“ angegebene Betrag bei, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher nicht in dieser Zeile angegeben wird. Der im Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag trägt in gesamter Höhe zur Überprüfung der Obergrenze von 3615,20 Euro bei, auch wenn sich ein Teil davon auf Beiträge für Gesundheitsversorgung bezieht, die an Einrichtungen oder Kassen ausschließlich für Fürsorgezwecke in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Verträgen, Vereinbarungen oder in Betriebsregelungen gezahlt wurden, auch zugunsten von nicht zu Lasten des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen.

#### Zahlungsweise der von den Kodes 7, 8 und 9 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezahlten Karten, Bank- und Barchecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.

**“7”** für die Beiträge, **Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.**

Der Steuerbeistand setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt). Für diese Schenkungen kann die weit reichendste, für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehene Vergünstigung genutzt werden unter der Kode 8 vorgesehen (siehe die Anleitungen des nächsten Punkts). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbefreienden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden. Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website [www.esteri.it](http://www.esteri.it) eingesehen werden;

**“8”** für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten der Organisationen ohne Erwerbszweck, der Vereinigungen der sozialen Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Art. 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind (Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 15. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 179 vom 3. August 2011) und im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 18. April 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 181 vom 3. August 2013) und im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 4. Februar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 79 vom 4. April 2015) und im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 12. Oktober 2016 (italienisches Amtsblatt Nr. 268 vom 16. November 2016).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

In der Zeile E26 sind Beträge nicht anzuführen, für welche die Absetzung von 26 Prozent in Anspruch genommen werden soll, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Zeilen von E8 bis E10, Kode 41) vorgesehen ist, und auch nicht die Beträge, für welche die Absetzung von 19 Prozent in Anspruch genommen werden soll, der für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Zeilen von E8 bis E10, Kode 23) vorgesehen ist; daher muss der Steuerpflichtige hinsichtlich dieser Zuwendungen wählen, ob er die Absetzung oder den Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen will, da er beide Vergünstigungen nicht kumulieren kann.

**“9”** die **freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachete Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

**“12”** für **freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und andere unentgeltliche Übertragungen zugunsten von Trusts oder Spezialfonds.**

Diese Zuwendungen können bis zur Höhe von 20 % des erklärten Gesamteinkommens und in jeden Fall bis maximal 100.000 Euro jährlich abgezogen werden, wenn sie zugunsten von folgenden Einrichtungen gezahlt wurden:

- Trusts;
- Spezialfonds die aus Gütern mit festgelegtem Bestimmungszweck bestehen und durch einen Vertrag einer Treuhandübertragung auch zugunsten von als Rechtspersonen anerkannten ONLUS-Vereinigungen geregelt sind, die im Wohltätigkeitsbereich arbeiten. Als Wohltätigkeit wird auch die Gewährung von unentgeltlichen Auszahlungen unter Verwendung von Summen aus Vermögensverwaltung oder eigenen Spendensammlungen an Einrichtungen ohne Gewinnabsichten betrachtet, die vorwiegend in den Bereichen Sozialhilfe und Gesundheitswesen, Gesundheitsbeistand, Wohltätigkeit, Bildung, Schulung und Amateursport und zur direkten Verwirklichung von sozial nützlichen Projekten arbeiten.

**„13“** für Beiträge, die direkt **von Arbeitnehmern im Ruhestand gezahlt wurden**, auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige, **an Gesundheitsfürsorgekassen**, deren ausschließlicher Zweck die Fürsorge ist (Art. 51, Abs. 2, Buchst. a des Tuir), die die Möglichkeit



für ehemalige Arbeitnehmer vorsehen, die während des Arbeitsverhältnisses in diese Kassen eingezahlt haben, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin den eigenen vorgesehenen Beitrag ohne Kosten zulasten des Arbeitnehmers einzuzahlen. Diese Zahlungen dürfen einen Gesamtbetrag von **3615,20 Euro** nicht übersteigen. Zur Prüfung des Höchstbetrages von **3615,20 Euro** trägt auch mit dem Code „6“ angegebene Betrag bei;

**“21” für die sonstigen absetzbaren Belastungen.**

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes kennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbeiträge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der amtlich eingetragenen und geschuldeten Einkommenssteuer für die Jahre vor 1974 (ausgenommen der Ergänzungsabgabe), mit deren Einnahme 2017 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 42 vom 4. Februar 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

**Zeilen E27 bis E31 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen:** In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



**Der Steuerzahler ist nur dann nicht zum Ausfüllen der Zeilen von E27 bis E31 verpflichtet, wenn er keine ergänzenden Sozialbeiträge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn beim Fehlen weiterer Zahlungen für Beiträge oder nicht abgesetzte Prämien anderer Formen der integrativen Fürsorge unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2018 kein Betrag angegeben ist.**

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis zum **Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen.

**Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit: Im Rahmen von 5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für Beiträge, die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlt worden sind, müssen – falls unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung Kode 1 ausgewiesen ist - die unter den Punkten 412 und 413 der EB aufgeführten Daten angegeben werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Die Beamten dürfen diese Zeile nur zur Angabe der an die Rentenfonds unabhängig von ihrer Qualifikation gezahlten Beiträge abfassen, während sie zur Erklärung der an die ihnen vorbehaltenen geschlossenen Rentenfonds gezahlten Beiträge die Zeile E31 abfassen müssen. Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Besteuerungsgrundlage abgezogen hat. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Fürsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 1 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 412 und Punkt 422 (vom Einkommen abzogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
- **Spalte 2:** den Betrag der ergänzenden Sozialbeiträge angeben, für die in der Erklärung der Abzug beantragt wird: Über das Steuersubstitut gezahlte Beiträge, die unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 2 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 413 und Punkt 423 (nicht vom Einkommen abzogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige); – nicht über den Steuersubstituten an geschlossene Rentenfonds als auch an individuelle Rentenformen gezahlte Beträge.

**Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge:** Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger

waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beiträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Rentenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Kode 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2018 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

**Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge:** Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 Kode 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Daten anzugeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

**Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge:** Den Teil der für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gezahlten Beiträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

**Zeile E31 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge:** Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E27 abfassen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 Kode 4 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Daten anzugeben.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 414 der Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag ausweisen;
- **Spalte 3:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

### **Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung**

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden.

Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitserklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung.

Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werkverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma bescheinigt werden. Die Gesamtbergrenze für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.).

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügbaren steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden.

Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder

Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

**Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag):** Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen worden ist.

**Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau):** Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

**Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen):** Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilieneinheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind.

tenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Kode 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2018 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

**Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge:** Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2017 Kode 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Daten anzugeben.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

**Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge:** Den Teil der für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

**Zeile E31 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge:** Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E27 abfassen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 Kode 4 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Daten anzugeben.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 414 der Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag ausweisen;
- **Spalte 3:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

### Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurrechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden.

Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitserklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung.

Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werksverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma bescheinigt werden. Die Gesamtbegrenzung für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.).

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht



zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügten steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden.

Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

**Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag):** Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen worden ist.

**Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau):** Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

**Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen):** Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilienheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind.

Falls der Abzug für den Kauf oder Bau von mehreren Immobilien zusteht, ist für jede Immobilie eine Zeile auszufüllen, indem entsprechend den Anweisungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ weitere Vordrucke verwendet werden. Der Gesamtbetrag der angegebenen Ausgaben darf 300.000 Euro nicht überschreiten.

**Zeile E33 – Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in anderen Steuerzeiträumen als denen zurückerstattet wurden, die der Besteuerung unterworfen waren**

Ab dem am 31. Dezember 2013 laufenden Steuerjahr kann der Betrag der Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in einem anderen Steuerzeitraum als jenem zurückerstattet wurden, welcher der Besteuerung unterlag, auch wenn getrennt, vom Gesamteinkommen im Jahr der Rückerstattung abgezogen werden oder, wenn er in dem Steuerzeitraum der Rückerstattung nicht ganz oder teilweise abgezogen wurde, in den folgenden Zeiträumen. Alternativ dazu kann die Rückerstattung der dem nicht abgezogenen Betrag entsprechenden Steuer nach den im Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums festgesetzten Weisen beantragt werden.

Es kann sich neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch um Vergütungen für professionelle selbstständige Tätigkeiten, andere Einkünfte handeln (gelegentliche, selbstständige Tätigkeiten oder anderes);

**Spalte 1 (im Jahr zurückerstattete Summen):** den am Punkt 440 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Restbetrag angeben oder, wenn der Substitut nicht dazu aufgefordert wurde, den Abzug durchzuführen, den Betrag der Summen, der 2017 an das Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, zurückerstattet wurde;

**Spalte 2 (Restbetrag der vorigen Erklärung):** diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Substitut den Abzug der Beträge, die im Jahr 2016 nicht abgezogen wurden, nicht vorgenommen hat. In diesem Fall ist der Betrag anzugeben, der auf der Zeile 149 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 (Spalte 1 für den Erklärenden, Spalte 2 für den Ehegatten) aufgeführt wird oder auf der Zeile RN47, Spalte 36, des Vordrucks EINKOMMEN - Natürliche Personen 2017.

### TEIL III A - Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2017 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- Ausgaben, die zur Umsetzung von Erdbebenschutzmaßnahmen und zur Ausführung von Arbeiten für statische Sicherheit getragen worden;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

#### Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu **Eingriffe** zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

**Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden** vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe).

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Der Abzug ist auch in Fällen zulässig, in denen Rechnungen und Überweisungen nicht auf das im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglied lauten, solange der Prozentsatz der von diesem getragenen Ausgaben in der Rechnung angegeben ist (für genauere Angaben siehe Rundschreiben 11/E vom 21. Mai 2014).

#### Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
  - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
  - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
  - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
  - Katasterdaten der Immobilie;
  - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;



– die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.

- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuftes Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden. Für im Jahr 2017 getätigte Käufe besteht kein Anrecht auf die Absetzung des Betrags der Mehrwertsteuer auf Ausgaben zum Bau von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports, für die der Steuerzahler die neue Steuererleichterung in Anspruch genommen hat, die die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer erlaubt (Zeile E59).



*Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz“.*

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **50 Prozent** für die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2016 getragenen Ausgaben;
- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben:

a) von 2008 bis 2011;

b) vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt.

Die **Ausgabe**, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf folgenden **Höchstbetrag** nicht überschreiten:

- **48.000 Euro** für die in den Jahren von 2008 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **96.000 Euro** für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2017 getragenen Ausgaben.

Die Grenze gilt für die einzelne Immobilieneinheit, an der Arbeiten vorgenommen worden sind. D. h. wenn mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Gemeinschaftsbesitz usw.), ist der Betrag unter diesen aufzuteilen.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Der Höchstbetrag ist auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten ausgeführt wurden.

Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Insbesondere im Falle von Maßnahmen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und in den anschließenden Jahren fortgesetzt worden sind, steht der 50-prozentige Abzug für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2017 bis zur Grenze von 96.000 Euro abzüglich der bis 25. Juni 2012 bis zur Grenze von 48.000 Euro getätigten Ausgaben getragen worden sind.

**Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung** der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

**Bei Ableben des Inhabers** geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

**Der Mieter oder der Entleiher**, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.

**Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren innerhalb des 31. Dezember 2016 betätigt wurden**

Für die Ausgaben, die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 und innerhalb des 31. Dezember 2016. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent zu**, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kode ,4' in der Spalte 2 der Zeilen von E41 bis E43 angegeben werden.

**Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 betätigt wurden**

Für die Ausgaben, die vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten (Art. 16-bis, Abs. 1, Buchst. i TUIR) und für die Erdbebenklassifizierung und -prüfung der Immobilien getragen werden, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) und in den Erdbebenzonen 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, beziehen, die als Wohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht ein Abzug von der Bruttosteuer zu.

Der **Steuerabzug**, den vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird, ist in der Höhe von

- **50%**
- **70%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **80%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die **Ausgabe**, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die **Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten.

Was den Gesamtbetrag der Ausgabe betrifft, auf die eine Begünstigung operiert werden kann, sollten auf dieselbe Immobilie Erdbebensicherun-

gsmaßnahmen, außerordentliche Instandhaltung und Arbeiten zur Energieumstellung durchgeführt werden, wird es darauf hingewiesen, dass die Grenze der Ausgabe von 96.000 Euro einheitlich ist, insofern sie sich auf eine einzelne Immobilie bezieht. In der obengenannten Ausgabegrenze sind hingegen Maßnahmen zur globalen Umstellung des Gebäudes, Arbeiten auf undurchsichtige Strukturen und Rahmenwerke und Ersatz von thermischen Anlagen nicht eingeschlossen, für die der Steuerpflichtige einen Abzug von 65% innerhalb von bestimmten Grenzen (Beschluss Nr. 147/E von 29. November 2017) erhalten kann.

Sollten die Arbeiten auf **gemeinsame Teile von Mehrfamilienhäuser** durchgeführt werden, sind die von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnenden Steuerabzüge in der Höhe von:

- **75%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **85%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die **Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit jedes Gebäudes überschreiten.

Sollten die Arbeiten in den Gemeinden, die in den **mit Erdbebenrisiko 1 bezeichneten Zonen** gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegen, durch Abriss und Wiederaufbau des ganzen Gebäudes zur Verminderung des Erdbebenrisikos, auch mit einer Volumenveränderung im Vergleich zum vorherigen Gebäude – wo die geltenden städtebaulichen Normen dies zulassen – durchgeführt werden, und sollten die Erweiterungen von Immobilienbau- oder Immobilienrenovierungsunternehmen durchgeführt werden, die innerhalb von 18 Monaten von dem Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten für die nachfolgende Veräußerung der Immobilie sorgen, ist der von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnende Steuerabzug in der Höhe von:

- 75% des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- 85% des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in 5 gleichwertige Raten aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die Grenze von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten

#### **Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind**

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

**Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2017 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.**

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- Die Absetzung steht in Höhe von 36 % zu, wenn der Notarvertrag zwischen dem 1. Januar 2007 und 30. Juni 2007 oder nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde.
- Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf folgenden Höchstbetrag nicht überschreiten 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, darf sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf die Absetzung haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Wenn man für Käufe, die im Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der für den Kauf getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

**Zeilen E41 bis E43:** Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Falls die im Vordruck vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, sind die Anleitungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, zu befolgen.

**Spalte 1 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden (von 2008 bis 2017);

**Spalte 2 (2012 - Erdbebenschutz: von 2013 bis 2017):** Diese Spalte nur in folgenden Fällen ausfüllen:

- Ausgaben entweder im Jahr 2012 getätigt.
- Ausgaben für Erdbebenschutzmaßnahmen im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016 oder 2017..

Einen der folgenden Codes anzeigen:

- '2' Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);
- '3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden (Abzug von 50%);
- '4' vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden (Abzug in Höhe von 65%).
- '5' im Jahr 2017 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben (Abzug in Höhe von 50%)
- '6' im Jahr 2017 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 70%);
- '7' im Jahr 2017 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Ge-

- bäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 80%);
- '8' im Jahr 2017 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%);
- '9' im Jahr 2017 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, die Wohnimmobilien oder Immobilien für Produktionstätigkeiten betreffen, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%);
- '10' im Jahr 2017 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%);
- '11' vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%).

**Spalte 3 (Steuernummer):** die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht K seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

Für Maßnahmen an gemeinsamen Teilen eines kleinen Mehrfamilienhauses, für das keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde, geben die Steuerzahler zur Inanspruchnahme der Absetzung für bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur energetischen Neubewertung, für den zustehenden Anteil die Steueridentifikationsnummer des Wohnungsbesitzers an, der die Überweisung getätigt hat.

In diesem Fall stellt der Steuerzahler dem Steuerbeizstandszentrum oder anderen zugelassenen Vermittlern außer den üblicherweise erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Rechts auf die Absetzung eine Selbstbescheinigung aus, die die Art der ausgeführten Arbeiten belegt und die Katasterdaten der Immobilieneinheiten angibt, die Teil des Mehrfamilienhauses sind.

■ *Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir*

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

■ *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

■ *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

**Spalte 4 (Besondere Eingriffe):** die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

'1' falls die Ausgaben für eine einzelne Maßnahme im Laufe mehrerer Jahre getätigt worden sind. Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

'4' für Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Code anführen.

**Spalte 5 (Kauf, Erbe oder Schenkung):** Den Code angeben:

'4' wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2017 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte.

**Spalte 8 (Nummer der Rate):** die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2017 verwendet wird. Für die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben ist die Nummer ‚1‘ anzugeben.

**Spalte 9 (Ausgabenbetrag):** den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die im Jahr laut Spalte 1 getragen wurden. Im Fall von Kauf von wiederaufgebauten Immobilien (Code „10“ oder Code „11“ in der Spalte 2) ist der anzugebende Betrag in Höhe von dem Preis der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Kode '4' in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben, die für Arbeiten getragen wurden, die über mehrere Jahre fortgeführt werden (Kode 1 in Spalte 4), und wenn die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriffs an einer einzelnen Immobilieneinheit mit einem einzigen Eigentümer betreffen, darf der in der Spalte 9 anzugebende Betrag nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf denselben Eingriff getragen hat. Wenn man für Käufe oder Abtretungen von Immobilien, die Teil von sanierten Gebäuden sind und für den Bau von zugehörigen Fertiggaragen und Carports, die im Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

**Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie):** Für die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war.

In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben.

Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Teil III-B ist



eine einzige Zeile abzufassen.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

**Abfassungsbeispiele**

**Beispiel 1** Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff  
 Immobilie B: 2017 durchgeführter Eingriff

Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro  
 Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro  
 Getragene Kosten: 4.000 Euro

TEIL III A - AUSGABEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (ABSETZUNG VON 36%, 50% ODER 65%)															
E41	JAHR	2012 (2013-2016 (Erdbebenschutz)		STEUERNUMMER	Besondere Eingriffe	Kauf, Erbe oder Schen- kung	Nummer der Rate	AUSGABENBETRAG	Laufende Nr. Immobilie						
	1	2	3							4	5	6	7	8	9
E41	2012	2					6	6.000,00	1						
E42	2012	3					6	7.000,00	1						
E43	2017						1	4.000,00	2						
ABSCHNITT III B: KATASTERDATEN DER IMMOBILIEN UND ANDERE DATEN, UM DEN ABZUG ZU BEKOMMEN															
E51	Lauf. Nr. Immobilie	Eigentumsgemeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE			G/S/G	STADTABSCH./KATASTERGEMTAST.	SEITE		PARZELLE					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
E51	1		H	5	0	1	U	A	3	3	3	4	5	/	2
E52	2		F	2	0	5	U		6	0	6	7	8	/	1

**Beispiel 2** Im Jahr 2016 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2017 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.  
**In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.**

**Beispiel 3** Im Jahr 2015 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2016 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2017 für den Umbau getragene Ausgaben unter Fortführung desselben Eingriffs: 60.000,00 Euro.

Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 96.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 56.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:  
 96.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2015 und 2016 ausgegebener Gesamtbetrag).

**TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten zur Inanspruchnahme der Absetzung**

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind.

Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden.

Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

**Zeilen E51 und E52 – Katasterererkennungsdaten der Immobilie**

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Mehrfamilienhaus):** das Kästchen ist im Fall von Maßnahmen an gemeinsamen Teilen von Mehrfamilienhäusern anzukreuzen. Die einzelnen Wohnungseigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchen, dass sich die im Abschnitt III-A der Übersicht E eingetragene Ausgabe auf Maßnahmen an gemeinsamen Teilen des Mehrfamilienhauses bezieht. In diesem Fall ist in Spalte 3 des Abschnitts III-A die Steueridentifikationsnummer des Mehrfamilienhauses oder des Wohnungseigentümers einzutragen, der die Überweisung getätigt hat, wenn es sich um ein sogenanntes „kleines Mehrfamilienhaus“ handelt, für die keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde. Die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 zu den Katasterdaten der Immobilie sind nicht auszufüllen, da diese Daten vom eventuellen ernannten Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K (oder AC, wenn er den Vordr. EINKOMMEN 2018 verwendet) in der eigenen Einkommensteuererklärung angegeben werden.

**Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde):** den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster):** 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

**Spalte 5 (Städabschnitt/Katastergemeinde):** die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

**Spalte 6 (Seite):** die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

**Spalte 7 (Bauparzelle):** die im Katasterdokument angegebene Parzellenummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

**Spalte 8 (Baueinheit):** gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.



**Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags):** Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53 bzw. Spalte 7, wenn man die Identifikationsnummer des Vertrags hat) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 8 bis 10 der Zeile E53) angegeben werden.

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

#### **Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags**

Die Spalten 3 bis 6 sind auszufüllen, wenn der Mietvertrag beim Amt registriert wurde.

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

**Spalte 3 (Datum):** das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 4 (Serie):** den Kode der Registrierweise angeben:

'1T' telematische Registrierung durch eine Amtsperson;

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

**Spalte 5 (Nummer und Unternummer):** die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen):** den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) entnommen werden.

**Spalte 7 (Eintragungscodcode des Vertrags),** den Eintragungscodcode des Vertrags angeben, der aus 16 oder 17 Zeichen besteht und aus der Kopie des Vordrucks des Antrags auf Registrierung des an das Amt zurückgegebenen Mietvertrags zu entnehmen ist, oder im Fall von telematisch registrierten Verträgen aus dem Registrierungsbeleg.

Wenn die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt wurden, ist diese Spalte nicht auszufüllen.

#### **Katastrierungsantrag**

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

**Spalte 8 (Datum):** das Vorlagedatum des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 9 (Nummer):** die Nummer des Kastrierungsantrags angeben.

**Spalte 10 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen):** das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

### **TEIL III C - Ausgaben für die Einrichtung von Immobilien und Mw.St. für den Kauf von Wohnungen der Klasse A oder B (Steuerabsetzung von 50%)**

In diesem Abschnitt sind die getragenen Ausgaben anzugeben, für die die Steuerabsetzung von 50 % zusteht, und zwar:

- Ausgaben für die Einrichtung der sanierten Immobilien;
- Ausgaben für die Einrichtung der Hauptwohnung von jungen Paaren;
- der Betrag der Mehrwertsteuer, die für den Kauf der vom Bauunternehmen verkauften zu Wohnzwecken bestimmten Immobilieneinheiten der Energieklasse A oder B gezahlt wurde.

#### **Zeile E57 - Ausgaben für die Einrichtung von sanierten Immobilien**

- Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine **Absetzung von 50 Prozent** für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine Absetzung von 50 Prozent für die Kauf von **Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten** getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung **vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen**. Die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten werden im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Steuerabzugs unabhängig vom Betrag der für die Renovierungsarbeiten getätigten Ausgaben berechnet.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ge-tragen wurden

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der außerordentlichen Instandhaltung sind diejenigen für die Energieeinsparung, welche auf die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder den Ersatz essentieller Komponenten der Haustechnik ausgerichtet sind.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte,

elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Der Abzug steht für einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu für Ausstattungsausgaben, die im Zeitraum zwischen 6. Juni 2013 und 31. Dezember 2016 durchgeführt worden sind, wenn die Ausgaben zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen 26. Juni 2012 und 31. Dezember 2016 ab 26. Juni 2012 getragen worden sind.

Für die im Jahr 2017 getragenen Ausstattungsausgaben wird hingegen ein Abzug für einen Höchstbetrag von 10.000 Euro vorgesehen, nur wenn die Arbeiten zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 begonnen wurden. Für die im Jahr 2016 durchgeführten bzw. im Jahr 2016 angefangenen und im Jahr 2017 weitergeführten Renovierungsarbeiten tragen zur Grenze von 10.000 Euro auch die im Jahr 2016 getragenen Ausstattungsausgaben bei, für die man den Abzug erhalten.

Der Abzug wird in **10 Jahresraten** gleicher Höhe aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Zahlung der Ausgaben muss durch Bank- oder Postüberweisungen (in diesem Fall ist es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung, die einem Einbehalt unterliegt, zu verwenden), oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der thematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingegen, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen.

Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kreditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Der Abzug wird auch für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten zugelassen, die mit Ratenfinanzierung erworben werden.

Für nähere Angaben wird auf die Rundschreiben Nr. 29/E vom 18. September 2013 und Nr. 11/E vom 21. Mai 2014 verwiesen.



**Die Absetzung „Einrichtung der sanierten Immobilien“ ist nicht mit dem Bonus „für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren“ (Zeile E58) kumulierbar. Daher ist es nicht gestattet, beide Steuererleichterungen für die Einrichtung desselben Wohneinheit in Anspruch zu nehmen.**

**Spalte 1 und 3 (Nummer der Rate):** Für jede sanierte Wohneinheit die Nummer der Rate angeben;

**Spalte 2 und 4 (Ausgabe für Einrichtung der Immobilie):** Die getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro angeben.

Wenn beispielsweise im Jahr 2013 Ausgaben für die Einrichtung einer Immobilie in der Höhe von 15.000 Euro getragen wurden, ist in der Spalte 1 „Nummer der Rate“, 4, anzugeben, und in Spalte 2 „Ausgabe für Einrichtung der Immobilie“ 10.000.

Bei einem Vorliegen von mehr als einer sanierten Immobilie ist ein zusätzliches Feld auszufüllen, wobei das Kästchen „Vordr. Nr.“ rechts oben im Vordruck fortlaufend zu nummerieren ist.

#### **Zeile E58 (Ausgaben für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren)**

Jungen Paaren wird eine Absetzung von 50 % der für den Kauf von neuen für die Einrichtung der Hauptwohnung bestimmten neuen Möbeln im Jahr 2016 getragenen Ausgaben zuerkannt. Die Absetzung steht nicht für den Kauf von großen Elektrogeräten zu.



**Die Absetzung „für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren“ ist nicht mit dem Bonus „Einrichtung der sanierten Immobilien“ (Zeile E57) kumulierbar. Daher ist es nicht gestattet, beide Steuererleichterungen für die Einrichtung desselben Wohneinheit in Anspruch zu nehmen.**

Zur Inanspruchnahme der Steuererleichterung war Folgendes erforderlich:

- Es muss sich um ein im Jahr 2016 verheiratetes Paar handeln;
- Es muss sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handeln, die seit mindestens drei Jahre zusammenlebt, wobei diese Bedingung für das Jahr 2016 zutreffen musste. Diese Bedingung musste entweder durch Eintragung der beiden Teile in denselben Familienstand oder durch eine im Sinne des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung bestätigt werden;
- Mindestens einer der Teile des Paares musste zum 31. Dezember 2016 nicht über 35 Jahre alt sein;
- Im Jahr 2015 oder 2016 muss ein kostenpflichtiger oder kostenloser Erwerb einer als Hauptwohnung des jungen Paares zu verwendenden Immobilieneinheit stattgefunden haben. Der Erwerb konnte von beiden Ehegatten oder Partnern der Lebensgemeinschaft oder nur von einem ausgeführt werden, vorausgesetzt, derjenige, der die Immobilie erwarb, war nicht älter als 35 Jahre;
- Die Immobilieneinheit musste als Hauptwohnung des Paares verwendet werden

Der Kauf der Möbel konnte auch durchgeführt werden, bevor die aufgezählten Vorbedingungen eintraten, vorausgesetzt, sie traten im Lauf des Jahres 2016 ein und die Immobilieneinheit wurde zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2016 als Hauptwohnung verwendet. Mit dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 wurde klargestellt, dass zur Inanspruchnahme der Absetzung der Ausgaben für die Einrichtung der Immobilien von jungen Paaren die Verwendung als Hauptwohnung der gekauften Immobilieneinheit zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung bestehen musste.

Die Absetzung steht zu einem Höchstbetrag von 16.000 Euro zu und wird in zehn jährliche Anteile gleicher Höhe aufgeteilt.

Die Obergrenze von 16.000 Euro bezieht sich auf das Paar. Wenn also die getragenen Ausgaben den genannten Betrag übersteigen, muss die Absetzung auf den Höchstbetrag von 16.000 € berechnet und zwischen den Ehepartnern oder Lebenspartnern auf der Grundlage der Ausgaben aufgeteilt werden, die jeder der beiden tatsächlich getragen hat.

Die Zahlung der Ausgaben musste durch Bank- oder Postüberweisung ohne die Notwendigkeit, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden, oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden. In diesem Fall gilt als Datum der Za-

hlung der Tag der Verwendung der Kredit- oder Debitkarte, der im telematischen Beleg der erfolgten Transaktion angegeben ist. Wenn die Zahlung über Bank- oder Postüberweisung erfolgte, war es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden (diese unterliegt einem Einbehalt). Eine Zahlung durch Bankschecks, Bargeld oder andere Zahlungsmittel ist hingegen nicht erlaubt.

Die Unterlagen, die die effektive Zahlung belegen (Überweisungsbelege, Belege der erfolgten Transaktion für Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte, Dokumentation der Belastung des Girokontos), die Rechnungen für die Ankäufe der Güter, mit Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen oder detaillierte Zahlungsbelege sind aufzuheben. Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

**Spalte 1 (Unter 35 Jahren):** Das Kästchen ankreuzen, wenn diese Vorbedingung vom Ehegatten oder Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Jahr 2016 erfüllt wird.

**Spalte 2 (Ausgabe für Einrichtung der Immobilie):** Die getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 16.000 Euro angeben.

#### **Zeile E59 (MwSt. für Wohnkauf Energieklasse A oder B)**

Den Subjekten, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken der Energieklasse A oder B gekauft haben, wird eine Absetzung von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer zuerkannt. Die Absetzung wird in zehn jährliche Anteile aufgeteilt. Die Vergünstigung steht auch für den Kauf einer zugehörigen Einheit zu, vorausgesetzt, dieser Kauf erfolgt gleichzeitig mit dem Kauf der Wohneinheit und im Kaufvertrag ist die Zugehörigkeit angegeben (vgl. Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016).

Für den Betrag der Mehrwertsteuer, für den der Steuerzahler die neue Absetzung in Anspruch genommen hat, kann nicht die Steuererleichterung in Anspruch genommen werden, die für die Ausgaben für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien vorgesehen ist, die Teil von sanierten Gebäuden sind, oder jene, die für den Kauf von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports vorgesehen ist. Dies hängt damit zusammen, dass es nicht möglich ist, zwei Steuererleichterungen für dieselbe Ausgabe geltend zu machen.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016, Abs. 10 und Nr. 12/E, Abs. 7.1 vom 8. April 2016 und auf das Rundschreiben Nr.7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

**Spalte 1 (Nummer der Rate):** Die Nummer der Rate angeben, die für das Jahr 2016 gleich 1 ist.

**Spalte 2 (Betrag der gezahlten Mehrwertsteuer):** Den Betrag der an das Unternehmen gezahlten Mehrwertsteuer angeben, von dem die Immobilie gekauft wurde.

#### **TEIL IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung**

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2017 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **55 Prozent**, für die von 2008 bis 2012 und vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben;
- **65 Prozent** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 getragenen Ausgaben.
- **70 Prozent**, für die vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 für Arbeiten zur Energieumstellung auf gemeinsame Teile eines Mehrfamilienhauses getragenen Ausgaben, die die Gebäudehülle für mehr als 25% der zerstreuten Bruttofläche desselben Gebäudes betreffen;
- **75 Prozent**, für die vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 für Arbeiten zur Energieumstellung auf gemeinsame Teile eines Mehrfamilienhauses getragenen Ausgaben, die auf eine Verbesserung der winterlichen und sommerlichen Energieeffizienz abgezielt wurden und die mindestens die Durchschnittsqualität gemäß dem Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 erlangen.

Für die von 2011 bis 2017 getragenen Ausgaben wird die Absetzung vom Steuerbeistand in **zehn** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt (bis zur Höchstgrenze, die für jeden durchgeführten Eingriff vorgesehen ist).

Für die im Jahr 2008 getragenen Ausgaben kann die Anzahl der Raten weiterhin gewählt werden (acht bis zehn Raten), es sei denn, die Anzahl der Raten wird neu aufgeteilt.

Die vorgesehenen **Eingriffstypologien** sind:

- die Energieumstellung bestehender Gebäude;
- die Eingriffe an der Isolierung bestehender Gebäude;
- die Installation von Solartafeln;
- die Auswechslung von Heizungsanlagen;
- Erwerb und Installation von Sonnenschutzvorrichtungen;
- Erwerb und Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

**Die Absetzung können sowohl diejenigen in Anspruch nehmen**, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels (z.B. Eigentum, anderes Sachrecht, staatliche Konzession, Vermietung oder Überlassung) Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Energieeinsparung vorgenommen wurden, als auch die Miteigentümer bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden.

Es wird daran erinnert, dass die Absetzung für die Arbeiten zur Energieeinsparung nicht mit anderen Steuervergünstigungen kumuliert werden kann, die für dieselben Eingriffe vorgesehen sind, wie z.B. die Absetzung für die Wiedergewinnung der Bausubstanz.

Sollte der Steuerabsetzung für Arbeiten zur Energieeinsparung kompatibel mit spezifischen, von der EU oder von Regionen, Provinzen und Gemeinden zur Verfügung gestellten Anreizen sein, kann er für den Teil der Ausgabe verlangt werden, der die von den territorialen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Anreize überschreitet.

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Be-**



**zahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

#### **Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung**

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann außerdem:
  - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
  - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist.
 Außerdem reicht für die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren die Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskurs.
- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Ausführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist. Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis (oder kein energetischer Nachweis) mehr vorgelegt werden. Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen.
- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung oder laut Anlage F abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird.

Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

#### **Unterlagen, die zu übermitteln sind**

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. im energetischen Nachweis enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA (über die Internetseite [acs.enea.it](http://acs.enea.it), es erfolgt eine elektronische Empfangsbestätigung) übermittelt werden.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenerklärung abgegeben wird.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.



**Falls die Arbeiten zur Energieumstellung im anschließenden Jahr fortgesetzt werden, ist es nicht mehr nötig, binnen 31. März des Folgejahrs der Agentur der Einnahmen eine diesbezügliche telematische Mitteilung zuzusenden**

#### **Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen**

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013 verwiesen.

**Zeilen von E61 bis E62**



**Spalte 1 (Art des Eingriffs):** den Kode angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht, und zwar:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liege. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärmtauscher, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind.
- '2' **Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m<sup>2</sup>K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010.
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehöerteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensattheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.
- '5' **Erwerb und Installation von Sonnenschutzeinrichtungen.**  
Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen einer verglasten Oberfläche, die mit der Gebäudehülle fest verbunden sind und nicht vom Benutzer frei montiert oder abgebaut werden können. Sie können in Bezug zur verglasten Oberfläche innen, außen oder integriert angebracht werden, vorausgesetzt sie sind beweglich und „technisch“. Die Steuererleichterung kann nicht für autonome Sonnenschutzeinrichtungen (überhängend) in Anspruch genommen werden, die an nach Norden ausgerichteten verglasten Oberflächen angebracht sind (Art. 14, Abs. 2, Buchst. b) des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015).
- '6' **Installation von Winterklimatisierungsanlagen durch Biomasse.** Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit Anlagen, die mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestattet sind (Art. 14, Abs. 2-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015).
- '7' **Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für Fernsteuerung.**  
Maßnahmen für den Kauf, die Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für die Fernsteuerung von Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen und/oder Klimaanlage von Wohneinheiten, die einen effizienten Betrieb der Anlagen garantieren und über spezifische Merkmale verfügen. Diese Geräte müssen im Einzelnen folgende Bedingungen erfüllen:
  - Sie müssen über Multimedia-Kanäle den Energieverbrauch durch periodische Datenanzeige angeben;
  - Sie müssen die aktuellen Betriebsbedingungen und die Regeltemperaturen der Anlagen anzeigen;
  - Sie müssen das Einschalten, Ausschalten und die wöchentliche Fernprogrammierung der Anlagen ermöglichen.
 Die Absetzung kann für die ab dem 1. Januar 2016 getragenen Ausgaben geltend gemacht werden.
- '8' **Arbeiten auf Hüllen der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser.** Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäuser, die die Gebäudehülle für mehr als 25% der zerstreuten Bruttofläche desselben Gebäudes betreffen;
- '9' **Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser.** Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäuser, die zu einer Verbesserung der winterlichen und sommerlichen Energieeffizienz abgezielt sind und die mindestens die Durchschnittsqualität gemäß dem Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 erlangen.

**Spalte 2 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

**Spalte 3 (Zeitraum 2013):** diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

'1' vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

'2' vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

**Spalte 4 (Sonderfälle)** einen der folgenden Codes angeben:

'1' bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2016 begonnen wurden und 2017 noch nicht abgeschlossen sind;

'2' für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2017 getragen wurden, die im Jahr 2017 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;

'3' für den Fall, dass beide in den Codes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

**Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten):** die Steuerpflichtigen, die von 2009 bis 2017 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben oder neu festlegen wollen, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war, und in der Spalte 6 die Anzahl der Raten (10), in die die Absetzung neu aufgeteilt werden kann.

**Spalte 7 (Fortlaufende Nummer der Rate):** die fortlaufende Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahr 2017 verwendet. Beispielsweise 3 für die 2015 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2016 und 1 für die Ausgaben von 2017.

**Spalte 8 (Betrag der Ausgabe):** Die Höhe der getragenen Ausgaben angeben, die mit Ausnahme der mit dem Code „7“ angegebenen Ausgaben, innerhalb der folgenden Grenzen anzugeben sind:

- für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode „1“**):
  - 181.818,18 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
  - 153.846,15 Euro für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 getragenen Ausgaben (65%).
 Die maximal zulässige Absetzung beträgt 100.000 Euro;

- für Arbeiten an der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „2“**) und die Installation von Solarpanelen (**Kode „3“**):

- **109.090,90 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
- **92.307,69 Euro** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 getragenen Ausgaben (65%).  
Die maximal zulässige Absetzung beträgt 60.000 Euro;
- für den Austausch von Heizanlagen (**Kode "4"**):
  - **54.545,45 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
  - **46.153,84 Euro** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 getragenen Ausgaben (65%).  
Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 30.000 Euro.
- Für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen (Kode "5"):
  - **92.307,69** für zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2016 getragene Ausgaben (65 %).  
Die maximal zulässige Absetzung beträgt 30.000 Euro.
- Erwerb und Installation von mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestatteten Anlagen (Kode "6"):
  - **46.153,84** für zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017 getragene Ausgaben (65 %).  
Die höchstzulässige Absetzung beträgt in der Tat 30.000 €.
- Mehrfamilienhäuser (**Code „8“, 70%**) und für die Arbeiten zur Energieumstellung auf gemeinsame Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser (**Code „9“, 75%**);
  - **40.000 Euro** für die Nummer der Immobilieneinheiten, aus welchen das Gebäude besteht, für die im Jahr 2017 getragenen Ausgaben.

### TEIL V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Es sind Absetzungen vorgesehen für die Mieter, die Mietverträge für Immobilien abschließen, die als Hauptwohnung dienen. Diese Absetzungen werden unter Bezugnahme auf das Gesamteinkommen (zuzüglich der Erträge der vermieteten Gebäude, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen) zuerkannt und abgestuft. Die Absetzung wird vom Steuerbestand aufgrund der Beträge laut Tabelle 2 „Absetzungen für Mietpreise“ im Anhang berechnet.

Wenn die Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Unterhaltungspflichten und der Absetzungen für besondere Einkommens typologien ist, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben an, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der von der fälligen Steuer nicht absorbiert werden konnte.

Die Absetzungen sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, die für ihn günstigere zu wählen. Wenn sich dagegen der Steuerpflichtige im Lauf des Jahres in unterschiedlichen Situationen befindet, kann er mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen. Um in der Zeile E71 mehrere Arten von Absetzungen mit unterschiedlichen Codes anzugeben, ist für jeden Code eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, die jeweils fortlaufend im Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu nummerieren ist. In diesem Fall darf die Summe der in Spalte 2 der Zeile E71 und in Spalte 1 der Zeile E72 angegebenen Tage nicht mehr als 365 betragen.

#### Zeile E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dient

**Spalte 1 (Typologie):** den Code in Bezug auf die Absetzung angeben.

**'1' Absetzung für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die den Mietvertrag für Immobilien abgeschlossen oder verlängert haben, die als Hauptwohnung dient, und zwar aufgrund des Gesetzes, das die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke regelt (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998);

**'2' Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen und mit einem konventionellen Vertrag gemietet wurden.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilieneinheiten sind, die als Hauptwohnung dienen, wobei die Mietverträge aufgrund entsprechender lokaler Vereinbarungen zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden abgeschlossen oder verlängert wurden (sog. konventionelle Verträge - Art. 2, Absatz 3 und Art. 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 431 von 1998).

**'3' Absetzung für Mietpreise, die jungen Leuten für die Hauptwohnung zusteht.** Dieser Code ist von den jungen Leuten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren anzugeben, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abgeschlossen haben, die für sie als Hauptwohnung dienen soll im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998. Die Voraussetzung des Alters ist gegeben, wenn sie auch für einen Teil des Jahres vorliegt, in der die Absetzung in Anspruch genommen werden soll. Die gemietete Immobilie muss eine andere als die Hauptwohnung der Eltern oder derjenigen sein, denen sie von den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes anvertraut wurden. Die Absetzung steht für die ersten drei Jahre ab dem Abschluss des Vertrags zu. Wenn beispielsweise der Vertrag im Jahr 2014 abgeschlossen wurde, kann die Absetzung auch für 2016 und 2017 in Anspruch genommen werden.

**Spalte 2 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

**Spalte 3 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ‚50‘ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‚100‘ anzugeben.

#### Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Diese Zeile ist von Arbeitnehmern abzufassen, die in den drei Jahren vor Beantragung des Absetzung ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet.

Die Absetzung steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der seinen Wohnsitz im 2015 verlegt hat, die Absetzung für die Jahre 2015, 2016 und 2017 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der während des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, seine Stellung als abhängig Beschäftigter verliert, verliert er auch den Anspruch auf die Absetzung ab dem auf das Steuerjahr, das dem Jahr folgt, in dem diese Stellung aufhört zu bestehen.

**Spalte 1 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde

**Spalte 2 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ‚50‘ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‚100‘ anzugeben.

### TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

**Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde:** das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von **516,46 Euro** in An-

spruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

**Zeile E82 - Absetzung für Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke für junge Landwirte:** Die Ausgaben angeben, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben und unter 35 Jahre alt sind, getragen worden sind für die Zahlung der Pacht für landwirtschaftliche Grundstücke (keine Grundstücke im Besitz der Eltern). Die Absetzung von 19% der Ausgaben für die Pacht steht bis zur Grenze von 80 Euro pro gepachtetem Hektar und bis maximal **1.200 Euro** jährlich zu (Höchstbetrag Jahrespacht zur Angabe in Zeile E82: 6.318,00 Euro). Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform. Falls der Abzug höher als die Bruttosteuer abzüglich der Absetzungen für familiäre Aufwendungen und andere Abzüge für besondere Einkommensarten ausfällt, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben zu, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der den Steuerbetrag überstiegen hat.

**Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge:** Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Der Steuerbeistand wird diesen Abzug in Höhe von maximal 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

## 10. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2017, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden).
- die auf den in dem Vertrag angegebenen Bruttomietbetrag oder Bruttogegenleistung angewandten Abzüge von 21%, die Kurzzeitmietverträge betreffen, die mit Hilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die Immobilienvermittlungstätigkeiten auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die sich aus den Kurzzeitmietverträgen ergebenden Mietbeträge oder Gegenleistungen erheben.

## TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2017

**Zeile F1:** den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2017 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



**Gemeinsame Erklärung:** Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Falls auch die Vorjahrserklärung gemeinsam eingereicht wurde, können die Beträge der von Erklärendem und Ehegatten geschuldeten Akontozahlungen der Einheitlichen Bescheinigung 2018 entnommen werden.

### Spalte 1 (Erste Rate der 2017 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2017 der Vordruck 730/2017 eingereicht wurde, muss der im Punkt 121 (321 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2017 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2017 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2017 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 4033 und dem Jahr 2017 eingetragen werden.

#### Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2017 ein Vordruck 730/2017 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 141 des Vordrucks 730-3/2017 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 4033 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2017 einzutragen.

Wenn die Zeile 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 94 und 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2017 hervorgehende Rückerstattung nicht vom Substitut, sondern von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 94 (114 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2017 angegebene Betrag einzutragen.

### Spalte 2 (Zweite Rate der 2017 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2017 der Vordruck 730/2017 eingereicht wurde, muss der im Punkt 122 (322 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2017 einbehaltene Anzahlung).

Wenn die aus dem Vordruck 730/2017 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde oder wenn im Jahr 2017 ein Vordruck 730/2017 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2017 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 4034 und dem Jahr 2017 angegebene Betrag (selbstständig ausgeführte Überweisung der Anzahlung) einzutragen;

### Spalte 3 (Anzahlung kommunale Zusatzsteuer 2017)

Wenn im Jahr 2017 der Vordruck 730/2017 eingereicht wurde, muss der im Punkt 124 (324 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung



2018 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2017 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2017 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel, weil der Vordruck Einkommen 2017 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 3843 und dem Jahr 2017 eingetragen werden.

**Sonderfälle**

- Wenn im Jahr 2017 ein Vordruck 730/2017 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 142 des Vordrucks 730-3/2017 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 3843 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2017 einzutragen. Wenn die Zeile 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 97 und 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

Wenn auch die Zeile 243 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 ausgefüllt wurde (Ehegatte mit anderem Wohnsitz als der Erklärende), muss jeder Ehegatte den für die jeweilige Gemeinde durch den Vordruck F24 tatsächlich eingezahlten Betrag angeben.

Wenn die aus dem Vordruck 730/2017 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der In der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2017 angegebene Betrag einzutragen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2017 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2017 angegebene Betrag einzutragen.

**Spalte 5 (Erste Rate der Anzahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2017)**

Wenn im Jahr 2017 der Vordruck 730/2017 eingereicht wurde, muss der im Punkt 126 (326 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2017 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2017 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2017 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 1840 und dem Jahr 2017 eingetragen werden.

**Sonderfälle**

- Wenn im Jahr 2017 ein Vordruck 730/2017 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 143 des Vordrucks 730-3/2017 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 1840 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2017 einzutragen.

Wenn die Zeile 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 100 und 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2017 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2017 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der In der Zeile 100 (120 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2017 angegebene Betrag einzutragen.

**Spalte 6 (Zweite oder einzige Rate der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2017)**

Wenn im Jahr 2017 der Vordruck 730/2017 eingereicht wurde, muss der im Punkt 127 (327 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2017 einbehaltene Anzahlung).

Wenn die aus dem Vordruck 730/2017 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde, oder wenn im Jahr 2017 ein Vordruck 730/2017 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2017 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 1841 und dem Jahr 2017 angegebene Betrag einzutragen.

Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden

Decret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

**TEIL II - Sonstige erlittenen Einbehalte**

**Zeile F2:** die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

**Spalte 1:** den Code angeben, der die Art des vorgenommenen Einhalts kennzeichnet

- Den Code 1 für Einbehalte in Bezug auf vom Inail ausgezahlten Fürsorgebeiträge;
- Den Code 2 für Einbehalte in Bezug auf von der U.N.I.R.E. (Nationale Vereinigung zur Förderung der Pferderassen) der Viehzüchter als Anreize für den Viehzucht und zu sonstigen Zwecken gezahlten Beiträge.

**Spalten 2, 3 und 4:** die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2018 angeführt sind.

Wenn die in der Spalten 2, 3 und 4 angegebenen Beträge sich auf mehrere Arten von Einhalten beziehen, müssen mehrere Zeilen F2 ausgefüllt werden, wobei in jeder der spezifischen Code für jede Art von Einbehalt und der Betrag der entsprechenden Einbehalte einzutragen ist.

**Spalte 5:** Den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 12 und 13 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde.

**Spalte 6:** Den Gesamtbetrag der einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 15 und 16 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde;

**Spalte 7:** IRPEF-Einbehalte an Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Informationen befinden sich im Punkt 498 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Kode 3 verwiesen.

**Spalte 8:** Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF für Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Information befindet sich im Punkt 499 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

**TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen**



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Poste "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".



**Zeile F3** - Überschüsse aus der vorhergehenden Erklärung

**Spalte 1:** Etwaiges IRPEF-Guthaben angeben, das aus der Einkommenssteuererklärung 2016 aus Spalte 5 von Zeile RX1 des Vordrucks EINKOMMEN 2017 oder Punkt 64 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (nicht vom Substitut erstattetes IRPEF-Guthaben) oder aus den Erklärungen früherer Jahre hervorgeht, falls der Steuerzahler bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freistellung für das Jahr 20156 keine Steuererklärung eingereicht hat.

Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung EINKOMMEN 2017 itgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 5):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B.1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Falls im vergangenen Jahr der Vordr. 730/2017 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 1 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 191 (Zeile 211 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2017 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In der Spalte 1 der Zeile F3 ist auch der in Spalte 5 der Zeile RX6 des Vordrucks EINKOMMEN 2017 angegebene Überschussbetrag des Solidaritätsbeitrags einzutragen, für den in der vorhergehenden Erklärung keine Rückerstattung beantragt wurde.

**Spalte 2:** den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde;

**Spalte 3:** das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN 2017 ), das in Spalte 5 der Zeile RX18 des Vordr. EINKOMMEN 2017 übertragen wurde;

**Spalte 4:** den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 5:** Das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung für das Jahr 2014 angeben, das sich aus Spalte 5 der Zeile RX4 des Vordr. EINKOMMEN 2017 oder aus Punkt 94 der Einheitlichen Bescheinigung 2017 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer) ergibt.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2017 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 194 (Zeile 214 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2017 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 6:** den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuelle mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 7:** den Kode der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar 2015 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Kodes der Regionen".

**Spalte 8:** Den eventuellen Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich aus der Steuererklärung für das Jahr 2015 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX2 des Vordr. EINKOMMEN 2017 oder aus Punkt 74 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2017 eingereicht wurde, und mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 2 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 192 (Zeile 212 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2016 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 3 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 9:** den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

**Spalte 10:** den Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2016 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Kodes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katasterkodes der Gemeinden";

**Spalte 11:** Den eventuellen Überschuss aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung für das Jahr 2015 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX3 des Vordr. EINKOMMEN 2017 oder aus Punkt 84 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2017 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 193 (Zeile 213 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2017 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 12:** den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

**Spalte 13:** die sich aus der voriger Erklärung ergebende Überschüsse bezüglich der Produktivitätsprämien angeben.

**Spalte 14:** den Betrag der schon in der Spalte 13 angegebenen Überschüsse angeben, die zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 benutzt wurden.

**Zeile F4 - Überschüsse aus nach dem folgenden Jahr eingereichten vorteilhaften ergänzenden Erklärungen**

Die Zeile ist von Subjekten ausgefüllt, die im Lauf des Jahres 2017 eine oder mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen nach der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Erklärung eingereicht haben, die sich auf den Steuerzeitraum nach dem Bezugszeitraum der ergänzenden Erklärung bezieht.

Das Überschussguthaben (das sich aus einer geringeren Steuerschuld oder aus einem höheren Guthaben ergibt), für das noch keine Rückerstattung beantragt wurde und das aus den mehrjährigen vorteilhaften ergänzenden Erklärungen hervorgeht, muss in der Erklärung zum Steuerzeitraum eingereicht werden, in dem die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Die Zeile kann zum Beispiel von Steuerzahlern verwendet werden, die im Lauf des Jahres 2017 eine vorteilhafte ergänzende Erklärung für das Steuerjahr 2012 unter Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN 2013 eingereicht haben.

Der Überschuss des Guthabens, der aus dieser Erklärung hervorgeht, und für den keine Rückerstattung beantragt wurde, ist im Vordruck 730/2018 oder im Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 anzugeben.

Dieser Überschuss trägt zur Abrechnung der entsprechenden Steuerschuld oder des Steuerguthabens bei, das aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht.



**Der eventuelle aus den im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärungen und für das Steuerjahr 2016 hervorgehende Guthabenüberschuss ist in der Zeile F3 einzutragen.**



**In den Spalten 2, 3, 4, 6, 8 und 9 ist nur der entsprechende Betrag des höheren Guthabens oder der geringeren Steuerschuld einzutragen, für den noch keine Erstattung beantragt wurde und der aus der mehrjährigen ergänzenden Erklärung hervorgeht.**

**Spalte 1:** Das Steuerjahr (2012, 2013, 2014 oder 2015) angeben, für das im Lauf des Jahres 2017 die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

**Spalte 2:** Den eventuellen **Guthabenüberschuss der IRPEF-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2017 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

**Spalte 3:** Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Einkommen aus Finanzgeschäften** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2017 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

**Spalte 4:** Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2017 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

**Spalte 5:** Den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Code der Region kann im Anhang im Eintrag „Tabelle Codes der Regionen“ entnommen werden.

**Spalte 6:** Den eventuellen **Guthabenüberschuss der regionalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2017 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

**Spalte 7:** Den Code der Steuerwohnsitzgemeinde zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Gemeindecodex kann aus der sich im Anhang befindenden Liste „Kataster-Gemeindecodes“ entnommen werden.

**Spalte 8:** Den eventuellen **Guthabenüberschuss der kommunalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2017 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

**Spalte 9:** Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2017 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2017 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

**TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen**

**Zeile F5:** die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben.

**Spalte 1:** den Code des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;

**Spalte 2:** Die ausgesetzten IRPEF-Einbehalte und IRPEF-Akontozahlungen angeben, die aus Punkt 30 und 131 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (Punkt 331 für die ausgesetzten IRPEF-Akontozahlungen des Ehegatten) hervorgehen.

**Spalte 3:** Die ausgesetzte regionale IRPEF-Zusatzsteuer angeben, die aus Punkt 31 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht.

**Spalte 4:** Die ausgesetzte kommunale IRPEF-Zusatzsteuer (Saldo- und Akontozahlung) angeben, die aus den Punkten 33 und 34 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (Punkt 332 für die ausgesetzte kommunale IRPEF-Akontozahlung des Ehegatten) hervorgeht.

**Spalte 5:** Die ausgesetzte Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien eintragen, die aus den Punkten von 577 bis 587 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht.

**Spalte 6:** Die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben, die aus Punkt 133 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (Punkt 333 für Ehegatten) hervorgeht.



*Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle „Außergewöhnliche Ereignisse“.*

## TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2018 und Ratenzahlung des Saldos 2017

**Zeile F6:** diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2018 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2017 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

**Spalte 1:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für die 2018 zu zahlen ist.

**Spalte 2:** den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2018 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 3:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für die 2017 zu zahlen ist.

**Spalte 4:** den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2018 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 5** das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für die 2017 zahlen müssen

**Spalte 6** den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2018 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 7:** im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5) (maximal 4 für die Rentner):

- für 2017, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2018, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen.

Bei einem Vordruck 730 ohne Substituten beträgt die Anzahl der Raten 2 bis 6 (mit denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen aufgrund des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 vorgesehen sind).

## TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Abschnitt ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der **Gemeinden ansässig sind**, welche in Bezug auf die für das Jahr 2017 fällige kommunale Zusatzsteuer sowie für die Akontozahlung für das Jahr 2018 einen **Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung des ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) nicht entnommen werden können, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "www.finanze.gov.it" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

**Zeile F7:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2016 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Code „1“ im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Code „2“ im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

In der **Spalte 3** dieser Zeile ist der Betrag der von der Gemeinde für das Jahr 2018 beschlossenen Befreiungsschwelle anzugeben. In der Spalte 4 ist der Code „1“ bei einer mit dem besteuerten Einkommen nicht verbundenen Befreiung oder der Code „2“ bei anderen Erleichterungen anzugeben. Die zwei Spalten sind untereinander alternativ.

## TEIL VII - Kurzzeitmieten

**Zeile F8:** den in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2018 im Punkt 15 eingetragenen Betrag der Abzüge angeben, die die entsprechenden, in der Übersicht B und D angegebenen Vermietungseinkünfte betreffen, für welche das bezügliche Kästchen „2018“ des Punkts 4 nicht angekreuzt ist. Im Fall von mehreren Übersichten der Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2018 oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht (Punkte 15, 115, 215, 315 und 415, für welche das bezügliche Kästchen „2018“ nicht angekreuzt ist) ausgefüllt wurden, ist die Summe der Abzüge anzugeben.

## TEIL VIII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2018 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Code „1“ angegeben haben.

### Zeile F9 - Erstattete Guthaben:

**Spalte 1:** Den Betrag des erstatteten Irpef-Guthabens angeben, das aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 5 des 730-3/2018 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 5 des 730-3/2018 anführen

**Spalte 2:** Den Betrag des erstatteten Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2018 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 5 des 730-3/2018 anführen;

**Spalte 3:** Den Betrag des erstatteten Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2018 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 5 des 730-3/2018 anführen.

**Spalte 4:** Den erstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Verre-



chnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 99, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2018 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 119, Spalte 5 des 730-3/2018 anführen.

**Zeile F10 (Mit dem Vordr. F24 zur Zahlung anderer Steuern verwendetes Guthaben)**

**Spalte 1:** den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 4, Zeile 91 (oder aus Spalte 4, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2018 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 4 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2018 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 4 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

**Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 92 (oder aus Spalte 4, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2017 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde;

**Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 93 (oder aus Spalte 4, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2018 angeben, wder innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

**Spalte 4:** den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angegeben, der in der Spalte 4 der Zeile 99 (oder aus Spalte 4, Zeile 119 für den erklärenden Ehegatten) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2018 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

**TEIL IX - Sonstige Daten**

**Zeile F11 (Erstattete, nicht ausgeschöpfte Absetzungen):** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2017 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten.

**Spalte 1:** Das vom Steuersubstitut zuerkannte Steuerguthaben für die weitere Absetzung in Bezug auf unterhaltsberechtigte Kinder angeben, das in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 364 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“).

**Spalte 2:** Das vom Steuersubstitut zuerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für Mietzinsen angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 370 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 hervorgeht („Für Mitzins anerkanntes Guthaben“).

**Zeile F12 (Rückerstattung des Bonus):** muss nur von diejenigen abgefasst werden, die den "Steuerbonus" mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

**Spalte 1:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

**Spalte 2:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

**Zeile F13 – Pfändung bei Dritten:** In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben . Die erlittenen Einbehalte werden von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden (und nicht in der Übersicht für das Einkommen), und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen wurde, mit Ausnahme von der Einkunftsart, die durch den Code 2 „Einkünfte aus Gebäuden“ bezeichnet wird, für welche der Abzug fehlen kann.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2017 angegebenen Einkommens:
  - ‘1’ Einkommen aus Grundstücken;
  - ‘2’ Einkommen aus Gebäuden;
  - ‘3’ Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
  - ‘4’ Renteneinkommen;
  - ‘5’ Kapitaleinkommen;
  - ‘6’ Sonstige Einkommen;
- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

**11. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben**

In dieser Übersicht sind anzugeben:

- die Steuerguthaben für die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;



- das Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur – Art bonus;
- das Steuerguthaben für Verhandlungen mit Rechtsbeistand und Schiedsgericht;
- das Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Unterstützung der Investitionen zu Gunsten der Schule - School bonus;
- das Steuerguthaben für Videoüberwachung.
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen;

### TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

**Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung:** sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Diese Zeile darf von denjenigen nicht ausgefüllt werden, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

**Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreseklärung):** das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreseklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2017 bzw. in Zeile RN47, Sp. 11, des Vordr. Einkommen natürliche Personen 2017 angeführt ist.



*Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) auffindbar sind.*

**Spalte 2 (Steuerjahr 2017):** das im Jahr 2017 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2017 und dem Vorlagdatum der Erklärung erworben;
- Der Kauf wurde binnen einem Jahr ab dem Verkauf einer anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilien getätigt, oder wenn der Verkauf der anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilie binnen einem Jahr ab dem Kauf des neuen ersten Hauses getätigt wurde;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

**Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum des 730/2018 verwendete Steuerguthaben übertragen.

**Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten:** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

### TEIL II - Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiederergänzung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu. Für eingehende Erläuterungen wird auf das G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und das Rundschreiben Nr. 70 vom 18. Dezember 2007 der Agentur der Einnahmen verwiesen.

#### Zeile G3

**Spalte 1 (Vorschussjahr)** Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

**Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiederergänzung)** einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

**Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag)** den Betrag angeben, der 2017 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

**Spalte 4 (Restbetrag aus der Vorjahreseklärung):** das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2016 bzw. in Zeile RN47, Sp. 13, des Vordr. EINKOMMEN natürliche Personen 2017 angegeben ist.

**Spalte 5 (Guthaben)** den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen)** das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

### TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2017 (wenn sie nicht bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben worden sind) bis zur Vorlagefrist des 730/2018 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Für ausführlichere Erläuterungen zur Ordnung der Steuerguthaben für im Ausland erlangte Einkünfte, vor allem was die für die Prüfung des Abzugs aufzubewahrende Dokumentation anbelangt und jene, um die erfolgte Zahlung der Steuern im Ausland nachzuweisen, wird auf das Rundschreiben Nr. 9/E vom 5. März 2015 verwiesen.

#### Zeile G4

**Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates):** den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 375 der Bescheinigung entnehmen;

**Spalte 2 (Jahr):** das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2017 erzielt, ist "2017" anzuführen;. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 376 der Bescheinigung entnehmen;

**Spalte 3 (Einkommen im Ausland):** das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2017 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2018, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 377 der Bescheinigung entnehmen.

**Spalte 4 (Ausländische Steuer):** die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2017 bis zum Vorlagetag des 730/2018 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2015 im Staat A erzielte Einkommen erzielt eine Gesamtsteuer von 300 Euro gezahlt wurde, die in Höhe von 200 Euro bis zum 31. Dezember 2016 definitiv wurde (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2017 übertragen wurde), und für 100 Euro bis zum 31. Dezember 2017, ist in Spalte 4 dieser Zeile G4 der Betrag von 100 Euro in Bezug auf die 2017 definitiv gewordene Steuer anzugeben. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 378 der Bescheinigung entnehmen. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

**Spalte 5 (Gesamteinkommen):** das Gesamteinkommen in Bezug auf das Steuerjahr laut Spalte 2 angeben, das ggf. um die Steuerguthaben aus Investmentfonds und um die Steuerguthaben aus Dividenden (falls noch in Kraft in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde) erhöht wird. Für das Jahr 2016 ergibt sich der Betrag aus der in Zeile 11 des Vordr. 730-3/2017 angegebene Summe oder aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017.

**Spalte 6 (Bruttosteuer):** die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2016 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2017 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2017.

**Spalte 7 (Nettosteuer):** die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2016 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2017 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2017

**Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben):** das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Daher kann es nötig sein, diese Spalte auszufüllen, wenn in der vorhergehenden Einkommensteuererklärung die Zeile zum Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen ausgefüllt wurde (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2017 oder des Vordr. 730/2016 oder Übersicht CR, Abschn. I des Vordr. EINKOMMEN NP 2016 oder Übersicht RU oder Übersicht CE, Abschn. I von Heft 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2015 hervorgeht**

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck 730/2017 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angegebene Jahr dem in Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung angegebenen Jahr entspricht. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2017 angegeben ist.

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2017 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 angegebene Jahr dem Jahr entspricht, das in Spalte 2 der Zeilen von CE1 bis CE3 des Heftes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2017 angegeben ist. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 4 der Zeilen CE4 oder CE5 des Heftes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2017 angegeben ist.

**Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staates):** das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben angeben, das im selben Jahr laut Spalte 2 und im ausländischen Staat laut Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzieltetes Einkommen	im Ausland bezahlte Steuer	Im Ausland anfallende Steuer	
				davon im Laufe des Jahres 2016 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2017 endgültig gewordene Steuer
A	2016	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2015 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

#### **Im Vordruck 730/2017 bereits in Anspruch genommenes Guthaben**

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2017 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2017 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

#### **TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien**

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde.

**Zeile G5 - Hauptwohnung:** Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

**Spalte 1 (Steuernummer):** die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

**Spalte 2 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2017 verwendet.

**Spalte 3 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

**Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2016 oder in der Zeile RN47, Sp. 21 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2016 angegeben ist. Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das Restguthaben aus der vorhergehenden Erklärung ausschließlich im ersten ausgefüllten Vordruck wiederzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2017 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

**Zeile G6 - Sonstige Immobilien:** Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden. Das Guthaben steht in Höhe von maximal 80.000 Euro zu.

**Spalte 1 (Unternehmen/Beruf):** das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

**Spalte 2 (Steuernummer):** die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

**Spalte 3 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2017 verwendet.

**Spalte 4 (Ratenzahlung):** die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

**Spalte 5 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2017 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

#### **TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen**

**Zeile G7:** den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 2, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthaben zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise erhöht haben.

**Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2016 wiedergegeben oder das in der Zeile RN47, Sp. 12 der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN NP 2017 angegeben ist.

**Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das Steuerguthaben, das als Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Datum der Einreichung dieser Erklärung verwendet wurde, angeben.

#### **TEIL VII - Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur (art- bonus)**

##### **Zeile G9**

**Spalte 1 (Ausgabe 2017):** Den Betrag der freiwilligen Geldzuwendungen angeben, die im Laufe des Jahres 2016 durchgeführt wurden:

- Für die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung, den Schutz und die Restaurierung von öffentlichen Kulturgütern;
- Für die Unterstützung von Instituten und Kultstätten der Öffentlichkeit, lyrisch-symphonischen Stiftungen und Volkstheatern und, ab dem 27. Dezember 2017, von Konzert- und Orchestereinrichtungen, Nationaltheatern, Theatern von bedeutendem kulturellen Interesse, von Festival,
- Für die Realisierung neuer sowie Restaurierung und Ausbau von vorhandenen Strukturen für lyrisch-symphonische Stiftungen, Einrichtungen oder öffentliche Institute, die mit gemeinnütziger Ausrichtung allein im Bereich der vorführenden Künste tätig ist.

Das Steuerguthaben wird auch für ab dem 19. Oktober 2016 getätigte freiwillige Zuwendungen zuerkannt, zugunsten von folgenden Subjekten:

- Das Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten und Tourismus, für Maßnahmen des Erhalts, des Schutzes und der Restaurierung von Kul-



turgütern von religiösem Interesse, die sich in den Gemeinden befinden, die von den Erdbeben des Jahres 2016 betroffen waren, auch wenn sie Körperschaften und Einrichtungen der katholischen Kirche oder anderen religiösen Konfessionen gehören;

- Das übergeordnete Institut für den Erhalt und die Restaurierung, die Werkstatt für Halbedelsteine und das Zentralinstitut für Restaurierung und Erhalt des Archiv- und Bücherbestandes.

**Spalte 2 (Restbetrag 2016):** Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 130 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2017 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 26 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017 angegeben ist.

**Spalte 3 (Rate Guthaben 2016):** Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 2 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2017 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile RN30, Spalte 1 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017 angegeben ist.

**Spalte 4 (Rate Guthaben 2015):** Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 1 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordrucks 730/2017 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile CR14, Spalte 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017 angegeben ist.

Für genannte freigebige Zuwendungen ist ein Steuerguthaben von 65 Prozent vorgesehen.

Das Steuerguthaben steht bis zur Grenze von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu und kann in drei Jahresanteilen gleicher Höhe verwendet werden.

Der nicht verwendete Jahresanteil (Zeile 130 im Vordruck 730-3) kann in den nächsten Jahren genutzt und in die jeweiligen Steuererklärungen übernommen werden.

Die freigebige Zuwendungen dürfen ausschließlich mit einem der folgenden Zahlungssysteme vorgenommen worden sein:

- Bank;
- Postamt;
- Zahlungssysteme wie Debit-, Kredit- und Guthabekarten, Bank- und Barschecks.

Für nähere Angaben siehe Rundschreiben Nr. 24/E vom 31. Juli 2014.



**Bei Freigebigkeiten zur Unterstützung der Kultur, die mit den Kodes 26, 27 und 28 ausgewiesen und in den Zeilen von E8 bis E12 von Abschnitt I in Übersicht E eingetragen werden, steht die Absetzung von der Bruttosteuer nur für Freigebigkeiten zu, die nicht bereits in diesem Guthaben enthalten sind**

### TEIL VIII - Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Förderung von Schulen (School bonus)

In Zeile G10 ist die Höhe bis maximal 100.000 Euro der getätigten freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems einzutragen, zu folgenden Zwecken:

- für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen;
- für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten.

Die Institute des nationalen Bildungssystems umfassen die staatlichen Schulinstitutionen und die gleichgestellten privaten Schulinstitutionen und Schulinstitutionen der lokalen Einrichtungen.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Summen an den Staatshaushalt unter dem Kapitel Nr. 3626, das zur Abteilung XIII der Haushaltseinnahmen gehört, mit Bezeichnung „Freiwillige Geldzuwendungen für Investitionen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems, für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen und für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten, die an einen eigens eingerichteten Fond des Ministers für Bildung, Universitäten und Forschung im Sinne des Artikels 1, Abs. 148, des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015 zuzuweisen ist“ gezahlt wurden, und zwar mit der IBAN-Nummer IT40H0100003245348013362600.

Das Steuerguthaben steht auch für freie Geldspenden für Investitionen zugunsten von gleichgestellten Schulen zu, die auf ein Bank- oder Postkonto auf den Namen derselben begünstigten gleichgestellten Schulen mit rückverfolgbaren Zahlungssystemen eingezahlt werden.

Für die genannten freiwilligen Zuwendungen wird ein Steuerguthaben in Höhe von 65 % der in den Jahren 2016 und 2017 getätigten Zuwendungen und von 50 % für jene, die im Jahr 2018 getätigt wurden, zuerkannt.

Das Steuerguthaben wird in drei jährliche Anteile von gleicher Höhe aufgeteilt. Der Teil des nicht verwendeten jährlichen Anteils (Zeile 150 des Vordrucks 37-3) kann in den Folgejahren genutzt und in die Steuererklärungen übertragen werden.

#### Zeile G10

**Spalte 1 (Ausgabe 2017):** der Betrag der im Laufe des Jahres 2017 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

**Spalte 2 (Ausgabe 2016):** der Betrag der im Laufe des Jahres 2016 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

**Spalte 3 (Restbetrag 2016):** das restliche Steuerguthaben, das in der Zeile 150 der Abrechnungsübersicht (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2017 oder in der Zeile RN47, Spalte 27, des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2017 eingetragen wurde, angeben.

### TEIL IX - Steuerguthaben für Verhandlung und Schiedsspruchverfahren

In diesem Abschnitt ist auch das verbleibende Guthaben anzugeben, das aus der vorhergehenden Erklärung hervorgeht.

Das Steuerguthaben für im Jahr 2017 an zugelassene Rechtsanwälte für erfolgreich abgeschlossene Verhandlungen ausgezahlte Vergütungen sowie an Schiedsrichter im Fall eines Abschlusses eines Schiedsspruchverfahrens mit Auszeichnung kann nur angegeben werden, wenn dies vom Justizministerium genehmigt wird.

#### Zeile G11

**Spalte 1 (Zustehendes Guthaben):** Den Betrag des eventuell zustehenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 2 (Restbetrag der vorhergehenden Erklärung):** Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 151 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordrucks 730/2017 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 15 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017 angegeben ist.

**Spalte 3 (davon mit dem Vordruck F24 ausgeglichen):** Hier ist das Steuerguthaben anzugeben, das bis zum Datum der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 als Ausgleich verwendet wurde.

### TEIL X - Steuerguthaben für Videoüberwachung

In diesem Abschnitt ist das Steuerguthaben für Ausgaben angegeben, die für die Installation von digitalen Videoüberwachungs- oder Alarmsystemen getragen wurden, sowie für jene, die im Zusammenhang mit Verträgen stehen, die mit Wachdiensten zur Verhütung von kriminellen Tätigkeiten abgeschlossen wurden. Das Steuerguthaben ist in der Höhe des Betrags der in dem an die Agentur der Einnahmen innerhalb von dem 20. März 2017 eingereichten Antrag angegebenen Ausgaben.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Ausgaben für Videoüberwachung für Immobilien getragen wurden, nicht für die Au-



sübung einer Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit verwendet wurden. Für Ausgaben, die für eine Immobilie getragen wurden, die sowohl für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit und für die persönliche oder familiäre Verwendung des Steuerzahlers genutzt wird, wird das Steuerguthaben um 50 % reduziert.

Das Steuerguthaben kann durch den Vordruck F24 verwendet werden, der ausschließlich durch die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen eingereicht werden muss. Alternativ dazu kann das Steuerguthaben zur Verringerung der Einkommenssteuern in der Einkommensteuererklärung verwendet werden. Der eventuelle Betrag des nicht verwendeten Steuerguthabens kann in den nachfolgenden Steuerzeiträumen ohne zeitliche Beschränkung verwendet werden.

#### Zeile G12

**Spalte 1 (Restbetrag 2016):** das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 152 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordrucks 730/2017 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 28 des Vordr. EINKOMMEN NP 2017 angegeben ist.

**Spalte 2 (davon mit dem Vordruck F24 verrechnet):** das Steuerguthaben angeben, das bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 zum Ausgleich verwendet wurde.

#### TEIL XI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2010) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung des Justizministeriums, die den Betroffenen bis zum 30. Mai jeden Jahres zugeschickt wird.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

#### Zeile G13

**Spalte 1 (Guthaben Jahr 2017):** Den Betrag des Steuerguthabens angeben, der aus der binnen 30. Mai 2018 erhaltenen Mitteilung des Justizministeriums hervorgeht.

**Spalte 2 (davon im F24 ausgeglichen)** das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

#### 12. ÜBERSICHT I - Zu verrechnende Steuern

Diese Übersicht wird vom Steuerzahler ausgefüllt, der sich dazu entscheidet, etwaiges aus Vordruck 730/2018 hervorgehendes Guthaben zu verwenden, **um durch Ausgleich im Vordruck F24 die nicht im Vordruck 730 beinhalteten Steuern zu entrichten, die mit Vordruck F24 bezahlt werden können.**

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er die Verrechnung zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Um das Guthaben, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, zum Ausgleich zu verrechnen, muss der Steuerpflichtige ab 1. Oktober 2014 den Zahlungsvordruck F24 ausfüllen und diesen nicht mehr bei Bank oder Postamt vorlegen, sondern direkt oder über einen zugelassenen Vermittler **ausschließlich** auf den von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste einreichen, falls der Endsaldo aufgrund der vorgenommenen Ausgleichsrechnung gleich Null ist.

Die Vordrucke, die Guthaben enthalten, die als Ausgleich mit einer Schlussbilanz von über Null verwendet werden, dürfen ausschließlich über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen oder über das von den vertragsgebundenen Steuererhebungsstellen zur Verfügung gestellte Internetbanking-System eingereicht werden. Die Verwendung des Vordrucks F24 in Papierform ist nur in einigen besonderen Fällen vorgesehen. Weitere Informationen können auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) aufgerufen werden.

Diese Übersicht kann auch dann ausgefüllt werden, wenn der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt wird, der den Ausgleich vornehmen kann.

Um ein Guthaben von mehr als 5.000 Euro verrechnen zu können (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017), muss ein Bestätigungsvermerk beantragt werden (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574).

#### Zeile I1

Im **Kästchen 1** den Betrag der Steuern angeben, die mit dem Vordruck F24 unter Verwendung des Guthabens laut Vordr. 730 gezahlt werden sollen.

Wenn aus der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 1 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer ist als der im Kästchen 1 angegebene Betrag, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verrechnen, ist jedoch verpflichtet, die Differenz zu zahlen (ebenfalls mit dem Vordr. F24).

Alternativ zum Ausfüllen des Kästchens 1 kann das **Kästchen 2** angekreuzt werden, wenn das gesamte Guthaben, das sich aus der Erklärung ergibt, für die Entrichtung anderer Steuern mit dem Vordruck F24 verrechnet werden soll. In diesem Fall wird das Gesamtguthaben vom Steuersubstituten nicht erstattet.

Der Betrag des **Guthabens, der tatsächlich zur Entrichtung anderer Steuern verrechnet werden kann** (wobei dieser Betrag ggf. nicht mit dem Betrag laut Übersicht I übereinstimmt), ist in Übersicht des **Vordr. 730-3/2018** wiedergegeben, die dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistand überreicht wurde, und zwar in den Zeilen von 191 bis 197 (von 211 bis 217 für den Ehegatten).

In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Codes für die Region und des Codes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage einer **gemeinsamen Erklärung** müssen die Ehegatten selbständig wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben verwenden wollen, dass sich aus der Abrechnung ihrer Erklärung ergibt, um die jeweils von ihnen geschuldeten Steuern zu zahlen. Daher ist es nicht erlaubt, das Guthaben eines Ehegatten zur Zahlung der Steuern zu verwenden, die vom andern Ehegatten zu entrichten sind.

Bei Vorlage des **ergänzenden Vordrucks 730** muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht I abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im

Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht I des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht I abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht I des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

### 13. ÜBERSICHT K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses

Die Übersicht K muss von den Verwaltern von Mehrfamilienhäusern verwendet werden, die am 31. Dezember 2017 im Amt sind, um folgende Pflichten zu erfüllen:

- 1) Mitteilung der Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie, die Gegenstand von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, welche auf gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses realisiert wurden.  
Das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, das am 14. Mai 2011 in Kraft getreten ist, hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für den Beginn der Arbeiten mit einem Einschreiben an das entsprechende Amt, d.h. das Centro Operativo di Pescara, zu senden, um den Steuerabzug der für die Ausführung des Umbaus getragenen Kosten nutzen zu können.

Bei der Mitteilung des Beginns der Arbeiten muss der Steuerzahler in der Steuererklärung Folgendes angeben:

- die kennzeichnenden Katasterdaten der Immobilie;
- die anderen Daten, die für die Kontrolle des Abzugs erforderlich sind.

Mit Bezug auf Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 an gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses begonnen und für die im Laufe des Jahres 2017 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie an, für welche die Arbeiten ausgeführt wurden;

- 2) Jährliche Mitteilung an die Steuerdatei des Gesamtbetrags der Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, und der Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 605).

Diese Pflicht besteht auch, wenn das Amt des Verwalters im Rahmen einer Gemeinschaftsimmobilie mit nicht mehr als acht Eigentümern erteilt wurde.

Zu den Lieferfirmen der Gemeinschaftsimmobilie zählen auch die anderen Miteigentümer, Super-Kondominien, Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen, denen die verwaltete Gemeinschaftsimmobilie im Laufe des Jahres aus welchem Grund auch immer Summen über Euro 258,23 jährlich ausgezahlt hat.

Angaben, die sich auf Folgendes beziehen, müssen nicht mitgeteilt werden:

- Lieferung von Wasser, Strom und Gas;
- Der im Kalenderjahr durchgeführte Kauf von Gütern und Dienstleistungen, inklusive der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer, der je Lieferfirma den Gesamtbetrag von Euro 258,23 nicht überschreiten darf;
- Lieferung von Dienstleistungen, für welche die Gemeinschaftsimmobilie die Zahlung von Summen mit sich gebracht hat, die der Quellensteuer unterliegen. Die zuvor genannten Beträge und Einbehalte, müssen in der Erklärung der Steuersubstitute dargelegt werden, welche die Gemeinschaftsimmobilie für das Jahr 2017 einreichen muss.

Sollte es erforderlich sein, für dieselbe Gemeinschaftsimmobilie mehrere Übersichten ausfüllen zu müssen, sind die Kenndaten der Immobilie auf allen Übersichten zuführen.

Bei mehreren verwalteten Gemeinschaftsimmobilien sind für jede Gemeinschaftsimmobilie verschiedene Übersichten auszufüllen.

Auf jeden Fall müssen alle ausgefüllten Übersichten, unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Gemeinschaftsimmobilien betreffen, unter Benutzung des Feldes „Vodr.“

Nr.“ mit einer einzigen fortlaufenden Nummerierung nummeriert werden.

In den Fällen, in denen der Hausverwalter der Gemeinschaftsimmobilie von der Einreichung seiner Steuererklärung befreit ist, muss die Mitteilung mit der Übersicht AC eingereicht werden, die gemeinsam mit dem Titelseite des Vordrucks EINKOMMEN 2018 gemäß den entsprechenden Weisen und Fristen einzureichen ist.

#### TEIL I - Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie

Auf der Zeile K1 sind für jede Gemeinschaftsimmobilie anzugeben:

- im **Feld 1**, die Steuernummer;
- im **Feld 2**, die etwaige Bezeichnung.

#### TEIL II - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie (Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz)

In diesem Abschnitt sind die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie zu nennen, die Gegenstand der auf den gemeinschaftlichen Teilen der Gemeinschaftsimmobilie auszuführenden Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, für welche die Pflicht der Mitteilung an das entsprechende Amt, das Centro Operativo di Pescara, abgeschafft wurde (Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, am 14. Mai 2011 in Kraft getreten).

Wurde die Immobilie noch nicht in die Steuerliste aufgenommen, müssen bei der Einreichung der Erklärung die Eckdaten des Katasterantrags angegeben werden.

#### Zeile K2 - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie

**Spalte 1 (Kennnummer Gemeinde):** Katastercode der Gemeinde angeben, in der die Gemeinschaftsimmobilie gelegen ist.

Die Kennnummer der Gemeinde kann vier oder fünf Schriftzeichen haben, so wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 2 (Grundstücke/Gebäude):** angeben: 'T' wenn die Immobilie im Grundstückskataster in die Steuerliste aufgenommen wurde; 'U' wenn die Immobilie im Gebäudekataster in die Steuerliste aufgenommen wurde.

**Spalte 4 (Stadtbereich/Katastergemeinde):** Die im Katasterdokument aufgeführten Buchstaben oder Zahlen angeben, wenn vorhanden.

Für Immobilien, die in Zonen gelegen sind, in denen das Grundbuchsystem herrscht, ist der Code „Katastergemeinde“ anzugeben.

**Spalte 5 (Blatt):** Die im Katasterdokument aufgeführte Blattzahl angeben.

**Spalte 6 (Parzelle):** Die Zahl der Parzelle angeben, die in dem Katasterdokument angegeben wird und aus zwei Teilen gebildet werden kann, fünf beziehungsweise vier Ziffern, von einem Leerzeichen getrennt.

Besteht die Parzelle aus einer einzigen Serie von Ziffern, ist Letztere im linken Teil des Leerzeichens anzugeben.

**Spalte 7 (Untertitel):** Die im Katasterdokument aufgeführte Zahl des Untertitels angeben, wenn vorhanden.

#### Zeile K3 - Katasterantrag

**Spalte 1 (Datum):** Datum für die Einreichung des Katasterantrags angeben.

**Spalte 2 (Nummer):** Nummer des Katasterantrags angeben.

**Spalte 3 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen):** Das Kürzel der Provinz angeben, in der die Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen gelegen ist, an der der Antrag eingereicht wurde.

### **TEIL III - Daten zu den Lieferfirmen und den Kauf von Gütern und Dienstleistungen**

In diesem Abschnitt müssen für jede Lieferfirma die Kenndaten und der Gesamtbetrag für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.

Die Mitteilung muss sich unabhängig von dem Kriterium der buchmäßigen Erfassung, die von der Gemeinschaftsimmobilie verfolgt wird, auf die Käufe der im Kalenderjahr durchgeführten Güter und Dienstleistungen beziehen.

Für die Festsetzung des für den durchgeführten Kauf geltenden Zeitpunkts werden die Anordnungen des Art. 6 des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 angewendet.

Daher wird die Bereitstellung der Güter generell in dem Moment durchgeführt, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, wenn es sich um unbewegliche Güter handelt, und zum Zeitpunkt der Lieferung oder Spedition, bei beweglichen Gütern.

Dienstleistungen gelten bei der Zahlung der Vergütung als erbracht; wenn die Rechnung jedoch vor der Zahlung der Vergütung ausgestellt oder die Vergütung teilweise bezahlt wurde, gilt die Leistung mit Bezug auf den Rechnungs- oder bezahlten Betrag am Datum der Rechnungsausstellung oder der Teilzahlung als erbracht.

Insbesondere ist in den Zeilen von **K4** bis **K9** anzugeben:

- im **Feld 1**, Steuernummer oder USt-IdNr. der Lieferfirma;
- im **Feld 2**, der Nachname, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, bzw. die Bezeichnung oder der Gesellschaftsname, wenn das Subjekt keine natürliche Person ist;
- in den **Feldern** von **3** bis **7**, die ausschließlich auszufüllen sind, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, sind jeweils der Name und die anderen meldeamtlichen Angaben anzugeben (Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsprovinz);
- in dem **Feld 8** muss der Gesamtbetrag für den Kauf der Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.
- In dem Feld 9 muss der Kode des ausländischen Staat angegeben werden

## IV. ANHANG

### ▣ Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.l.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeizstandszentren
c.c.	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
CU	(EB)	Einheitliche Bescheinigung
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Imu	(IMU)	Gemeindesteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Let.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vordr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O.	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
UE	(EU)	Europäische Union

### ▣ Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zum Zwecke der Vermietung

Für den ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 getätigten Kauf von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. November 2014, Nr. 164, unverkauft waren, oder die Gegenstand von baulichen Renovierungs-, Umbau oder Sanierungsarbeiten gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstaben d) und c) des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, waren, wird dem Käufer, der eine natürliche Person ist und keine Gewerbetätigkeit ausübt, ein Abzug vom Gesamteinkommen von 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie zuerkannt bis zu der Gesamtgrenze von 300.000 Euro sowie von den bezahlten Zinsen für Darlehen, die zum Kauf der bezeichneten Immobilien aufgenommen worden waren.

Immobilieneinheiten, die am 12. November 2014 bereits ganz oder teilweise gebaut waren, bzw. jene, für die an diesem Datum irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde sowie jene, für die eine konkrete Einleitung zu den vorbereitenden Erfüllungen der Erbauung gegeben war, wie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der durchführenden Person des Eingriffs, bzw. ähnliche Vereinbarungen, die von der regionalen Gesetzgebung bezeichnet sind, gelten als unverkauft.

Der Abzug steht auch für Ausgaben zu, die vom Steuerzahler für Leistungen getragen worden sind, welche vom Werkvertrag beinhaltet werden für den Bau einer oder mehrerer Immobilieneinheiten für die Wohnnutzung auf bereits vor Baubeginn im Besitz des Steuerzahlers befindlichen Grundstücken bzw. Grundstücken, die bereits als Bauland ausgewiesen sind.

Für die Absetzung müssen die zuvor genannten Baukosten durch die Rechnung vom Unternehmen bescheinigt werden, das die Arbeiten durchführt.

Diese Absetzung wird für den Bau von Immobilieneinheiten anerkannt, die bis zum 31. Dezember 2017 zu beenden sind und für die vor dem 12. November 2014 irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Die Absetzung wird für die Ausgaben anerkannt, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 gelegen ist, und wird ab dem Steuerzeitraum, in dem der Abschluss des Mietvertrags erfolgt, in acht Jahresbeiträge desselben Betrags aufgeteilt.

Der Abzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Immobilieneinheit muss binnen sechs Monaten ab dem Kauf oder ab dem Ausstellungsdatum der Benutzbarkeitserklärung, bzw. dem Datum, in dem die stillschweigende Zustimmung gemäß Art. 25 des D.P.R. Nr. 380 aus dem Jahr 2001 gebildet wurde, für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitraum durchgehend ist; dennoch verfällt das Abzugsrecht auch dann nicht, wenn der Mietvertrag aus Gründen, die nicht dem Vermieter zugeschrieben werden können, vor dem Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst und binnen eines Jahres ab dem Datum der o.g. Auflösung des vorigen Vertrags ein neuer abgeschlossen wird; für Immobilien, die vor der Veröffentlichung des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 erworben wurden, beginnt die Frist für den Abschluss des Mietvertrags ab dem 3. Dezember 2015;
- dass die Immobilieneinheit für die Wohnnutzung bestimmt ist und nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft ist oder eingestuft werden könnte;
- dass die Immobilieneinheit nicht in homogenen, in Klasse E eingestuften Zonen gemäß Dekret des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 2. April 1968, Nr. 1444, liegt;
- dass die Immobilieneinheit eine zertifizierte Energieleistung in Klasse oder B gemäß Anhang 5 der nationalen Leitlinien für die Einstufung der Energieeffizienz der Gebäude laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 26. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 158 vom 10. Juli 2009, bzw. wo anwendbar gemäß regionalen Normen, aufweist;
- dass die Miete nicht über den Beträgen liegt, die in der Vereinbarung gemäß Art. 18 des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, angegeben sind, d. h. nicht über dem geringeren Betrag zwischen dem gemäß Art. 2, Abs. 3 von Gesetz 9. Dezember 1998, Nr. 431, bestimmten und dem gemäß Art. 3, Abs. 114 von Gesetz 24. Dezember 2003,

Nr. 350, festgelegten Mietzins;

f) dass kein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen Vermieter und Mieter besteht.

g) überprüfte Ausführung von Bauarbeiten in Übereinstimmung mit den genehmigten oder mitgeteilten Arbeiten.

Natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, können auch gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzw. vor Ablauf des Mindestvermietungszeitraums von acht Jahren die Immobilien, die mit den vom vorliegenden Artikel beschriebenen steuerlichen Vergünstigungen erworben worden sind, zum Nießbrauch an öffentliche oder private juristische Personen übergeben, die seit mindestens zehn Jahren im Bereich der Sozialwohnung tätig sind, entsprechend der Definition im Dekret des Ministers für Infrastrukturen vom 22. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 146 vom 24. Juni 2008 unter der Bedingung, dass die Bindung der Wohnnutzung zu den gleichen Bedingungen beibehalten wird, die unter Abs. 4, Buchstaben e) des Gesetzesdekrets vom 12. September 2015, Nr. 133, festgelegt worden sind, und dass die auf Jahresbasis berechnete Vergütung des Nießbrauchs nicht höher als der Betrag der Mietzinsen ist, die mit der Methode unter demselben Abs. 4, Buchstaben e) berechnet werden.

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt ausgehend von dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird, und kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen zur Anwendung kommen, die von anderen gesetzlichen Bestimmungen für die gleichen Ausgaben vorgesehen sind. Für nähere Informationen wird auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 verwiesen, das im Amtsblatt Nr. 282 vom 3. Dezember 2015 veröffentlicht wurde und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3 vom 2. März 2016.

### ▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptivvätern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptions des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite [www.commissioneadozioni.it](http://www.commissioneadozioni.it) einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

### ▣ Regionale Zusatzsteuer für Sonderfälle

Die **Region Venetien** hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% zugunsten folgender Personen vorgesehen:

- behinderte Personen im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5. Februar 1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als Euro 45.000 im Jahr 2017. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme der Begünstigung der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.
- Steuerpflichtige mit einem Familienangehörigen, der eine Behinderung im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 104/92 aufweist und unterhaltsberechtigt ist, deren steuerpflichtiges Einkommen 2017 nicht mehr als Euro 45.000 beträgt. Falls die behinderte Person mehreren Personen gegenüber unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als Euro 45.000,00 beträgt. Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 0,9% der Code „1“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Basilikata** hat einen vergünstigten Satz von 1,23% für Steuerzahler: mit steuerpflichtigem Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro eingeführt, die zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder haben.

Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen innerhalb des oben angegebenen Bereichs liegt. Nur in letzterem Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden.

Die **Region Latium** hat einen vergünstigten Satz von 1,73% für Steuerzahler:

- mit steuerpflichtigem Einkommen für die Belange der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer bis 50.000 Euro eingeführt, die drei unterhaltsberechtigten Kinder haben. Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen unter 50.000 Euro liegt. Nur in diesem letzteren Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden. Die genannte Einkommensgrenze wird ab dem vierten Kind für jedes zu Lasten lebende Kind auf 5.000 Euro erhöht.
- Mit einem steuerpflichtigen Einkommen von maximale Euro 50.000,00 und mit einem oder mehreren Kindern mit Behinderungen, die steuerlich zu seinen Lasten leben. Sollte das Kind mit einer Behinderung zu Lasten mehrerer



Subjekte leben, wird der vergünstigte Steuersatz von 1,73 % nur dann angewendet, wenn die Summe der steuerpflichtigen Einkommen zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer maximal Euro 50.000 beträgt. Nur in dieser letzten Annahme muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden;

- über 70-jährigen mit Behinderungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, die einer Kernfamilie gehören, deren besteuertes Einkommen 50.000,00 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

#### ▣ **Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten**

Art. 26 des Tuir sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

**Zur Beachtung:** Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden.

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zur Neufestlegung der Steuern und des sich daraus ergebenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren. Demzufolge kann diese Berechnung unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren vorgelegten Erklärungen vorgenommen werden, nicht jedoch für die Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2008, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit bestätigt wird, das im Jahr 2017 abgeschlossen wurde.

#### ▣ **Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung**

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

#### ▣ **Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aussetzung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
- 2 Für Steuerzahler, die zum 24 August 2016 ihren Wohnsitz in den Gebieten der Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien hatten und die von den außergewöhnlichen Erdbebeneignissen vom 24. August 2016 betroffen waren, hat der Art. 1 des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 1. September 2016 die Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerpflichten, die in dem Zeitraum zwischen dem 24. August 2016 und dem 16. Dezember 2016 fallen, ausgesetzt. Die von der Anordnung zur Aussetzung betroffenen Gemeinden sind im Anhang 1 des erwähnten Dekrets aufgeführt. Nachfolgend hat der Abs. 10 des Artikels 48 des Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016 hat, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 229 vom 15. Dezember 2016 umgewandelt, die Frist der Aussetzung gemäß Art. 1 des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 1. September 2016 auf den 30. September 2017 verlängert. Diese Frist wurde bis zum 30. November 2017 vom Art. 11, Abs. 1, Buchs. D) des Gesetzesdekrets Nr. 8 vom 9 Februar 2017, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 45 vom 7. April 2017 umgewandelt, und später bis zum 31. Dezember 2017 vom Art. 43, Abs. 1, Buchst. B) des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017 umgewandelt, ausschließlich für Subjekte ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit, die auch kei-

ne landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 4 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 ausüben, verlängert. Die Aussetzung der Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerpflichten, die vom genannten Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen gesehen ist, verlängert von den obergenannten Normen, kommt auch auf Steuerzahler zur Anwendung, die in den im Anhang 1 des Gesetzesdekrets Nr. 189/2016 angegebenen Gemeinden wohnen;

- 3 für Steuerzahler, die am 12. Februar 2011 in den Gemeinden Lampedusa und Linosa ansässig waren, die von dem humanitären Notfall des nordafrikanischen Flüchtlingsstroms betroffen waren, für welche die OPCM Nr. 3947 des 16. Juni 2011 vom 16. Juni 2011 bis zum 16. Dezember 2011 die Aussetzung für die Fristen der in diesem Zeitraum ablaufenden Steuerpflichten und -überweisungen vorgesehen hat; die Aussetzung wurde bis zum 15. Dezember 2017 vom Art. 21-bis des Gesetzesdekrets Nr. 13 vom 17. Februar 2017, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 46 vom 13. April 2017 umgewandelt, verlängert;
- 4 Für Steuerzahler, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des 26. Oktober 2016 in den Gebieten der Gemeinden der Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien haben, die im Anhang 2 des Gesetzesdekrets vom 17. Oktober 2016 Nr. 189, mit Änderungen in den Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 229 vom 15. Dezember 2016, genannt sind, gilt die Aussetzung der Zahlungen und der Erfüllung der Steuerpflichten, die vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 1. September 2016 vorgesehen ist, verlängert (bis zum 30. September 2017) durch Abs. 10 des Art. 48 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016, ab dem 26. Oktober 2016. Diese Frist wurde bis zum 30. November 2017 vom Art. 11, Abs. 1, Buchs. D) des Gesetzesdekrets Nr. 8 vom 9. Februar 2017, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 45 vom 7. April 2017 umgewandelt, verlängert und in der Folge bis zum 31. Dezember 2017 vom Art. 43, Abs. 1, Buchs. B) des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017 umgewandelt, ausschließlich für Subjekte ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit, die auch keine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 4 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 ausüben, verlängert.
- 5 Für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 18. Januar 2017 ihren Wohnsitz in den Gebieten der von dem Erdbeben von Januar 2017 betroffenen Gemeinden hatten, die im Anhang 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 229 vom 15. Dezember 2016 umgewandelt – genannt werden, wird eine Aussetzung der Einzahlungen und der Erfüllung der Steuerpflichten gemäß dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 1. September 2016, wie bis zum 30. November 2017 vom Art. 11, Abs. 1, Buchst. D) des Gesetzesdekrets Nr. 8 vom 9. Februar 2017 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 45 vom 7. April 2017 umgewandelt – verlängert, angewandt. In der Folge wurde die Aussetzung bis zum 31. Dezember 2017 vom Art. 43, Abs. 1, Buchs. B) des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017 umgewandelt – nur für Subjekte ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit, die auch keine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß dem Art. 4 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 ausüben, verlängert;
- 6 für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 9. September 2017 ihren Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinden Livorno, Rosignano Marittimo und Collesalvetti (Provinz Livorno) hatten, hat der Art. 2, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017 umgewandelt – die Fristen für Einzahlungen und für die Erfüllung der in dem Zeitraum zwischen dem 9. September 2017 und dem 30. September 2018 verfallenden Steuerpflichten ausgesetzt. Die Aussetzung setzt den Antrag des Steuerpflichtigen voraus, die auch eine Unbenutzbarkeitsklärung des Wohnungshauses, ganz oder teilweise, gemäß dem einheitlichen Text laut dem D. P. R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 enthalten muss. Derselbe Antrag muss den in dem Gebiet zuständigen Ämter der Agentur der Einnahmen übertragen werden. Die Steuerpflichtige, die den obergenannten Antrag nicht eingereicht haben, nehmen die Aussetzung der Fristen bezüglich der Steuerpflichten und der Einzahlungen vom 9. September 2017 bis zum 6. Dezember 2017 in Anspruch. Der Art. 1, Abs. 756 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 hat vorgesehen, dass die Aussetzung auch den Steuerpflichtigen angewandt wird, die eine Selbstzertifizierung des erlittenen Schadens gemäß dem einheitlichen Text laut dem DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 eingereicht haben;
- 7 für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 21. August 2017 ihren Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinden Casamicciola Terme und Lacco Ameno der Insel Ischia hatten, hat das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 20. Oktober 2017 die Fristen für die in dem Zeitraum zwischen dem 21. August 2017 und dem 18. Dezember 2017 verfallenden Einzahlungen und Erfüllungen der Steuerpflichten ausgesetzt; in der Folge hat der Art. 2, Abs. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017 umgewandelt – den von dem obergenannten Dekret beschlossenen Zeitraum der Aussetzung bis zum 30. September 2018 verlängert und er hat die Aussetzung auch der Gemeinde Forio erweitert. Für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 21. August 2017 ihren Wohnsitz in der Gemeinden Casamicciola Terme, Lacco Ameno und Forio der Insel Ischia, sind daher die in dem Zeitraum zwischen dem 21. August 2017 und dem 30. September 2018 verfallenden Einzahlungen und die Erfüllung der Steuerpflichten ausgesetzt. Die Aussetzung setzt einen Antrag des Steuerzahlers voraus, der auch eine Unbenutzbarkeitsklärung des Wohnungshauses, ganz oder teilweise, gemäß dem einheitlichen Text laut dem DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 enthalten muss. Derselbe Antrag ist den im Gebiet zuständigen Ämter der Agentur der Einnahmen zu übertragen.

8 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffenen Steuerzahler. Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Denn die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist in einem komplexen System wie dem des Steuerbeistands nicht durchführbar, das außer den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung auch die Steuersubstituten, die Steuerbeistandszentren und die Freiberufler mit einbezieht.

#### □ Unterhaltsberechtigte Familienangehörige – Sonderfälle beim Ausfüllen von Kästchen F1

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

- 1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2017 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.**  
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.  
Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltsberechtigt ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.
- 2. Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.**  
Falls im Laufe des Jahres 2017 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.  
In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).
- 3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2017 verstorben ist.**  
Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.  
Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigte Monate" einzutragen ist.  
Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.  
Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2017 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

#### □ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgende Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7

der Übersicht B den Kode 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem den neuen Katasterertrag erklären, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls wird der vermutete Katasterertrag angegeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben, falls die Immobilie aufgrund von Naturkatastrophen zerstört wurde oder unzugänglich geworden ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die vollständige oder teilweise Unzugänglichkeit des Gebäudes vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2016 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

#### □ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren. Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschiedenen sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangseritzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorbringen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

#### □ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des



Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

#### ▣ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
  - die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
  - der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;
- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor und nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

**Zur Beachtung:** Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Buchstabe b) des Tur ab abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungs genehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und

auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

**Zur Beachtung:** die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

#### ▣ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Gesellschaftern stehen im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem eine Absetzung zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
    - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
    - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf anderer Immobilien aufgenommen wurden;
    - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
    - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
    - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
    - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
    - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangigem nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des G.v.D. Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
    - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065,83 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
    - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
    - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
    - freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
    - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.
  - in Höhe von 26 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS);
  - in Höhe von 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz;
  - in Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;
  - in Höhe von 50, 65, 70, 75, 80 und 85 Prozent für Ausgaben, die für Eingriffe zur Erdbbensicherung getragen wurden;
  - in Höhe von 55, 65, 70 und 75 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung..
- Die Absetzbarkeit und der Abzug vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschaftern anderer als der aufgezählten Aufwendungen, wird im Vordruck EINKOMMEN NP durchgeführt.

#### ▣ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen

die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbstständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C5, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat. Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

#### ▣ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

#### ▣ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufssfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärrübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpfändeten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum

Folgende Studienstipendien sind befreit:

- die von den Regionen mit Normalstatut aufgrund des G.v.D. Nr. 68 vom 29. März 2012 an die Universitätsstudenten gezahlten Stipendien und die zu demselben Zweck von Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gezahlten Stipendien;
- die von Universitäten, von Universitätsinstituten und von der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.
- nationalen, für Verdienst und für Mobilität von der „Fondazione Articolo 34“ [Stiftung Artikel 34] bezahlten Studienstipendien (Art. 1, Abs. 285, Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016);
- für die gesamte Dauer des Programms „Erasmus +“, die zugunsten von Studenten der Universitäten und der Einrichtungen für Kunst-, Musik- und Tanzausbildung (AFAM, Alta Formazione Artistica, Musicale e coreutica) gemäss dem Art. 6, Abschn. 1 und dem Art. 7, Abschn. 1, Buchst. A) der EU-Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 für die internationale Mobilität bezahlten Studienstipendien.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentraldirektion für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

#### ▣ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelaufener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

#### ▣ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. EINKOMMEN für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. EINKOMMEN der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum



Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

**▣ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz**

Der zuerkannte Steuerabzug in Bezug auf Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz steht für die getragenen und tatsächlich zuzulasten des Steuerzahlers gegangenen Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten zu, die an einzelnen Wohneinheiten jeglicher Katasterkategorie durchgeführt werden, auch an landwirtschaftlichen Wohngebäuden. Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

**Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden:**

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörenden Parkplätzen;
- Entsorgung von Asbest;
- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

**Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:**

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.

Folgendes muss nicht durch Banküberweisung nachgewiesen werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden

Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendstabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsbüchlein.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsformulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsdruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsdruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentümergemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

**▣ Spesen für die Gesundheit**

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile E25);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflagedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten der Kassenzettel, der die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angebrachten Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthält;
- für die Prothesen, die nicht zu den medizinischen Geräten zählen, neben den entsprechenden Rechnungen, Belegen oder Quittungen auch die Verschreibung des behandelnden Arztes, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der spezifischen Regelung von Hilfskräften der Gesundheitsberufe ausgeübt werden, die dafür zugelassen sind, mit den Patienten ein direktes Verhältnis zu unterhalten. Falls in diesem Fall die Rechnung oder Quittung nicht von der Hilfskraft ausgestellt wird, muss letztere auf dem Ausgabenbeleg bescheinigen, dass sie die Leistung erbracht hat.

Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;

- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

#### Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz in Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

#### ■ Gesundheitsausgaben für behinderte Personen

Zu den Gesundheitsausgaben gehören:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Behinderungen Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992, welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
  - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
  - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
  - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
  - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
  - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnheiten;
  - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

**Zur Beachtung:** der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);

- notwendige Hilfsmittel zur Fortbewegung der behinderten Personen mit eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten, für die die Absetzung in vollem Umfang zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Zu den für die Fortbewegung erforderlichen Beförderungsmitteln zählen auch nicht geeignete Fahrzeuge, die für die Fortbewegung von blinden Personen (Gesetz Nr. 138 vom 3. April 2001) und gehörlosen Personen (Gesetz Nr. 381 vom sechsten 20. Mai 1970) bestimmt sind.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall muss nicht ausdrücklich die eingeschränkte oder fehlende Bewegungsfähigkeit auf der Invaliditätsbescheinigung angegeben werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hehebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Dreh- und Schwenksitzplatz, der das Sitzen von Personen mit Behinderungen im Innenraum des Autos erleichtern soll;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerkriegsbeschädigten laut Art. 14, des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reichen



die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit eingeschränkter oder fehlender Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen, denen gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im Besitz eines Führerscheins welcher Art auch immer sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

#### ☐ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkünfte ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den von Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

#### 1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausbezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

#### 2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als

ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2017 wird auf das Dekret vom 22. Dezember 2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 des 19. Januar 2017 verwiesen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2017 der IRPEF für den Teil, der 7.500 Euro übersteigt.

Falls vergünstigte Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

#### 3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela* - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Belgien - Deutschland* - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Frankreich* - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;
- *Australien* - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Kanada* - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollar oder 6.197,48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu. Falls kanadische „Sozialversicherungsrenten“ wie z.B. die OAS-Rente (Old Age Security) bezogen werden, sind diese ausschließlich in Kanada zu versteuern;
- *Schweiz* - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

#### 4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten, Anstalten mit akademischer Ausbildung und von der Provinz Bozen ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein



in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

**▣ Aufstellung der Kodes der Regionen**

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

**▣ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge**

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2016 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

**▣ Änderungen der Bodenkulturen**

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grund-

besitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außerartflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragerhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständige Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

**TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF**

EINKOMMEN (nach Staffeln)			STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN		
	bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag		
über Euro	15.000,00	und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00	+ 27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00	+ 38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00	+ 41% Überschussbetrag	55.000,00
	über Euro	75.000,00	43	25.420,00	+ 43% Überschussbetrag	75.000,00

**TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN**

ZEILE	KODE	ABZUG (1)
E71	1 Spalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>300,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>150,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>247,90 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	3 (Spalte 1)	<b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
E72		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER**

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2) (3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

**TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER**

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **1.220,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.350,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.620,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.150,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.420,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.550,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.820,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND (IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Der Gesamtbeitrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Die genannten Absetzungen (950, 1.220, 1.150 und 1.420) werden für jedes **behinderte Kind** um einen Betrag von 400 Euro erhöht.  
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

**TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER  
(IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)**

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Der Gesamtbeitrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.



**TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE**

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.880 (3)
zwischen 8.001 und 28.000 Euro	$978 + \frac{902 \times (28.000 - \text{Gesamteinkommen})}{20.000}$
zwischen 28.001 und 55.000 Euro	$978 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{27.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.

**TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE**

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.751 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

**TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5**

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (*)
		Mauritius	15-40% (e)
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (e)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% (f)
		Oman	5-10% (e)
		Ghana, Lettland	5-15% (e)
		Island, Libanon	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
Elfenbeinküste	15-18% (*)	Thailand	15-20% (12)
Arabische Emirate, Moldau	5-15% (2)	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% (13)
Griechenland	15-35% (3)	Indien, Pakistan	25%
		Trinidad und Tobago	20%

**Zur Beachtung** für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite [www.finanze.it](http://www.finanze.it) (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (\*) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (2) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (4) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (5) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (6) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innehat.
- (10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innehat.
- (11) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt
- (13) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CURACAO	296	KANADA	013	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAZAKISTAN	269	NIGERIEN	117	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KENYA	116	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALBANEN	087	ECUADOR	024	KIRGHIZISTAN	270	NORDKOREA	074	SÜDKOREA	084
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN)	219	SÜDSUDAN	297
AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK	252	EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	NORFOLK INSELN	285	SURINAM	124
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORWEGEN	048	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN	286
AMERIKANISCHE SAMOA	148	ESTLAND	257	KONGO	145	OMAN	163	SYRIEN	065
ANDORRA	004	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	SWAZILAND	138
ANGOLA	133	FÄRÖER INSELN	204	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	TAGIKISTAN	272
ANGUILLA	209	FIJI INSELN	161	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN AUTONOMIEGEBIETE	279	TAIWAN	022
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FINNLAND	028	KROATIEN	261	PALESTINENSISCHEN AUTONOMIEGEBIETE	216	TANZANIE	057
ÄQUATORIALGUINEA	167	FRANKREICH	029	KUBA	020	PANAMA	051	THAILAND	072
ARGENTINIEN	006	FRANZÖSISCH SÜDLICHE TERRITORIEN	183	KUWAIT	126	PAPUA NEU GUINEA	186	OSTTIMOR	287
ARMENIEN	266	FÜRSTENTUM MONACO	091	LAOS	136	PARAGUAY	052	TOGO	155
ARUBA	212	FUJUYRAH	241	LESOTHO	089	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELAU	236
ASCENSION	227	GABON	157	LETTLAND	258	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TONGA	162
AUSTRALIEN	007	GAMBIA	164	LIBANON	095	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZERBAIGIAN	268	GEORGIE	267	LIBERIEN	044	PHILIPPINEN	027	TRISTAN DA CUNHA	229
AZOREN INSELN	234	GHANA	112	LIECHTENSTEIN	090	PITCAIRN	175	TSCHECHISCHE REPUBLIK	275
BAHAMAS	160	GIBALTAR	102	LITUANIEN	259	POLEN	054	TUNESIEN	075
BAHRAIN	169	GIBUTI	113	LUXEMBURG	092	PORTORICO	220	TÜRKEI	076
BANGLADESH	130	GOUGH	228	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	TURKMENISTAN	273
BARBADOS	118	GRIECHENLAND	032	MACAO	059	QATAR	168	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BELGIEN	009	GRENADA	156	MADAGASKAR	104	RAS EL KAIMAH	242	TUVALU	193
BELIZE	198	GRÖNLAND	200	MADEIRA	235	REUNION	247	UKRAINIEN	263
BENIN	158	GUADALUPA	214	MALAWI	056	ROMANIA	061	UGANDA	132
BERMUDA	207	GUAM INSEL	154	MALAYSIEN	106	RUANDA	151	UMM AL QAIWAIN	244
BIELORUSSIA	264	GUATEMALA	033	MALDIVEN	127	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UNGARN	077
BOLIVIEN	010	GUYANA	123	MALI	149	SAINT BÄRTHELEMY	283	URUGUAY	080
BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA	295	GUERNSEY	201	MALTA	105	SAINT KITTS UND NEVIS	195	UZBEKISTAN	271
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA	137	MAN INSEL	203	SAINT LUCIA	199	VANUATU	121
BOTSWANA	098	GUINEA BISSAU	185	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VATIKAN STAAT - HEILIGE STADT	093
BOUVET INSEL	280	HAITI	034	MARTINIQUE	213	SAINT-PIERRE UND MIQUELON	248	VENEZUELA	081
BRASILIEN	011	HEARD UND DIE McDONALD INSELN	284	MAURITANIEN	141	SAMOA	131	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HONG KONG	035	MAURITIUS	128	SAN MARINO	037	VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN)	031
BRITISCHES TERRITORIUM-INDISCHEN OZEAN	245	HONG KONG	103	MAYOTTE	226	SAO TOME UND PRINCIPE	187	VIETNAM	062
BRUNEI DARUSSALAM	125	INDIEN	114	MAZEDONIEN	278	SAUDI ARABIEN	005	WAKE INSELN	178
BULGARIEN	012	INDONESIEN	129	MELILLA	231	SCHWEDEN	068	WALLIS UND FUTUNA	218
BURKINA FASO	142	IRAN	039	MEXIKO	046	SCHWEIZ	071	WEIHNACHTINSELN	282
BURUNDI	025	IRAQ	038	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SENEGAL	152	WESTSAHARA	166
CAMPIONE D'ITALIA	139	ISLAND	040	MIDWAYINSELN	177	SERBIEN	289	YEMEN	042
CEUTA	246	ISRAEL	182	MOLDAU	265	SEYCHELLEN	189	ZAMBIA	058
CHAFARINAS	230	JAMAICA	082	MONGOLEI	110	SIERRA LEONE	153	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CHAGOS INSELN	255	JAPAN	088	MONTENEGRO	290	SINGAPORE	147	ZIMBABWE	073
CIAD	144	JERSEY C.I.	202	MONTSERAT	208	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294	ZYPERN	101
CHILE	015	JORDANIEN	122	MONZAMBIQUE	134	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
CHINA	016	KÄIMANINSELN	211	NAMIBIA	206	SLOWENIEN	260		
CLIPPERTON	223	KAMBOTSCHA	135	NAURU	115	SOMALIEN	066		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KAMERUN	119	NEPAL	253	SPANIEN	067		
COOKINSELN	237			NEU KALEDONIEN					

**TABELLE 11 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHSITZ ZUM 1. JANUAR 2017“ ANZUGEBEN-  
DEN KENNNUMMER**

DATUM DER FUSION	NEUE DURCH GEMEINDEFUSIONEN IM JAHR 2016 UND AM 1. JANUAR 2017 ENTSTANDENE GEMEINDEN	KENNNUMMER DER GEMEINDE	PROVINZ	URSPRÜNGLICHE GEMEINDE	KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE
01/01/2016	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	M368	RN	Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO	F476
				Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO	F641
23/02/2016	ALPAGO	M375	BL	Ehemalige Gemeinde von PIEVE D'ALPAGO	G638
				Ehemalige Gemeinde von PUOS D'ALPAGO	H092
				Ehemalige Gemeinde von FARRA D'ALPAGO	D506
01/01/2017	ABETONE CUTIGLIANO	M376	PT	Ehemalige Gemeinde von ABETONE	A012
				Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO	D235
01/01/2017	ALTA VALLE INTELVI	M383	CO	Ehemalige Gemeinde von RAMPONIO VERNA	H171
				Ehemalige Gemeinde von LANZO D'INTELVI	E444
				Ehemalige Gemeinde von PELLIO INTELVI	G427
01/01/2017	COLLI AL METAURO	M380	PU	Ehemalige Gemeinde von MONTEMAGGIORE AL METAURO	F555
				Ehemalige Gemeinde von SALTARA	H721
				Ehemalige Gemeinde von SERRUNGARINA	I670
01/01/2017	MONTALCINO	M378	SI	Ehemalige Gemeinde von MONTALCINO	F402
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIOVANNI D'ASSO	H911
01/01/2017	SAN MARCELLO PITEGLIO	M377	PT	Ehemalige Gemeinde von SAN MARCELLO PISTOIESE	H980
				Ehemalige Gemeinde von PITEGLIO	G715
01/01/2017	TERRE ROVERESCHE	M379	PU	Ehemalige Gemeinde von BARCHI	A639
				Ehemalige Gemeinde von ORCIANO DI PESARO	G089
				Ehemalige Gemeinde von PIAGGE	G537
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI PESARO	H886
01/01/2017	VALFORNACE	M382	MC	Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA	G637
				Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE	D609



**TABELLE 12 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHNSITZ ZUM 1. JANUAR 2018“ ANZUGEBEN-  
DEN KENNNUMMER**

DATUM DER FUSION	NEUE DURCH GEMEINDEFUSIONEN IM JAHR 2016 UND AM 1. JANUAR 2017 ENTSTANDENE GEMEINDEN	KENNNUMMER DER GEMEINDE	PROVINZ	URSPRÜNGLICHE GEMEINDE	KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE
01/01/2016	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	M368	RN	Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO	F476
				Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO	F641
23/02/2016	ALPAGO	M375	BL	Ehemalige Gemeinde von PIEVE D'ALPAGO	G638
				Ehemalige Gemeinde von PUOS D'ALPAGO	H092
				Ehemalige Gemeinde von FARRA D'ALPAGO	D506
01/01/2017	ABETONE CUTIGLIANO	M376	PT	Ehemalige Gemeinde von ABETONE	A012
				Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO	D235
01/01/2017	ALTA VALLE INTELVI	M383	CO	Ehemalige Gemeinde von RAMPONIO VERNA	H171
				Ehemalige Gemeinde von LANZO D'INTELVI	E444
				Ehemalige Gemeinde von PELLIO INTELVI	G427
01/01/2017	COLLI AL METAURO	M380	PU	Ehemalige Gemeinde von MONTEMAGGIORE AL METAURO	F555
				Ehemalige Gemeinde von SALTARA	H721
				Ehemalige Gemeinde von SERRUNGARINA	I670
01/01/2017	MONTALCINO	M378	SI	Ehemalige Gemeinde von MONTALCINO	F402
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIOVANNI D'ASSO	H911
01/01/2017	SAN MARCELLO PITEGLIO	M377	PT	Ehemalige Gemeinde von SAN MARCELLO PISTOIESE	H980
				Ehemalige Gemeinde von PITEGLIO	G715
01/01/2017	TERRE ROVERESCHE	M379	PU	Ehemalige Gemeinde von BARCHI	A639
				Ehemalige Gemeinde von ORCIANO DI PESARO	G089
				Ehemalige Gemeinde von PIAGGE	G537
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI PESARO	H886
01/01/2017	VALFORNACE	M382	MC	Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA	G637
				Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE	D609
17/02/2017	VAL LIONA	M384	VI	Ehemalige Gemeinde von GRANCONA	E138
				Ehemalige Gemeinde von SAN GERMANO DEI BERICI	H863
01/03/2017	SERMIDE E FELONICA	I632	MN	Ehemalige Gemeinde von SERMIDE	I632
				Ehemalige Gemeinde von FELONICA	D529
05/05/2017	CASALI DEL MANCO	M385	CS	Ehemalige Gemeinde von CÀSOLE BRUZIO	B983
				Ehemalige Gemeinde von PEDACE	G400
				Ehemalige Gemeinde von SERRA PEDACE	I650
				Ehemalige Gemeinde von SPEZZANO PICCOLO	I898
				Ehemalige Gemeinde von TRENTA	L375

KATASTERKODES DER GEMEINDEN

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A150	ALBERONA	FG	A284	ANDRETTA	AV	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A576	BAGNONE	MS
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A153	ALBESE CON CASSANO	CO	A285	ANDRIA	BT	A438	ARQUATA SCRIVIA	AL	A577	BAGNOREGIO	VT
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A154	ALBETTONNE	VI	A286	ANDRIANO ANDRIAN.	BZ	A438	ARRE	PD	A578	BAGOLINO	BS
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A155	ALBI	CZ	A287	ANELA	SS	A439	ARRONE	TR	A579	BAIA E LATINA	CE
A007	ABBASANTA	OR	A158	ALBIANO	TN	A288	ANFO	BS	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A580	BAIANO	AV
A008	ABBATEGGIO	PE	A157	ALBIANO D'IVREA	TO	A290	ANGERA	VA	A443	ARSIE	BL	A581	BAIARDO	IM
A010	ABBATEGRASSO	MI	A159	ALBIATE	MB	A291	ANGIARI	AR	A444	ARSIERO	VI	A584	BAIRO	TO
M376	ABETONE CUTIGLIANO	PT	A160	ALBIDONA	CS	A292	ANGIARI	VR	A445	ARSITA	TE	A586	BAISO	RE
A013	ABRIOLA	PZ	A161	ALBIGNASEGO	PD	A293	ANGOLO TERME	BS	A446	ARSOLI	RM	A587	BALANGERO	TO
A014	ACATE	RG	A162	ALBINEA	RE	A294	ANGRI	SA	A447	ARTA TERME	UD	A588	BALDICHERI D'ASTI	AT
A015	ACCADIA	FG	A163	ALBINO	BG	A295	ANGROGNA	TO	A448	ARTEGNA	UD	A590	BALDISSERO CANAVESE	UD
A016	ACCEGLIO	CN	A164	ALBIOLO	CO	A297	ANGUILLARA SABAZIA	RM	A449	ARTENA	RM	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN
A017	ACCETTURA	MT	A166	ALBISOLA SUPERIORE	SV	A296	ANGUILLARA VENETA	PD	A451	ARTOGNE	BS	A591	BALDISSERO TORINESE	BS
A018	ACCIANO	AQ	A165	ALBISSOLA MARINA	SV	A299	ANNICCO	CR	A452	ARVIER	AO	A592	BALESTRATE	PA
A019	ACCUMOLI	RI	A167	ALBIZZATE	VA	A301	ANNONE DI BRIANZA	LC	A453	ARZACHENA	SS	A593	BALESTRINO	SV
A020	ACERENZA	PZ	A171	ALBONESE	PV	A302	ANNONE VENETO	VE	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A594	BALLABIO	LC
A023	ACERNO	SA	A172	ALBOSAGGIA	SO	A303	ANOIA	RC	A454	ARZANA	NU	A597	BALLAO	SU
A024	ACERRA	NA	A173	ALBUGNANO	AT	A304	ANTEGNATE	BG	A455	ARZANO	NA	A599	BALME	TO
A025	ACI BONACCORSI	CT	A175	ALBUZZANO	PV	A306	ANTERIVO ALTREI.	BZ	A458	ARZERGRANDE	PD	A600	BALMUCCIA	VC
A026	ACI CASTELLO	CT	A176	ALCAMO	TP	A305	ANTEY-SAINT-ANDRE'	AO	A459	ARZIGNANO	VI	A601	BALCOCCO	VC
A027	ACI CATENA	CT	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A460	ASCEA	SA	A603	BALSORANO	SA
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A178	ALDENO	TN	A312	ANTIGNANO	AT	A461	ASCIANO	SI	A604	BALVANO	PZ
A028	ACIREALE	CT	A179	ALDINO ALDEIN.	BZ	A313	ANTILLO	ME	A462	ASCOLI PICENO	AP	A605	BALZOLA	AL
A032	ACQUAFONDATA	FR	A180	ALES	OR	A314	ANTONIMINA	RC	A463	ASCOLI SERRAVALLO	FG	A606	BANARI	SS
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A182	ALESSANDRIA	AL	A315	ANTRODOCCO	RI	A464	ASCREA	RI	A607	BANCHETTE	TO
A034	ACQUAFREDDA	BS	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A317	ANTRONA SCHIERANCO	VB	A465	ASIAGO	VI	A610	BANNINO ANZINO	VB
A035	ACQUALAGNA	PU	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AQ	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A612	BANZI	PZ
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A184	ALESSANO	LE	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A613	BAONE	PD
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A185	ALEZIO	LE	A320	ANZANI DI PUGLIA	FG	A470	ASOLA	MN	A614	BARADILI	OR
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A186	ALFANO	SA	A321	ANZI	PZ	A471	ASOLO	TV	A615	BARAGIANO	PZ
A041	ACQUAPPESA	CS	A187	ALFEDENA	AQ	A323	ANZIO	RM	A473	ASSAGO	MI	A616	BARANELLO	CB
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A188	ALFANELLO	BS	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	BO	A474	ASSEMIMI	CA	A617	BARANO D'ISCHIA	NA
A043	ACQUARO	VV	A189	ALFONSO NATTA	AL	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A475	ASSISI	PG	A618	BARANZATE	MI
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A191	ALFONSINE	RA	A326	AOSTA	AO	A476	ASSO	CO	A619	BARASSO	VA
A045	ACQUASPARTA	TR	A192	ALGHERO	SS	A327	APECCHIO	PU	A477	ASSOLO	OR	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A193	ALGUA	BG	A328	APICE	BN	A478	ASSORO	EN	A625	BARBANIA	TO
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A194	ALI'	ME	A329	APIRO	MC	A479	ASTI	AT	A626	BARBARA	AN
A051	ACQUAVIVA D'ISERNA	IS	A201	ALI' TERME	ME	A330	APOLLOSA	BN	A480	ASUNI	OR	A628	BARBARANO ROMANO	VT
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A195	ALIA	PA	A333	APPIANO GENTILE	CO	A481	ATELTA	AQ	A627	BARBARANO VICENTINO	VI
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A196	ALIANO	MT	A332	APPIANO SULLA STRADA DEL VINO .EPAN	MT	A482	ATELLA	PZ	A629	BARBARESCO	CN
M211	ACQUEDOLCI	ME	A197	ALICE BEL COLLE	AL	AN DER.		BZ	A484	ATENA LUCANA	SA	A630	BARBARIGA	BS
A052	ACQUI TERME	AL	A198	ALICE CASTELLO	VC	A334	APPIGNANO	MC	A485	ATESSA	CH	A631	BARBATA	BG
A053	ACRI	CS	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A335	APPIGNANO DEL TRONTO	AP	A486	ATINA	FR	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI
A054	ACUTO	FR	A200	ALIFE	CE	A337	APRICA	SO	A487	ATRANI	SA	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI
A055	ADELFLIA	BA	A202	ALIMENA	PA	A338	APRICALE	IM	A488	ATRI	TE	A634	BARBIANELLO	PV
A056	ADRANO	CT	A203	ALIMINUSA	PA	A339	APRICENA	FG	A489	ATRIPALDA	AV	A635	BARBIANO BARBIAN.	BZ
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A204	ALLAI	OR	A340	APRIGLIANO	CS	A490	ATTIGLIANO	TR	A637	BARBONA	PD
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A206	ALLEGHE	BL	A341	APRILIA	LT	A491	ATTIMIS	UD	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME
A059	ADRIA	RO	A205	ALLEIN	AO	A343	AQUARA	SA	A492	ATZARA	NU	A640	BARCIS	PN
A060	ADRO	BS	A207	ALLERONA	TR	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A493	AUDITORE	PU	A643	BARO	AO
A061	AFFI	VR	A208	ALLISTE	LE	A346	AQUILEIA	UD	A494	AUGUSTA	SR	A645	BARDELLO	VA
A062	AFFILE	RM	A210	ALLUMIERE	RM	A347	AQUILONIA	AV	A495	AULETTA	SA	A646	BARDI	PR
A064	AFRAGOLA	NA	A211	ALLUVIONI CAMBIO'	AL	A348	AQUINO	FR	A496	AULLA	MS	A647	BARDINETO	SV
A065	AFRICO	RC	A214	ALME'	BG	A350	ARADEO	LE	A497	AURANO	VB	A650	BARDOLINO	VR
A067	AGAZZANO	PC	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A351	ARAGONA	AG	A499	AURIGO	IM	A651	BARDONECCHIA	TO
A068	AGEROLA	NA	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A352	ARAMENGO	AT	A501	AURONZO DI CADORE	BL	A652	BAREGGIO	MI
A069	AGGIUS	SS	A218	ALMESE	TO	A354	ARBA	PN	A502	AUSONIA	FR	A653	BARENCO	NO
A070	AGIRA	EN	A220	ALONTE	VI	A357	ARBOREA	OR	A503	AUSTIS	NU	A655	BARESSA	OR
A071	AGLIANA	PT	M375	ALPAGO	BL	A358	ARBORIO	VC	A506	AVEGNO	GE	A656	BARETE	AQ
A072	AGLIANO TERME	AT	A221	ALPETTE	TO	A359	ARBUS	SU	A507	AVELENCO HAFLING.	BZ	A657	BARGA	LU
A074	AGLIE'	TO	A222	ALPIGNANO	TO	A360	ARCADE	TV	A508	AVELLA	AV	A658	BARGAGLI	GE
H848	AGLIENTU	SS	A223	ALSENSO	PC	A363	ARCE	FR	A509	AVELLINO	AV	A660	BARGE	CN
A075	AGNA	PD	A224	ALSERIO	CO	A365	ARCENE	BG	A511	AVERARA	BG	A661	BARGHE	BS
A076	AGNADELLO	CR	M383	ALTA VALLE INTELVI	CO	A366	ARCEVIA	AN	A512	AVERSA	CE	A662	BARI	BA
A077	AGNANA CALABRA	RC	A225	ALTAMURA	BA	A367	ARCHI	CH	A514	AVETRANA	TA	A663	BARI SARDO	NU
A080	AGNONE	IS	A226	ALTARE	SV	A369	ARCIDOSSO	GR	A515	AVEZZANO	AQ	A664	BARIANO	BG
A082	AGNOSINE	BS	M349	ALTAVALLE	TN	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A516	AVIANO	PN	A665	BARICELLA	BO
A083	AGORDO	BL	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A371	ARCISATE	VA	A517	AVIATICO	BG	A666	BARILE	PZ
A084	AGOSTA	RM	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A372	ARCO	TN	A518	AVIGLIANA	TO	A667	BARISCIANO	AQ
A085	AGRA	VA	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A373	ARCOLA	SP	A519	AVIGLIANO	PZ	A668	BARLASSINA	MB
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A374	ARCOLE	VR	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A669	BARLETTA	BT
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A375	ARCONATE	MI	A520	AVIO	TN	A670	BARNI	CO
A089	AGRIGENTO	AG	A233	ALTDIONA	FM	A376	ARCONTE	MB	A521	AVISE	AO	A671	BAROLO	CN
A091	AGROPOLI	SA	A234	ALTILIA	CS	A377	ARGIGNANO	VI	A522	AVOLA	SR	A673	BARONE CANAVESE	TO
A092	AGUGLIANO	AN	A235	ALTINO	CH	A379	ARDARA	SS	A523	AVOLASCA	AL	A674	BARONISSI	SA
A093	AGUGLIARO	VI	A236	ALTISSIMO	VI	A380	ARDAULI	OR	A094	AYAS	AO	A676	BARRAFRANCA	EN
A096	AICURZIO	MB	A237	ALTVOLE	TV	M213	ARDEA	RM	A108	AYMAYILLES	AO	A677	BARRALI	AQ
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A238	ALTO	CN	A382	ARDENNO	SO	A525	AZEGLIO	TO	A678	BARREA	SU
A098	AIDONE	EN	M369	ALTO RENO TERME	BO	A383	ARDESIO	BG	A526	AZZANELLO	CR	A681	BARUMINI	SU
A100	AIELLI	AQ	A239	ALTOPOTRANO	PA	A385	ARDORE	RC	A527	AZZANO D'ASTI	AT	A683	BARZAGO	LC
A102	AIELLO CALABRO	CS	A240	ALTOMONTE	CS	A386	ARENA	VV	A530	AZZANO DECIMO	PN	A684	BARZANA	BG
A103	AIELLO DEL FRILUJI	UD	A241	ALTOPASCIO	LU	A387	ARENA PO	PV	A529	AZZANO MELLA	BS	A686	BARZANO'	LC
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	M350	ALTOPIANO DELLA VIGOLANA	TN	A388	ARENZANO	GE	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG	A687	BARZIO	LC
A105	AIETA	CS	A242	ALVIANO	TR	A389	ARESE	MI	A531	AZZATE	VA	A689	BASALUZZO	AL
A106	ALIANO	CE	A243	ALVIGNANO	CE	A390	AREZZO	AR	A532	AZZO	VA	A690	BASCAPE'	PV
A107	ALICOHE	BI	A244	ALVITO	FR	A391	ARREGNO	CO	A533	AZZONE	BG	A691	BASCHI	TR
A109	AIRASCA	TO	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A392	ARGELATO	BO	A534	BACENO	VB	A692	BASCIANO	TE
A110	AIROLA	BN	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A393	ARGENTA	FE	A535	BACOLI	NA	A694	BASELGA DI PINE'	TN
A111	AIROLE	IM	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A394	ARGENTERA	CN	A536	BADALUCCO	IM	A696	BASELICE	BN
A112	AIRUNO	LC	A251	ALMALFI	SA	A396	ARGUELLO	CN	M214	BADESI	SS	A697	BASIANO	MI
A113	AISONNE	CN	A252	AMANDOLA	FM	A397	ARGUSTO	CZ	A537	BADIA ABTEI.	BZ	A698	BASICO'	ME
A116	ALA	TN	A253	AMANTEA	CS	A398	ARI	CH	A540	BADIA CALAVENA	VR	A699	BASIGLIO	MI
A115	ALA DEI SARDI	SS	A254	AMARO	UD	A399	ARIANO IRPINO	AV	A538	BADIA PAVESE	PV	A700	BASILIANO	UD
A117	ALA DI STURA	TO	A255	AMARONI	CZ	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A539	BADIA POLESINE	RO	A702	BASSANO BRESCIANO	BS
A118	ALAGNA	PV	A256	AMASENO	FR	A401	ARICCIA	RM	A541	BADIA TEDALDA	AR	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI
A119	ALAGNA VALSESSIA	VC	A257	AMATO	CZ	A402	ARIELLI	CH	A542	BADOLATO	CZ	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT
A120	ALANNO	PE	A258	AMATRICE	RI	A403	ARIZZO	CE	A544	BAGALADI	RC	A704	BASSANO ROMANO	VT
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A259	AMBIVERE	BG	A405	ARIGNANO	TO	A546	BAGHERIA	PA	A707	BASSIANO	LT
A122	ALASSIO	SV	M351	AMBLAR-DON	TN	A407	ARITZO	NU	A547	BAGNACAVALLO	RA	A708	BASSIGNANO	RA
A123	ALATRI	FR	A261	AMEGLIA	SP	A409	ARIZZANO	VB	A552	BAGNARA CALABRA	RC	A709	BASTIA MONDOVI'	CN
A124	ALBA	CN	A262	AMELIA	TR	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA	A710	BASTIA UMBRA	PG
A125	ALBA ADRIATICA	TE	A263	AMENDOLARA	CS	A413	ARLUNO	MI	A550	BAGNARIA	PV	A712	BASTIDA PANCARANA	PV
A126	ALBAGIARA	OR	A264	AM										

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
A735	BENINETE	CN	A891	BISUSCHIO	VA	B048	BORMIDA	SV	B216	BRUINO	TO	B394	CALCINATO	BS
A736	BELCASTRO	CZ	A892	BITETTO	BA	B049	BORMIO	SO	B217	BRUMANO	BG	B395	CALCIO	BG
A737	BELFIORE	VR	A893	BITONTO	BA	B051	BORNASCO	PV	B218	BRUNATE	CO	B396	CALCO	LC
A740	BELFORTE ALL'ISAURO	PU	A894	BITRITTO	BA	B054	BORNA	BS	B219	BRUNELLO	VA	B397	CALDARO SULLA STRADA DEL VINO KAL-	
A739	BELFORTE DEL CHIENZI	MC	A895	BITTI	NU	B055	BORONEDDU	OR	B220	BRUNICO BRUNECK	BZ		TERN AN DE	BZ
A738	BELFORTE MONFERRATO	AL	A896	BIVONA	AG	B056	BORORE	NU	B221	BRUNO	AT	B398	CALDAROLA	MC
A741	BELGIOIOSO	PV	A897	BIVONGI	RC	B057	BORBELLO	CH	B223	BRUSAPORTO	BG	B399	CALDERARA DI RENO	BO
A742	BELGIRATE	VB	A898	BIZZARONE	CO	B058	BORRIANA	BI	B225	BRUSASCO	TO	B400	CALDES	TN
A743	BELLA	PZ	A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B227	BRUSCIANO	NA	B402	CALDIERO	VR
M335	BELLAGIO	CO	A903	BLELLO	BG	B062	BORTIGALI	NU	B228	BRUSIMPIANO	VA	B403	CALDOGNO	VI
A745	BELLANO	LC	A857	BLERA	VT	B063	BORTIGIADAS	SS	B229	BRUSNENGO	BI	B404	CALDONAZZO	TN
A746	BELLANTE	TE	A904	BLESSAGNO	CO	B064	BORUTTA	SS	B230	BRUSSON	AO	B405	CALENDASCO	PC
A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN	A905	BLEVIO	CO	B067	BORZONASCA	GE	B232	BRUZOLO	TO	B406	CALENZANO	FI
A749	BELLEGRA	RN	M268	BLUFI	PA	B068	BOSA	OR	B234	BRUZZANO ZEFFIRIO	RC	B408	CALESTANO	PR
A750	BELLINO	CM	A906	BOARA PISANI	PD	B069	BOSARO	RO	B235	BURBIANO	MI	B410	CALICE AL CORNOVIGLIO	SP
A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI	A909	BOBBIO	PC	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B236	BUBBIO	AT	B409	CALICE LIGURE	SV
A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO	A910	BOBBIO PELLICE	TO	B073	BOSCO CHIESANUOVA	VR	B237	BUCCHERI	SR	B413	CALIMERA	LE
M294	BELLIZZI	SA	A911	BOCA	NO	B071	BOSCO MARENGO	AL	B238	BUCCHIANICO	CH	B415	CALITRI	AV
A755	BELLONA	CE	A912	BOCCHIGLIERO	CS	B075	BOSCONERO	TO	B239	BUCCIANO	BN	B416	CALLIZANO	SV
A756	BELLOSGUARDO	SA	A914	BOCCIOLETO	VC	B076	BOSCOREALE	NA	B240	BUCCHINASCIO	MI	B417	CALLABIANA	BI
A757	BELLUNO	BL	A916	BOCENAGO	TN	B077	BOSCOTRECASE	NA	B242	BUCCINO	SA	B418	CALLIANO	AT
A759	BELLUSCO	MB	A918	BODIO LOMNAGO	VA	B079	BOSIA	CN	B243	BUCINE	AR	B419	CALLIANO	TN
A762	BELMONTE CALABRO	CS	A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B080	BOSIO	AL	B246	BUDDUSO'	SS	B423	CALOLZIOCORTE	LC
A763	BELMONTE CASTELLO	FR	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B081	BOSISIO PARINI	LC	B247	BUDIO	PN	B424	CALOPEZZATI	BS
A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS	A922	BOGLIASCO	GE	B082	BOSNASCO	PV	B248	BUDONI	SS	B425	CALOSSO	AT
A765	BELMONTE IN SABINA	RI	A925	BOGNANO	VB	B083	BOSOSSICO	BG	B249	BUDRIO	BO	B426	CALOVETO	CS
A764	BELMONTE MEZZAGNO	PA	A929	BOGOGNO	NO	B084	BOSSOLASCO	CN	B250	BUGGERRU	SU	B427	CALTABELLOTTA	AG
A760	BELMONTE PICENO	FM	A931	BOISSANO	SV	B085	BOTICELLO	CZ	B251	BUGGIANO	PT	B428	CALTAGIRONE	CT
A766	BELPASSO	CT	A930	BOJANO	CB	B086	BOTRUGNO	LE	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B429	CALTANISSETTA	CL
A768	BELSTO	CS	A932	BOLANO	SP	B088	BOTTANUCO	BG	B256	BUGNARA	AQ	B430	CALTAVUTURO	PA
A772	BELVEDERE DI SPINELLO	KR	A937	BOLGARE	BG	B091	BOTTICINO	BS	B258	BUGUGGIATE	VA	B431	CALTIGNAGA	NO
A774	BELVEDERE LANGHE	CN	A940	BOLLATE	MI	B094	BOTTIDDA	SS	B259	BUJA	UD	B432	CALTO	RO
A773	BELVEDERE MARITTIMO	CS	A941	BOLLENGO	TO	B097	BOVIA	RC	B261	BULCIAGO	LC	B433	CALTRANO	VI
A769	BELVEDERE OSTRENSE	AN	A944	BOLOGNA	BO	B099	BOVA MARINA	RC	B262	BULGAROGROSSO	CO	B434	CALUSCO D'ADDA	BG
A770	BELVEGLIO	AT	A945	BOLOGNANO	PE	B098	BOVALINO	RC	B264	BULTEI	SS	B435	CALUSO	TO
A776	BELVI	NU	A946	BOLOGNETTA	PA	B100	BOVEGNO	BS	B265	BULZI	SS	B436	CALVAESE DELLA RIVIERA	BS
A777	BEMA	SO	A947	BOLOGNOLA	MC	B101	BOVES	CN	B266	BUNABITACOLO	SA	B437	CALVANICO	SA
A778	BENE LARIO	CO	A948	BOLOTANA	NU	B102	BOVEZZO	BS	B267	BUNALBERGO	BN	B439	CALVATONE	CR
A779	BENE VAGIENNA	CN	A949	BOLENA	VT	A720	BOVILLE ERNICA	FR	B269	BUNCONVENTO	SI	B440	CALVELLO	PZ
A780	BENESTARE	RC	A950	BOLTIERE	BG	B104	BOVINO	FG	B270	BUNVICINO	CS	B441	CALVENE	VI
A781	BENETUTTI	SS	A952	BOLZANO BOZEN	BZ	B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B442	CALVENZANO	BG
A782	BENEVELLO	CN	A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B106	BOVOLENTA	PD	B274	BURCEI	SU	B443	CALVERA	PZ
A783	BENEVENTO	BN	A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B107	BOVOLONE	VR	B275	BURGIO	AG	B444	CALVI	BN
A784	BENNA	BI	A955	BOMARZO	VT	B109	BOZZOLE	AL	B276	BURGOS	SS	B446	CALVI DELL'UMBRIA	TR
A785	BENTIVOGLIO	BO	A956	BOMBA	CH	B110	BOZZOLO	MN	B278	BURIASCO	TO	B445	CALVI RISORTA	CE
A786	BERBENNO	BG	A957	BOMPENSIERE	CL	B111	BRÀ	CN	B279	BURIOLO	PV	B447	CALVIGNANO	PO
A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO	A958	BOMPIETRO	PA	B112	BRACCA	BG	B280	BURONZO	VC	B448	CALVIGNASCO	MI
A788	BERCETO	PR	A959	BOMPORTO	MO	B114	BRACCIANO	RM	B281	BUSACHI	OR	B450	CALVISANO	BS
A789	BERCHIDDA	SS	A960	BONARCADE	OR	B115	BRACIGLIANO	SA	B282	BUSALLA	GE	B452	CALVIZZANO	NA
A791	BEREGAZZO CON FIGLIARO	CO	A961	BONASSOLA	SP	B116	BRABIES PRAGS.	BZ	B284	BUSANO	TO	B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL
A792	BEREGUARDO	PV	A963	BONATE SOPRA	BG	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B285	BUSCA	CN	B455	CAMAIORE	LU
A793	BERGAMASCO	AL	A962	BONATE SOTTO	BG	B118	BRANCALEONE	RC	B286	BUSCATE	MI	B456	CAMAIORAGO	LO
A794	BERGAMO	BG	A964	BONAVIGO	VR	B120	BRANDICO	BS	B287	BUSCEMI	SR	B457	CAMANDONA	BI
A795	BERGANTINO	RO	A965	BONDENO	FE	B121	BRANDIZZO	TO	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B460	CAMASTRA	AG
A796	BERGEGGI	SV	A968	BONDONE	TN	B123	BRANZI	BG	B289	BUSNAGO	MB	B461	CAMBIAGO	MI
A798	BERGOLO	CN	A970	BONEA	BN	B124	BRAONE	BS	B292	BUSSERO	MI	B462	CAMBIANO	TO
A799	BERLINGO	BS	A971	BONEFFRO	CB	B126	BREBBIA	VA	B293	BUSSETO	PR	B463	CAMBIASCA	VB
A801	BERNALDA	MT	A972	BONEMERSE	CR	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B294	BUSSETO S. TIRINO	PE	B465	CAMBURZANO	BI
A802	BERNAREGGIO	MB	A973	BONIFATI	CS	B131	BREGANO	VA	B295	BUSSO	CB	B467	CAMERANA	CN
A804	BERNATE TICINO	MI	A975	BONITO	AV	B132	BREGANZE	VI	B296	BUSSOLENGO	VR	B468	CAMERANO	AN
A805	BERNEZZO	CN	A976	BONNANARO	SS	B134	BREGNANO	CO	B297	BUSSOLENO	TO	B469	CAMERANO CASASCO	AT
A806	BERRA	FE	A977	BONO	SS	B136	BREIA	VC	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B471	CAMERATA CORNELLO	BG
A809	BERTINORO	FC	A978	BONORVA	SS	B137	BREMBATE	BG	B301	BUSTO GAROLFO	MI	B472	CAMERATA NUOVA	RM
A810	BERTIOLLO	UD	A979	BONVICINO	CN	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B302	BUTERA	CL	B470	CAMERATA PICENA	AN
A811	BERTONICO	LO	A981	BORBONA	RI	B141	BREMBIO	LO	B303	BUTI	PI	B473	CAMERI	NO
A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AT	A982	BORCA DI CADORE	BL	B142	BREME	PV	B304	BUTTAPIETRA	VR	B474	CAMERINO	MC
A813	BERZANO DI TORTONA	AL	A983	BORDANO	UD	B143	BRENDOLA	VI	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B476	CAMEROTA	SA
A816	BERZO DEMO	BS	A984	BORDIGHERA	IM	B144	BRENNA	CO	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B477	CAMIGLIANO	CE
A817	BERZO INFERIORE	BS	A986	BORDOLANO	CR	B145	BRENNERO BRENNER.	BZ	B309	BUTTRIO	UD	B479	CAMINATA	PC
A815	BERZO SAN FERMO	BG	A987	BORE	PR	B149	BRENO	BS	B320	CA D'ANDREA	CR	B481	CAMINI	RC
A818	BESANA IN BRIANZA	MB	A988	BORRETO	RE	B150	BRENTA	VA	B311	CABELLA LIGURE	AL	B482	CAMINO	AL
A819	BESANO	VA	A989	BORGARELLO	PV	B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B313	CABIATE	CO	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UB
A820	BESATE	MI	A990	BORGARO TORINESE	TO	B153	BRENTONICO	TN	B314	CABRAS	OR	B484	CAMISANO	CR
A821	BESENELLO	TN	A991	BORGETTO	PA	B154	BRENZONE SUL GARDA	VR	B315	CACCAMO	PA	B485	CAMISANO VICENTINO	VI
A823	BESENZONNE	PC	A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B156	BRESCCELLO	RE	B319	CACCURI	KR	B486	CAMMARATA	AG
A825	BESNATE	VA	A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B157	BRESCIA	BS	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B489	CAMO	CN
A826	BESSOZZO	VA	A992	BORGHETTO DI VARA	SP	B158	BRESIMIO	TN	B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE	B490	CAMOGLI	GE
A827	BESSUDE	SS	A995	BORGHETTO LODIGIANO	LO	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B332	CADEL	PC	B492	CAMPAGNA	SA
A831	BETTOLA	PC	A999	BORGHETTO SANTO SPIRITO	SV	B160	BRESSANONE BRIXEN.	BZ	B335	CADERZONE TERME	TN	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE
A832	BETTONA	PG	B001	BORGHI	FC	B161	BRESSANVIDO	VI	B345	CADONEGHE	PD	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM
A834	BEURA-CARDEZZA	VB	B002	BORGIA	CZ	B162	BRESSANO	MI	B346	CADORAGO	CO	B497	CAMPAGNATICO	GR
A835	BEVAGNA	PG	B003	BORGIALLO	TO	B165	BREZ	TN	B347	CADREZZATE	VA	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR
A836	BEVERINO	SP	B005	BORGIO VEREZZI	SV	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	CR
A837	BEVILACQUA	VR	B007	BORGIO A MOZZANO	LU	B167	BRIAGLIA	CN	B350	CASFASÈ	TO	B500	CAMPANA	CS
A841	BIANCAVILLA	CT	M352	BORGIO CHIESE	TN	B169	BRIATICO	VV	B351	CAGGIANO	SA	B501	CAMPARADA	MB
A842	BIANCHI	CS	B009	BORGIO D'ALE	VC	B171	BRICHERASIO	TO	B352	CAGLI	PU	B502	CAMPEGINE	RE
A843	BIANCO	RC	B010	BORGIO DI TERZO	BG	B172	BRIENNO	CO	B354	CAGLIARI	CA	B504	CAMPELLO SUL CLITUNNO	PG
A844	BIANDRATE	NO	M353	BORGIO LARES	TN	B173	BRIENZA	PZ	B355	CAGLIO	CO	B505	CAMPERTOGNO	VI
A845	BIANDRONNO	VA	B026	BORGIO PACE	PU	B175	BRIGA ALTA	CN	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B507	CAMPI BIENZIO	FC
A846	BIANZANO	BG	B028	BORGIO PRIOLO	PV	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B357	CAGNANO VARANO	FG	B506	CAMPI SALENTINA	LE
A847	BIANZE'	VC	B033	BORGIO SAN DALMAZZO	CN	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B359	CAGNO	CO	M373	CAMPAGLIA CERVO	BI
A848	BIANZONE	SO	B035	BORGIO SAN GIACOMO	BS	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B360	CAGNO'	TN	B511	CAMPAGLIA DEI BERICI	VI
A849	BIASSONO	MB	B017	BORGIO SAN GIOVANNI	LO	B180	BRINDISI	BR	B361	CAIANELLO	CE	B509	CAMPAGLIA MARITTIMA	LI
A850	BIBBIANO	RE	B036	BORGIO SAN LORENZO	FI	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ	B362	CAIAZZO	CE	B512	CAMPAGLIONE FEMILE	TO
A851	BIBBIENA	AR	B037	BORGIO SAN MARTINO	AL	B182	BRINZIO	VA	B364	CAINES KUENS.	BZ	B513	CAMPIONE DITALIA	CO
A852	BIBBONA	LI	B038	BORGIO SAN SIRO	PV	B183	BRIONA	NO	B365	CAINO	BS	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN
A853	BIBIANA	TO	B043	BORGIO TICINO	NO	B184	BRIONE	BS	B366	CAIOLO	SO	B515	CAMPLI	TE
A854	BICCARI	FG	B044	BORGIO TOSSIGNANO	BO	B187	BRIOSCO	MB	B367	CAIRANO	AV	B516	CAMPO CALABRO	RC
A855	BICINICCO	UD	B042	BORGIO VAL DI TARO	PR	B188	BRISIGHELLA	RA	B368	CAIRATE	VA	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ
A856	BIDONI	OR	B006	BORGIO VALSUGANA	TN	B191	BRISSAGO-VALTRAVAGLIA	VA	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B529	CAMPO DI TRENIS FREIENFELD.	BZ
A859	BIELLA	BI	A996	BORGIO VELINO	RI	B192	BRISSOGNE	AO	B371	CAIVANO	NA	B538	CAMPO LIGURE	GE
A861	BIENNO	BS	B046	BORGIO VERCELLI	VC	B193	BRITTIOLI	PE	B374	CALABRITTO	AV	B553	CAMPO NELL'ELBA	



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
B537	CAMPORFRANCO	CL	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE	B842	CARSOLI	AQ	B991	CASORZO	AT	C133	CASTELLAMONTE	TO
B539	CAMPOLIALLIANO	MO	B691	CAPRAROLA	VT	B844	CARTIGLIANO	VI	A472	CASPERIA	RI	C134	CASTELLANA GROTTE	BA
B541	CAMPOLATTARO	BN	B692	CAPRAUNA	CN	B845	CARTIGNANO	CN	B993	CASPOGGIO	SO	C135	CASTELLANA SICULA	PA
B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR	B846	CARTOCETO	PU	B994	CASSACCO	UD	C136	CASTELLANETA	TA
B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B694	CAPREZZO	VB	B847	CARTOSIO	AL	B996	CASSAGO BRIANZA	LC	C137	CASTELLANA	AL
B544	CAMPOLIEGO	CB	B696	CAPRI	NA	B848	CARTURA	PD	C002	CASSANO ALL'TONIO	CS	C139	CASTELLANZA	VA
B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B695	CAPRI LEONE	ME	B850	CARUGATE	MI	C003	CASSANO D'ADDA	MI	C140	CASTELLAR	CN
B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B697	CAPRIANA	TN	B851	CARUGO	CO	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA	C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL
M311	CAMPOLONGO TAPOGLIANO	UD	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS	B853	CARUNCHIO	CH	B997	CASSANO IRPINO	AV	C141	CASTELLARANO	RE
B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL	B854	CARVICO	BG	C004	CASSANO MAGNAGO	VA	C143	CASTELLARO	IM
B550	CAMPOMARINO	CB	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG	B856	CARZANO	TN	C005	CASSANO SPINOLA	AL	C145	CASTELL'ARQUATO	PC
B551	CAMPOMORONE	GE	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	CE	B857	CASABONA	KR	B999	CASSANO VALCUVIA	VA	C147	CASTELL'AZZARA	GR
B554	CAMPONOGARA	VE	B705	CAPRIE	TO	B858	CASACALENDA	CB	C006	CASSARO	SR	C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL
B555	CAMPORA	SA	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV	B859	CASACANDITELLA	CH	C007	CASSIGLIO	BG	C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO
B556	CAMPORALE	PA	B707	CAPRIGLIO	AT	B860	CASAGIOVE	CE	C014	CASSINA DE' PECCHI	MI	C153	CASTELLEONE	CR
B557	CAMPORGIANO	IJ	B708	CAPRILE	BI	B870	CASAL CERMELLI	AL	C020	CASSINA RIZZARDI	CO	C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN
B559	CAMPOROSSO	IM	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG	B872	CASAL DI PRINCIPE	CE	C024	CASSINA VALSASSINA	LC	C154	CASTELLERO	AN
B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B895	CASAL VELINO	SA	C022	CASSINASCIO	AT	C155	CASTELLETO CERVO	BI
B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B711	CAPRILO	BS	B861	CASALANGUIDA	CH	C027	CASSINE	CH	C156	CASTELLETO D'ERRO	AL
B563	CAMPOSAMPIERO	PD	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO	B862	CASALATTICO	FR	C030	CASSINELLE	AL	C157	CASTELLETO DI BRANDUZZO	PV
B565	CAMPOSANO	NA	B715	CAPUA	CE	B864	CASALBELTRAME	NO	C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI	C158	CASTELLETO D'ORBA	AL
B566	CAMPOSANTO	MO	B716	CAPURSO	BA	B865	CASALBORDINO	CH	C034	CASSINO	FR	C160	CASTELLETO MERLI	AL
B567	CAMPOSPINOSSO	PV	B718	CARAFFA DEL BIANCO	KR	B866	CASALBORE	AV	C037	CASSOLA	VI	C161	CASTELLETO MOLINA	AT
B569	CAMPOTOSTO	AQ	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B867	CASALBORGONE	TO	C038	CASSOLNOVO	PV	C162	CASTELLETO MONFERRATO	AL
B572	CAMUGNANO	BO	B719	CARAGLIO	CN	B868	CASALBUONO	SA	C041	CASTAGNARO	VR	C166	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO
B577	CANAL SAN BOVO	TN	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B869	CASALBUTTANO ED UNITI	CR	C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI	C165	CASTELLETO STURA	CN
B573	CANALE	CN	B722	CARAMANICO TERME	PE	B871	CASALCIPRANO	CB	C045	CASTAGNETO PO	TO	C167	CASTELLETO UZZONE	CN
B574	CANALE D'AGORDO	BL	B723	CARANÒ	TN	B873	CASALDUNI	BN	C046	CASTAGNITO	CN	C169	CASTELLI	TE
B576	CANALE MONTERANO	RM	B724	CARAPELLE	FG	B876	CASALE CORTE CERRO	VB	C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT	C079	CASTELLI CALEPIO	BG
B578	CANARO	RO	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ	B881	CASALE CREMASCO-VIDOLASCO	CR	C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	AT	C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI
B579	CANAZEI	TN	B726	CARASCO	GE	B877	CASALE DI SCODOSIA	PD	C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO	C174	CASTELLINA MARIITIMA	PI
B580	CANCELLARA	PZ	B727	CARASSAI	AP	B875	CASALE LITTA	VA	C050	CASTANA	PV	C173	CASTELLINALDO D'ALBA	CN
B581	CANCELLO ED ARNONE	CE	B729	CARATE BRIANZA	MB	B878	CARATE MARITTIMO	PI	C052	CASTANO PRIMO	MI	C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB
B582	CANDA	RO	B730	CARATE URIO	CO	B885	CASALE MONFERRATO	AL	C053	CASTEGLIO	PV	C176	CASTELLINO TANARO	CN
B584	CANDELA	FG	B731	CARAVAGGIO	BG	B879	CASALE SUL SILE	TV	C055	CASTEGLIATO	BS	C177	CASTELLIRI	FR
B586	CANDELO	BI	B732	CARAVATE	VA	B880	CASALECCHIO DI RENO	BO	C056	CASTEGLNERO	VI	B312	CASTELLO CABIAGLIO	VA
B588	CANDIA CANAVESE	TO	B733	CARAVINO	TO	B882	CASALEGGIO BOIRO	AL	C058	CASTEL BARONIA	AV	C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV
B587	CANDIA LOMELLINA	PV	B734	CARAVONICA	IM	B883	CASALEGGIO NOVARA	NO	C064	CASTEL BOGLIONE	AT	C185	CASTELLO D'ARGILE	BO
B589	CANDIANA	PD	B735	CARBOGNANO	VT	B886	CASALEONE	VR	C065	CASTEL BOLOGNESE	RA	C178	CASTELLO DEL MATESE	CE
B590	CANDIDA	AV	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B889	CASALETTO CEREDANO	CR	B994	CASTEL CAMPAGNANO	CE	C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO
B591	CANDIDONI	RC	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR	C040	CASTEL CASTAGNA	TE	A300	CASTELLO DI ANNONE	AT
B592	CANDIOLO	TO	B739	CARBONARA DI PO	MN	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO	C183	CASTEL CONDINO	TN	C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC
B593	CANEGRATE	MI	B736	CARBONARA SCRIVIA	AL	B888	CASALETTO SPARTANO	SA	C075	CASTEL D'AIANO	BO	C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA
B594	CANELLI	AT	B742	CARBONATE	CO	B891	CASALETTO VAPRIO	CR	C076	CASTEL D'ARIO	MN	C190	CASTELLO DI GODEGO	TV
B597	CANEPIA	VT	B743	CARBONE	PZ	B892	CASALFIUMANESE	BO	C078	CASTEL D'AZZANO	VR	C194	CASTELLO TESINO	TN
B598	CANEVA	PN	B744	CARBONERA	TV	B893	CASALGRANDE	RE	C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS	C189	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN
B599	CANEVINO	PV	B745	CARBONIA	SU	B894	CASALGRASSO	CN	C083	CASTEL DEL MONTE	AQ	C195	CASTELLUCCIO	MN
B602	CANICATTI	AG	B748	CARCARE	SV	M385	CASALI DEL MANCO	CS	C085	CASTEL DEL PIANO	GR	C198	CASTELLUCCIO DEI SAURI	FG
B603	CANICATTINI BAGNI	SR	B749	CARCFERI	PC	B896	CASALINCONTRADA	CH	C086	CASTEL DEL RIO	BO	C199	CASTELLUCCIO INFERIORE	PZ
B604	CANINO	VT	B752	CARCOFORO	VD	B897	CASALINO	NO	B969	CASTEL DI CASIO	BO	C201	CASTELLUCCIO SUPERIORE	PZ
B605	CANISCHIO	TO	B754	CARDOANO AL CAMPO	VA	B898	CASALMAGGIORE	CR	C090	CASTEL DI IERI	AQ	C202	CASTELLUCCIO VALMAGGIORE	FG
B606	CANISTRO	AQ	B755	CARDE'	CN	B899	CASALMAIOCCO	LO	C091	CASTEL DI IUDICA	CT	A051	CASTELL'UMBERTO	ME
B607	CANNA	CS	M285	CARDEDU	NU	B900	CASALMORANO	CR	C093	CASTEL DI LAMA	AP	C205	CASTELMAGNO	CN
B608	CANNALONGA	SA	B756	CARDEU	RC	B901	CASALMORO	MN	C094	CASTEL DI LUCIO	ME	C206	CASTELMARTE	CO
B609	CANNARA	PG	B758	CARDINALE	CZ	B902	CASALNOCETO	AL	C096	CASTEL DI SANGRO	AQ	C207	CASTELMASSA	RO
B610	CANNERO RIVIERA	VB	B759	CARDITO	NA	B905	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA	C097	CASTEL DI SASSO	CE	C197	CASTELMAURO	CB
B613	CANNETO PAVESE	PV	B760	CAREGGINE	LU	B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG	C098	CASTEL DI TORA	RI	C209	CASTELMEZZANO	PZ
B612	CANNETO SULL'OGGIO	MN	B762	CAREMA	TO	B907	CASALDO	MN	C102	CASTEL FOCOGNANO	AR	C210	CASTELMOLA	ME
B615	CANNOBIO	VB	B763	CARENNO	LC	B910	CASALPUSTERLENGO	LO	C114	CASTEL FRENTANO	CH	C213	CASTELNOVETTO	PV
B616	CANNOLE	LE	B765	CARENTINO	AL	B911	CASALROMANO	MN	C115	CASTEL GABBIANO	CR	C215	CASTELNOVO BARIANO	RO
B617	CANOLO	RC	B766	CARERI	RC	B912	CASALSERUGO	PD	C116	CASTEL GANDOLFO	RM	C217	CASTELNOVO DEL FRIULI	PN
B618	CANONICA D'ADDA	BG	B767	CARESANA	VC	B916	CASALUCE	CE	C117	CASTEL GIORGIO	TR	C218	CASTELNOVO DI SOTTO	RE
B619	CANOSA DI PUGLIA	BT	B768	CARESANABLOT	VC	B917	CASALVECCHIO DI PUGLIA	FG	C118	CASTEL GOFFREDO	MN	C219	CASTELNOVO NE MONTI	RE
B620	CANOSA SANNITA	CH	B769	CAREZZANO	AL	B918	CASALVECCHIO SICULO	ME	C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO	C216	CASTELNUOVO	TN
B621	CANOSIO	CN	B771	CARFIZZI	KR	B919	CASALVIERI	FR	M354	CASTEL IVANO	TN	C226	CASTELNUOVO BELBO	AT
C669	CANOSSA	RE	B772	CARGEHE	SS	B920	CASALVOLONE	NO	C203	CASTEL MADAMA	RM	C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI
B624	CANSANO	AQ	B774	CARIATI	CS	B921	CASALZUIGNO	VA	C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO
B626	CANTAGALLO	PO	B776	CARIFE	AV	B922	CASAMARCIANO	NA	C208	CASTEL MELLA	BS	C229	CASTELNUOVO BORMIDA	AL
B627	CANTALICE	RI	B777	CARIGNANO	TO	B923	CASAMASSIMA	BA	C211	CASTEL MORRONE	CE	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO
B628	CANTALUPA	TO	B778	CARIMATE	CO	B924	CASAMICCIOLA TERME	NA	C252	CASTEL RITALDI	PG	C230	CASTELNUOVO CALCEA	AT
B631	CANTALUPO IN SABINA	RI	B779	CARINARO	CE	B925	CASANDRINO	NC	C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C231	CASTELNUOVO CILENTO	SA
B629	CANTALUPO LIGURE	AL	B780	CARINI	PA	B928	CASANOVA ELVO	VA	C255	CASTEL ROZZONE	BG	C225	CASTELNUOVO DEL GARDA	VR
B630	CANTALUPO NEL SANNIO	IS	B781	CARINOLA	CE	B927	CASANOVA LERRONE	SV	C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C222	CASTELNUOVO DELLA DAUNIA	FG
B633	CANTARANA	AT	B782	CARISIO	VC	B929	CASANOVA LONATI	PV	C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN
B634	CANTELLO	VA	B783	CARISOLO	TN	B932	CASAPE	RM	C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA
B635	CANTERANO	RM	B784	CARLANTINO	ME	B926	CASAPESENNA	CE	C263	CASTEL SAN NICCOLO'	AR	C224	CASTELNUOVO DI FARFA	RI
B636	CANTIANO	PU	B785	CARLAZZO	CO	B933	CASAPINTA	BI	C266	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C236	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LU
B637	CANTOIRA	TO	B787	CARLENTINI	SR	B934	CASAPROTA	RI	C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM
B639	CANTU'	CO	B788	CARLINO	UD	B935	CASAPULLA	CE	C270	CASTEL SAN VINCENZO	IS	C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT
B640	CANZANO	TE	B789	CARLOFORTE	SU	B936	CASARANO	LE	C268	CASTEL SANT'ANGELO	RI	C240	CASTELNUOVO MAGRA	SP
B641	CANZO	CO	B790	CARLOPOLI	CZ	B937	CASARGO	LC	C269	CASTEL SANT'ELIA	VT	C241	CASTELNUOVO NIGRA	TO
B642	CAORLE	VE	B791	CARMAGNOLA	TO	B938	CASARILE	MI	C289	CASTEL VISCARDIO	TR	C223	CASTELNUOVO PARANO	FR
B643	CAORSO	PC	B792	CARMIANO	LE	B940	CASARSA DELLA DELIZIA	PN	C110	CASTEL VITTORIO	IM	C242	CASTELNUOVO RANGONE	MO
B644	CAPACCIO PIASTUM	SA	B794	CARMIGNANO	PO	B939	CASARZA LIGURE	GE	C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C243	CASTELNUOVO SCRIVIA	AL
B645	CAPACI	PA	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B941	CASASO	AL	C057	CASTELBALDO	PD	C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI
B646	CAPALBIO	GR	B796	CARNAGO	VA	B942	CASASO D'INTELLI	CO	C059	CASTELBELFORTE	MN	C245	CASTELPAGANO	BN
B647	CAPANNOLI	PI	B798	CARNATE	MB	B943	CASATENOVO	LC	C060	CASTELBELLINO	AN	C246	CASTELPETROSO	IS
B648	CAPANORI	LU	B901	CAROBIO DEGLI ANGELI	BG	B945	CASATISMA	PV	C062	CASTELBELLO CIARDES KASTELBELL	NA	C247	CASTELPIZZUTO	IS
B649	CAPENA	RM	B902	CAROLEI	CS	B946	CASAVATORE	NA	TSCHARS.			C248	CASTELPLANIO	AN
B650	CAPERGNANICA	CR	B903	CARONIA	BG	B947	CASAZZA	BG	C063	CASTELBIANCO	SV	C250	CASTELPOTO	BN
B651	CAPESTRANO	AQ	B904	CARONIA	ME	B948	CASCIA	PG	C066	CASTELBOTTACCIO	CB	C251	CASTELRAIMONDO	MC
B653	CAPIAGO INTIMIANO	CO	B905	CARONNO PERTUSELLA	VA	B949	CASCIAGO	VA	C067	CASTELBUONO	PA	C254	CASTELROTTO KASTELRUTH.	BZ
B655	CAPISTRANO	VV	B907	CARONNO VARESINO	VA	M327	CASCIANA TERME LARI	PI	C069	CASTELCIVITA	SA	C267	CASTELSANTANGELO SUL NERA	MC
B656	CAPISTRELLA	AQ	B908	CAROSINO	TA	B950	CASCINA	PI	C072	CASTELCOVATI	BS	C271	CASTEL SARACENO	PZ
B658	CAPITIGNANO	AQ	B909	CAROVIGNO	BR	B953	CASCINETTE D'IVREA	TO	C073	CASTELCUCCO	TV	C272	CASTELSARDO	SS
B660	CAPIZZI	ME	B810	CAROVILLI	IS	B954	CASEI GERULLI	PV	C074	CASTELDACCIA	PA	C273	CASTELSEPRIO	VA
B661	CAPIZZONE	BG	B812	CARPANETO PIACENTINO	PC	B955	CASELETTE	TO	C080	CASTELDELICI	RN	C968	CASTELSILVANO	KR
B664	CAPO DI PONTE	BS	B813	CARPANZANO	CS	B956	CASELLA	GE	C081	CASTELDELFINO	CN	C274	CASTELSPINA	AL
B666	CAPO D'ORLANDO	ME	B814	CARPASIO	IM									

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	C449	CELLINO ATTANASIO	TE	C591	CEVO	BS	C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C903	COLORINA	SO
C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	C448	CELLINO SAN MARCO	BR	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	AO	C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C904	COLORNO	PR
C296	CASTIGLIONE DEI PEPOLI	BO	C450	CELLIO	VC	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO	C743	CITTADELLA	PD	C905	COLOSIMI	CS
C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	M262	CELLOLE	CE	C595	CHAMBAVE	AO	C746	CITTAUDUCALE	RI	C908	COLTURANO	MI
C309	CASTIGLIONE DEL LAGO	PG	M355	CEMBRA LISIGNAGO	TN	B491	CHAMOSI	AO	C747	CITTAANOVA	RC	M336	COLVERDE	CO
C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	C453	CENADI	CZ	C596	CHAMPDEPRAZ	AO	C749	CITTAREALE	RI	C910	COLZATE	BG
C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	C456	CENATE SOPRA	BG	B540	CHAMPORCHER	AO	C751	CITTIGLIO	VA	C911	COMABBIO	VA
C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	C457	CENATE SOTTO	BG	C598	CHARVENSOD	AO	C752	CIVATE	LC	C912	COMACCHIO	FE
C297	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	CT	C458	CENCENIGHE AGORDINO	BL	C294	CHATILLON	AO	C755	CIVEZZA	IM	C914	COMANO	MS
C299	CASTIGLIONE D'INTELLI	CO	C459	CENE	BG	C599	CHERASCO	CN	C756	CIVEZZANO	TN	M314	COMANO TERME	TN
C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	C461	CENESELLI	RO	O600	CHEREMULE	SS	C757	CIVIASCO	VC	C917	COMAZZO	LO
C314	CASTIGLIONE FALLETTO	CN	C463	CENGIO	SV	G604	CHIAMPALBERTO	TO	C758	CIVADALE DEL FRIULI	UD	C918	COMEGLIANS	UD
C315	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	C466	CENTALLO	CN	O605	CHIAMPPO	VI	C759	CIVADATE AL PIANO	BG	C920	COMELICO SUPERIORE	BL
C298	CASTIGLIONE MESSER MARINO	CH	C469	CENTO	FE	O606	CHIANCHE	AV	C760	CIVADATE CAMUNO	BS	C922	COMERIO	VA
C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	C470	CENTOLA	SA	O608	CHIANCIANO TERME	SI	C763	CIVITA	CS	C925	COMIZZANO-CIZZAGO	BS
C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C472	CENTRACHE	CZ	O609	CHIANNI	PI	C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C926	COMIGNAGO	NO
C317	CASTIGLIONE TINELLA	CN	C471	CENTURIFE	EN	O610	CHIANCOCCO	TO	C766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C927	COMISO	RG
C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C474	CEPAGATTI	PE	O612	CHIARAMONTE GULFI	RG	C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C928	COMITINI	AG
C321	CASTIGNANO	AP	C476	CEPPALONI	BN	O613	CHIARAMONTI	SS	C768	CIVITALUPARELLA	CH	C929	COMIZIANO	NA
C322	CASTILENTI	TE	C478	CEPPO MORELLI	VB	O614	CHIARANO	TV	C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C930	COMMESSAGGIO	MN
C323	CASTINO	CN	C479	CEPRANO	FR	O615	CHIARAVALLE	AN	C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C931	COMMIZZADURA	TN
C325	CASTIONE ANDEVENNO	SO	C480	CERAMI	EN	O616	CHIARAVALLE CENTRALE	CZ	C771	CIVITATAQUANA	PE	C933	COMO	CO
C324	CASTIONE DELLA PRESOLANA	BG	C481	CERANESI	GE	O618	CHIARI	BS	C773	CIVITAVECCHIA	RM	C934	COMPIANO	PR
C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C483	CERANO	NO	O619	CHIARIOMONTE	PZ	C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C937	COMUN NUOVO	BG
C329	CASTIRAGA VIDARDO	LO	C482	CERANO D'INTELLI	CO	G620	CHIAUCI	IS	C779	CIVITELLA CASANOVA	PE	C935	COMUNANZA	AP
C330	CASTO	BS	C484	CERANOVA	PV	O621	CHIAVARI	GE	C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C938	CONA	VE
C331	CASTORANO	AP	C485	CERASO	SA	G623	CHIAVENNA	SO	C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C941	CONCA CASALE	IS
C332	CASTREZZATO	BS	C486	CERCEMAGGIORE	CB	C624	CHIAVERANO	TO	C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C940	CONCA DEI MARINI	SA
C334	CASTRI DI LECCE	LE	C487	CERENASCO	TO	G625	CHIENS. KIENS.	BZ	C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE
C335	CASTRIGNANO DE' GRECI	LE	C488	CERCEPICCOLA	CB	O627	CHIERI	TO	C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C943	CONCAMARISE	VR
C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	LE	C489	CERCHIARA DI CALABRIA	CS	C630	CHIES D'ALPAGO	BL	C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C946	CONCERVIANO	RI
C337	CASTRO	BG	C492	CERCHIO	AQ	G628	CHIESA IN VALMALENCO	SO	C783	CIVITELLA ROVETO	AQ	C948	CONCESIO	BS
M261	CASTRO	LE	C493	CERCINO	SO	O629	CHIESANUOVA	TO	C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C949	CONCO	VI
C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C494	CERCIVENTO	UD	O631	CHIESIANA UZZANESE	PT	C785	CIVO	SO	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE
C339	CASTROCARO TERME E TERRA DEL SOLEFC	NA	C495	CERCOLA	NA	C632	CHIETI	CH	C787	CLAINO CON OSTENO	CO	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO
C340	CASTROGIOIELLO	FR	C496	CERDA	PA	G633	CHIEUTI	FG	C790	CLAUT	PN	C952	CONCOREZZO	MB
C341	CASTROFILIPPO	AG	C498	CEREA	VR	O634	CHIEVE	CR	C791	CLAUZETTO	PN	C954	CONDOLFURI	RC
C108	CASTROLIBERO	CS	C500	CEREGNANO	RO	G635	CHIGNOLO D'ISOLA	BG	C792	CLAVESANA	CN	C955	CONDOVE	TO
C343	CASTRONNO	VA	C501	CERENZIA	KR	G637	CHIGNOLO PO	PV	C793	CLAVIERE	TO	C956	CONDRÒ	ME
C344	CASTRONOVO DI SICILIA	PA	C497	CERES	TO	G638	CHIOGGIA	VE	C794	CLES	TN	C957	CONEGLIANO	TV
C345	CASTRONUOVO DI SANT'ANDREA	PZ	C502	CERESARA	MN	O639	CHIOMONTE	TO	C795	CLETO	CS	C958	CONFENZA	PV
C346	CASTROPIGNANO	CB	C503	CERSETO	AL	G640	CHIONS	PN	C796	CLIVIO	VA	C959	CONFIGNI	RI
C347	CASTROREALE	ME	C504	CERESOLE ALBA	CN	G641	CHIOPRIS VISCONTE	UD	C797	CLOZ	TN	C960	CONFLENTI	CZ
C348	CASTROREGIO	CS	C505	CERESOLE REALE	TO	O648	CHITIGNANO	AR	C800	CLUSONE	BG	C962	CONIOLO	AL
C349	CASTROVILLARI	CS	C506	CERETE	BG	G649	CHIUDUNO	BG	C801	COASSOLO TORINESE	TO	C963	CONSELICE	RA
C351	CATANIA	CT	C508	CERETTO LOMELLINA	PV	O650	CHIUPPANO	VI	C803	COAZZE	TO	C964	CONSELVE	PD
C352	CATANZARO	CZ	C509	CERNAGO	PV	G651	CHIURO	SO	C804	COAZZOLO	AT	M356	CONTA'	TN
C353	CATENANUOVA	EN	C510	CERIALE	SV	O652	CHIUSA. KLAUSEN.	BZ	C806	COCCAGLIO	BS	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA
C354	CATIGNANO	PE	C511	CERIANA	IM	G653	CHIUSA DI PESIO	CN	C807	COCCONATO	AT	C969	CONTIGLIANO	RI
C357	CATTOLICA	RN	C512	CERIANO LAGHETTO	MB	O655	CHIUSA DI SAN MICHELE	TO	C810	COCQUIO-TREVISAGO	VA	C971	CONTRADA	AV
C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C513	CERIGNALE	PC	G654	CHIUSA SCLAFANI	PA	C811	COCULLO	AQ	C972	CONTROGUERRA	TE
C285	CAULONIA	RC	C514	CERIGNOLA	FG	G656	CHIUSAFORTE	UD	C812	CODEVIGO	PD	C973	CONTRONE	SA
C359	CAUTANO	BN	C515	CERISANO	CS	G657	CHIUSANICO	IM	C813	CODEVILLA	PV	C974	CONTURSI TERME	SA
C361	CAVA DE' TIRRENI	SA	C516	CERMENATE	CO	O658	CHIUSANO D'ASTI	AT	C814	CODIGORO	FE	C975	CONVERSANO	BA
C360	CAVA MANARA	PV	A022	CERMES. TSCHERMS.	BZ	G659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C815	CODOGNE'	TV	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV
C362	CAVACURTA	LO	C517	CERMIGNANO	TE	G660	CHIUSAVECCHIA	IM	C816	CODOGNO	LO	C977	CONZANO	AL
C363	CAVAGLIA	BI	C520	CERNOBBIO	CO	O661	CHIUSDINO	SI	C817	CODROIPO	UD	C978	COPERTINO	LE
C364	CAVAGLIETTO	NO	C521	CERNUSCO LOMBARDO	LC	G662	CHIUSI	SI	C818	CODRIGNANOS	SS	C979	COPIANO	FE
C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI	O663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C819	COGGIOLA	BI	C980	COPPARO	PV
C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C526	CERRETO CASTELLO	BI	G665	CHIVASSO	TO	C820	COGLIATE	MB	C982	CORANA	VG
C369	CAVAGNOLO	TO	C528	CERRETO D'ASTI	AT	M272	CHIAMPINO	RM	C821	COGNÈ	AO	C983	CORATO	BA
C370	CAVAION VERONESE	VR	C524	CERRETO D'ESI	AN	O668	CIANCIANA	AG	C823	COGOLETO	GE	C984	CORBARA	SA
C372	CAVALESE	TN	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG	G672	CIBIANA DI CADORE	BL	C824	COGOLLO DEL CENGIO	VI	C986	CORBETTA	VA
C375	CAVALLERLEONE	CN	C507	CERRETO GRUIE	AL	G673	CIGAGNA	GE	C826	COGORNO	GE	C987	CORBOLA	RO
C376	CAVALLERMAAGGIORE	CN	C529	CERRETO GUIDI	FI	G674	CICALA	CZ	C829	COLLAZZA	NO	C988	CORCHIANO	VT
C377	CAVALLINO	LE	C518	CERRETO LAZIALE	RM	G675	CICCANO	NA	C835	COLERE	BG	C990	CORCIANO	PG
M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	C525	CERRETO SANNITA	BN	G676	CICERALE	SA	C836	COLFELICE	FR	C991	CORDENONS	PN
C378	CAVALLIRIO	NO	C530	CERRETTO LANGHE	CN	O677	CICILIANO	RM	C838	COLI	PC	C992	CORDIGNANO	TV
C380	CAVARENO	TN	C531	CERINA MONFERRATO	AL	G678	CICOGNOLLO	CR	C839	COLICO	LC	C993	CORDOVADO	PN
C381	CAVARENA	CO	C532	CERIONE	BI	G679	CICONIO	TO	C841	COLLALTO SABINO	RI	C996	COREGLIA ANTELMINELLI	LU
C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C536	CERRO AL LAMBRO	MI	O680	CIGLIANO	VC	C844	COLLARMELE	VC	C995	COREGLIA LIGURE	GE
C383	CAVARZERE	VE	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS	O681	CIGLIE'	CN	C845	COLLAZZONE	PG	C998	CORENO AUSONIO	FR
C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C537	CERRO MAGGIORE	MI	G684	CIGOGNOLA	PV	C851	COLLE BRIANZA	LC	C999	CORFINIO	AQ
C385	CAVASSO NUOVO	PN	C533	CERRO TANARO	AT	O685	CIGOLE	BS	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D003	CORI	LT
C387	CAVATORE	AL	C538	CERRO VERONESE	VR	G686	CILAVEGNA	PV	C857	COLLE DI TORA	RI	D004	CORIANO	RN
C389	CAVAZZO CARNICO	UD	C539	CERSOSIMO	PZ	G689	CIMADOLMO	TV	C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	D005	CORIGLIANO CALABRO	CS
C390	CAVE	RM	C540	CERTALDO	FI	G691	CIMBERGO	BS	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE
C392	CAVEDAGO	TN	C541	CERTOSA DI PAVIA	PV	O695	CIMINA'	RC	C846	COLLE SANNITA	BN	D007	CORINALDO	AN
C393	CAVEDINE	TN	C542	CERVA	CZ	G696	CIMINNA	PA	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D008	CORIO	TO
C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C543	CERVARA DI ROMA	RM	G697	CIMITILE	NA	C848	COLLE UMBERTO	TV	D009	CORLEONE	PA
C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MB	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD	O699	CIMOLAIS	PN	C850	COLLEBEATO	BS	D011	CORLETO MONFORTE	SA
C396	CAVERNAGO	BG	C545	CERVARO	FR	C700	CIMONE	TN	C852	COLLECCHIO	PR	D010	CORLETO PERTICARA	PZ
C398	CAVEZZO	MO	C547	CERVASCA	CN	O701	CINAGLIO	AT	C853	COLLECORVINO	PE	D013	CORMANO	MI
C400	CAVIZZANA	TN	C548	CERVATTO	VC	G702	CINETO ROMANO	RM	C311	COLLEDARA	TE	D014	CORMONS	GO
C404	CAVOUR	TO	C549	CERVENO	BS	C703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C855	COLLEDIMACINE	CH	D015	CORNA IMAGNA	BG
C405	CAVRIAGO	RE	C550	CERVERE	CN	C704	CINGOLI	MC	C856	COLLEDIMEZZO	CH	D016	CORNALBA	BG
C406	CAVRIANA	MN	C551	CERVESINA	PV	C705	CINIGIANO	GR	C858	COLLEFERRO	RM	M338	CORNALE E BASTIDA	PV
C407	CAVRIGLIA	AR	C552	CERVETERI	RM	G707	CINISELLO BALSAMO	MI	C859	COLLEGIOVE	RI	D018	CORNAREDO	MI
C409	CAZZAGO BRABIA	VA	C553	CERVIA	RA	C708	CINISI	PA	C860	COLLEGNO	TO	D019	CORNATE D'ADDA	MB
C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C554	CERVICATI	CS	G709	CINO	SO	C862	COLLELONGO	AQ	B799	CORNEDO ALL'ISARCO. KARNEID.	BZ
C412	CAZZANO DI TRAMIGNA	VR	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO	C710	CINQUEFRONDI	RC	C864	COLLEPARDO	FR	D020	CORNEDO VICENTINO	VI
C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C556	CERVIGNANO DEL FRIULI	UD	C711	CINTANO	TO	C865	COLLEPASSO	LE	D021	CORNEGLIANO LAUDENSE	LO
C413	CECCANO	FR	C557	CERVINARA	AV	G712	CINTE TESINO	TN	C866	COLLEPIETRO	AQ	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN
C414	CECIMA	PV	C558	CERVINO	CE	C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D026	CORNIGLIO	PR
C415	CECINA	LI	C559	CERVO	IM	C713	CINTO EUGANEO	PD	C868	COLLERETTO GIACOSA	TO	D027	CORNO DI ROSAZZO	UD
C417	CEDEGOLO	BS	C560	CERZETO	CS	C715	CINZANO	TO	C869	COLLESALVETTI	LI	D028	CORNO GIOVINE	LO
C418	CEDRASCO	SO	C561	CESA	CE	C716	CIORLANO	CE	C871	COLLESANO	PA	D029	CORNOVECCHIO	LO
C420	CEPALA DIANA	PA	C563	CESANA BRIANZA	LC	C718	CIPRESSA	IM	C875	COLLETORTO	CB	D030	CORNUDA	TV
C421	CEPALU'	PA	C564	CESANA TORINESE	TO	C719	CIRCELLO	BN	C876	COLLEVECCHIO	RI	D037	CORREGGIO	RE
C422	CEGGIA	VE	C565	CESANO BOSCONI	MI	C722	CIRIE'	TO	C878	COLLI A VOLTURNO	IS	D038		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	
D061	CORTEIMAGGIORE	PC	BZ	D223	CURSI	LE	D391	EDOLO	BS	D549	FERRARA DI MONTE BALDO	VR	D701	FORINO	AV
D062	CORTEMILIA	CN	D223	CURSIO	LE	D392	EGNA NEUMARKT.	BZ	D550	FERRAZZANO	CB	D702	FORIO	NA	
D064	CORTENO GOLGI	BS	D225	CURSIOLO-ORASSO	VB	D394	ELICE	PE	D551	FERRERA DI VARESE	VA	D704	FORLI'	FC	
D065	CORTENOVA	LC	D226	CURTAROLO	PD	D395	ELINI	NU	D552	FERRERA ERBOGNONE	PV	D703	FORLI' DEL SANNIO	IS	
D066	CORTENUOVA	BG	D227	CURTATONE	MN	D398	ELLO	LC	D554	FERRERE	AT	D705	FORLIMPOPOLI	FC	
M372	CORTEOLONA E GENZONE	PV	D228	CURTI	CE	D399	ELMAS	CA	D555	FERRIERE	PC	D706	FORMAZZA	VB	
D072	CORTIGLIONE	AT	D229	CUSAGO	MI	D401	ELVA	CN	D557	FERRUZZANO	RC	D707	FORMELLO	RM	
A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D231	CUSANO MILANINO	MI	D402	EMARESE	AO	D560	FIAMIGNANO	RI	D708	FORMIA	LT	
D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO KURTINIGAN D.	BZ	D230	CUSANO MUTRI	BN	D403	EMPOLI	FI	D562	FIANO	TO	D709	FORMICOLA	CE	
D076	CORTINO	TE	D232	CUSINO	CO	D406	ENDINE GAIANO	BG	D561	FIANO ROMANO	RM	D710	FORMIGARA	CR	
D077	CORTONA	AR	D233	CUSIO	BG	D407	ENEGO	VI	D564	FIASTRA	MC	D711	FORMIGINE	MO	
D078	CORVARA	PE	D234	CUSTOMACI	TP	D408	ENEMONZO	UD	D565	FIAVE'	TN	D712	FORMIGLIANA	VC	
D079	CORVARA IN BADIA CORVARA.	PE	D236	CUTRO	KR	C342	ENNA	EN	D567	FICARAZZI	PA	D713	FORMIGNANA	FE	
D081	CORVINO SAN QUIRICO	BZ	D237	CUTROFIANO	LE	D410	ENTRACQUE	CN	D568	FICAROLA	RO	D714	FORNACE	TN	
D082	CORZANO	PV	D238	CUVEGLIO	VA	D411	ENTRATICO	BG	D569	FICARRA	ME	D715	FORNELLI	IS	
D085	COSEANO	BS	D239	CUVIO	VA	D412	ENVIE	CN	D570	FICULLE	TR	D718	FORNI AVOLTRI	UD	
D086	COSENZA	UD	D243	DAIANO	TN	D414	ERISCOPIA	PZ	B034	FIDENZA	PR	D719	FORNI DI SOPRA	UD	
D087	COSIO D'ARROSCIA	CS	D244	DAIRAGO	MI	D415	ERACLEA	VE	D571	FI'E' ALLO SCILIAR. VOELS AM SCHLERN.	BZ	D720	FORNI DI SOTTO	UD	
D088	COSIO VALTELLINO	IM	D245	DALMINE	BG	D416	ERBA	CO	D573	FIEROZZO	TN	D725	FORNO CANAVESE	UD	
D089	COSOLETO	SO	D246	DAMBEL	TN	D419	ERBE	VR	D574	FIESCO	CR	D728	FORNOVO DI TARO	PR	
D093	COSSANO BELBO	RC	D247	DANTA DI CADORE	BL	D420	ERBEZZO	VR	D575	FIESSOLE	FI	D727	FORNOVO SAN GIOVANNI	BG	
D092	COSSANO CANAVESE	CN	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D421	ERBUSCO	BS	D576	FIESSO	BS	D730	FORTE DEI MARM	LU	
D094	COSSATO	TO	D253	DASA'	VV	D422	ERCHIE	BR	D578	FIESSO D'ARTICO	VE	D731	FORTEZZA. FRANZENSFESTE.	BZ	
D095	COSSERIA	BI	D255	DAVAGNA	GE	H243	ERCOLANO	NA	D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D732	FORTUNAGO	PV	
D096	COSSIGNANO	SV	D256	DAVERIO	VA	D423	ERICE	TP	D579	FIGINO SERENZA	CO	D733	FORZA D'AGRO'	ME	
D099	COSSOGNO	AP	D257	DAVOLI	CZ	D424	ERLI	SV	M321	FIGLINE E INCISA VALDARNO	FI	D734	FOSCIANDORA	LU	
D100	COSSONINE	VB	D258	DAZIO	SO	D426	ERLO E CASSO	PN	D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D735	FOSDINOVO	MS	
D101	COSSOMBRATO	SS	D259	DECIMOMANNU	CA	M292	ERULA	SS	D586	FILACCIANO	RM	D736	FOSSA	AQ	
D109	COSTA DE' NOBILI	AT	D260	DECIMOPUTZU	SU	D428	ERVE	LC	D587	FILADELFA	VV	D738	FOSSACESIA	CH	
D110	COSTA DI MEZZATE	PV	D261	DECOLLATURA	CZ	D429	ESANATOGLIA	MC	D588	FILAGO	BG	D740	FOSSALTA DI PIAVE	VE	
D105	COSTA DI ROVIGO	BG	D264	DEGO	SV	D430	ESCALAPLANO	SU	D589	FILANDARI	VV	D741	FOSSALTA DI PORTOGRUARO	VE	
D112	COSTA MASNAGA	RO	D265	DEIVA MARINA	SP	D431	ESCOLCA	SU	D590	FILATTIERA	MS	D737	FOSSALTO	CB	
D111	COSTA SERINA	LC	D266	DELEBIO	SO	D434	ESINI	BS	D591	FIOLETTINO	FR	D742	FOSSANO	CN	
D103	COSTA VALLE IMAGNA	BG	D267	DELIA	CL	D436	ESINO LARIO	LC	D592	FILETTO	CH	D745	FOSSATO DI VICO	PG	
D102	COSTA VESCOVATO	BG	D268	DELIANUOVA	RC	D440	ESPERIA	FR	D593	FILIANO	PZ	D744	FOSSATO SERRALTA	CZ	
D117	COSTA VOLPINO	AL	D269	DELICETO	FG	D441	ESPORLATU	SS	D594	FILIGHERA	PV	D748	FOSSO'	VE	
D107	COSTABISSARA	BG	D270	DELLO	BS	D442	ESTE	PD	D595	FILIGNANO	IS	D749	FOSSOMBRONE	PU	
D108	COSTACCARO	VI	D271	DEMORTE	CN	D443	ESTERZILI	SU	D596	FIOLOGASO	VV	D750	FOZA	VI	
D113	COSTANZANA	PG	D272	DENICE	AL	D444	ESTROUBLES	AO	D597	FIOTTRANO	AN	D751	FRABOSA SOPRANA	CN	
D114	COSTARAINERA	VC	D273	DENNO	TN	D445	EUPILIO	CO	D599	FINALE EMILIA	MO	D752	FRABOSA SOTTANA	CN	
D118	COSTERMANO SUL GARDA	IM	D277	DERNICE	AL	D433	EXILLES	TO	D600	FINALE LIGURE	SV	D559	FRACONALTO	AL	
D119	COSTIGLIONE D'ASTI	VR	D278	DEROVERE	CR	D447	FABBRICA CURONE	AL	D604	FINO DEL MONTE	BG	D754	FRAGAGNANO	TA	
D120	COSTIGLIONE SALUZZO	AT	D279	DERUTA	PG	M319	FABBRICHE DI VERGEMOLI	LU	D605	FINO MORNASCO	CO	D755	FRAGNETO L'ABATE	BN	
D121	COTIGNOLA	CN	D280	DERVIO	LC	D450	FABBRICO	RE	D606	FIORANO AL SERIO	BG	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN	
D123	COTRONI	RA	D281	DESANA	VC	D451	FABRIANO	AN	D608	FIORANO CANAVESE	TO	D757	FRATINE	CH	
D124	COTTANELLO	KR	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D452	FABRICA DI ROMA	VT	D607	FIORANO MODENESE	MO	D758	FRAMURA	SP	
D012	COURMAYEUR	RI	D286	DESIO	MB	D453	FABRIZIA	VV	D611	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CH	
D126	COVO	AO	D287	DESULO	NU	D454	FABRO	TR	D612	FIRENZE	FI	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VV	
D127	COZZO	BG	D289	DIAMANTE	CS	D455	FAEDIS	UD	D613	FIRENZUOLA	FI	D759	FRANCAVILLA BISIO	AL	
D128	CRACO	PV	D293	DIANO ARENTINO	IM	D457	FAEDO	TN	D614	FIRMO	CS	D760	FRANCAVILLA D'ETE	FM	
D131	CRANDOLA VALSASSINA	MT	D296	DIANO CASTELLO	IM	D456	FAEDO VALTELLINO	SO	M323	FISCAGLIA	FE	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	
D132	CRAVAGLIANA	LC	D291	DIANO D'ALBA	CN	D458	FAENZA	RA	D615	FISCIANO	SA	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	
D133	CRAVANZANA	VC	D297	DIANO MARINA	IM	D459	FAETO	FG	A310	FIUGGI	FR	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ	
D134	CRAVEGGIA	CN	D298	DIANO SAN PIETRO	IM	D461	FAGAGNA	UD	D617	FIUMALBO	MO	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	
D136	CREAZZO	VB	D299	DICOMANO	FI	D462	FAGGETTO LARIO	CO	D619	FIUMARA	RC	D767	FRANCOICA	VV	
D137	CRECCHIO	VI	D300	DIGNANO	UD	D463	FAGGIANO	TA	D621	FIUME VENETO	PN	D768	FRANCOFONTE	SR	
D139	CREDAARO	CH	M366	DIMARO FOLGARIDA	TN	D465	FAGNANO ALTO	AQ	D622	FIUMEDINISI	ME	D769	FRANCOLISE	CE	
D141	CREDERA RUBBIANO	BG	D303	DINAMI	VV	D464	FAGNANO CASTELLO	CS	D624	FIUMEFREDDO BRUZIO	CS	D770	FRASCARO	AL	
D142	CREMA	CR	D304	DIPIGNANO	CS	D467	FAGNANO OLONA	VA	D623	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D771	FRASCAROLO	PV	
D143	CREMELLA	CR	D305	DISO	LE	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN	D627	FIUMICELLO	UD	D773	FRASCATI	RM	
D144	CREMENAGA	LC	D309	DIVIGNANO	NO	D469	FAICCHIO	BN	M297	FIUMICINO	RM	D774	FRASCINETO	CS	
D145	CREMENO	VA	D310	DIZZASCO	CO	D470	FALCADE	BL	D628	FIUMINATA	MC	D775	FRASSILONGO	TN	
D147	CREMIA	LC	D311	DOBBIACO. TOBLACH.	BZ	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE	D629	FIUNZANO	MS	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	
D149	CREMOLINO	CO	D312	DOBERDO' DEL LAGO	GO	D473	FALCONARA ALBANESE	CS	D630	FLAIBANO	UD	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	
D150	CREMONA	AL	D314	DOGLIANI	CN	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN	D634	FLERO	BS	D780	FRASSINETO PO	AL	
D151	CREMOSANO	CH	D315	DOGLIOLA	CH	D474	FALCONE	ME	D635	FLORESTA	ME	D781	FRASSINETTO	TO	
D154	CRESCENTINO	CR	D316	DOGNA	UD	D475	FALERIA	VT	D636	FLORIDIA	SR	D782	FRASSINO	CN	
D156	CRESPADORO	VR	D317	DOLCE'	VR	D476	FALERNA	CZ	D637	FLORINAS	SS	D783	FRASSINORO	MO	
D157	CRESPANO DEL GRAPPA	IM	D318	DOLCEACQUA	IM	D477	FALERONE	FM	D638	FLUMERI	AV	D785	FRASSO SABINO	RI	
D159	CRESPINATA	IM	D319	DOLCEDO	IM	D480	FALLO	CH	D639	FLUMINIMAGGIORE	SU	D784	FRASSO TELESINO	BN	
M328	CRESPINA LORENZANA	GO	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO	D481	FALMENTA	VB	D640	FLUSSIO	OR	D788	FRATTA POLESINE	RO	
D161	CRESPINO	SU	D323	DOLIANOVA	SU	D482	FALOPPIO	CO	D641	FOBELLO	VC	D787	FRATTA TODINA	PG	
D162	CRESSA	VE	D325	DOLO	VE	D483	FALVATERRA	FR	D643	FOGGIA	FG	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	
D165	CREVA CUORE	LC	D327	DOLZAGO	LC	D484	FALZES. PFALZEN.	BZ	D644	FOGLIANISE	BN	D790	FRATTAMINORE	NA	
D166	CREVALCORE	CS	D328	DOMANICO	CS	D486	FANANO	MO	D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D791	FRATTE ROSA	PU	
D168	CREVALDOSSOLA	CO	D329	DOMASO	CO	D487	FANNA	PN	D646	FOGLIZZO	TO	D793	FRAZZANO'	ME	
D170	CRISPANO	BL	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D488	FANO	PU	D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D794	FREGONA	TV	
D171	CRISPINO	AV	D331	DOMICELLA	AV	D489	FANO ADRIANO	TE	D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	
D172	CRISPOLLO	VB	D332	DOMODOSSOLA	VB	D494	FARA FILIORUM PETRI	CH	D651	FOLGARIA	TN	D797	FRESONARA	AL	
D175	CROCFIESCHI	CN	D333	DOMUS DE MARIA	SU	D490	FARA GERA D'ADDA	BG	D652	FOLIGNANO	AP	D798	FRIGENTO	AV	
C670	CROCETTA DEL MONTELLIO	GE	D334	DOMUSNOVAS	SU	D493	FARGA IN SABINA	RI	D653	FOLIGNO	PG	D799	FRIGNANO	CE	
D177	CRODO	BI	D339	DONATO	BI	D492	FARA NOVARESE	NO	D654	FOLLINA	TV	D802	FRINCO	AT	
D179	CROGNALETO	CO	D341	DONGO	CO	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG	D655	FOLLO	SP	D803	FRISA	CH	
D180	CROPALATI	CH	D338	DONNAS	AO	D495	FARA SAN MARTINO	CH	D656	FOLLONICA	GR	D804	FRISANCO	PN	
D181	CROPANI	TE	D344	DONORI	SU	D496	FARA VICENTINO	VI	D660	FOMBIO	LO	D805	FRONT	LO	
D184	CROSIA	CS	D345	DORGALI	NU	D497	FARDELLA	PZ	D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D807	FRONTINO	PU	
D185	CROSIO DELLA VALLE	LC	D346	DORIO	LC	D499	FARIGLIANO	CN	D662	FONDI	LT	D808	FRONTONE	PU	
D122	CROTONE	NO	D501	FARINDOLA	NO	D501	FARINDOLA	PE	D663	FONDO	TN	D810	FRONSINONE	FR	
D186	CROTTA D'ADDA	PV	D502	FARINI	PV	D502	FARINI	PC	D665	FONNI	NU	D811	FROSOLONE	IS	
D187	CROVA	BI	D503	FARNESE	BI	D503	FARNESE	VT	D666	FONTAINEMORE	AO	D812	FROSSASCO	TO	
D188	CROVIANA	MN	D505	FARRA DI SOLIGO	MN	D505	FARRA DI SOLIGO	TV	D667	FONTANA LIRI	FR	D813	FRUGAROLO	AL	
D189	CRUCOLI	BG	D504	FARRA D'ISONZO	BG	D504	FARRA D'ISONZO	GO	D670	FONTANAFREDDA	PN	D814	FUBINE MONFERRATO	AL	
D192	CUASSO AL MONTE	CO	D508	FASANO	CO	D508	FASANO	BR	D671	FONTANAROSA	AV	D815	FUCECCHIO	FI	
D194	CUCCARO MONFERRATO	AO	D509	FASCIA	AO	D509	FASCIA	GE	D668	FONTANELICE	BO	D817	FUIPIANO VALLE IMAGNA	BG	
D195	CUCCARO VETERE	FC	D510	FAUGLIA	FC	D510	FAUGLIA	PI	D672	FONTANELLA	BG	D818	FUMANE	VR	
D196	CUCCIAGO	CR	D511	FAULE	CR	D511	FAULE	CN	D673	FONTANELLATO	PR	D819	FUMONE	FR	
D197	CUCEGLIO	BO	D512	FAVALE DI MALVARO	BO	D512	FAVALE DI MALVARO	GE	D674	FONTANELLE	TV	D821	FUNES. VILNOESS.	BZ	
D198	CUGGIONO	CE	D514	FAVARA	CE	D514	FAVARA	AG	D675	FONTANETTO D'AGOGNA	NO	D823	FURCI	CH	
D199	CUGLIATE-FABIASCO	VV	D518	FAVIGNANO	VV	D518	FAVIGNANO	TP	D676	FONTANETTO PO	VC	D824	FURCI SICULO	ME	
D200	CUGLIERI	TN	D520	FAVRIA	TN	D520	FAVRIA	TO	D677	FONTANIGORDA	GE	D825	FURNARI	ME	
D201	CUGNOLI	OR	D523	FEISOGGIO	UD	D523	FEISOGGIO	CN	D678	FONTANILE	AT	D826	FURRO	SA	
D202	CUMIANA	MI	D524	FELETTO	MI	D524	FELETTO</								



KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	D998	GESUALDO	AV	E147	GRASSANO	MT	E308	INTROZZO	LC	E447	LAPEDONA	FM
D852	GAGLIATO	CZ	D999	GHEDI	BS	E148	GRASSOBBIO	BG	E309	INVERIGO	CO	E448	LAPIO	AV
D853	GAGLIOLE	MC	E001	GHEMME	NO	E149	GRATTERI	PA	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV	E450	LAPPANO	CS
D854	GAIRARINE	TV	E003	GHIFFA	VB	M315	GRAVEDONA ED UNITI	CO	E311	INVERSO PINASCA	TO	A345	L'AQUILA	AQ
D855	GAIBA	RO	E004	GHILARZA	OR	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E313	INVERUNO	MI	E451	LARCIANO	PT
D856	GAIOIA	CN	E006	GHISALBA	BG	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E314	INVORIO	NO	E454	LARDIRAGO	PV
D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	E007	GHISLARENCO	VC	E154	GRAVERE	TO	E317	INZAGO	MI	M207	LARIANO	RM
D859	GAIRO	NU	E008	GIACCIANO CON BARUCHELLA	RO	E156	GRAVINA DI CATANIA	CT	E321	IONADI	VV	E456	LARINO	CB
D860	GAIS .GAIS.	BZ	E009	GIAGLIONE	TO	E155	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E323	IRGOLI	NU	E464	LAS PLASSAS	SU
D861	GALATI MAMERTINO	ME	E010	GIANICO	BS	E158	GRAZZANISE	CE	E325	IRMA	BS	E457	LASA LAAS.	BZ
D862	GALATINA	LE	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E326	IRNSINA	MT	E459	LASCARI	PA
D863	GALATONE	LE	E011	GIANO VETUSTO	CE	E160	GRECCIO	RI	E327	ISASCA	CN	E462	LASNIGO	CO
D864	GALATRO	RC	E013	GIARDINELLO	PA	E161	GRECI	AV	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ	E465	LASTEBASSE	VI
D865	GALBIATE	LC	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E163	GREGGIO	VC	E329	ISCHIA	NA	E466	LASTRA A SIGNA	FI
D867	GALATEA	FC	E015	GIAROLE	AL	E164	GREMIASCO	AL	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT	E467	LATERA	VT
D868	GALGANANO	LO	E016	GIARRATANA	RG	E165	GRESSAN	AO	E332	ISCHITELLA	FG	E468	LATERINA	AR
D869	GALLARATE	VA	E017	GIARRE	CT	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO	E333	ISEO	BS	E469	LATERZA	TA
D870	GALLESE	VT	E019	GIAVE	SS	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO	E334	ISERA	TN	E471	LATIANO	BR
D872	GALLIATE	NO	E020	GIAVENO	TO	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E335	ISERNIA	IS	E472	LATINA	LT
D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TV	E170	GREZZANO	MI	E336	ISILI	SU	E473	LATISANA	UD
D873	GALLIVOLA	PV	E022	GIBA	SU	E171	GREZZANA	VR	E337	ISNELLO	PA	E474	LATRONICO	PZ
D874	GALLICIANO	LU	E023	GIBELLINA	TP	E172	GRIANTE	CO	E338	ISOLA D'ASTI	AT	E475	LATTARICO	CS
D875	GALLICIANO NEL LAZIO	RM	E024	GIFFENGA	BI	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE	E476	LAUICO	UD
D876	GALLICCHIO	PZ	E025	GIFFONE	RC	E177	GRIGNASCO	NO	E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR	E480	LAUREANA CILENTO	SA
D878	GALLIERA	BO	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E178	GRIGNO	TN	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE	E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC
D879	GALLIERA VENETA	PD	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E179	GRIMACCO	UD	E340	ISOLA DEL LIRI	FR	E481	LAUREGNO LAUREIN.	BZ
D881	GALLINARO	FR	E028	GIGNESE	VB	E180	GRIMALDI	CS	E351	ISOLA DEL PIANO	PU	E482	LAURENZANA	PZ
D882	GALLIO	VI	E029	GIGNOD	AO	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E349	ISOLA DELLA SCALA	VR	E483	LAURIA	PZ
D883	GALLIPOLI	LE	E030	GILDONE	CB	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PA	E484	LAURIANO	TO
D884	GALLO MATESE	CE	E031	GIMIGLIANO	CZ	E185	GRISOLIA	CS	E339	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KR	E485	LAURINO	SA
D885	GALLODORO	ME	E033	GINESTRA	PZ	E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E353	ISOLA DI FONDRÀ	BG	E486	LAURITO	SA
D886	GALLUCCIO	CE	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN	E188	GROGNARDO	AL	E356	ISOLA DOVARESE	CR	E487	LAURO	AV
D888	GALTELLI	NU	E036	GINOSA	TA	E189	GROMO	BG	E358	ISOLA RIZZA	VR	E488	LAVAGNA	GE
D889	GALZIGNANO TERME	PD	E037	GIOI	SA	E191	GRONDONA	AL	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL	E489	LAVAGNO	VR
D890	GAMALERO	AL	E040	GIOIA DEI MARSII	AQ	E192	GRONE	BG	E354	ISOLA VICENTINA	VI	E492	LAVARONE	TN
D891	GAMBARA	BS	E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E193	GRONTARDO	CR	E345	ISOLABELLA	TO	E493	LAVELLO	PZ
D892	GAMBARANA	PV	E039	GIOIA SANNITICA	CE	E195	GROPELLO CAIROLI	PV	E346	ISOLABONA	IM	E494	LAVENA PONTE TRESA	VA
D894	GAMBASCA	CN	E041	GIOIA TAURO	RC	E196	GROPPARELLO	PC	E363	ISOLE TREMITI	FG	E496	LAVENO-MOMBELLO	VA
D895	GAMBASSI TERME	FI	E044	GIOIOSA IONICA	RC	E199	GROSCAVALLO	TO	E364	ISORELLA	BS	E497	LAVENONE	BS
D896	GAMBATESA	CB	E043	GIOIOSA MAREA	ME	E200	GROSIO	SO	E365	ISPANI	SA	E498	LAVIANO	SA
D897	GAMBELLARA	VI	E045	GIOVE	TR	E201	GROSOTTO	SO	E368	ISPICA	RG	E500	LAVIS	TN
D898	GAMBERALE	CH	E047	GIOVINAZZO	BA	E202	GROSSETO	GR	E367	ISPRA	VA	E502	LAZISE	VR
D899	GAMBETTOLA	FC	E048	GIOVO	TN	E203	GROSSO	TO	E368	ISSIGLIO	TO	E504	LAZZATE	MB
D901	GAMBOLO	PV	E049	GIRASOLE	NU	E204	GROTTAFERRATA	RM	E369	ISSIME	AO	E506	LECCE	LE
D902	GAMBUGLIANO	VI	E050	GIRIFALCO	CZ	E205	GROTTAGLIE	TA	E370	ISSO	BG	E505	LECCE NEI MARSII	AQ
D903	GANDELLINO	BG	E052	GISSI	CH	E206	GROTTAMINARDA	AV	E371	ISSOGNE	AO	E507	LECCO	LC
D905	GANDINO	BG	E053	GIUGGIANELLO	LE	E207	GROTTAMMARE	AP	E373	ISTRANA	TV	M313	LEDRO	TG
D906	GANDOSSO	BG	E054	GIUGLIANO IN CAMPANIA	NA	E208	GROTTAZZOLINA	FM	E374	ITALA	ME	E509	LEFFE	BN
D907	GANGI	PA	E055	GIULIANA	PA	E209	GROTTE	AG	E375	ITRI	LT	E510	LEGGIANO	VA
D909	GARAGUSO	MT	E057	GIULIANO DI ROMA	FR	E210	GROTTE DI CASTRO	VT	E376	ITTIREDDU	SS	E512	LEGNAGO	VR
D910	GARBAGNA	AL	E056	GIULIANO TEATINO	CH	E212	GROTTERIA	RC	E377	ITTIRI	SS	E514	LEGNANO	MI
D911	GARBAGNA NOVARESE	NO	E058	GIULIANOVA	TE	E213	GROTTOLE	MT	E379	IVREA	TO	E515	LEGNARO	PD
D912	GARBAGNATE MILANESE	MI	E060	GIUNGANO	SA	E214	GROTTOLELLA	AV	E380	IZANO	CR	E517	LEI	NU
D913	GARBAGNATE MONASTERO	LC	E061	GIURDIGNANO	LE	E215	GRUARO	VE	E274	JACURSO	CZ	E518	LEINI	TO
D915	GARDA	VR	E062	GIUSSAGO	PV	E216	GRUGLIASCO	TO	E381	JELSI	CB	E519	LEIVI	GE
D917	GARDONE RIVIERA	BS	E063	GIUSSANO	MB	E217	GRUMELLO CREMONESE ED UNITI	CR	E382	JENNE	RM	E520	LEMIE	TO
D918	GARDONE VAL TROMPIA	BS	E064	GIUSTENICE	SV	E219	GRUMELLO DEL MONTE	BG	E386	JERAGO CON ORAGO	VA	E522	LENDINARA	RO
D920	GARESSIO	CN	E065	GIUSTINO	TN	E221	GRUMENTO NOVA	PZ	E387	JERZU	NU	E523	LENI	ME
D921	GARGALLO	NO	E066	GIUSVALLA	SV	E223	GRUMO APPULA	BA	E388	JESI	AN	E524	LENNA	BG
D923	GARGAZZONE. GARGAZON.	BZ	E067	GIVOLETTO	TO	E224	GRUMO NEVANO	NA	E388	JESOLO	VE	E526	LENO	BS
D924	GARGNANO	BS	E068	GIZZERIA	CZ	E226	GRUMOLO DELLE ABBADESSE	VI	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE	E527	LENOLA	LT
D925	GARLASCO	PV	E069	GLORENZA. GLURNS.	BZ	E227	GUAGNANO	LE	E389	JOPPOLO	VV	E528	LENTA	VC
D926	GARLATE	LC	E071	GODEGA DI SANT'URBANO	TV	E228	GUALDO	MC	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG	E530	LENTATE SUL SEVESO	MO
D927	GARLENDA	SV	E072	GODIASCO SALICE TERME	PV	E229	GUALDO CATTANEO	PG	E391	JOVENCAN	AO	E531	LENTELLA	CH
D928	GARNIGA TERME	TN	E074	GODRANO	PA	E230	GUALDO TADINO	PG	E394	LA CASSA	TO	C562	LENTIAT	BL
D930	GARZENO	CO	E078	GOITTO	MN	E232	GUALTIERI	RE	E423	LA LOGGIA	TO	E532	LENTINI	SR
D931	GARZIGLIANA	TO	E079	GOLASECCA	VA	E233	GUALTIERI SICAMINO'	ME	E425	LA MADDALENA	SS	E535	LEONESSA	RI
D932	GASPERINA	CZ	E081	GOLFERENZO	PV	E234	GUAMAGGIORE	SU	A308	LA MADDELEINE	AO	E536	LEONFORTE	EN
D933	GASSINO TORINESE	TO	M274	GOLFO ARANCI	SS	E235	GUANZATE	CO	E430	LA MORRA	CN	E537	LEPORANO	TA
D934	GATTATICO	RE	E082	GOMBITO	CR	E236	GUARCINO	FR	E458	LA SALLE	AO	E538	LEQUILE	LE
D935	GATTEO	FC	E083	GONARS	UD	E240	GUARDA VENETA	RO	E463	LA SPEZIA	SP	E540	LEQUIO BERRIA	CN
D937	GATTICO	NO	E084	GONI	SU	E237	GUARDABOSONE	VC	E470	LA THUILE	AO	E539	LEQUIO TANARO	CN
D938	GATTINARA	VC	E086	GONNESA	SU	E238	GUARDAMIGLIO	LO	E491	LA VALLE .WENGEN.	BZ	E541	LERCARA FRIDDI	PA
D940	GAVARDO	BS	E087	GONNOSCODINA	OR	E239	GUARDAVALLE	CZ	E490	LA VALLE AGORDINA	BL	E542	LERICI	SP
D941	GAVAZZANA	AL	E085	GONNOSFANDIGA	SU	E241	GUARDEA	TR	M348	LA VALLETTA BRIANZA	LC	E543	LERMA	AL
D942	GAVELLO	RO	D585	GONNOSNO'	OR	E245	GUARDIA LOMBARDI	AV	E392	LABICO	RM	E544	LESA	NO
D943	GAVINERA TERME	BG	E088	GONNOSTRAMATZA	OR	E246	GUARDIA PERTICARA	PZ	E393	LABRO	RI	E546	LESEGNO	CN
D944	GAVI	AL	E089	GONZAGA	MN	E242	GUARDIA PIEMONTESE	CS	E395	LACCHIARELLA	MI	E547	LESIGNO DE' BAGNI	PR
D945	GAVIGNANO	RM	E090	GORDONA	SO	E249	GUARDIA SANFRAMONDI	BN	E396	LACCO AMENO	NA	E549	LESINA	FG
D946	GAVIRATE	VA	E091	GORGA	RM	E243	GUARDIAGRELE	CH	E397	LACEDONIA	AV	E550	LESMO	MB
D947	GAVOI	NU	E092	GORGO AL MONTICANO	TV	E244	GUARDIALFIERA	CB	E398	LACES .LATSCH.	BZ	E551	LESSOLO	TO
D948	GAVORRANO	GR	E093	GORGOGNONE	MT	E248	GUARDIAREGIA	CB	E400	LACONI	OR	M371	LESSONA	BI
D949	GAZZOLO DEGLI IPPOLITI	MN	E094	GORGONZOLA	MI	E250	GUARDISTALLO	PI	M212	LADISPOLI	RM	E553	LESTIZZA	UD
D951	GAZZADA SCHIANO	VA	E096	GORIANO SICOLI	AQ	E251	GUARENE	CN	E401	LAERRO	SS	E554	LETINO	CE
D952	GAZZANIGA	BG	E098	GORIZIA	GO	E252	GUASILA	SU	E402	LAGANADI	RC	E555	LETOJANNI	ME
D956	GAZZO	PD	E101	GORLA MAGGIORE	VA	E253	GUASTALLA	RE	E403	LAGHI	VI	E557	LETTERE	NA
D957	GAZZO VERONESE	VR	E102	GORLA MINORE	VA	E255	GAZZORA	AL	E405	LAGLIO	CO	E558	LETTOMANOPPELLO	PE
D958	GAZZOLA	PC	E100	GORLAGO	BG	E256	GUBBIO	PG	E406	LAGNASCO	CN	E559	LETTOPALENA	CH
D959	GAZZOLO	MN	E103	GORLE	BG	E258	GUDO VISCONTI	MI	E407	LAGO	CS	E560	LEVANTO	SP
D960	GELA	CL	E104	GORNATE-OLONA	VA	E259	GUGLIONESI	CB	E409	LAGONEGRO	PZ	E562	LEVATE	BG
D961	GEMMANO	RN	E106	GORNO	BG	E261	GUIDIZOLO	MN	E410	LAGOSANTO	FE	E563	LEVERANO	LE
D962	GEMONIA DEL FRIULI	UD	E107	GORO	FE	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM	E412	LAGUNDO .ALGUND.	BZ	E564	LEVICE	CN
D963	GEMONIO	VA	E109	GORRETO	GE	E264	GUIGLIA	MO	E414	LAIGUEGLIA	SV	E565	LEVICO TERME	TN
D964	GENAZZANO	RM	E111	GORZEGNO	CN	E266	GUILMI	CH	E415	LAINATE	MI	E566	LEVONE	MI
D965	GENGA	AN	E113	GOSALDO	BL	E269	GURRO	VB	E416	LAINO	CO	E569	LEZZENO	CO
D966	GENIVOLTA	CR	E114	GOSSOLENGO	PC	E270	GUSPINI	SU	E417	LAINO BORGO	CS	E570	LIBERI	CE
D967	GENOLA	CN	E115	GOTTASECCA	CN	E271	GUSSAGO	BS	E419	LAINO CASTELLO	CS	E571	LIBRIZZI	ME
D968	GENONI	SU	E116	GOTTOLENGO	BS	E272	GUSSOLA	CR	E420	LAION LAJEN.	BZ	E573	LICATA	AG
D969	GENOVA	GE	E118	GOVONE	CN	E273	HONE	AO	E421	LAVES .LEIFERS.	BZ	E574	LICCIANA NARDI	MS
D970	GENURI	SU	E120	GOZZANO	NO	E280	IDRO	BS	E413	LAIATICO	PI	E576	LICENZA	RM
D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ	E122	GRADARA	PU	E281	IGLESIAS	SU	E422	LALLIO	BG	E578	LICODIA EUBEIA	CT
D972	GENZANO DI ROMA	RM	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E282	IGLIANO	CN	E424	LAMA DEI PELIGNI	CH	E581	LIERNA	LC
D974	GERA LARIO	CO	E125	GRADO	GO</									

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
E606	LIPARI	ME	E764	LUSON LUESEN.	BZ	E910	MARANO LAGUNARE	UD	F054	MATINO	LE	F210	MILITELLO ROSMARINO	ME
E607	LIPOMO	CO	E767	LUSTRA	SA	E914	MARANO MARCHESATO	CS	F055	MATRICE	CB	F213	MILLESIMO	SV
E608	LIRIO	PV	E769	LUVINATE	VA	E915	MARANO PRINCIPATO	CS	F058	MATTIE	TO	F214	MILÒ	CT
E610	LISCATE	MI	E770	LUZZANA	BG	E905	MARANO SUL PANARO	MO	F059	MATTINATA	FG	F216	MILZANO	BS
E611	LISCIA	CH	E772	LUZZARA	RE	E907	MARANO TICINO	NO	F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F217	MINEO	CT
E613	LISCIANO NICCONE	PG	E773	LUZZI	CS	E912	MARANO VICENTINO	VI	F063	MAZZANO	BS	F218	MINERBE	VR
E615	LISIO	CN	M339	MACCAGNO CON PINO E VEDDASCA	VA	E917	MARANZANA	AT	F064	MAZZANO ROMANO	RM	F219	MINERBIO	BO
E617	LISSONE	MB	E777	MACCASTORNA	LO	E919	MARATEA	PZ	F065	MAZZARINO	CL	F221	MINERVINO DI LECCE	LE
E620	LIVERI	NA	E778	MACCHIA DISERNIA	IS	E921	MARCALLÒ CON CASONE	MI	F066	MAZZARRA' SANT'ANDREA	ME	F220	MINERVINO MURGE	BT
E621	LIVIGNO	SO	E780	MACCHIA VALFORTORE	CB	E922	MARCARIA	MN	M271	MAZZARRONE	CT	F223	MINORI	SA
E622	LIVINALONGO DEL COL DI LANA	BL	E779	MACCHIAGODENA	IS	E923	MARCONDEUSA	CZ	F067	MAZZE'	TO	F224	MINTURNO	LT
E623	LIVO	CO	E782	MACCELLO	TO	E924	MARCELLINA	RM	F068	MAZZIN	TN	F225	MINUCCIANO	LU
E624	LIVO	TN	E783	MACERATA	MC	E925	MARCELLINARA	CZ	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F226	MIOGLIA	SV
E625	LIVORNO	LI	E784	MACERATA CAMPANIA	CE	E927	MARCESELLI	RI	F074	MEANA DI SUSA	TO	F229	MIRA	VE
E626	LIVORNO FERRARIS	VC	E785	MACERATA FELTRIA	PU	E928	MARCHENO	BS	F073	MEANA SARDO	NU	F230	MIRABELLA ECLANO	AV
E627	LIVRAGA	LO	E786	MACHERIO	MB	E929	MARCHIROLO	VA	F078	MEDA	MB	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT
E629	LIZZANELLO	LE	E787	MACLODIO	BS	E930	MARCIANA	LI	F080	MEDE	PV	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL
E630	LIZZANO	TA	E788	MACOMER	NU	E931	MARGIANA MARINA	LI	F081	MEDEA	GO	F233	MIRABELLO SANITICO	CB
A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	E789	MACRA	CN	E932	MARCIANESE	CE	F082	MEDESANO	PR	F238	MIRADOLO TERME	PV
E632	LOANO	SV	E790	MAGNAGNA	VB	E933	MARCIANO DELLA CHIANA	AR	F083	MEDICINA	BO	F239	MIRANDA	IS
E633	LOAZZOLO	AT	E791	MADDALONI	CE	E934	MARCONIG	PV	F084	MEDIGLIA	MI	F240	MIRANDOLA	MO
E635	LOCANA	TO	E342	MADESIMO	SO	E936	MARCON	VE	F085	MEDOLAGO	BG	F241	MIRANO	VE
E639	LOCATE DI TRIULZI	MI	E793	MADIGNANO	CR	E938	MAREBBE ENNEBERG.	BZ	F086	MEDOLE	MN	F242	MIRTO	ME
E638	LOCATE VARESINO	CO	E794	MADONE	BG	E939	MARENE	CN	F087	MEDOLLA	MO	F244	MISANO ADRIATICO	RN
E640	LOCATELLO	BG	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E940	MARENO DI PIAVE	TV	F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG
E644	LOCERI	NU	M357	MADRUSO	TN	E941	MARENTINO	TO	F089	MEDUNO	PN	F246	MISILMERI	PA
E645	LOCOROTONDO	BA	E798	MAENZA	LT	E944	MARETTO	AT	F091	MEGLIADINO SAN FIDENZIO	PD	F247	MISINTO	MB
D976	LOCRI	RC	E799	MARFALDA	CB	E945	MARGARITA	CN	F092	MEGLIADINO SAN VITALE	PD	F248	MISSAGLIA	LC
E646	LOCULI	NU	E800	MAGASA	BS	E946	MARGHERITA DI SAVOIA	BT	F093	MEINA	NO	F249	MISSANELLO	PZ
E647	LODE'	NU	E801	MAGENTA	MI	E947	MARGNO	LC	F094	MEL	BL	F250	MISTERBIANCO	CT
E648	LODI	LO	E803	MAGGIORA	NO	E949	MARIANA MANTOVANA	MN	F095	MELARA	RO	F251	MISTRETTA	ME
E651	LODI VECCHIO	LO	E804	MAGHERNO	PV	E951	MARIANO COMENSE	CO	F096	MELAZZO	AL	F254	MOASCA	AT
E649	LODINE	NU	E805	MAGIONE	PG	E952	MARIANO DEL FRIULI	GO	F097	MELDOLA	FC	F256	MOCONESI	GE
E652	LODRINO	BS	E806	MAGISANO	CZ	E953	MARIANOPOLI	CL	F098	MELE	GE	F257	MODENA	MO
E654	LOGRATO	BS	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	E954	MARIGLIANELLA	NA	F100	MELEGNANO	MI	F258	MODICA	RG
E655	LOIANO	BO	E808	MAGLIANO ALPI	CN	E955	MARIGLIANO	NA	F101	MELENDUGNO	LE	F259	MODIGLIANA	FC
M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	SS	E811	MAGLIANO DE' MARSÌ	AQ	E956	MARINA DI GIOIOSA IONICA	RC	F102	MELETI	LO	F261	MODELO	OR
E656	LOMAGNA	LC	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	E957	MARINEO	PA	F104	MELFI	PZ	F262	MODUGNO	BA
E659	LOMAZZO	CO	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E958	MARINO	RM	F105	MELICUCCA'	RC	F263	MOENA	TN
E660	LOMBARDORE	TO	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	E959	MARLENGO MARLING.	BZ	F106	MELICUCCO	RC	F265	MOGGIO	LC
E661	LOMBRIASCO	TO	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E960	MARLIANA	PT	F107	MELLILLI	SR	F266	MOGGIO UDINESE	UD
E662	LOMELLO	PV	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E961	MARMENTINO	BS	F108	MELISSA	KR	F267	MOGLIA	MN
E664	LONA LASES	TN	E815	MAGLIE	LE	E962	MARMIROLO	MN	F109	MELISSANO	LE	F268	MOGLIANO	MC
E665	LONATE CEPPINO	VA	E816	MAGLIOLO	SV	E963	MARMORA	CN	F111	MELITO DI NAPOLI	NA	F269	MOGLIANO VENETO	TV
E666	LONATE POZZOLO	VA	E817	MAGLIONE	TO	E965	MARNATE	VA	F112	MELITO DI PORTO SALVO	RC	F270	MOGORELLA	OR
M312	LONATO DEL GARDA	BS	E818	MAGNACAVALLO	MN	E967	MARONE	BS	F110	MELITO IRPINO	AV	F272	MOGORO	OR
E668	LONDA	FI	E819	MAGNAGO	MI	E968	MAROPATI	RC	F113	MELLISSA	BN	F274	MOIANO	BN
E669	LONGANO	IS	E821	MAGNANO	BI	E970	MAROSTICA	VI	F114	MELLE	CN	F275	MOIMACCO	UD
E671	LONGARE	VI	E820	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E971	MARRADI	FI	F115	MELLO	SO	F277	MOIO ALCANTARA	ME
M342	LONGARONE	BL	E825	MAGOMADAS	OR	E972	MARRUBIU	OR	F117	MELPIGNANO	LE	F276	MOIO DE' CALVI	BG
E673	LONGHENA	BS	E829	MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO MAR-	BZ	E973	MARSAGLIA	CN	F118	MELTINA MOELTEN.	BZ	F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA
E674	LONGI	ME	GREID AN DE	BZ	E974	MARSALA	TP	F119	MELZO	MI	F279	MOIOLA	CN	
E675	LONGIANO	FC	E830	MAGREGLIO	CO	E975	MARSCIANO	PG	F120	MENAGGIO	CO	F280	MOLA DI BARI	BA
E677	LONGOBARDI	CS	E834	MAIDA	CZ	E976	MARSCICO NUOVO	PZ	F122	MENCONICO	PV	F281	MOLARE	AL
E678	LONGOBUCCO	CS	E835	MAIERA'	CS	E977	MARSICOVETERE	PZ	F123	MENDATICA	IM	F283	MOLAZZANA	LU
E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E836	MAIERATO	VV	E978	MARTA	VT	F125	MENDICINO	CS	F284	MOLFETTA	BA
E681	LONGONE SABINO	RI	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	E979	MARTANO	LE	F126	MENFI	AG	M255	MOLINA ATERNO	AQ
E682	LONGO	VI	E838	MAIOLO	RN	E980	MARTELLAGO	VE	F127	MENTANA	RM	F287	MOLINARA	BN
E683	LORANZE'	TO	E839	MAIORI	SA	E981	MARTELLA MARTELL	BZ	F130	MEOLO	VE	F288	MOLINELLA	BO
E684	LOREGGIA	PD	E840	MAIRAGO	LO	E982	MARTIGNACCO	UD	F131	MERANA	AL	F290	MOLINI DI TRIORA	IM
E685	LOREGGIA	VB	E841	MAIRANO	BS	E983	MARTIGNANA DI PO	CR	F132	MERANO MERAN.	BZ	F293	MOLINO DEI TORTI	AL
E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E842	MAISSANA	SP	E984	MARTIGNANO	LE	F133	MERATE	LC	F294	MOLISE	CB
E689	LOREO	RO	E833	MAJANO	UD	E986	MARTINA FRANCA	TA	F134	MERCALLO	VA	F295	MOLITERNO	PZ
E690	LORETO	AN	E843	MALAGNINO	CR	E987	MARTINENGO	BG	F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU	F297	MOLLIA	VC
E691	LORETO APRUTINO	PE	E844	MALALBERGO	BO	E988	MARTINIANA PO	CN	F136	MERCATINO CONCA	PU	F301	MOLOCHIO	RC
E692	LORIA	TV	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	E989	MARTINSICURO	TE	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA	F304	MOLTENO	LC
E693	LORO CIUFFENNA	AR	E848	MALCESINE	VR	E990	MARTIRANO	CZ	F139	MERCATO SARACENO	FC	F305	MOLTRASIO	CO
E694	LORO PICENO	MC	E850	MALE'	TN	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CZ	F140	MERCENASCO	TO	F306	MOLVENA	VI
E695	LORSICA	GE	E851	MALLEGRO	BS	E992	MARTIS	SS	F141	MERCOGLIANO	AV	F307	MOLVENO	TN
E698	LOSINE	BS	E852	MALEO	LO	E993	MARTONE	RC	F144	MERETO DI TOMBA	UD	F308	MOMBALDONE	AT
E700	LOTZORAI	NU	E853	MALESCO	VB	E994	MARUDDO	LO	F145	MERGO	AN	F309	MOMBARCARO	CN
E704	LOVERE	BG	E854	MALETTO	CT	E995	MARUGGIO	TA	F146	MERGOZZO	VB	F310	MOMBAROCCIO	PU
E705	LOVERO	SO	E855	MALFA	ME	B689	MARZABOTTO	BO	F147	MERI'	ME	F311	MOMBARUZZO	AT
E706	LOZIO	BS	E856	MALGESSO	VA	E999	MARZANO	PV	F148	MERLARA	PD	F312	MOMBASIGLIO	CN
E707	LOZZA	VA	E858	MALGRATE	LC	E998	MARZANO APPIO	CE	F149	MERLINO	LO	F315	MOMBELLO DI TORINO	TO
E709	LOZZO ATESTINO	PD	E859	MALITO	CS	E997	MARZANO DI NOLA	AV	F151	MERONE	CO	F313	MOMBELLO MONFERRATO	AL
E708	LOZZO DI CADORE	BL	E860	MALLARE	SV	F001	MARZI	CS	F152	MESAGNE	BR	F316	MOMBERCELLI	AT
E711	LOZZOLO	VC	E862	MALLES VENOSTA. MAL.S.	BZ	F002	MARZIO	VA	F153	MESE	SO	F317	MOMO	NO
E712	LU	AL	E863	MALNATE	VA	M270	MASAINAS	SU	F154	MESENZANA	VA	F318	MOMPANTERO	TO
E713	LUBRIANO	VT	E864	MALO	VI	F003	MASATE	MI	F155	MESERO	MI	F319	MOMPEO	RI
E715	LUCCA	LU	E865	MALONNO	BS	F004	MASCALI	CT	F156	MESOLA	FE	F320	MOMPERONE	AL
E714	LUCCA SICULA	AG	E866	MALOSCO	TN	F005	MASCALUCIA	CT	F157	MESORACA	KR	F322	MONACILIONI	CB
E716	LUCERA	FG	E868	MALTIGNANO	AP	F006	MASCHITO	PZ	F158	MESSINA	ME	F323	MONALE	ME
E718	LUCIGNANO	IR	E869	MALVAGNA	ME	F007	MASCIAGO PRIMO	VA	F161	MESTRINO	PD	F324	MONASTERACE	RC
E719	LUCINASCO	AM	E870	MALVICINO	AL	F009	MASER	TV	F162	META	NA	F325	MONASTERO BORMIDA	AT
E722	LUCITO	CB	E872	MALVITO	CS	F010	MASERA	VB	F164	MEUGLIANO	TO	F327	MONASTERO DI LANZO	TO
E723	LUCO DEI MARSÌ	AQ	E873	MAMMOLA	RC	F011	MASERA' DI PADOVA	PD	F165	MEZZAGO	MB	F326	MONASTERO DI VASCO	CN
E724	LUCOLI	AQ	E874	MAMOIADA	NU	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV	F168	MEZZANA	TN	F328	MONASTEROLO CASOTTO	CN
E726	LUGAGNANO VAL D'ARDA	PC	E875	MANCIANO	GR	F013	MASI	PD	F170	MEZZANA BIGLI	PV	F329	MONASTEROLO DEL CASTELLO	BG
E727	LUGNACCO	TO	E876	MANDANICI	ME	F016	MASI TORELLO	FE	F167	MEZZANA MORTIGLIENGO	BI	F330	MONASTEROLO DI SAVIGLIANO	CN
E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	E877	MANDAS	SU	F015	MASIO	AL	F171	MEZZANA RABATONE	PV	F332	MONASTER DI TREVISO	TV
E730	LUGO	RA	E878	MANDATORICCIO	CS	F017	MASLIANICO	CO	F172	MEZZANE DI SOTTO	VR	F333	MONASTR	SU
E731	LUGO DI VICENZA	VI	B632	MANDELA	RM	F019	MASON VICENTINO	VI	F173	MEZZANEGO	GE	F335	MONCALIERI	TO
E734	LUINO	VA	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F020	MASONE	GE	F174	MEZZANI	PR	F336	MONCALVO	AT
E735	LUISAGO	CO	E880	MANDELLO VITTA	NO	F023	MASSA	MS	F175	MEZZANINO	PV	D653	MONCENISIO	TO
E736	LULA	NU	E882	MANDURIA	TA	F022	MASSA D'ALBE	AQ	F176	MEZZANO	TN	F337	MONCESTINO	AL
E737	LUMARZO	GE	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	M289	MASSA DI SOMMA	NA	F182	MEZZENILE	TO	F338	MONCHIERO	CN
E738	LUMEZZANE	BS	E884	MANERBIO	BS	F025	MASSA E COZZILE	PT	F183	MEZZOCORONA	TN	F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR
E742	LUNAMATRONA	SU	E885	MANFREDONIA	FG	F021	MASSA FERMANA	FM	F184	MEZZOJUSO	PA	F342	MONCRIVELLO	VC
E743	LUNANO	PU	E887	MANGO	CN	F029	MASSA LOMBARDA	RA	F186	MEZZOLDO	BG	F343	MONCUCCO TORINESE	AL
B387	LUNGAVILLA	PV	E888	MANGONE	CS	F030	MASSA LUBRENSE	NA	F187	MEZZOLOMBARDO	TN	F346	MONDAINO	RN
E745	LUNGRO	CS	M283	MANIACE	CT	F032	MASSA MARITTIMA	GR	F188	MEZZOMERICO	NO	F347	MONDAVIO	PU
G143	LUNI	SP	E889	MANIAGO	PN	F024	MASSA MARTANA	PG	F189					

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
BZ			F484	MONTECRETO	MO	F668	MONTECINO	FC	F616	MURO LECCESE	LE	F967	NOVI VELIA	SA
F372	MONGUZZO	CO	F487	MONTECINOVE	AP	F672	MONTECELLI BRUSATI	BS	F817	MURO LUCANO	PZ	F968	NOVIGLIO	MI
F373	MONIGA DEL GARDA	BS	F489	MONTEDEORO	CL	F671	MONTECELLI D'ONGINA	PC	F818	MUROS	SS	F970	NOVOLI	LE
F374	MONLEALE	AL	F491	MONTEFALCIONE	AV	F670	MONTECELLI PAVESE	PV	F820	MUSCOLINE	BS	F972	NUCETTO	CN
F375	MONNO	BS	F492	MONTEFALCO	PG	F674	MONTECELLO BRIANZA	LC	F822	MUSEI	SU	F975	NUGHEDU SAN NICOLO'	SS
F376	MONOPOLI	BA	F493	MONTEFALCONE APPENNINO	FM	F675	MONTECELLO CONTE OTTO	VI	F826	MUSILE DI PIAVE	VE	F974	NUGHEDU SANTA VITTORIA	OR
F377	MONREALE	PA	F494	MONTEFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F669	MONTECELLO D'ALBA	CN	F828	MUSSO	CO	F976	NULE	SS
F378	MONRUPINO	TS	F495	MONTEFALCONE NEL SANNIO	CB	F471	MONTECHIARI	BS	F829	MUSSOLENTE	VI	F977	NULVI	SS
F379	MONSAMPIETRO MORICO	FM	F496	MONTEFALCO	MC	F676	MONTECHIANO	SI	F830	MUSSOMELI	CL	F978	NUMANA	AN
F380	MONSAMPOLO DEL TRONTO	AP	F497	MONTEFELCINO	PU	F677	MONTECHIARI	GR	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	F979	NUORO	SU
F381	MONSANO	AN	F498	MONTEFERRANTE	CH	M302	MONTECIGLIO MONFERRATO	AT	F833	MUZZANO	BI	F980	NURACHI	OR
F382	MONSELICE	PD	F499	MONTEFIASCONE	VT	F679	MONTEGIONE	MS	F835	NAGO-TORBOLE	TN	F981	NURAGUS	SU
F383	MONSERRATO	CA	F500	MONTEFINO	TE	F680	MONTERONE	BS	F836	NALLES-NALS.	BZ	F982	NURALLAO	SU
F384	MONSUMMANO TERME	PT	F502	MONTEFIORE DELLA CONCA	RN	F367	MONTOJUVET	AO	F838	NANTO	VI	F983	NURAMINIS	SU
F385	MONTA	CN	F501	MONTEFIORE DELL'ASO	AP	F681	MONTODINE	CR	F839	NANOLI	NA	F985	NURECI	OR
F386	MONTABONE	AT	F503	MONTEFIORINO	MO	F682	MONTOGGIO	GE	F840	NARBOLIA	OR	F986	NURRI	SU
F387	MONTACUTO	AL	F504	MONTEFLAVIO	RM	F685	MONTEONE	PG	F841	NARCAO	SU	F987	NUS	AO
F390	MONTAFIA	AT	F507	MONTEFORTE CILENTO	SA	F687	MONTOPODI DI SABINA	RI	F842	NARDO	LE	F988	NUSCO	AV
F391	MONTAGANO	CB	F508	MONTEFORTE D'ALPONE	VR	F686	MONTOPODI IN VAL D'ARNO	PI	F843	NARDODIPACE	VV	F989	NUVOLENTO	BS
F392	MONTAGNA. MONTAN.	BZ	F506	MONTEFORTE IRPINO	AV	F688	MONTORFANO	CO	F844	NARNI	TR	F990	NUVOLERA	BS
F393	MONTAGNA IN VALTELLINA	SO	F509	MONTEFORTINO	FM	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE	F845	NARO	AG	F991	NUXIS	SU
F394	MONTAGNANA	PD	F510	MONTEFRANCO	TR	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F846	NARZOLE	CN	F992	OCCHIEPPO INFERIORE	BI
F395	MONTAGNAREALE	ME	F511	MONTEFREDDANE	AV	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F847	NASINO	SV	F993	OCCHIEPPO SUPERIORE	BI
F397	MONTAGUTO	AV	F512	MONTEFUSCO	AV	M330	MONTORO	AV	F848	NASO	ME	F994	OCCHIOBELLO	RO
F398	MONTAIONE	FI	F513	MONTEGABBIONE	TR	F696	MONTORO VICENTINO	VI	F849	NATURNO. NATURNIS.	BZ	F995	OCCHIANO	AL
F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F514	MONTEGALDA	VI	F697	MONTOTTONNE	FM	F851	NAVE	BS	F996	OCRE	VA
F399	MONTALBANO JONICO	MT	F515	MONTEGALDELLA	VI	F698	MONTRESTA	OR	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	F997	ODALENGO GRANDE	AL
M378	MONTALCINO	SI	F516	MONTEGALLO	AP	F701	MONTU BECCARIA	PV	F852	NAVELLI	AQ	F998	ODALENGO PICCOLO	AL
F403	MONTALDEO	AL	F518	MONTEGIOCO	AL	F703	MONVALLE	VA	F856	NAZ-SCIAVES. NATZ-SCHABS.	BZ	F999	ODERZO	TV
F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F519	MONTEGIORDANO	CS	F704	MONZA	MB	F857	NAZZANO	RM	G001	ODOLO	BS
F405	MONTALDO DI MONDOVI'	CN	F520	MONTEGIORGIO	FM	F705	MONZAMBANO	MN	F858	NE	GE	G002	OFENA	AQ
F408	MONTALDO ROERO	CN	F522	MONTEGRANARO	FM	F706	MONZUNO	BO	F859	NEBBIUNO	NO	G003	OFFANGA	AN
F409	MONTALDO SCARAMPI	AT	F523	MONTEGRIDOLFO	RN	F708	MORANO CALABRO	CS	F861	NEGRANO	VR	G004	OFFANENGO	CR
F407	MONTALDO TORINESE	TO	F526	MONTEGRINO VALTRAVAGLIA	VA	F707	MORANO SUL PO	AL	F862	NEIRONE	GE	G005	OFFIDA	AP
F410	MONTALE	PT	F527	MONTEGROSSO D'ASTI	AT	F709	MORANSENGO	AT	F863	NEIRVE	CN	G006	OFFLAGA	BS
F411	MONTALENGHE	TO	F528	MONTEGROSSO PIAN LATTE	IM	F710	MORARO	GO	F864	NEMBRO	BG	G007	OGGEBBIO	VA
F414	MONTALEGRO	AG	F529	MONTEGROTTO TERME	PD	F711	MORAZZONE	VA	F865	NEMI	RM	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VB
F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F531	MONTEIASI	TA	F712	MORBEGNO	SO	F866	NEMOLI	PZ	G009	OGGIONA	LC
F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F533	MONTELABBATE	PU	F713	MORBELLO	AL	F867	NEONELI	OR	G010	OGLIANICO	TO
F420	MONTALTO DORA	TO	F534	MONTELANICO	RM	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE	F868	NEPI	VT	G011	OGLIASTRO CILENTO	SA
F406	MONTALTO LIGURE	IM	F535	MONTELANIANO	CH	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F870	NERETO	TE	G015	OLBIA	SS
F417	MONTALTO PAVESE	PV	F536	MONTELEONE DI FERMO	FM	F717	MORCONE	BN	F871	NEROLA	RM	G016	OLCENENGO	VC
F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F538	MONTELEONE DI PUGLIA	FG	F718	MORDANO	BO	F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV	G018	OLDENICO	VC
F422	MONTANARO	TO	F540	MONTELEONE DI SPOLETO	PG	F720	MORENGO	BG	F874	NERVIANO	MI	G019	OLEGGIO	NO
F423	MONTANARO LOMBARDO	LO	F543	MONTELEONE D'ORVIETO	TR	F721	MORES	SS	F876	NESPOLO	RI	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F424	MONTANERA	CN	F542	MONTELEONE ROCCA DORIA	SS	F722	MORESCO	FM	F877	NESSO	CO	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F426	MONTANO ANTILIA	SA	F541	MONTELEONE SABINO	RI	F723	MORRETTA	CN	F878	NETRO	BI	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F427	MONTANO LUCIGNO	CO	F544	MONTELEPRE	PA	F724	MORFASSO	PC	F880	NETTUNO	RM	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA
F428	MONTAPPONE	FM	F545	MONTelibretti	RM	F725	MORGANO	TV	F881	NEVIANO	LE	G025	OLGIATE COMASCO	CO
F429	MONTAQUILA	IS	F546	MONTELLA	AV	F726	MORGEX	AO	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G026	OLGIATE MOLGORA	LC
F430	MONTASOLA	RI	F547	MONTELLO	BG	F727	MORGONGIORI	OR	F883	NEVIGLIE	CN	G028	OLGIATE OLONA	VA
F432	MONTAURIO	CZ	F548	MONTELONGO	CB	F728	MORI	TN	F884	NIARDO	BS	G030	OLGINATE	LC
F433	MONTAZZOLI	CH	F549	MONTEPARO	FM	F729	MORIANO DELLA BATTAGLIA	TV	F885	NIBBIANO	PC	G031	OLIENA	NU
F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F550	MONTELUPO ALBESE	CN	F730	MORICONE	RM	F886	NIBIOLA	NO	G032	OLIVA GESSI	PV
F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F551	MONTELUPO FIORENTINO	FI	F731	MORIGERATI	SA	F887	NIBIONNO	LC	G034	OLIVADI	CZ
F460	MONTE CAVALLO	MC	F552	MONTELUPONE	MC	D033	MORIMONDO	MI	F889	NICHELINO	TO	G036	OLIVERI	ME
F467	MONTE CERIGNONE	PU	F553	MONTEMAGGIORE BELSITO	PA	F732	MORINO	AQ	F890	NICOLOSI	CT	G039	OLIVETO CITRA	SA
F477	MONTE COMPATRI	RM	F556	MONTEMAGNO	AT	F733	MORIONDO TORINESE	TO	F891	NICORVO	PV	G040	OLIVETO LARIO	LC
F434	MONTE CREMASCO	CR	F558	MONTEMALE DI CUNEO	CN	F734	MORLUPO	RM	F892	NICOSIA	EN	G037	OLIVETO LUCANO	MT
F486	MONTE DI MALO	VI	F559	MONTEMARANO	AV	F735	MORMANO	CS	F893	NICOTERA	VV	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F488	MONTE DI PROCIDA	NA	F560	MONTEMARCIANO	AN	F736	MORRANO	VA	F894	NIELLA BELBO	CN	G042	OLIVOLA	AL
F517	MONTE GIBERTO	FM	F562	MONTEMARZINO	AL	F737	MORNESE	AL	F895	NIELLA TANARO	CN	G043	OLLASTRA	OR
F524	MONTE GRIMANO TERME	PU	F563	MONTEMESOLA	TA	F738	MORNICCO AL SERIO	BG	F898	NIMIS	UD	G044	OLLOLAI	OR
F532	MONTE ISOLA	BS	F564	MONTEMEZZO	CO	F739	MORNICCO LOSANA	PV	F899	NISCEMI	CL	G045	OLLMONT	AO
F561	MONTE MARENZO	LC	F565	MONTEMIGNAIO	AR	F740	MOROLO	FR	F900	NISSORIA	EN	G046	OLMEDO	SS
F589	MONTE PORZIO	PU	F566	MONTEMIETTO	AV	F743	MOROZZO	CN	F901	NIZZA DI SICILIA	ME	G047	OLMENETA	CR
F590	MONTE PORZIO CATONE	RM	F568	MONTEMILONE	PZ	F744	MORRA DE SANCTIS	AV	F902	NOZZA MONFERRATO	AT	G049	OLMO AL BREMBO	BG
F599	MONTE RINALDO	FM	F569	MONTEMITRO	CB	F745	MORRO D'ALBA	AN	F904	NOZZA	VE	G048	OLMO GENTILE	AT
F600	MONTE ROBERTO	AN	F570	MONTEMONACO	AP	F747	MORRO D'ORO	TE	F906	NOASCA	TE	G050	OLTRE IL COLLE	BG
F603	MONTE ROMANO	VT	F572	MONTEMURLO	PO	F746	MORRO REATINO	RI	F907	NOCARA	CS	G054	OLTRESSENDA ALTA	BG
F616	MONTE SAN BIAGIO	LT	F573	MONTEMURRO	PZ	F748	MORRONE DEL SANNIO	CB	F908	NOCCIANO	PE	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO
F618	MONTE SAN GIACOMO	SA	F574	MONTENARS	UD	F749	MORROVALLE	MC	F912	NOCERA INFERIORE	SA	G058	OLZAI	NU
F620	MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO	FR	F576	MONTENERO DI BISACCIA	CB	F750	MORSANO AL TAGLIAMENTO	PN	F913	NOCERA SUPERIORE	SA	G061	OME	BS
F619	MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA	RI	F579	MONTENERO SABINO	RI	F751	MORSASCO	AL	F910	NOCERA TERINESE	CZ	G062	OMEGNA	VC
F621	MONTE SAN GIUSTO	MC	F580	MONTENERO VAL COCCIARA	IS	F754	MORTARA	PV	F911	NOCERA UMBRA	PG	G063	OMIGNANO	SA
F622	MONTE SAN MARTINO	MC	F578	MONTENERODOMO	CH	F756	MORTEGLIANO	UD	F914	NOCTO	PR	G064	ONANI'	NU
F626	MONTE SAN PIETRANGELI	FM	F582	MONTEODORISIO	CH	F758	MORTERONE	LC	F915	NOCI	BA	G065	ONANO	VT
F627	MONTE SAN PIETRO	BO	F586	MONTEOPANE	CZ	F760	MORUZZO	UD	F916	NOCIGLIA	LE	G066	ONCINO	CN
F628	MONTE SAN SAVINO	AR	F587	MONTEPARANO	TA	F761	MOSCAZZANO	CR	F917	NOEPOLI	PZ	G068	ONETA	BG
F634	MONTE SAN VITO	AN	F591	MONTEPRANDONE	AP	F762	MOSCHIANO	AV	F918	NOGARA	VR	G070	ONIFA	NU
F629	MONTE SANTA MARIA TIBERINA	PG	F592	MONTEPULCIANO	SI	F764	MOSCIANO SANTANGELO	TE	F920	NOGAREDO	TN	G071	ONIFERI	NU
F631	MONTE SANT'ANGELO	FG	F594	MONTERCHI	AR	F765	MOSCIFO	PE	F921	NOGAROLE ROCCA	VR	G074	ONO SAN PIETRO	BS
F653	MONTE URANO	FM	F595	MONTEREALE	AQ	F766	MOSSO IN PASSIRIA. MOOS IN PASSEIER.	BZ	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G075	ONORE	BG
F664	MONTE VIDON COMBATTE	FM	F596	MONTEREALE VALCELLINA	PN	F767	MOSSA	GO	F923	NOICATTARO	BA	G076	ONZO	SV
F665	MONTE VIDON CORRADO	FM	F597	MONTERENZIO	BO	F768	MOSSANO	VI	F924	NOLA	NA	G078	OPERA	MI
F440	MONTEBELLO DELLA BATTAGLIA	PV	F598	MONTERIGGIONI	SI	M304	MOSSO	BI	F925	NOLE	SV	G079	OPI	VR
F441	MONTEBELLO DI BERTONA	PE	F601	MONTERODUNI	IS	F771	MOTTA BALUFFI	CR	F926	NOLI	SV	G080	OPPEANO	AQ
D746	MONTEBELLO IONICO	RC	F605	MONTERONI D'ARBIA	SI	F772	MOTTA CAMASTRA	ME	F927	NO MAGLIO	TO	G081	OPPIDO LUCANO	PZ
B268	MONTEBELLO SUL SANGRO	CH	F604	MONTERONI DI LECCO	LE	F773	MOTTA D'AFFERMO	ME	F929	NOMI	TN	G082	OPPIDO MAMERTINA	RC
F442	MONTEBELLO VICENTINO	VI	F606	MONTEROSI	VT	F774	MOTTA DE' CONTI	VC	F930	NONANTOLA	MO	G083	ORA AUER.	BZ
F443	MONTEBELLUNA	TV	F609	MONTEROSSO AL MARE	SP	F770	MOTTA DI LIVENZA	TV	F931	NONE	TO	G084	ORANI	NU
F445	MONTEBRUNO	GE	F610	MONTEROSSO ALMO	RG	F777	MOTTA MONTECORVINO	FG	F932	NONIO	VB	G086	ORATINO	CB
F446	MONTEBUONO	RI	F607	MONTEROSSO CALABRO	VV	F779	MOTTA SAN GIOVANNI	RC	F933	NORAGUGUME	NU	G087	ORBASSANO	NO
F450	MONTECALVO IN FOGLIA	PU	F608	MONTEROSSO GRANA	CN	F780	MOTTA SANTA LUCIA	CZ	F934	NORBELLO	OR	G088	ORBETTOLO	GR
F448	MONTECALVO IRPINO	AV	F611	MONTEROTONDO	RM	F781	MOTTA SANT'ANASTASIA	CT	F935	NORCIA	PG	G090	ORCIANO PISANO	PI
F449	MONTECALVO VERSIGLIA	PV	F612	MONTEROTONDO MARITTIMO	GR	F783	MOTTA VISCONTI	MI	F937	NORMA	LT	D522	ORCO FEGLIANO	SV
F452	MONTECARLO	LU	F614	MONTERUBBIANO	FM	F775	MOTTAFALONE	CS	F939	NOSATE	MI	M266	ORDONA	FG
F453	MONTECAROTTO	AN	F623	MONTESANO SALENTINO	LE	F776	MOTTALCIATA	BI	F942	NOTARESCO	TE	G093	ORERO	GE
F454	MONTECASSIANO	MC	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	SA	B012	MOTTEGGIANA	MN	F943	NOTO	SR	G095	ORGIANO	VI
F455	MONTECASTELLO	AL	F636	MONTESARCHIO	BN	F784	MOTTA	TA						



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G123	ORSAGO	TV	G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G417	PEGONAGA	MN	G570	PIANORO	BO	G718	PIURO	SO
G124	ORSARA BORMIDA	AL	G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G418	PEIA	BG	G571	PIANSANO	VT	G719	PIVERONE	TO
G125	ORSARA DI PUGLIA	FG	G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G419	PEIO	TN	G572	PIANTEDO	SO	G720	PIZZALE	PV
G126	ORSENGO	CO	G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G420	PELAGO	FI	G574	PIARIO	BG	G721	PIZZIGHETTONE	CR
G128	ORSOGNA	CH	G267	PALAZZOLO ACREIDE	SR	G421	PELLA	NO	G575	PIASCO	CN	G722	PIZZO	VV
G129	ORSOMARSO	CS	G268	PALAZZOLO DELLO STELLA	UD	G424	PELLEGRINO PARMENSE	PR	G576	PIATEDA	SO	G724	PIZZOFERRATO	CH
G130	ORTA DI ATELLA	CE	G264	PALAZZOLO SULL'OGGIO	BS	G426	PELLEZZANO	SA	G577	PIATTO	BI	G726	PIZZOLI	AQ
G131	ORTA NOVA	FG	G266	PALAZZOLO VERCELLESE	VC	G428	PELLIZZANO	TN	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G727	PIZZONE	IS
G134	ORTA SAN GIULIO	NO	G270	PALAZZOLO SUL SENIO	FI	G429	PELLUGO	TN	G580	PIAZZA ARMERINA	EN	G728	PIZZONI	VV
G133	ORTACCESUS	SU	G271	PALENA	CH	G430	PENANGO	AT	G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G729	PLACANICA	RC
G135	ORTE	VT	G272	PALERMITI	CZ	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G583	PIAZZATORRE	BG	G733	PLATACI	CS
G136	ORTELLE	LE	G273	PALERMO	PA	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G587	PIAZZOLO S. BRENTA	PD	G734	PLATANIA	CZ
G137	ORTEZZANO	FM	G274	PALESTRINA	RM	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G588	PIAZZOLO	BG	G735	PLATI	RC
G139	ORTIGNANO RAGGIOLO	AR	G275	PALESTRO	PV	G433	PENNABILLI	RN	G589	PICCIANO	PE	G299	PLAUS PLAUS.	BZ
G140	ORTISEI ST. ULRICH.	BZ	G276	PALIANO	FR	G434	PENNADOMO	CH	G590	PICERNO	PZ	G737	PLESIO	CO
G141	ORTONA	CH	G277	PALIZZI	RC	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH	G591	PICINISCO	FR	G740	PLOGHE	SS
G142	ORTONA DEI MARSII	AQ	G278	PALLAGORIO	KR	G438	PENNE	PE	G592	PICO	FR	G741	PLODIO	SS
G144	ORTOVERO	SV	G280	PALLANZENO	VB	G439	PENTONE	CZ	G593	PIEA	AT	G742	POCAPAGLIA	CN
G145	ORTUCCHIO	AQ	G281	PALLARE	SV	G441	PERANO	CH	G594	PIEDICAVALLO	BI	G743	POCENIA	UD
G146	ORTUERI	NU	G283	PALMA CAMPANIA	NA	G442	PERAROLO DI CADORE	BL	G597	PIEDIMONTE ETNEO	CT	G746	PODENZANA	MS
G147	ORUNE	NU	G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G443	PERCA PERCHA.	BZ	G596	PIEDIMONTE MATESE	CE	G747	PODENZANO	PC
G148	ORVIETO	TR	G284	PALMANOVA	UD	G444	PERCILE	RM	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G749	POFI	FR
B595	ORVINIO	RI	G285	PALMARIGGI	LE	G445	PERDASDEFUGO	NU	G600	PIEDIMULERA	VB	G751	POGGIARDO	LE
G149	ORZINUOVI	BS	G286	PALMAS ARBOREA	OR	G446	PERDAXIUS	SU	G601	PIEGARO	PG	G752	POGGIBONSI	SI
G150	ORZIVECCHI	BS	G288	PALMI	RC	G447	PERDIFUMO	SA	G602	PIENZA	SI	G754	POGGIO A CAIANO	PO
G151	OSASCO	TO	G289	PALMIANO	AP	G449	PERETO	AQ	G603	PIERANICA	CR	G756	POGGIO BUSTONE	RI
G152	OSASIO	TO	G290	PALMOLI	CH	G450	PERFUGAS	SS	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G757	POGGIO CATINO	RI
G153	OSCHIRI	SS	G291	PALO DEL COLLE	BA	G451	PERGINE VALDARNO	BA	G605	PIETRA LIGURE	SV	G761	POGGIO IMPERIALE	FG
G154	OSIDA	NU	G293	PALOMBARA SABINA	RM	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G763	POGGIO MIRTEO	RI
G155	OSIGLIA	SV	G294	PALOMBARO	CH	G453	PERGOLA	PU	G606	PIETRABONDANTE	IS	G764	POGGIO MOIANO	RI
G156	OSILO	SS	G292	PALOMONTE	SA	G454	PERINALDO	IM	G607	PIETRABRUNA	IM	G765	POGGIO NATIVO	RI
G157	OSIMO	AN	G295	PALOSCO	BG	G455	PERITO	SA	G608	PIETRACAMELA	TE	G766	POGGIO PICENZE	AQ
G158	OSINI	NU	G297	PALU'	VR	G456	PERLEDO	LC	G609	PIETRACATELLA	CB	G768	POGGIO RENATICO	FE
G159	OSIO SOPRA	BG	G296	PALU' DEL FERSINA	TN	G457	PERLETTO	CN	G610	PIETRAPIA	CB	G753	POGGIO RUSCO	MN
G160	OSIO SOTTO	BG	G298	PALUDI	CS	G458	PERLO	CN	G611	PIETRADEFUSI	AV	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI
E529	OSIMATE	VA	G300	PALUZZA	UD	G459	PERLOZ	AO	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN
G161	OSNAGO	LC	G302	PAMPARATO	CN	G461	PERNUMIA	PD	G615	PIETRAFITTA	CS	G666	POGGIO SAN VICINO	MC
G163	OSOPPO	UD	G303	PANCALIERI	TO	G463	PEROSA	MI	G616	PIETRAGALLA	PZ	B317	POGGIO SANNITA	IS
G164	OSPEDALETTI	IM	G304	PANCARANA	PV	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G618	PIETRALLINGA	PG	M324	POGGIO TORRIANA	RN
G168	OSPEDALETTO	TN	G305	PANCHIA'	TN	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G620	PIETRAMELARA	CE	G758	POGGIODOMO	PG
G165	OSPEDALETTO D'ALPINOLO	AV	G306	PANDINO	CR	G465	PERRERO	TO	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	G760	POGGIOFIORITO	CH
G167	OSPEDALETTO EUGANEO	PD	G307	PANETTIERI	CS	G469	PERISCO DOSIMO	CR	G621	PIETRANICO	PE	G762	POGGIOMARINO	NA
G166	OSPEDALETTO LODIGIANO	LO	G308	PANICALE	PG	G471	PERTICO	VC	G622	PIETRAPAOLO	CS	G767	POGGIOREALE	TP
G169	OSPITALE DI CADORE	BL	G311	PANNARANO	BN	G474	PERTINGA ALTA	BS	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G769	POGGIORSINI	BA
G170	OSPITALETTO	BS	G312	PANNI	FG	G475	PERTICA BASSA	BS	G624	PIETRAPERZIA	EN	G431	POGGIRIDENTI	SO
G171	OSSAGO LODIGIANO	LO	G315	PANTELLERIA	TP	G476	PERTOSA	SA	G625	PIETRAPORZIO	CN	G772	POGLIANO MILANESE	MI
G173	OSSANA	TN	G316	PANTIGLIATE	MI	G477	PERTUSIO	TO	G626	PIETRARAJA	BN	G773	POGNANA LARIO	CO
G178	OSSI	SS	G317	PAOLA	CS	G478	PERUGIA	PG	G627	PIETRARUBBIA	PU	G774	POGNANO	BG
G179	OSSIMO	BS	G318	PAOLISI	BN	G479	PESARO	PU	G628	PIETRASANTA	LU	G775	POGNO	NO
G181	OSSONA	MI	G320	PAPASIDERO	CS	G480	PESCAGLIA	LU	G629	PIETRASTORNINA	AV	G777	POIRINO	TR
G183	OSTANA	CN	G323	PAPOZZE	RO	G481	PESCANTINA	VR	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G776	POJANA MAGGIORE	VI
G184	OSTELLATO	FE	G324	PARABIAGO	MI	G482	PESCARA	PE	G631	PIETRELCINA	BN	G779	POLAVENO	BS
G185	OSTIANO	CR	G325	PARABITA	LE	G483	PESCAROLO ED UNITI	CR	G636	PIEVE A NIVIOLE	PT	G780	POLCENIGO	PN
G186	OSTIGLIA	MN	G327	PARATICO	BS	G484	PESCASSEROLI	AQ	G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G782	POLESSELLA	RO
F401	OSTRA	AN	G328	PARCINES PARTSCHINS.	BZ	G485	PESCATO	LC	G639	PIEVE DEL CAIRO	PV	M367	POLESINE ZIBELLO	PR
F581	OSTRA VETERE	AN	G330	PARELLA	TO	G486	PESCHIO	IS	M365	PIEVE DI BONO-PREZZO	TN	G784	POLI	RM
G187	OSTUNI	BR	G331	PARENTI	CS	G487	PESCHICI	FG	G642	PIEVE DI CADORE	BL	G785	POLIA	VV
G188	OTRANTO	LE	G333	PALETE	CE	G488	PESCHIERA BORROMEO	MI	G643	PIEVE DI CENTO	BO	G786	POLICORO	MT
G189	OTRICOLI	TR	G334	PARETO	AL	G489	PESCHIERA DEL GARDA	VR	G633	PIEVE DI CORIANO	MN	G787	POLIGNANO A MARE	BA
G191	OTTANA	NU	G335	PARGHELIA	VV	G491	PESCIA	PT	G645	PIEVE DI SOLIGO	TV	G789	POLINAGO	MO
G192	OTTATI	SA	G336	PARLASCO	LC	G492	PESCINA	AQ	G642	PIEVE DI TECO	IM	G790	POLINO	TR
G190	OTTAVIANO	NA	G337	PARMA	PR	G494	PESCO SANNITA	BN	G647	PIEVE D'OLMI	CR	G791	POLISTENA	RC
G193	OTTIGLIO	AL	G338	PARODI LIGURE	AL	G493	PESCOCOSTANZO	AQ	G634	PIEVE EMANUELE	MI	G792	POLLIZI GENEROSA	PA
G194	OTTOBIANO	PV	G339	PAROLO	CN	G495	PESCOLANCIANO	IS	G096	PIEVE FISSIRAGA	LO	G793	POLLA	SA
G195	OTTONE	PC	G340	PAROLISE	AV	G496	PESCOPAGANO	PZ	G648	PIEVE FOSCIANA	LU	G794	POLLEIN	AO
G196	OULX	TO	G342	PARONA	PV	G497	PESCOPENNATARO	IS	G646	PIEVE LIGURE	GE	G795	POLLENA TROCCHIA	NA
G197	OVADA	AL	G344	PARRANO	TR	G498	PESCOROCCHIANO	RI	G650	PIEVE PORTO MORONE	PV	F567	POLLENZA	MC
G198	OVARO	UD	G346	PARRE	BG	G499	PESCOSANSONESCO	PE	G651	PIEVE SAN GIACOMO	CR	G796	POLLICA	SA
G199	OVIGLIO	AL	G347	PARTANNA	TP	G500	PESCOSOLIDO	FR	G653	PIEVE SANTO STEFANO	AR	G797	POLLINA	PA
G200	OVINOLI	AQ	G348	PARTINICO	PA	G502	PESSANO CON BORNAGO	MI	G656	PIEVE TESINO	TN	G798	POLLONE	BI
G201	OVODDA	NU	G349	PARUZZARO	NO	G504	PESSINA CREMONESE	CR	G657	PIEVE TORINA	MC	G799	POLLUTRI	CH
G012	OYACE	AO	G350	PARZANICA	BG	G505	PESSINETTO	TO	G658	PIEVE VERGONTE	VB	G800	POLONGHERA	CN
G202	OZEGNA	TO	G352	PASIAN DI PRATO	UD	G506	PETACCIO	CB	G649	PIEVEPELAGO	MO	G801	POLPENAZZE DEL GARDA	BS
G203	OZIERI	SS	G353	PASIANO DI PORDENONE	PN	G508	PETILIA POLICASTRO	KR	G659	PIGLIO	FR	G802	POLVERARA	PD
G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G354	PASPARDO	BS	G509	PETINA	SA	G660	PIGNA	IM	G803	POLVERIGI	AN
G204	OZZANO MOLFERRATO	AL	G358	PASSERANO MARMORITO	AT	G510	PETRALIA SOPRANA	PA	G662	PIGNATARO INTERAMNA	FR	G804	POMARANACE	PI
G206	OZZERO	MI	G359	PASSIGIANO SUL TRASIMENO	PG	G511	PETRALIA SOTTANA	PA	G661	PIGNATARO MAGGIORE	CE	G805	POMARETTO	TO
G207	PABILLONIS	SU	G361	PASSIRANO	BS	G513	PETRELLA SALTO	RI	G663	PIGNOLA	PZ	G806	POMARICO	MI
G209	PACE DEL MELA	ME	G362	PASTENA	FR	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G664	PIGNONE	SP	G807	POMARO MOLFERRATO	AL
G208	PACECO	TP	G364	PASTORANO	CE	G514	PETRIANO	PU	G665	PIGRA	CO	G808	POMAROLO	TN
G210	PACENTRO	AQ	G365	PASTRENGO	VR	G515	PETRIOLO	MC	G666	PILA	VC	G809	POMBIA	NO
G211	PACHINO	SR	G367	PASTURANA	AL	G516	PETRITOLI	FM	G669	PIMENTEL	SU	G811	POMEZIA	RM
G212	PACIANO	PG	G368	PASTURO	LC	G517	PETRIZZI	CZ	G670	PIMONTE	NA	G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA
G213	PADENGHE SUL GARDA	BS	M269	PATERNO	PZ	G518	PETRONA'	CZ	G671	PINAROLO PO	PV	G813	POMPEI	NA
G215	PADERNA	AL	G371	PATERNO'	CT	M281	PETROSINO	TP	G672	PINASCA	TO	G814	POMPEIANA	IM
G218	PADERNO D'ADDA	LC	G372	PATERNO CALABRO	CS	G519	PETRURO IRPINO	AV	G673	PINCARO	RO	G815	POMPIANO	BS
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G370	PATERNOPOLI	AV	G520	PETTENASCO	NO	G674	PINEROLO	NO	G816	POMPONESCO	MN
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G374	PATRICA	FR	G521	PETTINENGO	BI	F831	PINETO	TE	G817	POMPU	OR
G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G376	PATTADA	SS	G522	PETTINEO	ME	G676	PINO D'ASTI	AT	G818	PONCARALE	BS
G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G377	PATTI	ME	G523	PETTORANELLO DEL MOLISE	IS	G678	PINO TORINESE	TO	G820	PONDERANO	BI
G224	PADOVA	PD	G378	PATU'	LE	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ	G680	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN	G821	PONNA	CO
G225	PADRIA	SS	G379	PAU	OR	G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO	G681	PINZOLO	TN	G822	PONSACCO	PI
M301	PADRU	SS	G381	PALLARO	UD	G526	PEVERAGNO	CN	G682	PIOBIBICO	PU	G823	PONSO	PD
G226	PADULA	SA	G382	PAULI ARBAREI	SU	G528	PEZZANA	VC	G683	PIOBESI D'ALBA	CN	G826	PONT CANAVESE	TO
G227	PADULLI	BN	G384	PAULLATINO	OR	G529	PEZZAZZE	BS	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G825	PONTASSIEVE	FI
G228	PAESANA	CN	G385	PAULLO	MI	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G685	PIODE	VC	G545	PONTOBOSET	AO
G229	PAESE	TV	G386	PAUPISI	BN	G535	PIACENZA	PC	G686	PIOLTELLO	MI	G827	PONTE	BN
G230	PAGANI	SA	G387	PAVAROLO	TO	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	G687	PIOMBINO	LI	G833	PONTE BUGGIANESE	PI
G232	PAGANICO SABINO	RI	G388	PAVIA	PV	G536	PIADENA	CR	G688	PIOMBINO DESE	PD	G842	PONTE DELL'OLIO	PC
G233	PAGAZZANO	BG	G389	PAVIA DI UDINE	UD	G538	PIAGGINE	SA	G690	PIORACO	MC	G844	PONTE DI LEGNO	BS
G234	PAGLIARA	ME	G392	PAVONE CANAVESE	TO	G546	PIAN CAMUNO	BS	G691	PIOSSASCO	TO	G846	PONTE DI PIAVE	TV
G237	PAGLIETTA													

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G850	PONTELONGO	PD	G999	PRATO	PO	H173	RANCIO VALCUIVA	VA	H326	RITTANA	CN	H458	ROCCHETTA A VOLTURNO	IS
G852	PONTENURE	PC	H004	PRATO ALLO STELVIU .PRAD AM STILFSER-	PO	H174	RANCO	VA	H330	RIVA DEL GARDA	TN	H462	ROCCHETTA BELBO	CN
G853	PONTERANICA	BG	JOCH	BZ		H175	RANDAZZO	CT	H331	RIVA DI SOLTO	BG	H461	ROCCHETTA DI VARA	SP
G858	PONTESTURA	AL	H002	PRATO CARNICO	UD	H176	RANICA	BG	H328	RIVA LIGURE	IM	H465	ROCCHETTA E CROCE	CE
G859	PONTEVICO	BS	H001	PRATO SESIA	NO	H177	RANZANICO	BG	H337	RIVA PRESSO CHIERY	TO	H465	ROCCHETTA LIGURE	AL
G860	PONTEY	AO	H007	PRATOLA PELIGNA	AQ	H180	RANZO	IM	H329	RIVA VALDOBBIÀ	VC	H460	ROCCHETTA NERVINA	IM
G861	PONTI	AL	H006	PRATOLA SERRA	AV	H182	RAPAGNANO	FM	H333	RIVALBA	TO	H466	ROCCHETTA PALAFAE	AT
G862	PONTI SUL MINCIO	MN	M329	PRATOVECCHIO STIA	AR	H183	RAPALLO	GE	H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H467	ROCCHETTA SANT'ANTONIO	FG
G864	PONTIDA	BG	H010	PRAVISDOMINI	PN	H184	RAPINO	CH	H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H468	ROCCHETTA TANARO	AT
G865	PONTINIA	LT	G974	PRAY	BI	H185	RAPOLANO TERME	SI	H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H470	RODANO	MI
G866	PONTINVREA	SV	H011	PRAZZO	CN	H186	RAPOLA	PZ	H336	RIVANAZZANO TERME	PV	H472	RODDI	CN
G867	PONTIROLO NUOVO	BG	H014	PRECENICCO	UD	H187	RAPONE	PZ	H338	RIVARA	TO	H473	RODDINO	CN
G869	PONTOGLIO	BS	H015	PRECI	PG	H188	RASSA	VC	H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H474	RODELLO	CN
G870	PONTREMOLI	MS	M344	PREDAPIA	TN	H189	RASUN ANTERSSELVA .RASEN ANTHOLZ.	BZ	H341	RIVAROLO DEL RE ED UNITI	CR	H475	RODENGO .RODENECK.	BZ
G854	PONT-SAINT-MARTIN	AO	H017	PREDAPPIO	FC	H192	RASURA	SO	H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H477	RODENGO SAIANO	BS
G871	PONZA	LT	H018	PREDAZZO	TN	H194	RAVANUSA	AG	H343	RIVARONE	AL	H478	RODERO	CO
G873	PONZANO DI FERMO	FM	H019	PREDOI .PRETTAU.	BZ	H195	RAVARINO	MO	H344	RIVAROSSA	TO	H480	RODI GARGANICO	FG
G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H020	PREDORE	BG	H196	RAVASCETTO	UD	H346	RIVE	VC	H479	RODI MILICI	ME
G874	PONZANO ROMANO	RM	H021	PREDOSA	AL	H198	RAVELLO	SA	H347	RIVE D'ARCANO	UD	H481	RODIGO	MN
G875	PONZANO VENETO	TV	H022	PREGANZIOL	TV	H199	RAVENNA	RA	H348	RIVELLO	PZ	H484	ROE' VOLCIANO	BS
G877	PONZONE	AL	H026	PREGNANA MILANESE	MI	H200	RAVEO	UD	H350	RIVERGARO	PC	H485	ROFRANO	SA
G878	POPOLI	PE	H027	PRELA'	IM	H202	RAVISCANINA	CE	M317	RIVIGNANO TEOR	UD	H486	ROGENO	LC
G879	POPPI	AR	H028	PREMANA	LC	H203	RE	VB	H353	RIVISONDOLI	AQ	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS
G881	PORANO	TR	H029	PREMARIACCO	UD	H204	REA	PV	H354	RIVOTRI	RI	H489	ROGHUDI	RC
G882	PORCARI	LU	H030	PREMENO	VB	H205	REALMONTE	AG	H355	RIVOLI	TO	H490	ROGLIANO	CS
G886	PORCIA	PN	H033	PREMIA	VB	H206	REANA DEL ROJALE	UD	H356	RIVOLI VERONESE	VR	H491	ROGNANO	PV
G888	PORDENONE	PN	H034	PREMILCUIORE	FC	H207	REANO	TO	H357	RIVOLTA D'ADDA	CR	H492	ROGNO	BG
G889	PORLEZZA	CO	H036	PREMOLO	BG	H210	RECALE	CE	H359	RIZZICONI	RC	H493	ROGOLO	SO
G890	PORNASSIO	IM	H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	VB	H211	RECANATI	MC	H360	RO	FE	H494	ROIATE	RM
G891	PORPETTO	UD	H038	PREONE	UD	H212	RECCO	GE	H361	ROANA	VI	H495	ROIO DEL SANGRO	CH
G894	PORTAACOMARO	AT	H040	PREPOTTO	UD	H213	RECCETO	NO	H362	ROASCHIA	CN	H497	ROISAN	AO
G895	POR TALBERA	PV	H042	PRE-SAINT-DIDIER	AO	H214	RECOARO TERME	VI	H363	ROASCIO	CN	H498	ROLETTO	TO
G900	PORTE	TO	H043	PRESEGLIE	BS	H216	REDAVALLE	PV	H365	ROASIO	VC	H500	ROLO	RE
M358	PORTE DI RENDENA	TN	H045	PRESENZANO	CE	H218	REDONDESCO	MN	H366	ROATTO	AT	H501	ROMA	RM
G902	POR TICI	NA	H046	PRESEZZO	BG	H219	REFRANCORE	AT	H367	ROBASSOMERO	TO	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA
G903	POR TICO DI CASERTA	CE	H047	PRESCIOCE	LE	H220	REFRONTOLO	TV	G223	ROBBIATE	LC	H502	ROMAGNANO SESIA	NO
G904	POR TICO E SAN BENEDETTO	FC	H048	PRESSANA	VR	H221	REGALBUTO	EN	H369	ROBBIO	PV	H505	ROMAGNESE	PV
G905	POR TIGLIOLA	RC	H052	PRETORO	CH	H222	REGGELLO	FI	H371	ROBECCHETTO CON INDUNO	MI	H506	ROMALLO	TN
E680	PORTO AZZURRO	LI	H055	PREVALLE	BS	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H372	ROBECCO D'OGGIO	CR	H507	ROMANA	SS
G906	PORTO CERESIO	VA	H056	PREZZA	AQ	H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H375	ROBECCO PAVESE	PV	H508	ROMANENGO	CR
M263	PORTO CESAREO	LE	H059	PRIERO	CN	H225	REGGIOLO	RE	H373	ROBECCO SUL NAVIGLIO	MI	H511	ROMANO CANAVESE	TO
F299	PORTO EMPEDOCLE	AG	H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H227	REINO	BN	H376	ROBELLA	AT	H512	ROMANO D'EZZELINO	VI
G917	PORTO MANTOVANO	MN	H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO	H228	REITANO	ME	H377	ROBILANTE	CG	H509	ROMANO DI LOMBARDIA	BG
G919	PORTO RECANATI	MC	H063	PRIMALUNA	LC	H229	REMANZACCO	UD	H378	ROBURENT	CN	H514	ROMANS D'ISONO	GO
G920	PORTO SAN GIORGIO	FM	M359	PRIMIERO SAN MARTINO DI CASTROZZA	TN	H230	REMEDOLLO	BS	H386	ROCCA CANAVESE	TO	H516	ROMBIOLO	VV
G921	PORTO SANTELPIDIO	FM	H068	PRIOCCA	CN	H233	RENATE	MB	H387	ROCCA CANTERANO	RM	H517	ROMENO	TN
G923	PORTO TOLLE	RO	H069	PRIOLA	CN	H235	RENDE	CS	H391	ROCCA CIGLIE'	AT	H518	ROMENTINO	NO
G924	PORTO TORRES	SS	M279	PRIOLO GARGALLO	SR	H236	RENCON .RITTEN.	BZ	H392	ROCCA D'ARAZZO	AT	H519	ROMETTA	ME
G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	G698	PRIVERNO	LT	H238	RESANA	TV	H395	ROCCA DE' BALDI	CN	H521	RONAGO	CO
G926	PORTO VIRO	RO	H070	PRIZZI	PA	H240	RESCALDINA	MI	H396	ROCCA DE' GIORGI	PV	H522	RONCA'	VR
G909	PORTOBUFOLE'	TV	H071	PROCENO	VT	H242	RESIA	UD	H398	ROCCA D'EVANDRO	CE	H523	RONCADE	TV
G910	PORTOCANNONE	CB	H072	PROCIDIA	NA	H244	RESIUTTA	UD	H399	ROCCA DI BOTTE	AQ	H525	RONCADELLE	BS
G912	PORTOFERRAIO	LI	H073	PROPATA	GE	H245	RESUTTANO	CL	H400	ROCCA DI CAMBIO	AO	H527	RONCARO	PV
G913	PORTOFINO	GE	H074	PROSERPIO	CO	H246	RETORBIDO	PV	H401	ROCCA DI CAVE	RM	H528	RONCEGNO TERME	TN
G914	PORTOGUARO	VE	H076	PROSSEDI	LT	H247	REVELLO	CN	H402	ROCCA DI MEZZO	AQ	H529	RONCELLO	MB
G916	PORTOMAGGIORE	FE	H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS	H248	REVERE	MN	H403	ROCCA DI NETO	KR	H531	RONCHI DEI LEGIONARI	GO
M257	PORTOPALLO DI CAPO PASSERO	SR	H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS	H250	REVIGLIASCIO D'ASTI	AT	H404	ROCCA DI PAPA	RM	H532	RONCHI VALSUGANA	TN
G922	POR TOSCUSO	SU	H081	PROVES .PROVEIS.	BZ	H253	REVIN LAGO	TV	H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H533	RONCHIS	UD
G925	POR TUVENERE	SP	H083	PROVIDENTI	CB	H254	REVI'	TN	H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H534	RONCIGLIONE	VT
G927	POR TULLA	BI	H085	PRUNETTO	CN	H255	REZZAGO	CO	H421	ROCCA MASSIMA	LT	H540	RONCO ALL'ADIGE	VR
G929	POSADA	NU	H086	PUEGNAGO DEL GARDA	BS	H256	REZZATO	BS	H429	ROCCA PIA	AQ	H538	RONCO BIELLESE	BI
G931	POSINA	VI	H087	PUGLIANELLO	BN	H257	REZZO	IM	H379	ROCCA PIETORE	BL	H537	RONCO BRIANTINO	MB
G932	POSITANO	SA	H088	PULA	CA	H258	REZZOAGLIO	GE	H432	ROCCA PRIORA	FM	H539	RONCO CANAVESE	TO
G933	POSSAGNO	TV	H089	PULFERO	UD	H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	H536	RONCO SCRIVIA	GE
G934	POSTA	RI	H090	PULSANO	TA	H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H535	RONCOBELLO	BG
G935	POSTA FIBRENO	FR	H091	PUMENENGO	BG	H264	RHO	MI	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H541	RONCOFERRARO	MN
G936	POSTAL .BURGSTALL.	BZ	H094	PUSIANO	CO	H265	RIACE	RC	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H542	RONCOFREDDO	FC
G937	POSTALESE	SO	H095	PUTIFIGARI	SS	H266	RIALTO	SV	H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H544	RONCOLA	BG
G939	POSTIGLIONE	SA	H096	PUTIGNANO	BA	H267	RIANO	RM	H446	ROCCA SINIBALDA	RI	H546	RONDANINA	GE
G940	POSTUA	VC	H097	QUADRELLE	AV	H268	RIARDO	CE	H450	ROCCA SUSELLA	PV	H547	RONDISSONE	TO
G942	POTENZA	PZ	H098	QUADRI	CH	H269	RIBERA	AG	H382	ROCCABASCERANA	AV	H549	RONSECCO	VC
F832	POTENZA PICENA	MC	H100	QUAGLIUZZO	TO	H270	RIBORDONE	TO	H383	ROCCABERNARDA	KR	M303	RONZO-CHIENIS	TN
G943	POVE DEL GRAPPA	VI	H101	QUALIANO	NA	H271	RICADI	VV	H384	ROCCABIANCA	PR	H552	RONZONE	TN
G944	POVEGLIANO	TV	H102	QUARANTI	AT	H272	RICILDONE	AL	H385	ROCCABRUNA	CN	H553	ROPPOLO	BI
G945	POVEGLIANO VERONESE	VR	H103	QUARENGA	BI	H273	RICCIA	CB	H389	ROCCACASALE	AQ	H554	ROSA'	TO
G947	POVIGLIO	RE	H104	QUARGNENTO	AL	H274	RICCIONE	RN	H393	ROCCADARCE	FR	H556	ROSA'	VI
G949	POVOLETTO	UD	H106	QUARNA SOPRA	VB	H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H394	ROCCADASPIDE	SA	H558	ROSARNO	RC
G950	POZZA DI FASSA	TN	H107	QUARNA SOTTO	VB	H276	RICENGO	CR	H405	ROCCAFIORITA	ME	H559	ROSASCO	PV
G951	POZZAGLIA SABINA	RI	H108	QUARONA	VC	H277	RICIGLIANO	SA	H390	ROCCAFUVIONE	AP	H560	ROSATE	MI
B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR	H109	QUARRATA	PT	H280	RIESE PIO X	TV	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H561	ROSAZZA	BI
G953	POZZALLO	RG	H110	QUART	AO	H281	RIESE	CL	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AL	H562	ROSCIANO	PE
G954	POZZILLI	IS	H114	QUARTO	NA	H282	RIETI	RI	H407	ROCCAFORTE MONDOVI'	CN	H564	ROSCIGNO	SA
G955	POZZO D'ADDA	MI	H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H284	RIFIANO .RIFFIAN.	BZ	H409	ROCCAFORZATA	TA	H565	ROSE	CS
G960	POZZO GROPPO	AL	H118	QUARTU SANT'ELENA	CA	H285	RIFREDDO	CN	H410	ROCCAFRANCA	BS	H566	ROSELLO	CH
G959	POZZOLENGO	BS	H119	QUARTUCCIU	CA	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H411	ROCCAGIOVINE	RM	H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS
G957	POZZOLEONE	VI	H120	QUASSOLO	TO	H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE
G961	POZZOLO FORMIGARO	AL	H121	QUATTORDIO	AL	H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H413	ROCCAGORGA	LT	H568	ROSETO VALFORTORE	FG
G962	POZZOMAGGIORE	SS	H122	QUATTRO CASTELLA	RE	H289	RIGOLATO	UD	H417	ROCCALBEGNA	GR	H570	ROSIGNANO MARITTIMO	LI
G963	POZZONOVO	PD	M332	QUERO VAS	BL	H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H418	ROCCALUMERA	ME	H569	ROSIGNANO MONFERRATO	AL
G964	POZZUOLI	NA	H126	QUILIANO	SV	H292	RIMASCO	VC	H420	ROCCAMANDOLFI	IS	H573	ROSOLINA	RO
G966	POZZUOLO DEL FRIULI	UD	H127	QUINCINETTO	TO	H293	RIMELLA	VC	H422	ROCCAMENA	PA	H574	ROSOLINI	SR
G965	POZZUOLO MARTESANA	MI	H128	QUINDICI	AV	H294	RIMINI	RN	H423	ROCCAMONFINA	CE	H575	ROSORA	AN
G968	PRADALUNGA	BG	H129	QUINGENTOLE	MN	H299	RIO DI PUSTERIA .MUEHLBACH.	BZ	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H577	ROSSA	VC
G969	PRADAMANO	UD	H130	QUINTANO	CR	H305	RIO MARINA	LI	H425	ROCCAMORICE	PE	H578	ROSSANA	CN
G970	PRADLEVES	CN	H131	QUINTO DI TREVISO	TV	H297	RIO NELL'ELBA	LI	H426	ROCCANOVA	PZ	H579	ROSSANO	CS
G973	PRAGELATO	TO	H132	QUINTO VERCELLESE	VC	H298	RIO SALICETO	RE	H427	ROCCANTICA	RI	H580	ROSSANO VENETO	VI
G975	PRAIJA A MARE	CS	H134	QUINTO VICENTINO	VI	H300	RIOFREDDO	RM	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H581	ROSSIGLIONE	GE
G976	PRAIANO	SA	H140	QUINZANO D'OGGIO	BS	H301	RIOLA SARDO	OR	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H583	ROSTA	SA
G977	PRALBOINO	BS	H143	QUISTELLO	MN	H302	RIOLO TERME	RA	H433	ROCCARAINOLA	NA	H584	ROTA D'IMAGNA	BG
G978	PRALI	TO	H146	RABBI	TN	H303	RIOLUNATO	MO	H434	ROCCARASO	AQ	H585	ROTA GRECA	CS
G979	PRALORMO													

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	
H607	ROVERE' DELLA LUNA	TR	H768	SAN BELLINO	RO	H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	G407	SAN PAOLO	BS	1170	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CZ	
H608	ROVERE' VERONESE	VN	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN	H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	B906	SAN PAOLO ALBANESE	PZ	1169	SANTA CATERINA VILLARMOISA	CL	
H610	ROVEREDO DI GIUA'	VR	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSI	AQ	H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	I073	SAN PAOLO BEL SITO	NA	1172	SANTA CESAREA TERME	LE	
H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AP	H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	B310	SAN PAOLO D'ARGON	BG	1176	SANTA CRISTINA D'ASPRROMENTE	RC	
H612	ROVERETO	TN	H773	SAN BENEDETTO IN PERILLIS	AQ	H921	SAN GIOVANNI IN MARGINANO	RN	I072	SAN PAOLO DI CIVITATE	FG	1175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV	
H614	ROVESCALA	PV	H771	SAN BENEDETTO PO	MN	G467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	BO	I071	SAN PAOLO DI JESI	AN	1174	SANTA CRISTINA GELA	PA	
H615	ROVETTA	BG	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS	H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I076	SAN PAOLO SOLBRITO	AT	I173	SANTA CRISTINA VALGARDENA .ST CHRISTI- NA IN G.	BZ	
H618	ROVIANO	RM	G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO	BO	H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	I079	SAN PELLEGRINO TERME	BG	I078	SANTA CROCE CAMERINA	RG	
H620	ROVIGO	RO	H775	SAN BENIGNO CANAVESE	TO	H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I082	SAN PIER D'ISONZO	PI	1179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	
H621	ROVITO	CS	H777	SAN BERNARDINO VERBANO	VB	H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	I084	SAN PIER NICETO	ME	1181	SANTA CROCE DI MAGLIANO	CB	
H622	ROVOLON	PD	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM	H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I086	SAN PIERO PATTI	ME	1177	SANTA CROCE SULL'ARNO	PI	
H623	ROZZANO	MI	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV	G287	SAN GIOVANNI SUERGIU	SU	I093	SAN PIETRO A MAIDA	CZ	I183	SANTA DOMENICA TALAO	CS	
H625	RUBANO	PD	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG	D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	SA	1184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	
H627	RUBIANA	TO	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR	H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I089	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA	I185	SANTA ELISABETTA	AG	
H628	RUBIERA	RE	H782	SAN BIASE	CB	H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I095	SAN PIETRO APOSTOLO	IS	I187	SANTA FLORA	GR	
H629	RUDA	UD	H783	SAN BONIFACIO	VR	H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I096	SAN PIETRO AVELLANA	CT	I188	SANTA FLAVIA	PA	
H630	RUDIANO	BS	H784	SAN BUONO	CH	H830	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I098	SAN PIETRO CLARENZA	BL	I203	SANTA GIULETTA	PV	
H631	RUEGLIO	TO	H785	SAN CALOGERO	VV	A562	SAN GIULIANO TERME	PI	I088	SAN PIETRO DI CADORE	BL	I205	SANTA GIUSTA	OR	
H632	RUFFANO	LE	H786	SAN CANDIDO INNICHEN.	BZ	H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	I206	SANTA GIUSTINA	BL	
H633	RUFFIA	CN	H787	SAN CANZIAN D'ISONZO	GO	H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I103	SAN PIETRO DI FELETTO	TV	I207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PD	
H634	RUFFRE'-MENDOLA	TN	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO	H935	SAN GIUSTINO	PG	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I217	SANTA LUCE	PI	
H635	RUFINA	FI	H790	SAN CARLO CANAVESE	SI	H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	I220	SANTA LUCIA DEL MELIA	ME	
F271	RUINAS	OR	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI	H937	SAN GODENZO	FI	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	BO	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	
H637	RUINO	PV	M264	SAN CASSIANO	LE	H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I110	SAN PIETRO IN CASALE	PC	I219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	
H639	RUMO	TN	H792	SAN CATALDO	CL	H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PD	I226	SANTA MARGHERITA D'ADIGE	AG	
H641	RUOTI	PZ	M295	SAN CESAREO	RM	H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV	I107	SAN PIETRO IN GU	CS	I230	SANTA MARGHERITA DI BELFICE	AG	
H642	RUSSI	RA	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE	H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	LE	I234	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV	
H643	RUTIGLIANO	BA	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO	H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I115	SAN PIETRO IN LAMA	CE	I225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	
H644	RUTINO	SA	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ	H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I113	SAN PIETRO INFINE	NO	I232	SANTA MARIA A MONTE	PI	
H165	RUVIANO	CE	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PZ	H945	SAN LAZZARO DI SAVENA	BO	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	VI	I233	SANTA MARIA A VICO	CE	
H646	RUVO DEL MONTE	PZ	H797	SAN CIPIRELLO	PA	H949	SAN LEO	RN	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	UD	I234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	
H645	RUVO DI PUGLIA	BA	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE	H951	SAN LEONARDO	UD	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	BR	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	
H647	SABAUDIA	LT	H800	SAN CIPRIANO PICENTINO	SA	H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA .ST LEONHARD	UD	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	PD	C717	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	
H648	SABBIA	VC	H799	SAN CIPRIANO PO	PV	I PAS.BZ			I120	SAN PIETRO VIMINARIO	AQ	I238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	
H650	SABBO CHIESE	BS	H801	SAN CILEMENTE	RN	H953	SAN LEUCIO DEL SANNIO	BN	I121	SAN PIO DELLE CAMERE	RM	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	
H652	SABBIONETA	MN	H803	SAN COLOMBANO AL LAMBRO	MI	H955	SAN LORENZELLO	BN	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RE	I240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	
H654	SACCO	SA	H804	SAN COLOMBANO BELMONTE	TO	H959	SAN LORENZO	RC	I123	SAN POLO D'ENZA	TV	I242	SANTA MARIA DI SALA	VE	
H655	SACCOLONGO	PD	H802	SAN COLOMBANO CERTENOLI	GE	H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	I124	SAN POLO DI PIAVE	CB	I122	SANTA MARIA HOE'	LC	
H657	SACLE	PN	H805	SAN CONO	CT	H961	SAN LORENZO BELLIZZI	CS	I122	SAN POLO MATESE	CS	I126	SAN PONSINO	MO	
H658	SACROFANO	RM	H806	SAN COSMO ALBANESE	CS	H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	I126	SAN PONSINO	MO	M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	
H659	SADALI	SU	H808	SAN COSTANTINO ALBANESE	PZ	H956	SAN LORENZO DI SEBATO .ST LORENZEN.BZ	BZ	I128	SAN PONSODIONO	CE	I247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	
H661	SAGAMA	OR	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV	M345	SAN LORENZO DORSINO	TN	I130	SAN POTTIO SANNITICO	AV	I248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	
H662	SAGLIANO MICCA	BI	H809	SAN COSTANZO	PU	H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	I129	SAN POTTIO ULTRA	CE	I249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	
H665	SAGRADO	GO	H810	SAN CRISTOFORO	AL	H964	SAN LORENZO ISONTINO	GO	I131	SAN PRISCO	RC	I251	SANTA MARIA NUOVA	AN	
H666	SAGRON MIS	TN	H814	SAN DAMIANO AL COLLE	PV	H967	SAN LORENZO MAGGIORE	BN	I132	SAN PROCOPIO	MO	I253	SANTA MARIA	SA	
H669	SAINA-CRISTOPHE	AO	H811	SAN DAMIANO D'ASTI	AT	H969	SAN LORENZO NUOVO	VT	I133	SAN PROSPERO	SI	I254	SANTA MARINA SALINA	ME	
H670	SAINTE-DENIS	AO	H812	SAN DAMIANO MACRA	CN	H970	SAN LUCA	RC	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	PN	I255	SANTA MARINELLA	RM	
H671	SAINTE-MARCEL	AO	H816	SAN DANIELE DEL FRULI	UD	H971	SAN LUCIDO	CS	I136	SAN QUIRINO	TO	I291	SANTA NINFA	TP	
H672	SAINTE-NICOLAS	AO	H815	SAN DANIELE PO	CR	H973	SAN LUPO	BN	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	RC	I301	SANTA PAOLINA	AV	
H673	SAINTE-OYEN	AO	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS	H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	I139	SAN ROBERTO	LO	I308	SANTA SEVERINA	KR	
H674	SAINTE-PIERRE	AO	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AQ	H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	I140	SAN ROCCO AL PORTO	LU	I310	SANTA SOFIA	FC	
H675	SAINTE-RHEMY-EN-BOSES	AO	H820	SAN DIDERO	TO	H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	I142	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	SA	I309	SANTA SOFIA D'EPIRO	CS	
H676	SAINTE-VINCENT	AO	H823	SAN DONA' DI PIAVE	VE	H978	SAN MARCELLINO	CE	I143	SAN RUFO	AN	I311	SANTA TERESA DI RIVA	ME	
H682	SALA BAGANZA	PR	H822	SAN DONACI	BR	H979	SAN MARCELLO	AN	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	AL	I312	SANTA TERESA GALLURA	SS	
H681	SALA BIELLESE	BI	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE	M377	SAN MARCELLO PITEGLIO	PT	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	BN	I314	SANTA VENERINA	CT	
H678	SALA BOLOGNESE	BO	H825	SAN DONATO DI NINEA	CS	H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	I145	SAN SALVATORE TELESINO	CH	I316	SANTA VITTORIA D'ALBA	CN	
H679	SALA COMACINA	CO	H827	SAN DONATO MILANESE	MI	H982	SAN MARCO D'ALUNZIO	ME	I148	SAN SALVO	BN	I150	SANTA VITTORIA IN MATENANO	FM	
H683	SALA CONSILINA	SA	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR	H984	SAN MARCO DEI CAVOTI	BN	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	AL	I182	SANTADI	SU	
H677	SALA MONFERRATO	AL	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS	F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE	I150	SAN SEBASTIANO CURONE	TO	I189	SANT'AGAPITO	IS	
H687	SALANDRA	MT	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO	H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	I191	SANT'AGATA BOLOGNESE	BO	
H688	SALAPARUTA	TP	H831	SAN FELE	PZ	H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I154	SAN SECONDO DI PINEROLO	PR	I197	SANT'AGATA DE' GOTTI	BN	
H689	SALARA	RO	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE	H999	SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO	PN	I153	SAN SECONDO PARMENSE	PZ	I198	SANT'AGATA DEL BIANCO	RC	
H690	SALASCO	VC	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT	H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	I157	SAN SEVERINO LUCANO	MC	I192	SANT'AGATA DI ESARO	CS	
H691	SALASSA	TO	H838	SAN FELICE DEL BENACO	BS	I003	SAN MARTINO BUON ALBERGO	VR	I156	SAN SEVERINO MARCHE	FG	I199	SANT'AGATA DI MILITELLO	ME	
H684	SALBERTRAND	TO	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB	H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I158	SAN SEVERO	CO	I193	SANT'AGATA DI PUGLIA	FG	
F810	SALCEDO	VI	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO	H994	SAN MARTINO D'ACRI	PZ	I162	SAN SIRO	AV	I201	SANT'AGATA FELTRINA	RN	
H693	SALCITO	CB	M277	SAN FERDINANDO	RC	I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MN	I163	SAN SOSSIO BARONIA	CZ	I190	SANT'AGATA FOSSILI	AL	
H694	SALE	AL	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	BT	I007	SAN MARTINO DEL LAGO	CR	I164	SAN SOSTENE	CS	I202	SANT'AGATA LI BATTIATI	CT	
H695	SALE DELLE LANGHE	CN	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO	H992	SAN MARTINO DI FINITA	CS	I165	SAN SOSTI	SU	I196	SANT'AGATA SUL SANTERNO	RA	
H699	SALE MARASINO	BS	H841	SAN FILI	CS	H841	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I166	SAN SPERATE	VE	I208	SANT'AGNELLO	NA	
H700	SALE SAN GIOVANNI	CN	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME	H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	I373	SAN STINO DI LIVENZA	CE	I210	SANT'ALBANO STURA	CN	
H704	SALEMI	TP	H843	SAN FIORI	TV	H988	SAN MARTINO IN BADIA .ST MARTIN IN	THURN.	BZ	I328	SAN TEODORO	ME	I213	SANT'ALESSIO CON VIALONE	PV
H686	SALENTO	SA	H844	SAN FIORANO	LO	H989	SAN MARTINO IN PASSIRIA .ST MARTIN IN	ASSEI.	BZ	I347	SAN TEODORO	SS	I214	SANT'ALESSIO IN ASPROMENTE	RC
H702	SALERANO CANAVESE	TO	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO	H990	SAN MARTINO IN PASSIRIA .ST MARTIN IN	ASSEI.	BZ	I347	SAN TOMASO AGORDINO	BL	I215	SANT'ALESSIO SICULO	ME
H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H846	SAN FLORO	CZ	H990	SAN MARTINO IN PENSILIS	CB	I376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO CITERIORE PE	SA	I258	SANT'AMBROGIO DI TORINO	TO	
H703	SALERNO	SA	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO	I011	SAN MARTINO IN RIO	RE	I377	SAN VALENTINO TORIO	SA	I259	SANT'AMBROGIO DI VALPOLICELLA	VR	
H705	SALETTO	PD	H850	SAN FRATELLO	ME	I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I381	SAN VANENZO	TV	I256	SANT'AMBROGIO SUL GARIGLIANO	FR	
H706	SALGAREDA	TV	H856	SAN GAVINO MONREALE	SU	I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I381	SAN VANENZO	TV	I256	SANT'AMBROGIO SUL GARIGLIANO	FR	
H707	SALI VERCELLESE	VC	H857	SAN GEMINI	TR	I002	SAN MARTINO SANNITA	BN	I382	SAN VENDEMIANO	OR	I262	SANT'ANASTASIA	NA	
H708	SALICE SALENTINO	LE	H858	SAN GENESIO ADESINO .JENESIEN.	BZ	I014	SAN MARTINO SICCOMARIO	PV	I384	SAN VERO MILIS	LI	I263	SANT'ANATOLIA DI NARCO	PG	
H710	SALICETO	CN	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV	H991	SAN MARTINO SULLA MARRUCINA	CH	I390	SAN VINCENTO	CS	I266	SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO CZ	CZ	
H713	SALISANO	VR	H860	SAN GENNARO VESUVIANO	NA	I016	SAN MARTINO VALLE CAUDINA	AV	I388	SAN VINCENTO LA COSTA	AQ	I265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	
H714	SALIZOLE	RI	H862	SAN GERMANO CHISONE	TO	I018	SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE	TA	I389	SAN VINCENTO VALLE ROVETO	NA	I264	SANT'ANDREA DI CONZA	AV	
H715	SALLE	PE	H861	SAN GERMANO VERCELLESE	VC	I017	SAN MARZANO OLIVETO	AT	I391	SAN VITALIANO	SU	I271	SANT'ANDREA FRIUS	SU	
H716	SALMOUR	CN	H865	SAN GERVASIO BRESCIANO	BS	I019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	I402	SAN VITO	PN	I277	SANT'ANGELO A CUSOPOLE	BN	
H717	SALO'	BS	H867	SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI	CB	I023	SAN MASSIMO	CB	I403	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	UD	I278	SANT'ANGELO A FABIANELLA	SA	
H719	SALORNO .SALURN.	BZ	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGNAE	MN	I024	SAN MAURIZIO CANAVESE	TO	I404	SAN VITO AL TORRE	CH	I280	SANT'ANGELO A SCALA	AV	
H720	SALSOMAGGIORE TERME	PR	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	SO	I025	SAN MAURIZIO D'OPAGLIO	NO	I394	SAN VITO CHIETINO	BR	I279	SANT'ANGELO ALL'ESCA	AV	
H723	SALTRIO	VA	B952	SAN GIACOMO VERCELLESE	VC	I028	SAN MAURO CASTELVERDE	PA	I396	SAN VITO DEI NORMANNI	BL	I273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	
H724	SALUDECIO	RN	H873	SAN GILLIO	TO	I031	SAN MAURO CILENTO	SA	I392	SAN VITO DI CADORE	VR	I405	SAN VITO DI FAGAGNA	VI	
H725	SALUGGIA	VC	H875	SAN GIMIGNANO	SI	H712	SAN MAURO DI SALINE	VR	I405	SAN VITO DI FAGAGNA	VI	I282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	
H726	SALUSSOLA	BI	H876	SAN GINESIO	MC	I029	SAN MAURO FORTE	MT	I401	SAN VITO DI LEGUZZANO	TP	I283	SANT'ANGELO DI BROLO	ME	
H727	SALUZZO	CN	H892	SAN GIORGIO A CREMANO	NA	I032	SAN MAURO LA BRUCA	SA	I407	SAN VITO LO CAPO	RM	I275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	
H729	SALVE														



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
B466	SANTELENA SANNITA	IS	M256	SCANZANO JUNICO	MT	I652	SERRARA FONTANA	NA	I802	SOLIERA	MO	I949	STENICO	TN
I320	SANTELLIA A PIANISI	CB	I506	SCANZOROSCIATE	BG	I655	SERRASTRETTA	CZ	I803	SOLIGNANO	PR	I950	STERNATIA	LE
I321	SANTELLIA FIUMERAPIDO	FR	I507	SCAPOLI	IS	I656	SERRATA	RC	I805	SOLOFRA	AV	I951	STEAZZANO	BG
I324	SANTELEPIDIO A MARE	FM	I510	SCARLINO	GR	I662	SERRAVALLE A PO	MN	I808	SOLONGHELLO	AL	I953	STIENTA	RO
I327	SANTENA	TO	I511	SCARMAGNO	TO	I661	SERRAVALLE DI CHIENTI	MC	I809	SOLOPACA	BN	I954	STIGLIANO	MT
I330	SANTERAMO IN COLLE	BA	I512	SCARNAFI	CN	I659	SERRAVALLE LANGHE	CN	I812	SOLTO COLLINA	BG	I955	STIGNANO	RC
I332	SANT'EUFEMIA A MAIELLA	PE	M326	SCARPERIA E SAN PIERO	FI	I660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	I813	SOLTA	BG	I956	STILO	RC
I333	SANT'EUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	I519	SCENA .SCHENNA.	BZ	I657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	I815	SOMAGLIA	LO	I959	STIMIGLIANO	RI
I335	SANTEUSIANO DEL SANGRO	CH	I520	SCERNI	CH	I663	SERRAVALLE SESIA	VC	I817	SOMANO	CN	M290	STINTINO	SS
I336	SANTEUSIANO FORCONESE	AQ	I522	SCHEGGIA E PASCELUPPO	PG	I666	SERRE	SA	I819	SOMMA LOMBARDO	VA	I960	STIO	SA
I337	SANTHA'	VC	I523	SCHEGGIONE	PG	I667	SERRENTI	SU	I820	SOMMA VESUVIANA	NA	I962	STORNARA	FG
I339	SANTI COSMA E DAMIANO	LT	I526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CH	I668	SERRI	SU	I821	SOMMACAMPAGNA	VR	I963	STORNARELLA	FG
I341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	I527	SCHIAVON	VI	I669	SERRONE	FR	I822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	I964	STORO	TN
I342	SANTILARIO D'ENZA	RE	I529	SCHIGNANO	CO	I671	SERSALE	CZ	I823	SOMMARIVA PERNO	CN	I965	STRA	VE
I344	SANTI'PPOLITO	PU	I530	SCHILPARIO	BG	C070	SERVIGLIANO	FM	I824	SOMMATINO	CL	I968	STRADELLA	PV
I365	SANTO STEFANO AL MARE	IM	I531	SCHIO	VI	I676	SESSA AURUNCA	CE	I825	SOMMO	PV	I969	STRAMBINELLO	TO
I367	SANTO STEFANO BELBO	CN	I532	SCHIVENOGLIA	MN	I677	SESSA CILENTO	SA	I826	SOMA	VR	I970	STRAMBINO	TO
I368	SANTO STEFANO D'AVETO	GE	I533	SCIACCA	AG	I678	SESSAME	AT	I827	SONGNO	CR	I973	STRANGOLAGALLI	FR
I357	SANTO STEFANO DEL SOLE	AV	I534	SCIARA	PA	I679	SESSANO DEL MOLISE	IS	I828	SONDALO	SO	I974	STREGNA	UD
C919	SANTO STEFANO DI CADORE	BL	I535	SCIOLI	RG	E070	SESTA GODANO	SP	I829	SONDRIO	SO	I975	STREMO	TN
I370	SANTO STEFANO DI CAMASTRA	ME	I536	SCIDO	RC	I681	SESTINO	AR	I830	SONGAVAZZO	BG	I976	STRESA	VB
I363	SANTO STEFANO DI MAGRA	SP	D290	SCIGLIANO	CS	I687	SESTO .SEXTEN.	BZ	I831	SONICO	BS	I977	STREVI	AL
I359	SANTO STEFANO DI ROGLIANO	CS	I537	SCILLA	RC	I686	SESTO AL REGHENA	PN	I832	SONNINO	LT	I978	STRIANO	NA
I360	SANTO STEFANO DI SESSANO	AQ	I538	SCILLATO	PA	I688	SESTO CALENDE	VA	I835	SOPRANA	BI	I980	STRONA	BI
I371	SANTO STEFANO IN ASPROMONTE	RC	I539	SCIOLZE	TO	I682	SESTO CAMPANO	IS	I838	SORA	FR	I981	STRONCONE	TR
I362	SANTO STEFANO LODIGIANO	LO	I540	SCISCIANO	NA	I683	SESTO ED UNITI	CR	I839	SORAGA DI FASSA	TN	I982	STRONGOLI	KR
I356	SANTO STEFANO QUIQUINA	AG	I541	SCLAFANI BAGNI	PA	I684	SESTO FIORENTINO	FI	I840	SORAGNA	PR	I984	STROPPIANA	VC
I372	SANTO STEFANO ROERO	CN	I543	SCONTRONE	AQ	I690	SESTO SAN GIOVANNI	MI	I841	SORANO	GR	I985	STROPPO	CN
I361	SANTO STEFANO TICINO	MI	I544	SCOPIA	VC	I689	SESTOLA	MO	I844	SORBO SAN BASILE	CZ	I986	STROZZA	BG
I346	SANT'OLCESE	GE	I545	SCOPELLO	VC	I693	SESTRI LEVANTE	GE	I843	SORBO SERPICO	AV	I990	STURNO	AV
I260	SANTOMENNA	SA	I546	SCOPPITO	AQ	I692	SESTRIERE	TO	I845	SORBOLO	PR	B014	SUARDI	PV
I348	SANT'OMERO	TE	I548	SCORDIA	CT	I695	SESTU	CA	I847	SORDEVOLO	BI	I991	SUBBIANO	AR
M333	SANT'OMOBONO TERME	BG	I549	SCORRANO	LE	I696	SETTALA	MI	I848	SORDIO	LO	I992	SUBIACO	RM
I350	SANT'ONOFRIO	VV	I551	SCORZE'	VE	I697	SETTEFRATI	FR	I849	SORESINA	CR	I993	SUCCIO	CE
I351	SANTOPADRE	FR	I553	SCURCOLA MARSICANA	AQ	I698	SETTIME	AT	I850	SORGA'	VR	I994	SUEGLIO	LC
I352	SANT'ORESTE	RM	I554	SCURRELLE	TN	I700	SETTIMO MILANESE	MI	I851	SORGONO	NU	I995	SUELLI	SU
I353	SANTORSO	AT	I555	SCURZOLENCO	AT	I701	SETTIMO ROTTARO	TO	I852	SORI	GE	I996	SUELLO	LC
I354	SANT'ORSOLA TERME	TN	I556	SEBORGIA	IM	I699	SETTIMO SAN PIETRO	CA	I853	SORIANELLO	VV	I997	SUISIO	BG
I374	SANTU LUSSURGIU	OR	I558	SECINARO	AQ	I703	SETTIMO TORINESE	TO	I854	SORIANO CALABRO	VV	I998	SULBIATE	MB
I375	SANTURBARNO	PD	I559	SECL'	LE	I702	SETTIMO VITTONO	TO	I855	SORIANO NEL CIMINO	VT	I804	SULMONA	AQ
I410	SANZA	SA	I561	SECUGNAGO	LO	I704	SETTINGIANO	CZ	I856	SORICO	CO	I002	SULZANO	BS
I411	SANZENO	TN	I562	SEDEGLIANO	UD	I705	SETZU	SU	I857	SORSO	NO	I003	SUMIRAGO	VA
I418	SAONARA	PD	I563	SEDDICO	BL	I706	SEUI	SU	I858	SORISOLE	BG	I004	SUMMONTE	AV
I420	SAPONARA	ME	I564	SEDILO	OR	I707	SEULO	SU	I860	SORMANO	CO	I006	SUNI	OR
I421	SAPPADA	BL	I565	SEDI	SS	I709	SEVESO	MB	I861	SORRADILE	OR	I007	SUNO	NO
I422	SAPRI	SA	I566	SEDRIANO	MI	I711	SEZZADIO	AL	I862	SORRENTO	NA	I008	SUPERSANO	LE
I423	SARACENA	CS	I567	SEDRINA	BG	I712	SEZZE	LT	I863	SORSO	SS	I009	SUPINO	FR
I424	SARACINESCO	RM	I569	SEFRU	MC	I714	SFRUZZ	TN	I864	SORTINO	SR	I010	SURANO	LE
I425	SARCEDO	VI	I570	SEGARIU	SU	I715	SGONICO	TS	I865	SOSPIRO	CR	I011	SURBO	LE
I426	SARCONI	PZ	I571	SEGGIANO	GR	I716	SGURGOLA	FR	I866	SOSPIROLO	BL	I013	SUSA	TO
I428	SARDARA	SU	I573	SEGNI	RM	I717	SIAMAGGIORE	OR	I867	SOSSANO	VI	I014	SUSEGANA	TV
I429	SARDIGLIANO	AL	I576	SEGONZANO	TN	I718	SIAMANNA	OR	I868	SOSTEGNO	BI	I015	SUSTINENTE	MN
I430	SAREGO	VI	I577	SEGRATE	MI	I720	SIANO	SA	I869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	I016	SUTERA	CL
I431	SARENTINO .SARNITAL.	BZ	I578	SEGUSINO	TV	I721	SIAPICCIA	OR	I871	SOVER	TN	I017	SUTRI	VT
I432	SAREZZANO	AL	I580	SELARGIUS	CA	M253	SICIGNANO DEGLI ALBURNI	SA	I872	SOVERATO	CZ	I018	SUTRIO	UD
I433	SAREZZO	BS	I581	SELCI	RI	I723	SICULIANA	AG	I873	SOVERE	BG	I019	SUVERETO	LI
I434	SARMATO	PC	I582	SELEGAS	SU	I724	SIDDI	SU	I874	SOVERIA MANNELLI	CZ	I020	SUZZARA	MN
I435	SARMEDE	TV	M360	SELLA GIUDICARIE	TN	I725	SIDERNO	RC	I875	SOVERIA SIMERI	CZ	I022	TACENO	LC
I436	SARNANO	MC	I585	SELLANO	PG	I726	SIENA	SI	I876	SOVERZENE	BL	I023	TADASUNI	OR
I437	SARNICO	BG	I588	SELLERO	BS	I727	SIGILLO	PG	I877	SOVICILLE	SI	I024	TAGGIA	IM
I438	SARNO	SA	I589	SELLIA	CZ	I728	SIGNA	FI	I878	SOVICO	MB	I025	TAGLIACOZZO	AV
I439	SARNONICO	TN	I590	SELLIA MARINA	CZ	I729	SILANDRO .SCHLANDERS.	BZ	I879	SOVIZZO	VI	I026	TAGLIO DI PO	RO
I441	SARONNO	VA	I593	SELVA DEI MOLINI .MUEHLWALD.	BZ	I730	SILANUS	NU	I873	SOVRAMONTE	BL	I027	TAGLIOLO MONFERRATO	AL
I442	SARRE	AO	I592	SELVA DI CADORE	BL	F116	SILEA	TV	I880	SOZZAGO	NO	I030	TABON AGORDINO	BL
I443	SARROCH	CA	I594	SELVA DI PROGNO	VR	I732	SILIGO	SS	I881	SPADAFORA	ME	I032	TAINO	VA
I444	SARSINA	FC	I591	SELVA DI VAL GARDENA .WOLKENSTEIN IN	IT	I734	SILVIQUA	SU	I884	SPADOLA	VV	G736	TAIPANA	UD
I445	SARTEANO	SI	I595	GROEDEN.	BZ	I735	SILIUS	SU	I885	SPARANISE	CE	I034	TALAMELLO	RN
I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I595	SELVAZZANO DENTRO	PD	M347	SILLANO GIUNUCIGNANO	LU	I886	SPARONE	TO	I035	TALAMONA	SO
I448	SARULE	NU	I597	SELVINO	BG	I736	SILLAVENGO	NO	I887	SPECCHIA	LE	I036	TALANA	NU
I449	SARZANA	SP	I598	SEMESTENE	SS	I738	SILVANO D'ORBA	AL	I888	SPELLO	PG	I037	TALEGGIO	BG
I451	SASSANO	SA	I599	SEMIANA	PV	I739	SILVANO PIETRA	PV	I891	SPERLINGA	EN	I038	TALLA	AR
I452	SASSARI	SS	I600	SEMINARA	RC	I741	SILVI	TE	I892	SPERLONGA	LT	I039	TALMASSONS	UD
I453	SASSELLO	SV	I601	SEMPRONIANO	GR	I742	SIMALA	OR	I893	SPERONE	AV	I040	TAMBRE	BL
I454	SASSETTA	LI	I602	SENAGO	MI	I743	SIMAXIS	OR	I894	SPESSA	PV	I042	TAORMINA	ME
I455	SASSINORO	BN	I604	SENALES .SCHNALS.	BZ	I744	SIMBARO	VV	I895	SPEZZANO ALBANESE	CS	I046	TARANO	RI
I457	SASSO DI CASTALDA	PZ	I603	SENALE-SAN FELICE .UNSERE LIEBE FRAU	IT	I745	SIMERI CRICHI	CZ	I896	SPEZZANO DELLA SILA	CS	I047	TARANTA PELIGNA	CH
G972	SASSO MARCONI	BO	IM WALD.	BZ	I747	SINAGRA	ME	I899	SPIAZZO	TN	I048	TARANTASCA	CN	
I459	SASSOCORVARO	PU	I605	SENEGHE	OR	A468	SINALUNGA	SI			I049	TARANTO	TA	
I460	SASSOFELTRIO	PU	I606	SENERCHIA	AV	I748	SINDIA	NU	I901	SPIGNO MONFERRATO	AL	I050	TARCENTO	UD
I461	SASSOFERRATO	AN	I607	SENGA	BS	I749	SINI	OR	I902	SPIGNO SATURNIA	LT	D024	TARQUINIA	VT
I462	SASSUOLO	MO	I608	SENGALLIA	AN	I750	SINO	CN	I903	SPILAMBERTO	MO	I055	TARSIA	CS
I463	SATRIANO	CZ	I609	SENIS	OR	I751	SINISCOLA	NU	I904	SPILAMBERGO	PN	I056	TARTANO	SO
G614	SATRIANO DI LUCANIA	PZ	I610	SENISE	PZ	I752	SINNAI	CA	I905	SPILINGA	VV	I057	TARVISIO	UD
I464	SAURIS	UD	I611	SENNA COMASCO	CO	I753	SINOPOLI	RC	I906	SPINADESCO	CR	I058	TARZO	TV
I465	SAUZE DI CESANA	TO	I612	SENNA LODIGIANA	LO	I754	SIRACUSA	SR	I907	SPIAZZOLA	BT	I059	TASSAROLO	AL
I466	SAUZE D'OLUX	TO	I613	SENNARIOLO	OR	I756	SIRIGNANO	AV	I908	SPINEA	VE	I061	TAURANO	AV
I467	SAVA	TA	I614	SENNORI	SS	I757	SIRIS	OR	I909	SPINEDA	CR	I062	TAURASI	AV
I468	SAVELLI	KR	I615	SENBORBI	SU	I633	SIRMIONE	BS	I910	SPINETE	CB	I063	TAURIANOVA	RC
I469	SAVIANO	NA	I618	SEPINO	CB	I758	SIROLO	AN	I911	SPINETO SCRIVIA	AL	I064	TAURISANO	LE
I470	SAVIGLIANO	CN	I621	SEQUALS	PN	I759	SIRONO	LC	I912	SPINETOLI	AP	I065	TAVAGNACCO	UD
I471	SAVIGNANO IRPINO	AV	I622	SERAVEZZA	LU	I761	SIRTORI	LC	I914	SPINO D'ADDA	CR	I066	TAVAGNASCO	TO
I473	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	I624	SERDIANA	SU	M325	SISSA TRECASALI	PR	I916	SPINONE AL LAGO	BG	I067	TAVARNELLE VAL DI PESA	FI
I472	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	I625	SEREGNO	MB	I765	SIURGUS DONIGALA	SU	I917	SPINOSO	PZ	F260	TAVAZZANO CON VILLAVESCO	LO
I475	SAVIGNONE	GE	I626	SEREN DEL GRAPPA	BL	E265	SIZIANO	PV	I919	SPIRANO	BG	I069	TAVENNA	CB
I476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	I627	SERGNANO	CR	I767	SIZZANO	NO	I921	SPOLETO	PG	I070	TAVERNA	CZ
I477	SAVOCA	ME	I628	SERIATE	BG	I771	SILUDERNO .SCHLUDERNIS.	BZ	I922	SPOLTORE	PE	I071	TAVERNERIO	CO
I478	SAVOGNA	UD	I629	SERINA	BG	I774	SMERILLO	FM	I923	SPONGANO	LE	I073	TAVERNOLA BERGAMASCA	BG
I479	SAVOGNA D'ISONZO	GO	I630	SERINO	AV	I775	SOAVE	VR	I924	SPORMAGGIORE	TN	C698	TAVERNOLE SUL MELLA	BS
H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	I631	SERLE	BS	I777	SOCCIEVIE	UD	I925	SPORMINORE	TN	I074	TAVIANO	LE
I480	SAVONA	SV	I632	SERMIDE E FELONICA	MN	I778	SODDI	OR	I926	SPOTORNO	SV	I075	TAVIGLIANO	BI
I482	SCAFA	PE	I634	SERMONETA	LT	I779	SOGLIANO AL RUBICONE	FC	I927	SPRESIANO	TV	I078	TAVOLETO	PU
I483	SCAFATI	SA	I635	SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA	TV	I780	SOGLIANO CAVOUR	LE	I928	SPRIANA	SO	I081	TAVULLIA	PU

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L104	TERDOBBIATE	NO	L256	TORRE D'ARESE	PV	L399	TREVICO	AV	L538	VAIE	TO	L673	VARAPODIO	RC
L105	TERELLE	FR	L257	TORRE DE BUSI	LC	L400	TREVIGLIO	BG	L539	VAILATE	CR	L675	VARAZZE	SV
L106	TERENTO .TERENTEN.	BZ	L262	TORRE DE NEGRI	PV	L402	TREVIGNANO	TV	L540	VAIRANO PATENORA	CE	L676	VARCO SABINO	RI
E548	TERENZO	PR	L263	TORRE DE PASSERI	PE	L401	TREZZANO ROMANO	RM	M265	VAJONT	PN	L677	VAREDO	MB
M282	TERGU	SS	L258	TORRE DE PICENARDI	CR	L403	TREVILLE	AL	M334	VAL BREMBILLA	BG	L678	VARENA	TN
L108	TERLANO .TERLAN.	BZ	L265	TORRE DE ROVERI	BG	L404	TREVIOLO	BG	L555	VAL DELLA TORRE	TO	L680	VARENNA	LC
L109	TERLIZZI	BA	L259	TORRE DEL GRECO	NA	L407	TREVISIO	TV	L562	VAL DI NIZZA	PV	L682	VARESE	VA
M210	TERME VIGLIATORE	ME	L267	TORRE DI MOSTO	VE	L406	TREVISIO BRESCIANO	BS	L564	VAL DI VIZZE .PFITSCH.	BZ	L681	VARESE LIGURE	SP
L111	TERMIANO SULLA STRADA DEL VINO. TRAMIN AN DER.	BZ	L240	TORRE DI RUGGIERO	CZ	L408	TREZZANO ROSA	MI	M374	VAL DI ZOLDO	BL	L685	VARISELLA	TO
L112	TERMINI IMERESE	PA	L244	TORRE DI SANTA MARIA	SO	L409	TREZZANO SULL NAVIGLIO	MI	M384	VAL LIONA	VI	L686	VARMO	UD
L113	TERMOLI	CB	L269	TORRE D'ISOLA	PV	L411	TREZZANO SULL'ADDA	MI	M638	VAL MASINO	SO	L687	VARNA .VAHRN.	BZ
L115	TERNATE	VA	L272	TORRE LE NOCELLE	AV	L410	TREZZO TINELLA	CN	H259	VAL REZZO	CO	L689	VARSÌ	PR
L116	TERNENGO	BI	L241	TORRE MONDOVI'	CN	L413	TREZZONE	CO	L544	VALBONDIONE	BG	L690	VARZI	PV
L117	TERNI	TR	L274	TORRE ORSAIA	SA	L414	TRIBANO	PD	L545	VALBREMO	BG	L691	VARZO	VB
L118	TERNO D'ISOLA	BG	L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L415	TRIBIANO	MI	L546	VALBREVENNA	GE	A701	VASANELLO	VT
L120	TERRACINA	LT	L277	TORRE PELLICE	TO	L416	TRIBOGNA	GE	L547	VALBRONA	CO	L693	VASIA	IM
L121	TERRAGNOLO	TN	L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L418	TRICARICO	MT	L551	VALDAGNO	VI	E372	VASTO	CH
L122	TERRALBA	OR	L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM	L419	TRICASE	LE	M343	VALDAONE	TN	L696	VASTOGIARDI	IS
L124	TERRANOVA DA SABARI	CS	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L420	TRICERRO	VC	L562	VALDAORA. OLANG.	BZ	L698	VAUDA CANAVESE	TO
L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO	L246	TORREANO	UD	L421	TRICESIMO	UD	L554	VALDASTICO	VI	L699	VAZZANO	VV
L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ	L248	TORREBELVICINO	VI	L422	TRICHIANA	BL	L556	VALDENGO	BI	L700	VAZZOLA	TV
L127	TERRANOVA SAPPÒ MINULIO	RC	L253	TORREBRUNA	CH	L423	TRIEI	NU	G319	VALDERICE	TP	L702	VECCHIANO	PI
L123	TERRANOVA BRACCIOLINI	AR	L254	TORRECLUSO	BN	L424	TRIESTE	TS	L557	VALIDIDENTRO	SO	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB
L131	TERRASINI	PA	L270	TORREGLIA	PD	L425	TRIGGIANO	BA	L558	VALDIERI	CN	L703	VEDANO OLONA	VA
L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L271	TORREGROTTA	ME	L426	TRIGOLO	CR	L561	VALDINA	ME	L706	VEDELAGO	TV
L134	TERRAVECCHIA	CS	L273	TORREMAGGIORE	FG	L427	TRINITA'	CN	L563	VALDISOTTO	SO	L707	VEDESETA	BG
L136	TERRAZZO	VR	M286	TORRENOVA	ME	L428	TRINITA' D'AGULTU E VIGNOLA	SS	L565	VALDOBBIADENE	TV	L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MB
M381	TERRE DEL RENO	FE	L282	TORRETTA	PA	B915	TRINITAPOLI	BT	L566	VALDUGGIA	VC	L710	VEGGIANO	PD
M379	TERRE ROVERESCHE	PU	L282	TORRETTA	PA	L429	TRINO	VC	L568	VALEGGIO	PV	L711	VEGLIE	LE
L138	TERRICCIOLA	PI	L285	TORREVECCHIA PIA	PV	L430	TRIORA	IM	L567	VALEGGIO SUL MINCIO	VR	L712	VEGLIO	BI
L139	TERRUGGIA	AL	L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L431	TRIPOLI	ME	L569	VALENTANO	VT	L713	VEJANO	VT
L140	TERTEINA	NU	L287	TORRI DEL BENACO	VR	L432	TRISOBBO	AL	L570	VALENZA	AL	L715	VELESO	CO
L142	TERZIGNO	NA	L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI	L433	TRISSINO	VI	L571	VALENZANO	BA	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV
L143	TERZO	AL	L286	TORRI IN SABINA	RI	L434	TRIVIGNO	MB	L572	VALERA FRATTA	LO	L719	VELLETRI	RM
L144	TERZO DI AQUILEIA	UD	L290	TORRICE	FR	L435	TRIVENTO	CB	L573	VALFABRICA	PG	L720	VELLEZZO BELLINI	PV
L145	TERZOLAS	TN	L294	TORRICELLA	TA	L436	TRIVERO	BI	L574	VALFENERA	AT	L723	VELO D'ASTICO	VI
L146	TERZORIO	IM	L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L437	TRIVIGLIANO	FR	L575	VALFLORIANA	TN	L722	VELO VERONESE	VR
L147	TESERO	TN	L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD	M382	VALFORNACE	MC	L724	VELTURNO FELDTURNUS.	BZ
L149	TESIMO .TISENS.	BZ	L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L439	TRIVIGNO	PZ	L576	VALFURIA	SO	L725	VENAFRO	IS
L150	TESSENANNO	VT	L295	TORRICELLA SICURA	TE	L440	TRIVOLZIO	PV	L577	VALGANNA	VA	L727	VENARIA REALE	TV
L152	TESTICO	SV	L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L444	TRODENA NEL PARCO NATURALE. TRUDEN	UD	L578	VALGIOIE	TO	L728	VENAROTTA	AP
L153	TETI	NU	L298	TORRIGLIA	GE	IM NATURPA	PR	L445	TROFARELLO	BZ	L579	VALGOGGIO	BG	
L154	TEULADA	SU	L299	TORRILE	PR	L445	TROFARELLO	TO	L580	VALGRANA	CN	L726	VENAUS	TO
L155	TEVEROLA	CE	L301	TORRIONI	AV	L447	TROIA	FG	L581	VALGREGHENTINO	LC	L730	VENDONE	SV
L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L303	TORRITA DI SIENA	SI	L448	TROINA	EN	L582	VALGRISENCHÉ	AO	L731	VENDROGNO	LC
L157	THIENE	VI	L302	TORRITA TIBERINA	RM	L449	TROMLLO	PV	L583	VALGUARNERA CAROPEPE	EN	L733	VENECONO INFERIORE	VA
L158	THIESI	SS	A355	TORTOLI'	NU	L450	TRONTANO	VB	L584	VALLADA AGORDINA	BL	L734	VENECONO SUPERIORE	VA
L160	TIANA	NU	L304	TORTONA	AL	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA	L586	VALLANZENGO	BI	L735	VENETICO	ME
L164	TICENGO	CR	L305	TORTORA	CS	L451	TRONZANO VERCELLESE	VC	L588	VALLARSA	TN	L736	VENEZIA	VE
L165	TICINETO	AL	L306	TORTORELLA	SA	L452	TROPEA	VV	L589	VALLATA	AV	L737	VENIANO	CO
L166	TIGGIANO	LE	L307	TORTORETO	TE	L453	TROVO	PV	L594	VALLE AGRICOLA	CE	L738	VENOSA	PZ
L167	TIGLIETO	GE	L308	TORTORICI	ME	L454	TRUCCAZZANO	MI	L595	VALLE AURINA. AHRNTAL.	BZ	M364	VENTASSO	RE
L168	TIGLIOLE	AT	L309	TORVISCOUSA	UD	L455	TUBRE. TAUFERS IM MUENSTERTAL.	BZ	L597	VALLE CASTELLANA	TE	L739	VENTICANO	AV
L169	TIGNALE	BS	L312	TOSCOLANO MADERNO	BS	L458	TUFARA	CB	G540	VALLE DELL'ANGELO	SA	L741	VENTIMIGLIA	IM
L172	TINNURA	OR	L314	TOSSICIA	TE	L459	TUFILLO	CH	L590	VALLE DI CADORE	BL	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA
L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L316	TOVO DI SANTAGATA	SO	L460	TUFINO	NA	L601	VALLE DI CASIES. GSIES.	BZ	L742	VENTOTENE	LT
L174	TIONE DI TRENTO	TN	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L461	TUFO	AV	L591	VALLE DI MADDALONI	CE	L743	VENZONE	UD
L175	TIRANO	SO	L317	TRABIA	PA	L462	TUGLIE	LE	L593	VALLE LOMELLINA	PV	L745	VERANO .VOERAN.	BZ
L176	TIRES .TIERS.	BZ	L319	TRADATE	VA	L463	TULLI	SU	L606	VALLE MOSSO	BI	L744	VERANO BRIANZA	MB
L177	TIRIOLO	CR	L321	TRAMATZA	OR	L464	TULA	SS	L617	VALLE SALIMBENE	PV	L746	VERBANIA	VB
L178	TIROLO .TIROLO.	BZ	L322	TRAMBILENO	TN	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L620	VALLE SAN NICOLAO	BI	L747	VERBICARO	CS
L180	TISSI	SS	L323	TRAMONTI	SA	G507	TURANIA	RI	L596	VALLEBONA	IM	L748	VERCANA	CO
L181	TITO	PZ	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L469	TURANO LODIGIANO	LO	L598	VALLECORSA	FR	L749	VERCEIA	SO
L182	TIVOLI	RM	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L470	TURATE	CO	L599	VALLCROSCIA	IM	L750	VERCELLI	VC
L183	TIZZANO VAL PARMA	PR	L326	TRAMUTOLA	PZ	L471	TURBIGO	MI	L603	VALLLEDOLMO	PA	L751	VERCLURAGO	LC
L184	TOANO	RE	L327	TRANA	TO	L472	TURI	BA	L604	VALLDORIA	SS	L752	VERDELLINO	BG
L185	TOCCO CAUDIO	BN	L328	TRANI	BT	L473	TURRI	SU	I322	VALLFIOGROTTA	CZ	L753	VERDELLO	BG
L186	TOCCO DA CASAURIA	PE	L330	TRANOVA	SO	L474	TURRIACO	GO	M331	VALLFOGLIA	PU	M337	VERDERIO	LC
L187	TOCENO	VB	L331	TRAPANI	TP	L475	TURRIVALIGNANI	PE	M362	VALLELAGHI	TN	L758	VERDUNO	CN
L188	TODI	PG	L332	TRAPPETO	PA	L477	TURSI	MT	L607	VALLELONGA	VV	L759	VERGATO	BO
L189	TOFFIA	RI	L333	TRAREGO VIGGIONA	VB	L478	TUSA	ME	L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL	L764	VERGHERETO	FC
L190	TOIRANO	SV	L334	TRASACCO	AQ	L310	TUSCANIA	VT	L605	VALLEMAIO	FR	L765	VERGIATE	VA
L191	TOLENTINO	MC	L335	TRASAGHIS	UD	C789	UBIALE CLANEZZO	BG	L611	VALLEPIETRA	RM	L768	VERMEZIO	MI
L192	TOLFA	RM	L336	TRASQUERA	VB	L480	UBOLDO	VA	L612	VALLERANO	VT	L769	VERMIGLIO	TN
L193	TOLLEGGNO	BI	L337	TRATALIAS	SU	L482	UCRIA	ME	L613	VALLERMOSA	SU	L771	VERNATE	CN
L194	TOLLO	CH	L338	TRAUSELLA	TO	L483	UDINE	UD	L614	VALLEROTONDA	FR	L772	VERNASCA	PC
L195	TOLMEZZO	UD	I236	TRAVAIACO' SICCOMARIO	PV	L484	UGENTO	LE	L616	VALLSACCARDA	AV	L773	VERNATE	VA
L197	TOLVE	PZ	L339	TRAVAGLIATO	BS	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE	L623	VALVE	BG	L774	VERNAZZA	SP
L199	TOMBOLO	PD	L342	TRAVEDONA-MONATE	VA	L487	UGGIATE-TREVANO	CO	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L775	VERNO	PO
L200	TON	TN	L345	TRAVERSELLA	TO	L488	ULA TIRSO	OR	L625	VALLINFREDA	RM	L776	VERNOLE	LE
L202	TONARA	NU	L346	TRAVERSETOLO	PR	L489	ULASSA	NU	L626	VALLO TERME	BS	L777	VEROLANUOVA	BS
L203	TONCO	AT	L340	TRAVES	TO	L490	ULTIMO .ULTEN.	BZ	L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L778	VEROLAVECCHIA	BS
L204	TONENGO	AT	L347	TRAVESIO	PN	D786	UMBERTIDE	PG	L627	VALLO DI NERA	PG	L779	VEROLENGO	TO
D717	TOINEZZA DEL CIMONE	VI	L348	TRAVO	PC	L492	UMBRIATICO	KR	L629	VALLO TORINESE	TO	L780	VEROLI	FR
L205	TORA E PICCOLLI	CE	M361	TRE VILLE	TN	L494	URAGO D'OGGIO	BS	L631	VALLORATE	CN	L781	VERONA	VR
L206	TORANO CASTELLO	CS	L349	TREBASELEGHE	PD	L496	URAS	OR	L633	VALLMACCA	AL	D193	VERONELLA	VR
L207	TORANO NUOVO	TE	L353	TREBISACCÉ	CS	L497	URBANA	PD	L634	VALLMADRERA	LC	L783	VERRAYES	AO
L210	TORBOLLE CASAGLIA	BS	M280	TRECAESE	NA	L498	URBANIA	PU	L636	VALLMALA	CN	C282	VERRES	AO
L211	TORCEGNO	TN	L355	TRECASTAGNI	CT	L499	URBE	SV	L639	VALLMONTONE	RM	L784	VERRETTO	PV
L212	TORCHIARA	SA	M318	TRECASTELLI	AN	L500	URBINO	PU	L640	VALLMOREA	CO	L785	VERRONE	BI
L213	TORCHIAROLO	BR	L356	TRECRETE	NO	L501	URBISAGLIA	MC	L641	VALLMOZZOLA	PR	L788	VERRUA PO	PV
L214	TORRELLA DEI LOMBARDI	AV	L357	TRECCINA	PZ	L502	URGNANO	BG	L642	VALNEGRO	BG	L787	VERRUA SAVOIA	TO
L215	TORRELLA DEL SANNIO	CB	L359	TRECENTA	RO	L503	URI	SS	L643	VALPELLINE	AO	L792	VERTEMATE CON MINOPRIO	CO
L216	TORGIANO	PG	L361	TREDOZIO	FC	L505	URURI	CB	L644	VALPERGA	TO	L795	VERTOVA	BG
L217	TORGNON	AO	L363	TREGLIO	CH	L506	URZULEI	NU	B510	VALPRATO SOANA	TO	L797	VERUCCHIO	RN
L219	TORINO	TO	L364	TREGNAGO	VR	L507	USCIO	GE	M320	VALSAMOGGIA	BO	L798	VERUNO	NO
L218	TORINO DI SANGRO	CH	L366	TREIA	MC	L508	USELLUS	OR	L647	VALSARENCHÉ	AO	L799	VERVIO	SO
L220	TORITTO	BA	L367	TREISO	CN	L509	USINI	SS	D513	VALSINNI	MT	L801	VERZEGNIS	UD
L221	TORLINO VIMERCATI	CR	L368	TREMENICO	LC	L511	USMATE VELATE	MB	C936	VALSOLDÀ	CO	L802	VERZINO	KR
L223	TORNACO	NO	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L512	USSTAGNA	SU	L650	VALSTAGNA	VI	L804	VERZUOLO	CN
L224	TORNARECCIO	CH	M341	TREMEZZINA	CO	L513	USSARAMANNA	SU	L651	VALSTRONA	VB	L805	VESCOVANA	PD
L225	TORNATA	CR	L372	TREMOSINE SUL GARDA	BS	L514	USSASSAI	NU	L					

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L829	VIALE	AT	L920	VILLA CASTELLI	BR	L967	VILLAMARZANA	RO	M053	VIMODRONE	MI	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L830	VIALFRE'	TO	L922	VILLA CELIERA	PE	L968	VILLAMASSARGIA	SU	M055	VINADIO	CN	M132	VOLTURINO	FG
L831	VIANO	RE	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M057	VINCHIATURO	CB	M133	VOLVERA	TO
L833	VIAREGGIO	LU	L928	VILLA CORTESE	MI	L971	VILLANDRO VILLANDERS.	BZ	M058	VINCHIO	AT	M136	VOTTIGNASCO	CN
L834	VIARIGI	AT	L929	VILLA D'ADDA	BG	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI	M059	VINCI	FI	M138	ZACCANOPOLI	VV
F537	VIBO VALENTIA	VV	A215	VILLA D'ALME'	BG	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO	M060	VINOVO	TO	M139	ZAFFERANA ETNEA	CT
L835	VIBONATI	SA	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M062	VINZAGLIO	NO	M140	ZAGARISE	CZ
L836	VICALVI	FR	L934	VILLA DEL CONTE	PD	L983	VILLANOVA D'ARDENGIH	PV	M063	VIOLA	CN	M141	ZAGAROLO	RM
L837	VICARI	PA	D801	VILLA DI BRIANO	CE	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M065	VIONE	BS	M142	ZAMBANA	TN
L838	VICCHIO	FI	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M067	VIPITENO STERZING.	BZ	M143	ZAMBRONE	VV
L840	VICENZA	VI	L936	VILLA DI SERIO	BG	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M144	ZANDOBBOIO	BG
L548	VICO CANAVESE	TO	L908	VILLA DI TIRANO	SO	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M070	VISANO	BS	M145	ZANE'	VI
L842	VICO DEL GARGANO	FG	L938	VILLA D'O'GNA	BG	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD	M071	VISCHE	TO	M147	ZANICA	BG
L845	VICO EOUENSE	NA	L937	VILLA ESTENSE	PD	L988	VILLANOVA MARCHESANA	RO	M072	VISCIANO	NA	M267	ZAPPONETA	FG
L843	VICO NEL LAZIO	FR	L943	VILLA FARALDI	IM	L974	VILLANOVA MONDOVI'	CN	M073	VISCO	UD	M150	ZAVATTARELLO	PV
L841	VICOFORTE	CN	L956	VILLA GUARDIA	CO	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M077	VISONE	AL	M152	ZECCONI	PV
L846	VICOLI	PE	L957	VILLA LAGARINA	TR	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS	M078	VISSO	MC	M153	ZEDDIANI	OR
L847	VICOLLUNGO	NO	A081	VILLA LATINA	FR	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M079	VISTARINO	PV	M156	ZELBIO	CO
L850	VICOPIANO	PI	L844	VILLA LITERNO	CE	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC	M080	VISTRORIO	TO	M158	ZELO BUON PERSICO	LO
L851	VICOVARO	RM	L969	VILLA MINOZZO	RE	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M081	VITA	TP	M160	ZELO SURRIGONE	MI
M259	VIDDALBA	SS	F804	VILLA POMA	MN	L992	VILLANOVA TULO	SU	M082	VITERBO	VT	M161	ZEMME	PV
L854	VIDIGULFO	PV	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	L986	VILLANOVAFORRU	SU	M083	VITICUSO	FR	M162	ZENEVREDO	PV
L856	VIDOR	TV	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	L987	VILLANOVAFRANCA	SU	M085	VITO D'ASIO	PN	M163	ZENSON DI PIAVE	TV
L857	VIDRACCO	TO	I118	VILLA SAN PIETRO	CA	L994	VILLANTERIO	PV	M086	VITTORECHIANO	VT	M165	ZERBA	PC
L858	VIESTE	FG	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	L995	VILLANOVA SUL CLISI	BS	M088	VITTORIA	RG	M166	ZERBO	PV
L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M278	VILLAPERUCCIO	SU	M089	VITTORIO VENETO	TV	M167	ZERBOLO'	PV
L860	VIETRI SUL MARE	SA	M021	VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI	AQ	B903	VILLAPIANA	CS	M090	VITTORIO	AQ	M168	ZERFALIU	OR
L866	VIGANO'	LC	M022	VILLA SANTA MARIA	CH	L998	VILLAPUTZU	SU	M091	VITUONE	MI	M169	ZERI	MS
L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	M023	VILLA SANT'ANGELO	AQ	L999	VILLAR DORA	TO	M093	VITULANO	BN	M170	ZERMEGHEDO	VI
L868	VIGARANO MAINARDA	FE	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M092	VITULAZIO	CE	M171	ZERO BRANCO	TV
L869	VIGASIO	VR	L909	VILLA SANTINA	UD	M013	VILLAR PELLICE	TO	M094	VIU'	TO	M172	ZEVIO	VR
L872	VIGEVANO	PV	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	M014	VILLAR PEROSA	TO	M096	VIVARO	PN	M173	ZIANO DI FIEMME	TN
L873	VIGGIANELLO	PZ	A609	VILLA VERDE	OR	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN	M095	VIVARO ROMANO	RM	M174	ZIANO PIACENTINO	PC
L874	VIGGIANO	PZ	M034	VILLA VICENTINA	UD	M002	VILLARBASSE	TO	M098	VIVERONE	BI	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI
L876	VIGLIU'	VA	L915	VILLABASSA NIEDERDORF.	BZ	M003	VILLARBOIT	VC	M100	VIZZINI	CT	M177	ZIGNAGO	SP
L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	L916	VILLABATE	PA	M004	VILLAREGGIA	TO	M101	VIZZOLA TICINO	VA	M178	ZIMELLA	VR
L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L923	VILLACHIARA	BS	G309	VILLARICCA	NA	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI	M179	ZIMONE	BI
L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	L924	VILLACIDRO	SU	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M103	VO'	PD	M180	ZINASCO	PV
L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	L931	VILLADEATI	AL	M011	VILLAROSA	EN	M104	VOBARNO	BS	M182	ZOAGLI	GE
L882	VIGNANELLO	VT	L939	VILLADOSE	RO	M016	VILLASALTO	SU	M105	VOBBIA	GE	M183	ZOCCO	MO
L883	VIGNATE	MI	L906	VILLADOSSOLA	VB	M017	VILLASANTA	MB	M106	VOCCA	VC	M184	ZOGNO	BG
L885	VIGNOLA	MO	L942	VILLAFALLETTO	CN	B738	VILLASIMIUS	SU	M108	VODO CADORE	BL	M185	ZOLA PREDOSA	BO
L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M025	VILLASOR	SU	M109	VOGHERA	PV	M187	ZOLLINO	LE
L887	VIGNOLE BORBERA	AL	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M026	VILLASPECIOSA	SU	M110	VOGHERA	FE	M188	ZONE	BS
L888	VIGNOLO	CN	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	M027	VILLASTELLONE	TO	M111	VOGOGNA	VB	M189	ZOPPE' DI CADORE	BL
L889	VIGNONIE	VB	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M028	VILLATA	VC	M113	VOLANO	TN	M190	ZOPPOLA	PN
L890	VIGO DI CADORE	BL	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M030	VILLAURBANA	OR	M115	VOLLA	NA	M194	ZOVENCEDO	VI
L893	VIGO DI FASSA	TN	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M116	VOLONGO	CR	M196	ZUBIENA	BI
L892	VIGODARZERE	PD	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M032	VILLAVERLA	VI	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TV	M197	ZUCCARELLO	SV
L894	VIGOLO	BG	L951	VILLAFRATI	PA	M363	VILLE D'ANAUNIA	TN	M119	VOLPARA	PV	M199	ZUGLIANO	VI
L897	VIGOLZONE	PC	L952	VILLAGA	VI	L981	VILLENEUVE	AO	M120	VOLPEDO	AL	M200	ZUGLIO	UD
L898	VIGONE	TO	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	NU	M043	VILLESSE	GO	M121	VOLPEGLINO	AL	M201	ZUMAGLIA	BI
L899	VIGONOVO	VE	L958	VILLALAGO	AQ	M041	VILLETTA BARREA	AQ	M122	VOLPIANO	TO	M202	ZUMPANO	CS
L900	VIGONZA	PD	L959	VILLALBA	CL	M042	VILLETTE	VB	M125	VOLTA MANTOVANA	MN	M203	ZUNGOLI	AV
L904	VIGUZZOLO	AL	L961	VILLALFONSINA	CH	M044	VILLIMPENTA	MN	M123	VOLTAGGIO	AL	M204	ZUNGRI	VV
L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	L963	VILLALVERNIA	AL	M045	VILLONGO	BG	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL			
L913	VILLA BASILICA	LU	L964	VILLAMAGNA	CH	M048	VILLORBA	TV	M126	VOLTERRA	PI			
L917	VILLA BISCOSSI	PV	L965	VILLAMAINA	AV	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG	M127	VOLTIDO	CR			
L919	VILLA CARCINA	BS	L966	VILLAMAR	SU	M052	VIMERCATE	MB	M131	VOLTURARAAPPULA	FG			



**FÜR DIE FREIWILLIGE ZUWENDUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF ALS BEGÜNSTIGTE ZUGELASSENE POLITISCHE PARTEIEN**

POLITISCHE PARTEI	CODE
Alternativa popolare	Z39
Articolo 1 - Movimento Democratico e Progressista	Z40
Centro Democratico	A10
Democrazia Solidale – Demo.S	A41
Energie per l'Italia	A42
Federazione dei Verdi	B30
Fratelli d'Italia - Alleanza Nazionale	C12
IDEA – Identità e Azione	C35
Italia dei Valori	C31
Lega Nord per l'Indipendenza della Padania	D13
Lega per Salvini Premier	D43
Movimento Associativo Italiani all'Estero	E14
Movimento La Puglia in Più	E32
Movimento Politico Forza Italia	F15
Partito Autonomista Trentino Tirolese	K18
Partito della Rifondazione Comunista – Sinistra Europea	L19
Partito Democratico	M20
Partito Socialista Italiano	R22
Popolari per l'Italia	S23
Possibile	S36
Scelta Civica	T24
Sinistra Italiana	T44
Stella Alpina	U37
Südtiroler Volkspartei	W26
Union Valdôtaine	Y27
Unione di Centro	Y29
Unione per il Trentino	Z28

FÄLLIGKEITEN*	STEUERZÄHLERS	STEUERSUBSTITUT	STEUERBERATUNGSZENTRUM ODER STEUERBERATER
<b>BIS 7. MÄRZ</b>		Senden der ausgestellten einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen.	
<b>BIS 31. MÄRZ</b>	Empfang der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte vom Steuersubstitut.	Übergabe der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte an den Steuerzahler.	
<b>AB 15. APRIL</b>	Die vorbereitete Steuererklärung ist über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen verfügbar.		
<b>BIS 29. JUNI</b>			Ausstellung einer Bestätigung der erfolgten Einreichung der Erklärung und des Umschlages von Seite des Steuerzahlers für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen und des Endergebnisses derselben an die Agentur der Einnahmen für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen
	Empfang einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen von Seite des Steuerberatungszentrums oder des berechtigten Steuerberaters		Prüfung der Übereinstimmung der in der Erklärung angegebenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge und Aushändigung einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen an den Steuerzahler
<b>BIS 7. JULI</b>	Bei den zugelassenen Steuersubstituten, d. h. Steuerberatungszentren oder Steuerberatern, werden die Erklärung auf Vordr. 730 und der Umschlag mit Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF abgegeben.	Ausstellen der Bestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.	Ausstellen der Bestätigung für die Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur für Einnahmen.
	Erhalt von zugelassenem Steuersubstitut einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3. Erhalt von dem Steuerberatungszentrum oder von dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die vom 23. bis zum 30. Juni eingereichten Erklärungen.	Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler.	Kontrolle der Konformität der in der Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die vom 23. bis zum 30. Juni eingereichten Erklärungen.
<b>BIS ZUM 23. JULI</b>	Telematische Einreichung der Erklärung Vordr. 730 und des Vordr. 730-1 an die Agentur der Einnahmen für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF. In den Tagen nach Einreichung von Vordr. 730 wird die telematische Empfangsbestätigung der Einreichung erhalten		
	Einreichung bei dem Steuerberatungszentrum oder bei dem zugelassenen Steuerberater der Erklärung Vordr. 730 und Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.		Ausstellen der Bestätigung für die erfolgte Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen und des Endergebnisses derselben an die Agentur für Einnahmen für die von dem Steuerzahler vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen.
	Empfang vom Steuerberatungszentrum oder von dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die zwischen dem 1. und dem 23. Juli eingereichten Erklärungen,		Kontrolle der Konformität der in der Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge. Aushändigung einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen
<b>AB MONAT JULI (Für Rentner ab Monat August oder September)</b>	Erhalt der Vergütung mit Erstattung oder Einbehalt der geschuldeten Summen. Im Falle der Rateneinteilung der Saldozahlungen und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von den Vergütungen der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.	Einbehaltung geschuldeter Steuerbeträge oder Vornahme von Erstattungen. Bei Rateneinteilung der Saldo- und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von der Vergütung der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.	
<b>BIS 30. SEPTEMBER</b>	Mitteilung an Steuersubstitut, dass die zweite oder einzige Akontozahlung der IRPEF nicht geleistet oder in einem geringeren Maße geleistet werden soll als im Vordr. 730-3 angegeben.		
<b>ENTRO IL 25 OTTOBRE</b>	Die ergänzende 730-Erklärung kann bei einem Steuerberatungszentrum oder zugelassenen Steuerberater eingereicht werden.		
<b>BIS NOVEMBER</b>	Erhalt der Vergütung mit den Einbehalten der als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.	Die als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen werden zu den Einbehalten hinzugefügt. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.	
<b>BIS 10. NOVEMBER</b>	Empfang von der Steuerberatungszentrum oder dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie des ergänzenden Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.		Kontrolle der Konformität der in der ergänzenden Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der ergänzenden Erklärung auf Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler; Benachrichtigung des Substituts über das Endergebnis der Erklärung. Telematische Übermittlung der ergänzenden Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.

\* Die Fristen, die am Samstag oder an einem Feiertag ablaufen, werden bis zum ersten folgenden Werktag verlängert